



Strasbourg, 9 April 2009

ACFC/SR/III(2009)003
Original language version: German

**THIRD REPORT SUBMITTED BY GERMANY
PURSUANT TO ARTICLE 25, PARAGRAPH 1
OF THE FRAMEWORK CONVENTION FOR
THE PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

(Received on 9 April 2009)



Dritter Bericht der Bundesrepublik Deutschland

**gemäß Artikel 25 Abs. 2 des
Rahmenübereinkommens des Europarats
zum Schutz nationaler Minderheiten**

Februar 2009

Inhalt

Teil A	Einführung	Rn	Seite
A.1	Allgemeine Situation	001	23
A.2	Anwendung des Rahmenübereinkommens in Deutschland	004	
A.2.1	Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens	004	
A.2.2	Erfüllung der nach dem Rahmenübereinkommen bestehenden Berichtspflichten	0012	
A.2.3	Informationsarbeit zum Rahmenübereinkommen	0020	
A.2.4	Beteiligung von Bund, Ländern und nationalen Minderheiten	0022	
A.3	Die Rahmenbedingungen für nationale Minderheiten in Deutschland	0027	
A.3.1	Staatliche Struktur	0027	
A.3.2	Bevölkerung	0028	
A.3.3	Wirtschaftliche Rahmendaten	0029	
A.3.4	Rechtliche Rahmenbedingungen für den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten	0030	
A.3.5	Die nationalen Minderheiten in Deutschland im Einzelnen	0031	
A.3.5.1	Die dänische Minderheit	0031	
A.3.5.2	Das sorbische Volk	0035	

		Rn	Seite
A.3.5.3	Die Volksgruppe der Friesen in Deutschland	0037	
A.3.5.4	Die deutschen Sinti und Roma	0049	
A.3.6	Überschneidungen von Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten in Schleswig-Holstein	0057	

Teil B Schutz der nationalen Minderheiten nach den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens.

Artikel 1	(Minderheitenschutz als Menschenrechts-schutz - Bereich internationaler Zusam-menarbeit)	43
B.1.1	In Deutschland geltende internationale In-strumente des Minderheitenschutzes	01001
B.1.2	Minderheitenschutz in der nationalen Rechts-ordnung	01012
Artikel 2	(Auslegungsgrundsätze für das Rahmen-übereinkommen)	00201
Artikel 3	B.3.1 Zu Absatz 1 (Freie Entscheidung über Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit)	51
B.3.1.1	Die Freiheit zu entscheiden, ob die Bevölke-rungsgruppe, zu der man sich bekennt, als nationale Minderheit bezeichnet wird	03001

		Rn	Seite
B.3.1.2	Die Freiheit zu entscheiden, ob man einer nationalen Minderheit zuzurechnen ist (Bekenntnisfreiheit)	03003	
B.3.1.3	Die Absicherung der Bekenntnisfreiheit in der Rechtsordnung	03004	
B.3.2	Zu Absatz 2 (Berechtigung zur Wahrnehmung von Rechten als Individuum und als Gruppe)	03008	
Artikel 4			54
B.4.1	Zu Absatz 1 (Diskriminierungsverbot)		
B.4.1.1	Gesellschaftliche Bedeutung des Diskriminierungsverbots	04001	
B.4.1.2	Absicherung des Diskriminierungsverbots in der Rechtsordnung	04002	
B.4.2	Zu Artikel 4 Absatz 2 (Pflicht zur Förderung gleicher Lebensbedingungen)	04020	
B.4.2.1	Grundsätze	04020	
B.4.2.2	Gleichstellung im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben	04022	
B.4.2.3	Gleichstellungsmaßnahmen auch ohne Statistikdaten	04041	
B.4.2.4	Unterstützung der Gleichstellung durch Finanzausgleich für strukturschwache Gebiete	04052	

		Rn	Seite
B.4.3	Zu Artikel 4 Absatz 3 (Klarstellung, dass Förderung der Gleichstellung keine Diskriminierung darstellt)	04055	
Artikel 5	B.5.1	75	
B.5.1.1	Bedürfnisgerechte Förderung aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik	05001	
B.5.1.2	Artikel 2 des Grundgesetzes als Basis der Bewahrung von Kultur und Identität	05006	
B.5.1.3	Voraussetzungen für die Bewahrung der Religion von nationalen Minderheiten	05007	
B.5.1.4	Voraussetzungen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten	05908	
B.5.1.5	Voraussetzungen für die Bewahrung von Kultur und Tradition	05016	
B.5.1.6	Institutionelle Infrastruktur für die Pflege der Kultur und die Bewahrung der Identität nationaler Minderheiten	05021	
B.5.1.6.1	Gremien bei Bund und Ländern	05022	
B.5.1.6.2	Regierungsstellen, andere Behörden und Beauftragte		
B.5.1.6.2.1	Stellen auf Bundesebene	05023	
B.5.1.6.2.2	Stellen auf der Ebene der Länder	05028	
B.5.1.6.2.3	Stellen auf regionaler Ebene	05031	

		Rn	Seite
B.5.1.6.3	Räte, Institutionen bzw. Runde Tische auf Bundesebene	05036	
B.5.1.6.4	Gremien auf Landesebene	05038	
B.5.1.7	Förderpolitik	05040	
B.5.1.7.1	Förderpolitik für die dänische Minderheit	05049	
B.5.1.7.2	Förderpolitik für das sorbische Volk		
B.5.1.7.2.1	Institutionelle Infrastruktur für die Förderung des sorbischen Volkes	05058	
B.5.1.7.2.2	Bereiche der Förderung für das sorbische Volk	05068	
B.5.1.7.2.3	Pflege und Bewahrung der sorbischen Kultur und Identität und Braunkohletagebau – ein Spannungsfeld	05079	
B.5.1.7.3	Förderpolitik für die friesische Volksgruppe	05080	
B.5.1.7.3.1	Institutionelle Infrastruktur für die Förderung der friesischen Volksgruppe	05082	
B.5.1.7.3.2	Bereiche der Förderung für die friesische Volksgruppe	05085	
B.5.1.7.4	Förderpolitik für die deutschen Sinti und Roma	05097	
B.5.1.7.4.1	Institutionelle Infrastruktur für die Förderung der deutschen Sinti und Roma	05098	
B.5.1.7.4.2	Bereiche der Förderung der deutschen Sinti und Roma	05110	

		Rn	Seite
	Spezielle Fördermaßnahmen für die Sinti und Roma durch die Länder	05116	
B.5.2	Zu Artikel 5 Absatz 2 (Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor unfreiwilliger Assimilierung)	05125	
Artikel 6	B.6.1	Zu Absatz 1	111
		(Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen)	
B.6.1.1	Allgemeine Rahmenbedingungen und institutionelle Infrastruktur der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen	06001	
B.6.1.2	Bereiche der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen	06017	
B.6.1.2.1	Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Programmen der Zentralen für politische Bildung	06022	
B.6.1.2.2	Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Schulen und im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	06038	
B.6.1.2.3	Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Bereichen der Kultur	06049	
B.6.1.2.4	Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen im Bereich des Rundfunks	06050	

		Rn	Seite
B.6.1.2.5	Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen im Bereich der Printmedien	06056	
B.6.2	Zu Artikel 6 Absatz 2 (Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter)		
B.6.2.1	Sachstand	06064	
B.6.2.2	Gesetzliche Schutzvorschriften	06078	
B.6.2.3	Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter durch politische Bildung und Förderung der geistigen Auseinandersetzung	06079	
B.6.2.3.1	Bildungsmaßnahmen des Bundes zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter	06101	
B.6.2.3.2	Bildungsmaßnahmen der Länder zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter	06108	
Artikel 7	(Gewährleistung der Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und religiösen Bekenntnisfreiheit)	145	
B.7.1	Rechtsgrundlagen der Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und religiösen Bekenntnisfreiheit	07001	
B.7.2	Umfang des Gebrauchs der Versammlungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit durch die Angehörigen nationaler Minderheiten	07005	

		Rn	Seite
B.7.2.1	Die Vereinigungen der dänischen Minderheit	07009	
B.7.2.2	Die Vereinigungen der Sorben	07014	
B.7.2.3	Die Vereinigungen der Friesen	07015	
B.7.2.4	Die Vereinigungen der deutschen Sinti und Roma	07018	
Artikel 8	(Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie der Freiheit der ungestörten Religionsausübung für Angehörige einer nationalen Minderheit)		151
B.8.1	Rechtliche Grundlagen und Inhalt der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie der Freiheit der ungestörten Religionsausübung	08001	
B.8.2.	Die Religionszugehörigkeit der Angehörigen nationaler Minderheiten	08006	
B.8.2.1	Die Religionszugehörigkeit der Dänen	08007	
B.8.2.2	Die Religionszugehörigkeit der Sorben	08008	
B.8.2.3	Die Religionszugehörigkeit der Friesen	08016	
B.8.2.4	Die Religionszugehörigkeit der deutschen Sinti und Roma	08017	

			Rn	Seite
Artikel 9	B.9.1	Zu Artikel 9 Absatz 1 (Pflicht zur Anerkennung der Meinungs- und Informationsfreiheit auch über Staatsgrenzen hinweg und zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Medienzugangs für nationale Minderheiten)		156
	B.9.1.1	Allgemeine rechtliche Grundlagen der Informations- und der Meinungsfreiheit	09001	
	B.9.1.2	Rechtliche Grundlagen speziell der Presse- und der Rundfunkfreiheit	09003	
	B.9.1.2.1	Die Mitwirkung von Vertretern nationaler Minderheiten in Kontrollgremien der Medien	09009	
	B.9.1.2.2	Forderungen nach Erweiterung des Rundfunkzugangs für Dänen und Friesen	09022	
	B.9.2	Zu Artikel 9 Absatz 2 (Klarstellung: Diskriminierungsfreies Genehmigungsverfahren für Medienunternehmen verstößt nicht gegen Pflicht zum diskriminierungsfreien Medienzugang für nationale Minderheiten)	09027	
	B.9.3	Zu Artikel 9 Absatz 3 (Pflicht, die Schaffung von Printmedien durch nationale Minderheiten nicht zu behindern und die Schaffung von Rundfunkeinrichtungen durch sie zu begünstigen)		
	B.9.3.1	Zur Möglichkeit der Schaffung und Nutzung von Einrichtungen des Rundfunks	09030	

		Rn	Seite
B.9.3.2	Zur Möglichkeit der Schaffung und Nutzung von Printmedien durch nationale Minderheiten	09031	
B.9.3.2.1	Printmedien der dänischen Minderheit	09032	
B.9.3.2.2	Printmedien des sorbischen Volkes	09034	
B.9.3.2.3	Printmedien für die Friesen	09036	
B.9.3.2.4	Printmedien für die Sinti und Roma	09040	
B.9.3.3	Rundfunkeinrichtungen für die nationalen Minderheiten	09042	
B.9.3.3.1	Rundfunkeinrichtungen für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein	09045	
B.9.3.3.2	Rundfunkeinrichtungen und neue Medien für das sorbische Volk	09052	
B.9.3.3.3	Rundfunkeinrichtungen und neue Medien für die Friesen in Deutschland	09064	
B.9.3.3.4	Rundfunkeinrichtungen und neue Medien für die deutschen Sinti und Roma	09069	
B.9.3.3.5	Ziele der Organisationen nationaler Minderheiten im Zusammenhang mit Rundfunkeinrichtungen und neuen Medien	09073	
B.9.4	Zu Artikel 9 Absatz 4 (Pflicht zur Förderung - des Medienzugangs für Angehörige nationaler Minderheiten, - der Toleranz und - des kulturellen Pluralismus)	09075	

		Rn	Seite
Artikel 10 B.10.1	Zu Artikel 10 Absatz 1 (Pflicht zur Anerkennung des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprachen)		182
B.10.1.1	Rechtliche Grundlagen des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprachen	10001	
B.10.1.2	Der Gebrauch der Minderheitensprachen im Allgemeinen	10005	
B.10.1.2.1	Der Gebrauch der dänischen Sprache	10006	
B.10.1.2.2	Der Gebrauch der sorbischen Sprache (Sorbische Sprache und Zweisprachigkeit)	10012	
B.10.1.2.3	Der Gebrauch der friesischen Sprache	10017	
B.10.1.2.4	Der Gebrauch des Romanes	10023	
B.10.1.3.	Staatliche Förderung des Gebrauchs der Sprachen nationaler Minderheiten	10024	
B.10.2	Zu Artikel 10 Absatz 2 (Pflicht zur Bemühung um bedarfsgerechte Einräumung der Möglichkeit, Minderheitensprachen im Verkehr mit Behörden zu verwenden)		
B.10.2.1	Derzeitig bestehende und von den Minderheitorganisationen angestrebte Möglichkeiten, im Behördenverkehr Minderheitensprachen zu gebrauchen	10026	
B.10.2.2	Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr Minderheitensprachen zu gebrauchen, nach Sprachen		

		Rn	Seite
B.10.2.2.1	Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr die sorbische Sprache zu gebrauchen	10032	
B.10.2.2.2	Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr die dänischen Sprache zu gebrauchen	10060	
B.10.2.2.3	Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr die friesischen Sprachen zu gebrauchen	10068	
B.10.2.2.4	Zu der Frage, ob im Behördenverkehr die Sprache Romanes gebraucht werden kann	10080	
B.10.3	Zu Artikel 10 Absatz 3 (Sprachgebrauch im gerichtlichen Verfahren)	10082	
Artikel 11			
B.11.1	Zu Artikel 11 Absatz 1 (Anerkennung des Rechts, Personennamen in einer Minderheitensprache zu führen)	11001	203
B.11.2	Zu Artikel 11 Absatz 2 (Recht, private Schilder etc. in einer Minderheitensprache anzubringen)	11007	
B.11.3	Zu Artikel 11 Absatz 3 (Pflicht zur Bemühung, bedarfsgerecht Ortsschilder etc. auch mit einer Minderheitensprache zu versehen)		
B.11.3.1	Umfang der Verpflichtung, zweisprachige topografische Hinweise vorzusehen	11010	

		Rn	Seite
B.11.3.1.1	Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im sorbischen Siedlungsgebiet der Länder Brandenburg und Sachsen	11011	
B.11.3.1.2	Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im friesischen Siedlungsgebiet in Schleswig Holstein	11021	
B.11.3.1.3	Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im dänischen Siedlungsgebiet des Landes Schleswig-Holstein	11024	
B.11.3.1.4	Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im Siedlungsgebiet der Saterfriesen in Niedersachsen	11026	
B.11.3.1.5	Keine zweisprachigen topografischen Hinweise in der Sprache Romanes	11027	
 Artikel 12			
B.12.1	Zu Artikel 12 Absatz 1 (Maßnahmen für Bildung und Forschung zur Förderung von Kenntnissen der Sprachen etc. nationaler Minderheiten)	211	
B.12.1.1	Zuständigkeiten für die Förderung von Kenntnissen u. a. über nationale Minderheiten	12001	
B12.1.2	Maßnahmen im Bereich der (Schul- und Erwachsenen-) Bildung		
B.12.1.2.1	Rechtsgrundlagen zur Bildung u. a. über nationale Minderheiten	12003	
B.12.1.2.2	Bildungsmaßnahmen zu einzelnen nationalen Minderheiten bzw. Volksgruppen		

		Rn	Seite
B.12.1.2.2.1	Bildungsmaßnahmen zu den deutschen Sinti und Roma	12007	
B.12.1.2.2.2	Bildungsmaßnahmen zum Sorbischen Volk	12027	
B.12.1.2.3	Übergreifende Bildungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein zu den dortigen nationalen Minderheiten bzw. Volksgruppen	12032	
B.12.1.2.4	Bildungsziele der nationalen Minderheiten und Volksgruppen	12034	
B12.1.3	Maßnahmen im Bereich der Forschung und universitären Bildung zur Förderung der Kenntnisse über nationale Minderheiten	12035	
B.12.1.3.1	Forschungsmaßnahmen zur dänischen Minderheit	12043	
B.12.1.3.2	Forschungsmaßnahmen zum Sorbischen Volk	12044	
B.12.1.3.3	Forschungsmaßnahmen zu den Friesen	12056	
B.12.1.3.4	Forschungsmaßnahmen zu den deutschen Sinti und Roma	12087	
B.12.2	Zu Artikel 12 Absatz 2 (Informationsvermittlung über nationale Minderheiten durch - Lehrerausbildung, - Lehrbücher - schulische Kontakte zwischen Bevölkerungsgruppen)		
B.12.2.1	Informationsvermittlung über nationale Minderheiten durch schulische Kontakte	12091	

		Rn	Seite
B.12.2.2	Informationsvermittlung über nationale Minderheiten in der Lehrerausbildung	12092	
B.12.2.2.1	Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zur dänischen Sprache	12093	
B.12.2.2.2	Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zu den sorbischen Sprachen	12095	
B.12.2.2.3	Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zu den friesischen Sprachen	12115a	
B.12.2.2.4	Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zur Sprache Romanes	12125	
B.12.2.3	Vorstellungen der nationalen Minderheiten zur Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung über ihre Sprachen	12160	
B.12.2.4	Zugang zu Lehrbüchern zur Förderung von Kenntnissen zu nationalen Minderheiten	12161	
B.12.3	Zu Artikel 12 Absatz 3 (Chancengleichheit für Angehörige der Minderheiten beim Zugang zu den Bildungsstufen)		
B.12.3.1	Rechtliche Grundlagen der Chancengleichheit beim Bildungszugang	12178	
B.12.3.2	Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Chancengleichheit beim Bildungszugang	12179	
Artikel 13	B.13.1	Zu Artikel 13 Absatz 1	267
		(Recht der nationalen Minderheiten auf eigene Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen)	

		Rn	Seite
B.13.1.1	Rechtliche Grundlagen für Privatschulen und private Kindergärten	13001	
B.13.1.2	Die Privatschulen und privaten Kindergärten der einzelnen nationalen Minderheiten und Volksgruppen		
B.13.1.2.1	Die Schulen und Kindergärten der dänischen Minderheit in privater Trägerschaft	13003	
B.13.1.2.2	Die Schulen und Kindergärten des sorbischen Volkes in privater Trägerschaft	13009	
B.13.1.2.3	Die Privatschulen und privaten Kindergärten der Friesen und der Sinti und Roma	13010	
B.13.2	Zu Artikel 13 Absatz 2 (keine staatlichen Zahlungsverpflichtungen wegen des Rechts auf Privatschulen und private Kindergärten)	13011	
Artikel 14			
B.14.1	Zu Artikel 14 Absatz 1 (Recht der Angehörigen einer nationalen Minderheit ihre Minderheitensprache zu lernen)	14001	272
B.14.2	Zu Artikel 14 Absatz 2 (Staatliche Bemühen verpflichtung, in Minderheitengebieten den Erwerb der Minderheitensprache bedarfsgerecht zu ermöglichen)		

		Rn	Seite
B.14.2.1	Zuständiger Adressat der staatlichen Bemühensverpflichtung, in Minderheitengebieten den Erwerb der Minderheitensprache bedarfsgerecht zu ermöglichen	14003	
B.14.2.2	Rechtliche Grundlagen des Rechts auf den Erwerb einer Minderheitensprache	14004	
B.14.2.3	Stand der Möglichkeit des Erwerbs der Minderheitensprachen	14008	
B.14.2.3.1	Stand der Möglichkeit des Erwerbs der dänischen Sprache im Unterricht	14009	
B.14.2.3.2	Stand der Möglichkeit des Erwerbs der sorbischen Sprache	14018	
B.14.2.3.2.1	Derzeitiger Stand der Beherrschung der sorbischen Sprache	14020	
B.14.2.3.2.2	Stand der Möglichkeit des vorschulischen Erwerbs der sorbischen Sprache	14036	
B.14.2.3.2.3	Stand der Möglichkeit des schulischen Erwerbs der sorbischen Sprache	14059	
B.14.2.3.3	Stand der Möglichkeit des Erwerbs der friesischen Sprachen	14076	
B.14.2.3.4	Stand der Möglichkeit des Erwerbs der Sprache Romanes	14084	
B.14.3	Zu Artikel 14 Absatz 3 (keine Einschränkung des Erwerbs der Amtssprache bei Erwerb einer Minderheitensprache)	14084	

		Rn	Seite
Artikel 15	(Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben)		294
B.15.1	Allgemeine Grundlagen der gleichberechtigten Teilhabe von Angehörigen nationaler Minderheiten	15001	
B.15.2	Die Mitwirkung von Angehörigen der nationalen Minderheiten an der politischen Willensbildung	15002	
B.15.2.1	Die Mitwirkung von Angehörigen der dänischen Minderheit an der politischen Willensbildung durch Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen	15004	
B.15.2.2	Die Mitwirkung von Angehörigen des sorbischen Volkes an der politischen Willensbildung durch Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen	15011	
B.15.2.3	Die Mitwirkung von Angehörigen der friesischen Volksgruppe an der politischen Willensbildung durch Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen	15019	
B.15.2.4	Nur eingeschränkte Mitwirkung von Angehörigen der deutschen Sinti und Roma an der politischen Willensbildung	15022	
B.15.3	Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinden	15026	

		Rn	Seite
B.15.4	Förderung der Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten durch spezielle Gremien	15028	
B.15.5	Förderung der Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen Leben durch kulturelle Selbstverwaltung	15033	
Artikel 16	(Absehen von Änderungen der von nationalen Minderheiten bewohnten Gebiete und von Einschränkungen ihrer Freiheiten und Rechte)	304	
B.16.1	Veränderungen der Bevölkerungsverhältnisse durch die demografische Entwicklung, durch freie Binnenwanderung und durch Zuwanderung	16001	
B.16.2	Gebietsveränderungen durch Gebietsreformen	16002	
B.16.2.1	Gebietsveränderungen durch Umsiedlung für den Braunkohletagebau in Brandenburg	16003	
B.16.2.2	Gebietsveränderungen durch Umsiedlung für den Braunkohletagebau im Freistaat Sachsen	16004	
Artikel 17	(Minderheitenkontakte über Staatsgrenzen hinweg)	307	

			Rn	Seite
B.17.1	Zu Artikel 17 Absatz 1 (Staatliche Pflicht, nicht in die grenzüberschreitenden Kontakte der Angehörigen nationaler Minderheiten zu verwandten Gruppen einzugreifen)		17001	
B.17.2	Zu Artikel 17 Absatz 2 (Staatliche Pflicht, nicht in das Recht zur Mitwirkung bei nichtstaatlichen - auch internationalen – Organisationen einzugreifen)		17012	
Artikel 18				
B.18.1	Zu Artikel 18 Absatz 1 (Abkommen mit anderen Staaten zum Schutz nationaler Minderheiten)		18001	312
B.18.2	Zu Artikel 18 Absatz 2 (Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit)		18004	
B.18.2.1	Zu den Friesen		18006	
B.18.2.2	Aktivitäten grenzüberschreitender Zusammenarbeit betreffend die Dänen		18008	
B.18.2.3	Aktivitäten grenzüberschreitender Zusammenarbeit betreffend die Sorben		18014	
B.18.2.4	Aktivitäten grenzüberschreitender Zusammenarbeit betreffend die Sinti und Roma		18016	
Artikel 19	(Achtung der in dem Übereinkommen niedergelegten Grundsätze)		19001	318

		Rn	Seite
Artikel 20	(Achtung der innerstaatlichen Rechtsordnung bei Ausübung von Minderheitenrechten)	20001	319
Artikel 21	(Auslegung des Übereinkommens nach völkerrechtlichen Grundsätzen)	21001	320
Artikel 22	(Keine Einschränkung von innerstaatlich gewährten Rechten durch die Bestimmungen des Übereinkommens)	22001	321
Artikel 23	(Konvergente Auslegung des Übereinkommens mit der Menschenrechtskonvention)	23001	322
Artikel 30	(Geltung des Übereinkommens im Staatsgebiet)	30001	323
Teil C	Stellungnahmen der Organisationen der nationalen Minderheiten und der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik angewendet wird		323

Teil A Einführung

A. 1 Allgemeine Situation

001 Die Bundesrepublik Deutschland misst dem Schutz der nationalen Minderheiten große Bedeutung zu. Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten ist am 23. Juli 1997 in Deutschland in Kraft getreten. Nach dem Vertragsgesetz gilt das Rahmenübereinkommen in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht - einschließlich Landesgesetze - bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist. Die innerstaatliche Beachtung des Rahmenübereinkommens ist rechtlich umfassend gewährleistet.

002 Deutschland gehört zu den Staaten, die auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) ratifiziert haben. Dieses Übereinkommen wird in Deutschland auf die Sprachen der nationalen Minderheiten - das Dänisch der Dänen, das Nordfriesisch und das Saterfriesisch der Friesen, das Nieder- und Obersorbisch der Sorben und das Romanes der deutschen Sinti und Roma - sowie auf die Regionalsprache Niederdeutsch angewendet. In der deutschen Rechtspraxis werden beide Übereinkommen als Rechtsinstrumente vornehmlich zum Schutz der nationalen Minderheiten und ihrer Sprachen angesehen.

003 Beide Übereinkommen des Europarates sind Teil der deutschen Rechtsordnung geworden, und zwar in dem personalen Anwendungsbereich, wie er jeweils auch bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Europarat bezeichnet wurde, und bezüglich des Teils III der Sprachencharta nach Maßgabe der minderheiten- und regionspezifisch übernommenen Verpflichtungen.

Da beide Übereinkommen vom Europarat aufgelegt wurden, von Deutschland in kurzem zeitlichen Abstand ratifiziert wurden und hinsichtlich der Sprachen der nationalen Minderheiten vergleichbare Ziele verfolgen, sind sie gemeinsam die maßgeblichen Rechtsinstrumente zugunsten der nationalen Minderheiten. Dies hat zur Folge, dass die beiden Übereinkommen konkordant ausgelegt und angewendet werden.

Bei dieser konkordanten Anwendung der beiden Übereinkommen und somit auch bei der Überprüfung ihrer sachgerechten Anwendung durch die zuständigen Ausschüsse des Europarates treten insofern Schwierigkeiten auf, als diese beiden Übereinkommen nach unterschiedlichen rechtstechnischen Prinzipien verfasst sind. Während das Rahmenübereinkommen mit all seinen Artikeln eine uneingeschränkte und gleichförmige Anwendung erfordert, ermöglicht die Sprachencharta, die als so genannte „Me-

nü-Konvention“ angelegt ist, in ihrem Teil III ein Ermessen der ratifizierenden Staaten hinsichtlich der Übernahme der Verpflichtungen sowohl bezüglich ihrer Auswahl, ihres Umfangs und ihrer Tiefe als auch ihres räumlichen und minderheitenbezogenen Geltungsbereichs. Die konkordante Auslegung und Anwendung der beiden fraglichen Übereinkommen in Deutschland kann auch von Bedeutung für die Bewertung sein, ob die jeweils zuständigen gesetzgeberischen oder verwaltenden Organe ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen als erfüllt ansehen.

A.2 Anwendung des Rahmenübereinkommens in Deutschland

A.2.1 Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens

004 In Ausübung der Festsetzungskompetenz der Vertragsstaaten für den Begriff nationale Minderheiten und damit für den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens, die aus dem Fehlen einer entsprechenden Regelung im Übereinkommen folgt, hat die Bundesrepublik Deutschland mit der Erklärung bei der Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995, die auf der Grundlage der Denkschrift (BT-Drucksache 13/6912) abgegeben wurde und die später auch Grundlage für das Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen gewesen ist, geregelt, dass nationale Minderheiten, die in Deutschland unter das Übereinkommen fallen, nur die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma sind. Dabei ist es unerheblich, welche Bezeichnung die jeweilige nationale Minderheit für sich bevorzugt (z. B. Volk oder Volksgruppe), maßgeblich ist, dass die vier vorgenannten Gruppen nach dem Willen des Gesetzgebers nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens sind.

005 Denn es sieht als nationale Minderheiten nur Gruppen der Bevölkerung an, die folgenden fünf Kriterien entsprechen:

- ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität,
- sie wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell in Deutschland heimisch,
- sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.

(Zu der letztgenannten Voraussetzung gibt es nur eine Ausnahme für die deutschen Sinti und Roma. Sie fallen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik unter das Rahmenübereinkommen, obwohl sie meist in kleinerer Zahl nahezu in ganz Deutschland und nicht in abgegrenzten eigenen Siedlungsgebieten leben.)

Mit dieser Anwendung des Übereinkommens auf die Dänen, Friesen, Sorben und deutschen Sinti und Roma ist zugleich die Anwendung auf sämtliche traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen sichergestellt. (Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland betrachtet sich nicht als Minderheit, sondern als Glaubensgemeinschaft).

006 Danach kann auch der wiederholt vorgelegten Empfehlung des Expertenausschusses (zuletzt insbesondere unter Rn 24 – 27 seines Zweiten Monitoringberichtes) nicht gefolgt werden, zumindest einzelne Artikel des Rahmenübereinkommens auf Gruppen anzuwenden, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen, wie Migranten ("migrants"), Zu-/Einwanderer ("immigrants") und andere „non-citizens“ ("Nicht-Staatsangehörige"). Denn Deutschland hat sowohl den Begriff „nationale Minderheiten“ für die Rechtsanwendung in Deutschland klar erkennbar abstrakt definiert als auch ohne Widerspruch durch die Vertragsstaaten die Gruppen benannt, auf die diese Definition angewendet wird.

007 Die von Deutschland getroffene Definition der nationalen Minderheit ist dabei nicht unähnlich der anderer Mitgliedstaaten des Europarates (vgl. z.B. Stellungnahme der Regierung Dänemarks, CM(2000)166 Addendum). Außerdem wird der von Deutschland gewählte Staatsangehörigkeitsbezug beim Schutz nationaler Minderheiten im Europaratsrahmen auch im Schutzkonzept der PV-Empfehlung 1201 (1993) – s. Artikel 1 Buchstabe a des dortigen Protokollentwurfs – anerkannt. Verwiesen wird auch auf die Sprachencharta, die in Artikel 1(a) festlegt:... „*der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" ... umfasst weder ... noch die Sprachen von Zuwanderern*“.

008 Die gewählte Begrenzung des Begriffs ‚nationale Minderheiten‘, und damit des Anwendungsbereichs des Rahmenübereinkommens, entspricht auch dem Zweck des Übereinkommens: Wie schon seine Bezeichnung ausdrückt, dient es dem **Schutz nationaler Minderheiten**; es ist kein allgemeines Menschenrechtsinstrument für alle Gruppen der Bevölkerung, die sich in einer oder mehreren Hinsichten (Abstammung, Rasse, Sprache, Kultur, Heimat, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen, sexuelle Präferenzen etc.) von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden. Dem Schutz der Angehörigen dieser Gruppen dienen vielmehr die allgemeinen Menschenrechte und – soweit es sich um Staatsbürger handelt – die Bürgerrechte. Diese Rechte sind in Deutschland hinreichend etabliert durch nationales Recht und durch die Ratifizierung einer Vielzahl einschlägiger internationaler Übereinkommen abgesichert.

Eine artikelweise Anwendung des Rahmenübereinkommens auch auf andere als die o. g. Gruppen würde danach nicht nur die spezifische Zielsetzung des Rahmenübereinkommens verwässern, nämlich den Schutz nationaler Minderheiten, sondern trüge auch die Gefahr in sich, dass nationale Minderheiten erster und zweiter Klasse geschaffen würden, nämlich solche Minderheiten, die in den Schutz sämtlicher Gewährleistungen kommen, und solche, denen nur selektiv Rechte zugestanden werden.

009 Weiterhin liefe die vorgeschlagene artikelweise Erweiterung des Anwendungsbereichs dem Ordnungsinteresse Deutschlands zuwider, klar zwischen Rechtsvorschriften für Staatsangehörige einerseits und für Ausländer andererseits zu unterscheiden, und allen Versuchen vorzubeugen, uneindeutige Abgrenzungen für die sukzessive Erweiterung der Rechtspositionen von Ausländern mit Sonderrechten für einzelne Ausländergruppen gegen den im Ausländerrecht zum Ausdruck gekommenen Willen des deutschen Gesetzgebers zu nutzen.

0010 Die in der Begrenzung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens zum Ausdruck kommende klare Unterscheidung zwischen autochthonen Minderheiten, deren Angehörige deutsche Staatsbürger mit einer langen Tradition der Ansässigkeit auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, und anderen Minderheiten, die durch Immigration entstehen, entspricht auch dem Rechtsverständnis der geschützten nationalen Minderheiten in Deutschland, wie die Domowina als anerkannte Interessenvertreterin des sorbischen Volkes in ihrer Stellungnahme zum Zweiten Staatenbericht zu dem Übereinkommen hervorgehoben hat.

0011 Durch die in der Entschließung im Anschluss an den Zweiten Monitoringbericht unter Problemfeldern aufgeführte Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates, die Frage des Anwendungsbereichs auf der Grundlage der von Deutschland getroffenen Festsetzungen weiter mit dem Ausschuss zu diskutieren, ist schließlich klargestellt, dass auch keine rechtliche Verpflichtung Deutschlands besteht, den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu erweitern. Andererseits ist Deutschland für die gewünschte Diskussion zu der Frage des Anwendungsbereichs natürlich auch dann offen, wenn es keine akzeptablen Möglichkeiten für die von dem Ausschuss vorgeschlagene Rechtsänderung sieht.

A.2.2 Erfüllung der nach dem Rahmenübereinkommen bestehenden Berichtspflichten

0012 In Erfüllung der völkerrechtlichen Berichtspflicht hat Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens am 24. Februar 2000 den **Ersten Staatenbericht und im Jahr 2004 den Zweiten Staatenbericht** zu den Umsetzungsmaßnahmen in Deutschland dem Europarat vorgelegt.

0013 Im Rahmen des an den Zweiten Staatenbericht anschließenden zweiten Monitoringzyklus hat der Beratende Ausschuss des Europarates für das Rahmenübereinkommen in der Zeit vom 10. bis zum 13. Januar 2006 Deutschland besucht und im Rahmen einer Bereisung Gespräche mit Vertretern von Bund, Ländern, Gemeinden und Vertretern der Organisationen nationaler Minderheiten geführt. Auf der Basis dieser Informationen und der Angaben im Zweiten Staatenbericht erstellte er am 01. März 2006 einen Bericht über die Anwendung des Rahmenübereinkommens in Deutschland (Zweiten Monitoringbericht).

0014 Deutschland hat im Juli 2006 dem Europarat eine erste Stellungnahme zu diesem Monitoringbericht übermittelt.

0015 Das **Ministerkomitee** des Europarats hat daraufhin am 07. Februar 2007 seine **Entschließung** zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland verabschiedet, die im Anschluss an Schlussfolgerungen zu positiven Entwicklungen und zu Problemfeldern **folgende Empfehlungen** beinhaltet:

"Zusätzlich zu den Maßnahmen, die zur Umsetzung der in Abschnitt I und II der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses enthaltenen detaillierten Empfehlungen zu ergreifen sind, sind die Behörden aufgerufen, die folgenden Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zu ergreifen:

- dafür Sorge zu tragen, dass die Erfassung personenbezogener Daten durch die Polizei nicht zu einer durch die Volksgruppenzugehörigkeit bedingten Diskriminierung oder Stigmatisierung von Personen führt, die bestimmten Gruppen angehören;
- eine Strategie zur wesentlichen Verbesserung der Situation der Roma/Sinti in allen Bereichen zu beschließen, wobei auch Frauen und Kindern besonderes Augenmerk zu schenken ist;
- weiterhin entschlossen Stellung gegenüber Rassismus und Diskriminierung zu beziehen, der diese Personen gegebenenfalls ausgesetzt sind;
- weiterhin die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Geschichte und Kultur der

Roma und Sinti zu betreiben;

- die Mechanismen für Beratungen mit den Roma und Sinti unter angemessener Berücksichtigung der Verschiedenheit dieser Gruppen zu verbessern, um die Beteiligung von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit am öffentlichen Leben zu erhöhen;
- das Problem der Überpräsenz von Roma/Sinti- und Migrantenkindern in Sonder- schulen für lernschwache Schüler und deren geringe Vertretung an weiterführen- den Schulen und Hochschulen in Angriff zu nehmen;
- fortgesetzte Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung des Gleichbe- handlungsgrundsatzes sicherzustellen sowie eine längerfristigere Förderung der nationalen Minderheiten, auch im Bildungsbereich, zu gewährleisten;
- diesbezüglich die Fähigkeit des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen zur Fortführung ihres Betriebs sicherzustellen;
- für die ordnungsgemäße Umsetzung geltender Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verwendung von Minderheitensprachen im öffentlichen Raum und bei der zwei- sprachigen Beschilderung Sorge zu tragen;
- Anstrengungen zur Verbesserung des Zugangs von Angehörigen der nationalen Minderheiten zu den Medien und deren Vertretung in den Medien, insbesondere den öffentlich-rechtlichen Medien, zu unternehmen;
- die Mechanismen zur Konsultation und Mitwirkung von Angehörigen der nationalen Minderheiten weiterhin zu stärken."

Das Ministerkomitee schließt mit der üblichen Aufforderung,

- a. den bisherigen Dialog mit dem Beratenden Ausschuss fortzusetzen;
- b. den Beratenden Ausschuss regelmäßig über die von ihr ergriffenen Maßnahmen zu den in Abschnitt 1 und 2 aufgeführten Schlussfolgerungen und Empfehlungen auf dem Laufenden zu halten.

0016 Mit dem vorliegenden Bericht legt die Bundesrepublik Deutschland ge- mäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens ihren **Dritten Staatenbericht** vor. Die Darstellung gibt den **Sachstand am 30.11.2008** wieder.

Der Bericht beinhaltet neben der allgemeinen Fortschreibung des Zweiten Staatenberichts die konkreten Stellungnahmen zu den Anmerkungen und Informationswünschen des Beratenden Ausschusses aus dem Monitoringbericht und zu den Empfehlungen des Ministerkomitees zur weiteren Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland. Auf die Anmerkungen des Beratenden Ausschusses wurde unter Hinweis auf die Randnummern (Rn) des Monitoringberichts - soweit der Monitoringbericht nicht die Erfüllung der Verpflichtung festgestellt hat - Bezug genommen.

0017 Die Bundesrepublik Deutschland schätzt die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses hinsichtlich der Überprüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens nach wie vor und stellt wie schon unter Rn 15 des Zweiten Staatenberichts erneut fest, dass die Ausführungen des Ausschusses eine fachlich kompetente Prüfung der Situation der nationalen Minderheiten in Deutschland erkennen lassen, und dass der Ausschuss auf wichtige Fragen und Probleme eingegangen ist.

0018 Hinsichtlich der zunehmenden Begrenzung öffentlicher Mittel, die bei der Implementierung des Übereinkommens zu berücksichtigen ist und hinsichtlich der von Deutschland gleichwohl angenommenen positiven Auswirkungen der Implementierung auf die Schaffung gesamteuropäischer Standards für den Umgang zwischen Bürger und Staat, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Rn 15 und 16 des Zweiten Staatenberichts und hinsichtlich der für die Erstellung des Staatenberichts in Deutschland geltenden Grundsätze der Transparenz und der Beteiligung Betroffener auf die Rn 17 und 18 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

0019 Auch im jetzigen Staatenbericht bilden Informationen zu Maßnahmen in den Ländern Schleswig-Holstein, Freistaat Sachsen, Brandenburg und Niedersachsen, die zur Verwirklichung der im Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, den Schwerpunkt, weil die Angehörigen der durch das Übereinkommen geschützten Gruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit ihr jeweils angestammtes Siedlungsgebiet (mit Ausnahme der deutschen Sinti und Roma) nur in diesen Ländern der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Darstellung wird ergänzt durch Berichtsteile, die sich auf die deutschen Sinti und Roma in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

A. 2.3 Informationsarbeit zum Rahmenübereinkommen

0020 Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist nach seinem Inkrafttreten - wie bereits vorher - Thema intensiver Berichterstattung der Medien sowohl überregional als auch in den zentralen Siedlungsgebieten der betroffenen Minderheiten gewesen. Das Bundesministerium der Justiz hat zu dem Rahmenübereinkommen eine Broschüre mit seinem Text, dem Vertragsgesetz und der dazu erstellten Denkschrift, dem erläuternden Bericht zum Rahmenübereinkommen und einer Einführung in die Thematik veröffentlicht und breit gestreut. Der Text des Rahmenübereinkommens ist u. a. auch in der von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Textsammlung "Menschenrechte - Dokumentation und Deklaration" veröffentlicht. Von Länderseite wurde in verschiedenen Publikationen (Broschü-

ren, Pressemitteilungen, Minderheitenbericht etc.) ebenso auf das Instrument aufmerksam gemacht. Insbesondere die Minderheiten haben ihre Angehörigen auf vielfältige Weise darüber unterrichtet.

0021 Eine im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderheiten im November 2006 in zweiter Auflage herausgegebene umfassende Informationsbroschüre über die Situation der nationalen Minderheiten, die nach wie vor auch Informationen zu dem Rahmenübereinkommen enthält, wird einer breiten Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht. An der inhaltlichen Gestaltung der Broschüre wurden die Organisationen der nationalen Minderheiten beteiligt.

Das Bundesministerium des Innern hat der Öffentlichkeit außerdem eine gleichermaßen umfassende Informationsbroschüre der Bundesregierung zu den Minderheitensprachen in Deutschland und zu der Regionalsprache Niederdeutsch zur Verfügung gestellt.

Umfangreich ist die Öffentlichkeitsarbeit zu den nationalen Minderheiten insbesondere aber auch im Land Schleswig-Holstein:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung berichtet im Rahmen ihrer Minderheitenberichte regelmäßig auch über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Außerdem findet man ausführliche Informationen zu den im Land gesprochenen Sprachen der nationalen Minderheiten (Dänisch, Friesisch, Romanes) unter

www.schleswig-holstein.de

Wie viele Menschen sprechen Friesisch? Seit wann gibt es eine dänische Minderheit in Schleswig-Holstein? Die Antwort auf diese Fragen gibt ein geschichtlicher Abriss über die Minderheiten und ihre Sprachen und deren Verbreitung im Land. Zudem hält die Seite weiterführende Links zu zahlreichen Institutionen, Vereinen und Verbänden bereit.

Da Sprachen gesprochen werden wollen, gibt es außerdem Hörbeispiele von Kindern und Jugendlichen, die zeigen, dass neben Niederdeutsch auch Dänisch, Friesisch und Romanes in Schleswig-Holstein lebendig sind.

A. 2.4 Beteiligung von Bund, Ländern und nationalen Minderheiten

0022 Das Bundesministerium des Innern ist in der Bundesregierung federführend zuständig für die Sicherstellung der Implementierung des Rahmenübereinkommens.

Zu den ständigen Arbeitsaufgaben gehört dabei nach wie vor die Implementierungsberatung für einzelne Länder und Ressorts, insbesondere durch Vermittlung von Praxiserfahrungen in anderen Ländern bzw. Staaten, Prüfung der Bedürfnisse der betroffenen Minderheiten und Beratung von Ländern und Minderheiten.

0023 Seit November 1998 finden jährlich Implementierungskonferenzen zum Rahmenübereinkommen und zur Sprachencharta statt, zu der sich jeweils Vertreter der für den Minderheitenschutz zuständigen Bundesministerien, entsprechende Vertreter der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Repräsentanten der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zusammenfinden, was der Beratende Ausschuss unter Rn 7 seines Zweiten Monitoringberichts positiv hervorgehoben hat. Themen sind unter Berücksichtigung des jeweils letzten Monitoringberichtes des Beratenden Ausschusses der Stand der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland, die dabei noch bestehenden Defizite und die Entwicklung des künftig vorzulegenden Staatenberichts. Zu der kritischen Anmerkung gleichfalls unter Rn 7 des Zweiten Monitoringberichtes, dass der Erste Monitoringbericht zwar allen Beteiligten bekannt gemacht, aber nicht in die Minderheitensprachen übersetzt worden ist, war darauf hingewiesen worden, dass solche Übersetzungen zu einer Benachteiligung der deutschen Sinti und Roma führen würde, deren Sprache nicht in Schriftform verfügbar ist sowie darauf, dass bei allen Minderheiten eine angemessene deutsche, aber nicht bei allen Friesen eine ausreichende friesische Sprachkompetenz gegeben ist.

0024 Bereits unter Rn 6 seines Zweiten Monitoringberichts hat der Beratende Ausschuss für das Übereinkommen aber auch positiv hervorgehoben, dass Deutschland beim Überwachungsprozess des Rahmenübereinkommens konstruktiv vorgeht. U. a. habe es ein Folgeseminar organisiert, um mit Vertretern nationaler Minderheiten und des Beratenden Ausschusses die Möglichkeiten zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Ersten Monitoringberichtes zu besprechen. Ein solches Seminar hat im Rahmen einer Implementierungskonferenz am 27. November 2008 auch zu Schlussfolgerungen des Zweiten Monitoringberichts stattgefunden.

0025 Die Instrumente des Europarats zum Minderheitenschutz und der Stand ihrer Implementierung sind außerdem regelmäßig Gegenstand der Erörterung in Beratenden Ausschüssen, die außer für die deutschen Sinti und Roma für alle nationalen

Minderheiten in Deutschland eingerichtet werden konnten und in denen Parlamentsvertreter, staatliche Repräsentanten und Minderheitenvertreter zusammenarbeiten.

0026 Auch der hier vorliegende Dritte Staatenbericht ist vor seiner abschließenden innerstaatlichen Billigung den zentralen Organisationen der betroffenen Gruppen zur Stellungnahme zugegangen und in einer der o. g. gemeinsamen Implementierungskonferenzen redaktionell überarbeitet worden. Entsprechend der vom Beratenden Ausschuss unter Rn 6 seines Zweiten Monitoringberichts positiv bewerteten Praxis sind die Rückäußerungen der Minderheitenorganisationen wiederum in Teil C des vorliegenden Berichts angefügt.

Der Staatenbericht wird nach Zuleitung an das Sekretariat des Europarats in Deutschland veröffentlicht.

A.3 Die Rahmenbedingungen für nationale Minderheiten in Deutschland

A.3.1 Staatliche Struktur

0027 Wie bereits unter Rn 26 des Zweiten Staatenberichts näher beschrieben, ist die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesstaat, der u. a. dadurch geprägt ist, dass die Länder nach dem Grundgesetz (der Verfassung) die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit, d.h. in eigener Verantwortung ausführen. Das gilt auch für das Ausführungsgesetz zu dem hier in Rede stehenden Übereinkommen. Den Gemeinden ist darüber hinaus das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

A.3.2 Bevölkerung

0028 Deutschland hat ca. 82,218 Mio. Einwohner (Stand 31.12.2007)¹, davon sind ca 7,257 Mio. (oder rund 9%). Ausländer.

Statistische Angaben auf ethnischer Basis werden – unbeschadet des Umstandes, dass das Ministerkomitee des Europarates in seiner Entschließung vom 7. Februar 2007 den Mangel an Angaben zur sozioökonomischen Situation als eins der Problem-

¹ Ab 1988 Fortschreibungsergebnisse auf der Basis der Volkszählung vom 25.5.1987. Die Angaben basieren auf den Daten des Statistischen Jahrbuchs 2008, Seite 28, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt.

felder benannt hat - nach wie vor nicht erhoben. Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit oder zu einer der weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen ist in Deutschland nach dem Grundgesetz ebenso frei wie der Sprachgebrauch und das Bekenntnis zu einer Muttersprache. Die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird. Es gibt keinerlei Statistiken, die auf ethnischen oder sprachlichen Merkmalen basieren. Daher gibt es wie schon zur Zeit des ersten Staatenberichtes auch nur Schätzungen über die Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und damit der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Personen.

Es kann jedoch erneut darauf hingewiesen werden, dass die Angehörigen der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen in ihren Siedlungsgebieten gegenüber der Mehrheitsbevölkerung, bis auf einige mehrheitlich von Sorben oder Nordfriesen geprägte Gemeinden, in der Minderzahl sind.

A.3.3 Wirtschaftliche Rahmendaten

0029 Im Jahre 2007 betrug das Bruttonationaleinkommen (in jeweiligen Preisen) *2.464,19 Mrd. €* (Veränderung gegenüber dem Vorjahr + 4,3%), das Bruttoinlandsprodukt (in jeweiligen Preisen) *2.422,90 Mrd. €* (Veränderung gegenüber dem Vorjahr + 4,4%) und das Nettosozialprodukt zu Faktorkosten (Volkseinkommen) *1.827,07 Mrd. €*.

Das Volkseinkommen setzt sich aus dem Arbeitnehmerentgelt (Inländer) in Höhe von *1.183,55 Mrd. €* sowie den Unternehmens- und Vermögenseinkommen in Höhe von *643,52 Mrd. €* zusammen.

Das Volkseinkommen je Einwohner (in jeweiligen Preisen) betrug 2007 *22.210 €*, das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (in jeweiligen Preisen) *60.926 €*.

Das Bruttonationaleinkommen betrug 2007 je Einwohner in jeweiligen Preisen *29.955. €* (Veränderung gegenüber dem Vorjahr + 4,4%).²

² Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes. Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 18 Reihe 1.4, Inlandsproduktberechnung – Detaillierte Jahresergebnisse 2007, Rechenstand August 2007, Seite 37 ff. erschienen im September 2008.

A.3.4 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten

0030 Der Schutz der nationalen Minderheiten ist rechtlich nach wie vor gewährleistet durch Verfassungsgebote, die durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert werden. (Zum Schutz nationaler Minderheiten durch die nationale Rechtsordnung vgl. im Einzelnen Abschnitt B.1.2 und zum internationalen Minderheitenschutz Abschnitt B.1.1 zu Art. 1)

A.3.5 Die nationalen Minderheiten in Deutschland im Einzelnen

A.3.5.1 Die dänische Minderheit

0031 Die dänische Minderheit lebt gemeinsam mit der deutschen Mehrheitsbevölkerung im nördlichen Schleswig-Holstein (Landesteil Schleswig) im angestammten Siedlungsgebiet, wie auf dänischer Seite im südlichen Teil der Region Süddänemark die deutsche Minderheit und die dänische Mehrheitsbevölkerung. Deutsche und Dänen leben in diesem Gebiet seit über einem Jahrtausend zusammen. Die heutige Grenze zwischen den beiden Ländern wurde 1920 auf Grund der Ergebnisse zweier im Versailler Vertrag vereinbarter Volksabstimmungen festgelegt.

0032 Die Zahl der Angehörigen dieser Volksgruppe wird auf etwa 50.000 Personen geschätzt, die im Landesteil Schleswig, bestehend aus den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, dem nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie der Stadt Flensburg ansässig sind. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten.

0033 Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen alle Dänisch und sprechen diese Sprache zum größten Teil. Alle beherrschen zudem Deutsch. Auf dem Land sprechen Teile der dänischen Minderheit - wie auch der Mehrheitsbevölkerung - die Regionalsprache Niederdeutsch, in der unmittelbaren Grenzregion aber auch mit ihren deutschen Mitbürgern Sønderjysk, einen südjütischen Dialekt des Dänischen.

0034 Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Allerdings muss auch die Situation in national gemischten Ehen gesehen werden, wo die deutsche Sprache stärker im Mittelpunkt

steht. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Insbesondere auch für die Kinder aus national gemischten Ehen sind die dänischen Privatschulen von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

A.3.5.2 Das sorbische Volk (mit den Sprachen Obersorbisch und Niedersorbisch)

0035 Seit der Niederlassung slawischer Stämme ab dem Jahre 600 n. Chr. in dem nach der Wanderung germanischer Stämme größtenteils entvölkerten Gebiet zwischen Ostsee und Erzgebirge sind die Sorben in der Lausitz ansässig. Nachdem König Heinrich I. im Jahr 929 das Siedlungsgebiet der Sorben unter deutsche Herrschaft stellte und sich dort zunehmend auch Deutsche ansiedelten, leben die Sorben als westslawisches Volk seit etwa einem Jahrtausend mit den Deutschen zusammen. Sie haben keinen außerhalb der Grenzen Deutschlands liegenden Heimatstaat.

Ihre Sprache war im Mittelalter noch über eine weitaus größere Region verbreitet als heute. Das Sorbische gehört zur westslawischen Sprachgruppe. Aus den unterschiedlichen Dialekten der sorbischen Umgangssprache haben sich zwei Schriftsprachen entwickelt, das Obersorbische und das Niedersorbische. Heutiges Sprachgebiet des Sorbischen sind die Oberlausitz im Nordosten des Freistaates Sachsen und die Niederlausitz im Südosten des Landes Brandenburg. Für die in der Niederlausitz lebenden Sorben ist auch heute noch zusätzlich die Bezeichnung Wenden gebräuchlich.

0036 Die Zahl der Personen, die sich dem sorbischen Volk zurechnen, ist nicht bekannt. Schätzungen gehen von etwa 60.000 Sorben aus, von denen zwei Drittel in Sachsen und ein Drittel in Brandenburg leben. In einigen Gemeinden im Kreis Kamenz beträgt ihr Anteil an der Bevölkerung bis zu 90 Prozent, in einigen anderen Dörfern des Siedlungsgebietes ist die Mehrheit der Einwohner sorbisch. Im Siedlungsgebiet stellen sie insgesamt etwa 10 Prozent der Bevölkerung, in den Städten allerdings weniger als 2 Prozent. Nach unterschiedlichen Schätzungen beherrschen noch 20.000 bis 35.000 Sorben die sorbische Sprache in Wort und Schrift. Wenngleich es wissenschaftliche, auf bestimmte Teile des sorbischen Siedlungsgebietes beschränkte Spracherhebungen gibt, so ist doch eine allumfassende Untersuchung sowohl im Hinblick auf die in § 1 des Sächsischen Sorbengesetzes und in § 2 des Brandenburgischen Sorben/Wendengesetzes verankerte Bekenntnisfreiheit als auch im Hinblick auf eine bereits größere Anzahl von außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes lebenden Sor-

ben problematisch; alle Sorben sprechen auch Deutsch. Zum Gebrauch der sorbischen Sprache im privaten Bereich sowie in der Öffentlichkeit wird insbesondere auf die Ausführungen unter B.10.1.2.2. (Der Gebrauch der sorbischen Sprache) verwiesen.

A. 3.5.3 Die Volksgruppe der Friesen in Deutschland

0037 Die Friesen als Volk der Küstenregion an der Nordsee sind etwa seit Beginn der modernen Zeitrechnung bekannt. Westfriesland - die heutige Provinz Friesland in den Niederlanden und angrenzende Regionen - Ostfriesland und Nordfriesland - werden von Friesen besiedelt, soweit die geschichtlichen Quellen zurückreichen. Das Siedlungsgebiet der Ostfriesen umfasst im Wesentlichen Ostfriesland und das nördliche Oldenburg bis zur Wesermündung. Von der Küstenregion und den Inseln aus ist - insbesondere auch nach den verheerenden Sturmfluten des Mittelalters - auch südlicher gelegenes Gebiet im Inland besiedelt worden, wo bereits andere Menschen nichtfriesischer Herkunft lebten.

0038 Das Friesische, als eigenständige und angestammte Sprache des nordseegermanischen Zweiges des Westgermanischen, unterscheidet sich deutlich vom Niederländischen und Niederdeutschen und ist sprachhistorisch eng mit dem Alt-Englischen verwandt. Es hat sich in drei Sprachzweigen entwickelt, dem Westfriesischen, dem Ostfriesischen und dem Nordfriesischen. Das Westfriesische wird in der niederländischen Provinz Friesland gesprochen. Das Ostfriesische hatte seine Heimat im niedersächsischen Ostfriesland. Beide Regionen sind das historische Kernland der Friesen. Das Nordfriesische wird im Kreis Nordfriesland an der Westküste Schleswig-Holsteins und auf der Insel Helgoland gesprochen.

0039 **Ostfriesland** wird überwiegend noch von Menschen ostfriesischer Herkunft bewohnt.

0040 Die Ostfriesen sind bereits um 1500 von der friesischen zur niederdeutschen Sprache als Urkundensprache übergegangen. Überwiegend bis 1800 haben sie ihre als Haussprache weiter gebrauchte friesische Ursprache aufgegeben, zu Beginn des letzten Jahrhunderts zuletzt auf einer der Nordseeinseln.

0041 Obwohl die friesische Sprache danach in Ostfriesland ausgestorben ist, wird eine ostfriesische – kulturelle – Identität bei der Mehrheit der zwischen der niederländischen Grenze und der Weser lebenden Menschen Ostfrieslands weiter gepflegt.

Der Anteil der Bevölkerung Ostfrieslands mit friesischer Identität lässt sich allerdings nicht genau schätzen.

0042 **Die Saterfriesen** stammen von solchen Friesen ab, die zwischen 1100 und 1400 die von Sturmfluten verwüstete Nordseeküste verließen und sich etwas südlicher im bereits von Westfalen besiedelten Saterland niederließen. Die Saterfriesen leben in der aus den Dörfern Strücklingen, Ramsloh, Scharrel und Sedelsberg - einschließlich zahlreicher Bauernschaften - bestehenden Gemeinde Saterland. Auch aufgrund der allgemeinen Mobilität, insbesondere im Zuge der wirtschaftlichen Veränderungen im 20. Jahrhundert, und durch den Zuzug von Flüchtlingen und Vertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg wie in allen Regionen Deutschlands, hat sich auch die Bevölkerungsstruktur des Saterlandes verändert. Der Anteil der Saterfriesen an der Gemeindebevölkerung hat sich vor wenigen Jahren noch einmal durch den Zuzug zahlreicher Spätaussiedler verringert, die als ehemalige Angehörige deutscher Minderheiten insbesondere in der früheren Sowjetunion sowie in Südosteuropa in das Heimatland ihrer Vorfahren zurückgekehrt sind und dort Ansiedlung fanden, wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung stand. Mehrheitlich betrachten sich die Einwohner der Gemeinde Saterland (insgesamt ca. 12.000 Personen) jedoch als Saterländer.

0043 Von etwa 2.000 Personen wird das zum ostfriesischen Sprachzweig gehörende Saterfriesisch gebraucht. Etwa doppelt so viele Menschen verstehen Saterfriesisch. Trotz vieler niederdeutscher Lehnwörter hat das Saterfriesische seine sprachliche Eigenständigkeit erhalten. Die saterfriesische Sprache hatte ursprünglich das westfälische Niederdeutsch der ersten Einwohner des Saterlandes überlagert. Nachdem Ostfriesland und die Nachbarregionen des Saterlandes zum Niederdeutschen übergegangen waren, hat sich das Saterfriesische erhalten können, weil die saterländischen Dörfer in einem sandigen Flusstal weiträumig von Mooren umgeben waren, die den Kontakt zur Außenwelt und deren prägenden Einfluss bis ins 20. Jahrhundert abschirmten. Bei den Saterfriesen ist schrittweise eine Verstärkung des Gebrauchs der saterfriesischen Sprache festzustellen, nachdem bei den Schulkindern die Bereitschaft zur Aneignung dieser Sprache wächst und die Kommunikation der Kinder mit der GroßelternGeneration in der saterfriesischen Sprache wieder eingeleitet worden ist.

0044 **Nordfriesland** war seit der Zeit der Völkerwanderung zunächst nicht besiedelt. Es sind - vermutlich bereits im 7. und 8. Jahrhundert - Friesen gewesen, die sich in einzelnen Gebieten Nordfrieslands zuerst als Siedler niedergelassen haben. Eine weitere Siedlergruppe ließ sich im 11. und 12. Jahrhundert in den tiefer gelegenen Marschen nieder. Das alte Nordfriesland war keine politische Einheit, sondern

bestand aus lose miteinander verbundenen Verwaltungsbezirken. Nordfriesland gehörte bis 1867 zum Königreich Dänemark, dann bis 1871 zu Preußen, danach mit Preußen zum Deutschen Reich. Die Nordfriesen siedeln an der schleswig-holsteinischen Westküste (Kreis Nordfriesland mit den Inseln Sylt, Föhr, Amrum sowie Helgoland). Etwa 50.000 bis 60.000 Personen fühlen sich von Abstammung und Selbstverständnis her als Nordfriesen. Die Nordfriesen stellen in ihrem Siedlungsgebiet einen Anteil von etwa einem Drittel der Bevölkerung, in einigen Inselgemeinden jedoch die Mehrheit.

0045 Das Nordfriesische hat sich vor etwa 1.000 Jahren herausgebildet, nachdem Friesen auch nördlich des Kernlandes siedelten. Das Nordfriesische besteht aus zwei Hauptgruppen (**Festlands- und Inselfriesisch**) mit neun Varianten: sechs werden auf dem Festland an der schleswig-holsteinischen Westküste (einschließlich der Halligen) gesprochen und drei auf den Inseln Sylt, Föhr/ Amrum und Helgoland. Trotz der durch die Aufgliederung in Varianten erzeugten sprachlichen Vielfalt überwiegt die sprachliche Gemeinschaft des Nordfriesischen. Von den insgesamt neun Varianten des Nordfriesischen sind drei, die von weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Aussterben bedroht. Die verbleibenden sechs Varianten werden nicht nur mündlich gebraucht, sondern sind auch verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln.

0046 Schriftliche Zeugnisse in nordfriesischer Sprache gibt es seit dem Mittelalter. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Damit ist gewährleistet, dass die friesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

0047 Von den ca. 50.000 bis 60.000 Nordfriesen sprechen etwa noch 10.000 Nordfriesisch, weitere 20.000 Personen verstehen diese Sprache. Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und auf dem im nördlichen Teil des Festlandes (von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Stadt Bredstedt) lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und Kommunikationsmittel. In gemischtsprachigen Ehen werden zunehmend Deutsch und Friesisch als gleichberechtigte Sprachen benutzt.

0048 Die von den genannten Gruppen der Friesen **selbst wahrgenommene Identität** ist unterschiedlich:

Die Friesen in Ostfriesland eint ein Gefühl gemeinsamer Geschichte und Kultur, das sich in einer regionalen Identität ausdrückt. Sie betrachten sich nicht als nationale Min-

derheit. Die Saterfriesen betrachten sich als saterfriesische Sprachgruppe. Die größte Gruppe der organisatorisch zusammengeschlossenen Nordfriesen - der Nordfriesische Verein - sieht sich ebenfalls nicht als nationale Minderheit, sondern als Gruppe mit eigener Sprache, Geschichte und Kultur innerhalb Deutschlands. Die zweite überregionale Organisation, die Friisk Foriining sieht die Friesen als eigenständiges Volk und betrachtet sich als nationale Minderheit in Deutschland. Heute haben sich beide Gruppen auf die Kompromissbezeichnung "friesische Volksgruppe" geeinigt und werden so auch in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bezeichnet.

Nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Status der friesischen Volksgruppe dem einer nationalen Minderheit gleichgesetzt. Dies wird von allen friesischen Verbänden und Organisationen begrüßt.

A. 3.5.4 Die deutschen Sinti und Roma

0049 Sinti leben traditionell seit dem 14. bzw. 15. Jahrhundert auf deutschsprachigem Gebiet. Roma sind in Deutschland später heimisch geworden. Immer wieder in der Geschichte waren Sinti und Roma Diskriminierungen ausgesetzt, wurden aus Erwerbszweigen verdrängt und aus Städten oder Regionen vertrieben. Teilweise wurden bis ins letzte Jahrhundert Versuche von Sinti verhindert, in ihrer Heimatregion sesshaft zu werden. Trotz dieser Probleme konnten sich Sinti und Roma nach und nach örtlich niederlassen und arbeiteten in ihren jeweiligen Heimatgebieten als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Handwerker, Künstler, Kleingewerbetreibende und andere Geschäftsleute. Aufgrund des Rassenwahns während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren die Sinti und Roma Deutschlands und der von deutschen Truppen besetzten Gebiete Verfolgung und Völkermord mit dem Ziel ihrer Vernichtung ausgesetzt. Hunderttausende von ihnen wurden ermordet, und ihr kulturelles Erbe wurde weitgehend zerstört. Von den amtlich erfassten 40.000 deutschen und österreichischen Sinti und Roma wurden bis Mai 1945 über 25.000 ermordet. Diese Verfolgung mit dem Ziel der planmäßigen und endgültigen Vernichtung hat die Überlebenden geprägt und wirkt sich auch auf die Angehörigen der nach 1945 geborenen Generation aus. Die Erinnerung der Verfolgten prägt auch künftig ihr Bewusstsein und ihre Identität. Nach 1945 hatten viele überlebende Sinti und Roma, deren Gesundheit beeinträchtigt und deren materielle Lebensbasis vernichtet waren, zunächst noch weiter gegen Diskriminierung zu kämpfen; sie wurden örtlich z.B. polizeilich und erkennungsdienstlich erfasst. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 1 (Rn 04009 ff).

0050 Die deutschen Sinti und Roma werden auf bis zu 70.000 Personen ge-

schätzt. Sinti-Organisationen gehen teilweise auch von weit höheren Zahlen aus. Die Mehrheit von ihnen lebt in den Hauptstädten der alten Bundesländer Deutschlands einschließlich Berlin und Umgebung sowie in den Ballungsgebieten des Raums Hamburg, des Rhein-Ruhr-Gebiets mit dem Zentrum Düsseldorf/Köln, des Rhein-Main- und des Rhein-Neckar-Ballungszentrums sowie im Raum Kiel. Teilweise leben die deutschen Sinti und Roma auch in größerer Zahl in Regionen räumlich nicht weit voneinander entfernter kleinerer Städte. So gibt es deutsche Sinti und Roma z.B. in Mittel- und Kleinstädten Ostfrieslands und Oldenburgs, Hessens, der Pfalz, Badens und Bayerns. Die deutschen Sinti und Roma stellen in ihren Siedlungsgebieten überall nur einen kleinen, nicht bezifferbaren Anteil der Bevölkerung. Es besteht für die traditionell in Deutschland gesprochene Sprache Romanes also kein einheitliches, auf ein Land begrenztes Sprachgebiet. Die Sprache wird vielmehr in der Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik Deutschland gesprochen.

0051 Romanes ist die Sprache der traditionell in Deutschland heimischen deutschen Sinti. Es wird schätzungsweise von bis zu 60.000 Personen gesprochen. Es handelt sich um eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die von den Sinti in West-Europa insbesondere im deutschen Sprachraum gesprochen wird und sich von anderen in Europa gebrauchten Romanes-Sprachen unterscheidet. Dazu kommt das Romanes der deutschen Roma, das von schätzungsweise bis zu 10.000 Personen gesprochen wird.

0052 Die Sprache lässt sich historisch einer größeren Zahl kleiner Regionen in Deutschland zuordnen, wo Sinti traditionell seit Jahrhunderten heimisch waren bzw. sind. Die Rassenpolitik des nationalsozialistischen Gewaltregimes mit ihrer Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verfolgung und dem Völkermord auch an den Sinti und Roma führte bei einigen Angehörigen der Sinti und Roma zur Zerstörung der historischen Struktur und der Sprachgemeinschaft. Die deutschen Sinti und Roma sind heute in die Gesellschaft integriert. Im Alltag sind sie aber durch Vorurteile einzelner Mitbürger immer noch einzelnen privaten Diskriminierungen ausgesetzt.

0053 Die starke Zerstreuung und die häufig geringe Anzahl von Benutzern der Sprache Romanes in einer eng begrenzten Region dürfen aber nicht zu einer Beeinträchtigung der objektiven Schutzmöglichkeiten führen, wenn die Ursachen dieser Zerstreuung durch früheres staatliches Handeln ausgelöst oder zumindest stark beeinflusst worden sind. Hier besteht eine besondere Verpflichtung des Staates, dazu beizutragen, dass die für die Existenz der Sprache entstandenen Probleme gemindert und die Entwicklungsmöglichkeiten für die Sprache und Kultur ausgebaut werden. Dem wird mit den praktizierten und weiter vorgesehenen Schutz- und Förderungsmaßnah-

men so weit wie zurzeit möglich Rechnung getragen.

0054 In den Organisationen der deutschen Sinti und Roma gibt es zur Bezeichnung als nationale Minderheit oder als Volksgruppe keine einheitliche Auffassung. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit den neun angeschlossenen Landesverbänden sowie andere dem Zentralrat angehörende Vereine und Institutionen betrachten die deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit in Deutschland, aber zugleich als Teil des deutschen Volkes. Diese Haltung wird von anderen Vereinen deutscher Sinti und Roma bzw. deutscher Roma geteilt.

0055 Vereine deutscher Sinti, die in der Sinti Allianz Deutschland zusammenarbeiten, sehen sich dagegen als Sinti-Volksgruppe im deutschen Volk, die ohne Diskriminierung, aber auch ohne Sonderrechte, integriert sein will und die angestammte Sprache und Kultur ohne staatliche Maßnahmen auf diesem Sektor auf privater Ebene pflegen will. Diese Position ist von staatlicher Seite ebenso zu beachten wie die des Zentralrats.

0056 Die Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens bedeutet für den Staat, dass ein besonderer Schutz und die Förderung einzig als Angebot in Betracht kommen. Es ist Angelegenheit jedes einzelnen Betroffenen, das Angebot für sich in Anspruch zu nehmen oder auf seine Anwendung zu verzichten. Auch die Bezeichnung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit ist entsprechend zu verstehen. Deutsche Sinti und Roma, die sich von ihrem Selbstverständnis her nicht als nationale Minderheit betrachten, dürfen weder von Dritten noch vom Staat einer nationalen Minderheit zugerechnet werden. Jedoch kann es andererseits keinem deutschen Sinto und Roma verwehrt werden, sich zugleich als integraler Teil des deutschen Volkes und als Angehöriger der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma zu fühlen. Einigkeit besteht zwischen beiden Positionen, dass die deutschen Sinti und Roma untrennbar zum deutschen Volk gehören. Der Staat erkennt diese gemeinsame Grundposition an.

A. 3.6 Überschneidungen von Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten in Schleswig-Holstein

0057 Zum Teil gemeinsame Siedlungsgebiete verschiedener Minderheiten gibt es im Landesteil Schleswig, Kreis Nordfriesland (Dänen und Nordfriesen sowie einzelne Sinti und Roma). Beide Gruppen arbeiten – teilweise auch politisch – zusammen (siehe die Ausführungen zu Artikel 6). An Schulen der dänischen Minderheit wird zum

Teil auch Friesisch unterrichtet. Schwierigkeiten im Umgang miteinander bzw. Benachteiligungen von Angehörigen der Gruppen mit niedriger Anzahl sind nicht bekannt.

0058 Soweit Sinti und Roma auch in Gebieten siedeln, in denen andere Gruppen leben, liegen keine Angaben über eine Zusammenarbeit mit anderen Gruppen auf lokaler Ebene vor. Diskriminierungen durch Angehörige anderer Minderheitengruppen sind bisher nicht bekannt geworden. In Schleswig-Holstein arbeiten der Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Sydslevigsk Forening und der Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord im DialogForumNorden zusammen.

Teil B**Schutz der nationalen Minderheiten nach den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens.****B.1 Artikel 1**

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

B.1.1 In Deutschland geltende internationale Instrumente des Minderheitenschutzes

01001 Die Bundesrepublik Deutschland hat tatkräftig daran mitgewirkt, dass verbindliche Regelungen für den Schutz der nationalen Minderheiten und traditionellen Volksgruppen bzw. ihrer Sprache und Kultur geschaffen wurden. Vgl. zur Geltung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats die Einleitung unter A.1.

01002 Deutschland ist außerdem dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (CERD) beigetreten. Im Rahmen der dort vorgesehenen völkervertragsrechtlichen Berichtspflichten werden auch die Maßnahmen zum Minderheitenschutz dargestellt.

01003 Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist in der Bundesrepublik Deutschland am 15. Dezember 1953 in Kraft getreten.

01004 Ferner berücksichtigt Deutschland in der Ausgestaltung seiner Minderheitpolitik die OSZE-Standards zum Minderheitenschutz, insbesondere das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE

vom 29. Juni 1990.

01005 Die Bundesrepublik Deutschland (Bund und das Land Schleswig-Holstein) und das Königreich Dänemark haben 1996 das Europäische Zentrum für Minderheitenfragen (European Centre for Minority Issues, ECMI) gegründet, um einen Beitrag zur Lösung der Probleme von Minderheiten und Mehrheiten zu leisten. Das ECMI führt praxisbezogene Forschungen durch, stellt Informationen und Dokumentationen zur Verfügung und berät zum Thema Minderheitenfragen im europäischen Raum. Es arbeitet mit verschiedenen Regierungen und internationalen Organisationen zusammen. Das ECMI unterstützt die akademische Forschung anderer, die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit durch die Bereitstellung von Informationen und Analysen.

01006 Das Zentrum hat drei Arbeitsschwerpunkte: Es beschäftigt sich mit der Bewertung und Weiterentwicklung von universalen, regionalen, bilateralen und nationalen Standards, die dabei helfen können, demokratische Regierungsformen auf der Basis von ethnischer Vielfalt und Menschenrechten zu festigen. In diesem Zusammenhang interessiert sich das ECMI besonders für die sich entwickelnden Annäherungen der Standards zwischen den EU-Mitgliedsländern und den Beitrittsstaaten. Ein zweiter Forschungsschwerpunkt umfasst die Umsetzung derartiger Standards und die Untersuchung der Effektivität der entsprechenden Umsetzungsmechanismen. Das ECMI berät dabei Regierungen und Minderheiten und erarbeitet mit ihnen Umsetzungsmöglichkeiten von Minderheitenregelungen. Der dritte Schwerpunkt des ECMI betrifft konstruktives Konflikt-Management. Zurzeit baut das ECMI seine Kapazitäten aus, um internationale Friedensbemühungen und friedenserhaltende Maßnahmen zu unterstützen, indem es sich zunehmend mit Konflikten ethnopolitischer Dimension beschäftigt. Das ECMI hat dazu Kontakte mit verschiedenen Spannungsregionen in Europa aufgenommen und die lokalen Protagonisten zum Dialog angehalten. Dabei profitiert das Zentrum, das seinen Sitz in Flensburg hat, von der beispielhaften Entwicklung der Minderheitenfragen im deutsch-dänischen Grenzgebiet.

01007 Das ECMI beschäftigt ein hoch qualifiziertes wissenschaftliches Expertenteam. Es wird von einer Anzahl von Gastwissenschaftlern unterstützt und kann auf ein weitläufiges Netzwerk externer Experten zurückgreifen. Das Zentrum unterhält aktive Beziehungen zu anderen Institutionen mit ähnlichen Tätigkeitsfeldern und entwickelt mit ihnen gemeinsame Projekte. Das ECMI hat einen aus neun Personen bestehenden Vorstand, der sich aus drei Mitgliedern aus Dänemark, drei aus Deutschland und jeweils einem Repräsentanten der OSZE, des Europarates und der Europäischen Union zusammensetzt.

01008 Die Schwerpunkte der internationalen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz nationaler Minderheiten liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

01009 **Europarat**

Mitwirkung bei europaweiten Implementierungskonferenzen zum Rahmenübereinkommen und zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen unter Beteiligung der nationalen Minderheiten in Deutschland, Mitarbeit im Expertenausschuss für Angelegenheiten des Schutzes nationaler Minderheiten (DH-MIN), Mitwirkung an länderübergreifenden Arbeitsprogrammen des Europarats (*Joint Programme, Intergovernmental Activities etc.*) zum Minderheitenschutz und Förderung von Programmen.

Bilaterale Kontakte zu anderen Mitgliedstaaten des Europarats zu Fragen des allgemeinen und spezifischen Minderheitenschutzes (Informationsaustausch und Beratung).

01010 **OSZE**

Mitwirkung an Konferenzen zur minderheitenrechtlichen Thematik (Implementierungstreffen, Minderheitenkonferenzen, Roma-Seminare) unter Beteiligung der nationalen Minderheiten in Deutschland, Unterstützung der Arbeit des High Commissioner on National Minorities der OSZE in Den Haag und des Office of Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) in Warschau mit seinem Roma Contact Point. Der Leiter des Sekretariats der vier autochthonen Minderheiten in Deutschland gehört auf Einladung der Bundesregierung regelmäßig der deutschen Delegation bei dem Jahrestreffen zur Menschlichen Dimension der OSZE an und erhält damit Gelegenheit, die Auffassung der nationalen Minderheiten zu aktuellen Fragen, die sich nicht mit der der Bundesregierung decken muss, vorzutragen.

01011 **Sonstige Institutionen**

Unterstützung der Tätigkeit des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, Förderung der Entwicklung des praktischen Minderheitenschutzes in Europa über Nicht-Regierungsorganisationen und deren Institutionen, Förderung von Arbeitsprojekten der internationalen Minderheiten-Dachverbände Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) und Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV), denen alle nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland als Mitglied angehören.

B.1.2 Minderheitenschutz in der nationalen Rechtsordnung

01012 Der Minderheitenschutz wird als Teil des Menschenrechtsschutzes durch die **Grundrechte nach dem Grundgesetz (GG)** - der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland - gewährleistet. Die Grundrechte binden nach Art. 1 Abs. 3 GG Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Ihre Verletzung kann der Einzelne im Wege der Verfassungsbeschwerde rügen. Dies gilt auch für die Justizierbarkeit von Fragen, die den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen. Nach Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes steht jeder Mann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Öffentliche Gewalt im Sinne des Absatz 4 ist die gesamte vollziehende Gewalt, unabhängig davon, ob sie als Regierung oder als Verwaltung qualifiziert wird. Der Zugang zur Justiz ist daher auch für jeden Angehörigen einer nationalen Minderheit gewährleistet.

01013 Von besonderer Bedeutung sind hierbei das **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** und die **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**. Das VwVfG regelt die Grundsätze für das Verfahren der Verwaltungsbehörde, das auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielt. Die VwGO eröffnet die Möglichkeit, staatliches Verwaltungshandeln gerichtlich überprüfen zu lassen, indem sie - neben dem verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahren - das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren regelt (Instanzenzug: Verwaltungsgericht - Oberverwaltungsgericht - Bundesverwaltungsgericht).

01014 Die Eröffnung des Rechtswegs setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass die einschlägige Norm dem Betroffenen ein subjektives Recht einräumt und der Kläger rechtlich betroffen ist. Zu den dem Einzelnen gewährten Rechtspositionen gehören nicht nur die Grundrechte, sondern alle subjektiven-öffentlichen Rechte aus Verfassung, förmlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen, autonomen Satzungen und Gemeinschaftsrecht. Demgegenüber binden die allgemeinen Verwaltungsvorschriften unmittelbar nur die Verwaltung. Eine Außenwirkung kann sich jedoch durch die Verwaltungspraxis in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz ergeben. Gleichermaßen gilt für die Bonner Erklärung von 1955 hinsichtlich der dänischen Minderheit in Deutschland, die ebenfalls keine unmittelbaren subjektiven Rechte gewährt.

01015 Die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützten Gruppen genießen als deutsche Staatsangehörige alle Rechte und Freiheiten des Grundgesetzes ohne Beschränkungen. Das Diskri-

minierungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes schließt u. a. die Angehörigen dieser Gruppen ein. Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (entsprechend Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes).

Die Verfassungsgebote für den Schutz dieser Gruppen werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert.

Die Verfassungsgebote gelten außerdem unmittelbar auch in den Ländern und werden durch Bestimmungen in den Landesverfassungen teilweise nochmals ausdrücklich wiederholt. Das Landesrecht bezieht sich auf Gruppen, die in diesem Land ihr Siedlungsgebiet haben.

01016 Deshalb ist, wie der Expertenausschuss unter Rn 8 seines Zweiten Monitoringberichts feststellt, der für nationale Minderheiten geltende rechtliche Rahmen auf Bundes- und Landesebene seit der Verabschiedung des Ersten Monitoringberichtes, bis auf einige neue gesetzliche Bestimmungen wie das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein von 2004, im Wesentlichen unverändert geblieben.

01017 Eine weitere Änderung stellt aber das unter anderem³ zur Umsetzung der Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG geschaffene **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** (AGG) dar, dessen Fehlen der Beratende Ausschuss unter Rn 11, 174 seines Zweiten Monitoringberichtes noch kritisch angemerkt hatte. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz entspricht den Vorgaben der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien im Bereich Beschäftigung und Beruf. Die von Diskriminierung betroffenen Beschäftigten können sich dannach bei den zuständigen Stellen beschweren und haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen materiellen und immateriellen Schadens. Diese Rechte können als individuelle Ansprüche der Beschäftigten notfalls vor dem Arbeitsgericht eingeklagt werden. Die Beschäftigten können sich aber auch an den Betriebsrat wenden. Für den Fall grober Verstöße des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot ist auch ein Klagerecht des Betriebsrates oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft vorgesehen

01018 Auch im Hinblick auf den Bereich des Privatrechts setzt das Gesetz die Vorgaben der Antirassismus-Richtlinie vollständig um. Hinsichtlich des Merkmals Rasse/ethnische Herkunft ist somit ein umfassender Diskriminierungsschutz auch im Bereich des allgemeinen Zivilrechts vorgesehen. Dies beinhaltet insbesondere einen

³ Insgesamt dient das Gesetz der Umsetzung von vier Europäischen Richtlinien (Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG, Rahmenrichtlinie Beschäftigung 2000/78/EG, revidierte Gleichbehandlungsrichtlinie 2002/73/EG und vierte Gleichstellungsrichtlinie 2004/113/EG

Schadensersatzanspruch.

01018a Eine Ausnahme vom Diskriminierungsverbot für den persönlichen Nähebereich entspricht der Antirassismus-Richtlinie.

Außerdem ist bei der Vermietung von Wohnraum eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig, wie dies auch § 6 Wohnraumförderungsgesetz vor sieht. Dies ermöglicht der Wohnungswirtschaft, den in Deutschland bewährten Grundsätzen einer sozialen Stadt- und Wohnungspolitik Rechnung zu tragen. Soweit die Europäische Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen angeblich unzureichender Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG diese Regelung des AGG kritisiert, ist diese Kritik unberechtigt. Sozial stabile Bewohnerstrukturen und ausgewogene Siedlungsstrukturen sind gerade die Voraussetzung für das diskriminierungsfreie Zusammenleben verschiedener Kulturen. Je besser die Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft gelingt, desto weniger kommt es zu Diskriminierungen wegen der ethnischen Herkunft. Das Belegungsmanagement schafft die Grundlage für dieses Ziel.

01018b Der Regierungsentwurf geht aber im Übrigen über die Vorgaben der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien sogar hinaus. Er sieht im allgemeinen Privatrecht für Massengeschäfte und Privatversicherungen einen Diskriminierungsschutz nicht nur im Hinblick auf das Merkmal des Geschlechts, sondern auch für die Merkmale Behinderung, Alter, sexuelle Identität, Religion oder Weltanschauung vor.

01018c Eine Erstreckung des AGG auch auf Behörden, wie sie der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gefordert hat, wurde von keinem im Gesetzgebungsverfahren Antragsberechtigten für erforderlich gehalten. Denn Behörden sind bereits durch das Grundgesetz (GG) zur Gleichbehandlung verpflichtet: Das Verbot der Diskriminierung einer Person ergibt sich aus dem Recht eines jeden Menschen auf Achtung und Schutz der Menschenwürde. Die Menschenwürde ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als oberster Rechtswert verankert. Artikel 1 Absatz 1 GG lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Nach Artikel 3 Absatz 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Dieser gegen den Staat gerichtete Gleichbehandlungsanspruch erfährt in Absatz 3 eine besondere Ausprägung durch spezielle Differenzierungsverbote. Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG lautet: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevor-

zugt werden.“ Der Gleichheitsgrundsatz bindet die vollziehende Gewalt, die Rechtsprechung und den Gesetzgeber gleichermaßen. Die Verfassungsgebote gelten unmittelbar auch in den Ländern und werden durch Bestimmungen in den Landesverfassungen teilweise nochmals ausdrücklich wiederholt. Das Landesrecht bezieht sich auf Gruppen, die in diesem Land ihr Siedlungsgebiet haben.

01019 Die nationalen Minderheiten sind mit einem Repräsentanten im Beirat der Anti-Diskriminierungsstelle vertreten.

B.2 Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

02001 Die Bundesrepublik Deutschland misst dem Schutz nationaler Minderheiten große Bedeutung für die Erhaltung des Friedens in der Völkergemeinschaft und das gedeihliche Zusammenleben innerhalb der Staaten bei und verwirklicht seine Verpflichtungen innerstaatlich. Die Grundsätze der Toleranz, der Verständigung und der guten und freundschaftlichen Beziehungen gehen unter anderem zurück auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Diesen Grundsätzen und den Standards der einschlägigen OSZE-Dokumente zur Menschlichen Dimension fühlt sich die Bundesregierung in besonderem Maße verpflichtet und hat sie zur Grundlage bilateraler Nachbarschafts- und Freundschaftsverträge sowie sonstiger Abkommen mit Minderheitenschutzregelungen gemacht, die Deutschland mit der damaligen Sowjetunion, Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien sowie einigen anderen Staaten geschlossen hat (siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 18 Abs. 1).

B.3 Artikel 3

(1) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

(2) Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

B.3.1 Zu Absatz 1**B.3.1.1 Die Freiheit zu entscheiden, ob die Bevölkerungsgruppe, zu der man sich bekennt, als nationale Minderheit bezeichnet wird**

03001 Von den nationalen Minderheiten in Deutschland, die nach der Erklärung der Bundesrepublik zur Zeichnung des Übereinkommens unter das Rahmenübereinkommen fallen (die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma) werden nur die Dänen, die Angehörigen des sorbischen Volkes und die deutschen Sinti und Roma – soweit sie vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vertreten werden – auch als nationale Minderheit bezeichnet. Die Friesen werden dagegen nicht so bezeichnet, sondern "friesische Volksgruppe" genannt, um einem entsprechenden Kompromiss unter den Friesen Rechnung zu tragen. (siehe Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung von Schleswig-Holstein). Nach dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Status der friesischen Volksgruppe dem einer nationalen Minderheit gleichgesetzt. Entsprechendes gilt für diejenigen Sinti, die erkennbar durch die Sinti Allianz Deutschland vertreten werden.

03002 Zu der im Zusammenhang mit Art. 3 des Übereinkommens gemachten, aber den Anwendungsbereich des Übereinkommens betreffenden Empfehlung des Expertenausschusses unter Rn 24ff. seines Zweiten Monitoringberichtes, einige Artikel des Übereinkommens auch auf andere Gruppen anzuwenden und diesen so die Möglichkeit zu geben, in Deutschland gleichfalls als nationale Minderheit bezeichnet zu werden, wird auf die Ausführungen oben in Abschnitt A.2.1 zum Anwendungsbereich

des Übereinkommens verwiesen. Denn Art. 3 des Übereinkommens betrifft nur Personen, die im verpflichteten Vertragsstaat einer nationalen Minderheit angehören.

B.3.1.2 Die Freiheit zu entscheiden, ob man einer nationalen Minderheit zurechnen ist (Bekenntnisfreiheit)

03003 Die Freiheit der einzelnen einer nationalen Minderheit angehörenden Person, selbst zu entscheiden, ob sie mit dieser nationalen Minderheit identifiziert und deshalb als Angehöriger dieser nationalen Minderheit behandelt werden möchte, ist grundlegendes Element eines auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Schutzes nationaler Minderheiten. Niemand darf gegen seinen Willen gezwungen werden, sich zu einer nationalen Minderheit zu bekennen, auch nicht mittelbar. Jede einer nationalen Minderheit angehörende Person kann somit selbst entscheiden, ob sie zu dem Kreis der Personen gehören möchte, zu deren Schutz und Förderung die Staaten in Verwirklichung des Rahmenübereinkommens Maßnahmen ergreifen. Dies ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland schon aus der im Grundgesetz geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, sofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“ (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Zugehörigkeit zu einer der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen ist somit die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die vom deutschen Staat nicht registriert, überprüft oder bestritten wird.

B.3.1.3 Die Absicherung der Bekenntnisfreiheit in der Rechtsordnung

03004 In einzelnen Ländern ist das Prinzip der Bekenntnisfreiheit zu nationalen Minderheiten verfassungsrechtlich oder gesetzlich geregelt:

In Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Landes **Schleswig-Holstein** ist ausdrücklich bestimmt, dass das Bekenntnis frei ist. In der „Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit“ (Kieler Erklärung vom 26. September 1949) ist unter II. 1 ausgeführt: „Das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur ist frei. Es darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden.“ Diese Passage der Kieler Erklärung ist auch in die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955 (über die Rechte der dänischen Minderheit) aufgenommen worden.

In Schleswig-Holstein enthält auch das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öf-

fentlichen Raum vom 13. Dezember 2004 in seiner Präambel den Hinweis, „dass das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist“.

03005 Artikel 37 Abs. 2 der Verfassung des Landes **Sachsen-Anhalt** regelt die Bekenntnisfreiheit ebenfalls ausdrücklich.

03006 § 1 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im **Freistaat Sachsen** und § 2 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land **Brandenburg** bestimmen, dass zum sorbischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt, und dass dieses Bekenntnis frei ist. Daneben wird ausdrücklich festgestellt, dass das Bekenntnis weder bestritten noch nachgeprüft werden darf.

03007 Im Bereich der **Exekutive** des Bundes und der Länder wird die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit auch nicht erfasst. (Zu vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma geltend gemachten Fällen einer teilweise auch mittelbaren ethnischen Kennzeichnung von Straftätern und Tatverdächtigen durch Polizeibehörden, die mitunter auch ursächlich für Berichterstattungen mit ethnischem Bezug durch die Medien gewesen sein soll und über die zuletzt unter Rn 79 ff. des Zweiten Staatenberichts berichtet wurde, zu darauf aufbauenden Empfehlungen des Expertenausschusses und zur Konsequenz, die die Behörden aus den Vorwürfen gezogen haben, wird auf die Erläuterungen zu Art. 4 Rn 04009 ff. verwiesen.)

B.3.2 Zu Art. 3 Absatz 2

(Berechtigung zur Wahrnehmung von Rechten als Individuum und als Gruppe)

03008 Die den Angehörigen der Gruppen durch die Umsetzung des Rahmenübereinkommens eingeräumten Rechte und Freiheiten können individuell ausgeübt werden. Diese individuellen Rechte können auch gemeinsam mit anderen ausgeübt werden (siehe im Einzelnen die Ausführungen zu Artikel 7).

Über diese individuellen Rechte und Freiheiten gehen gesetzliche Regelungen hinaus, die zugunsten von Parteien nationaler Minderheiten im Bundesrecht (Wahl zum Deutschen Bundestag, Parteiengesetz) und im Landesrecht (Wahl von sorbischen Parteien in Brandenburg und Wahl von dänischen Parteien in Schleswig-Holstein) bzw. zugunsten der Interessenvertretung einer nationalen Minderheit (Rat für sorbische Angelegenheiten im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg) geschaffen wurden.

B.4 Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

(3) Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

B.4.1 Zu Absatz 1 (Diskriminierungsverbot)**B.4.1.1. Gesellschaftliche Bedeutung des Diskriminierungsverbots**

04001 Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung (Diskriminierung) sind Grundpfeiler eines demokratischen Staatswesens und zugleich des Schutzes nationaler Minderheiten, dessen Ziel das friedliche Miteinander verschiedener Volksgruppen in einem von Toleranz geprägten Staatswesen ist. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot der Diskriminierung sind sowohl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Verfassungen der Länder und in verschiedenen bereichsspezifischen Gesetzen niedergelegt und erfüllen die Verpflichtungen des Absatz 1.

B.4.1.2. Absicherung des Diskriminierungsverbots in der Rechtsordnung

04002 Zentrale Vorschriften im **Grundgesetz** sind Artikel 3 Abs. 1 ("Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich") und Art 3 Abs. 3 Satz 1, der Bevorzugungen oder Benachteiligungen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Spra-

che, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen verbietet.

04003 In der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rechte der dänischen Minderheit vom 29. März 1955 wird im Abschnitt I klargestellt, dass die Angehörigen der dänischen Minderheit wie alle deutschen Staatsangehörigen die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantierten Rechte genießen. Diese Grundrechte werden unter den Ziffern 1 bis 12 aufgelistet. Der Bonner Erklärung vom 29. März 1955 vorangegangen war bereits die Kieler Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit vom 26. September 1949.

04004 In einigen **Landesverfassungen** ist das Verbot der Diskriminierung zusätzlich abgesichert, so beispielsweise

- in Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg,
- in Artikel 12 der Verfassung für das Land Brandenburg,
- in den Artikeln 1 und 134 der Hessischen Verfassung,
- in Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen
- in Artikel 18 der Verfassung des Freistaats Sachsen und
- in Artikel 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

In die Verfassung von Berlin wurde in Artikel 10 Abs. 2 eine übergreifende Antidiskriminierungsklausel aufgenommen, wonach "niemand ... wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden darf". Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung ist das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit in Nordrhein-Westfalen ebenfalls zusätzlich verfassungsrechtlich abgesichert. In Bremen ist das Diskriminierungsverbot in Artikel 2 der Landesverfassung verankert.

04005 Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot ist auch in einzelnen **einfachgesetzlichen Regelungen** des Bundes und der Ländern enthalten, für die nachstehend einige Beispiele gegeben werden:

So ist die diskriminierungsfreie **Schulausbildung** beispielsweise ausdrücklich in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes und § 1 Abs. 1 des Baden-Württembergischen Schulgesetzes geregelt.

04006 Der **Zugang zum öffentlichen Dienst** ist in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes normiert. Danach hat jeder deutsche Staatsangehörige nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. In Ausführung dessen regelt § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtenengesetzes, dass die Auslese von Bewerbern für das Beamtenverhältnis nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauung, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen ist. Vergleichbares bestimmt § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Dieses Prinzip hat demzufolge Geltung in allen Bundesländern.

04007 Im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) heißt es in § 67: "Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt."

Die Länder haben entsprechende Regelungen erlassen.

So lautet beispielsweise § 71 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes des Landes **Berlin**:

"Dienststelle, Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalvertretungen haben darüber zu wachen, dass alle Dienstkräfte nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung wegen Geschlecht, sexueller Identität, Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, die freiheitliche demokratische Grundordnung bejahender politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Einstellung unterbleibt."

In § 77 des **Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes** (vom 16. Januar 1979, § 77 neu gefasst am 27. August 1997) findet sich folgender Wortlaut: "Die Dienststelle und der Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere jede unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts, der sexuellen Identität und Orientierung, der Abstammung, der Rasse, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Heimat, der Herkunft, der Beziehungen oder der politischen oder der gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung unterbleibt."

Im **Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz** (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007 heißt es in § 59 Nr.1:

„Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. dafür zu sorgen, dass alle Beschäftigten der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, sexuellen Identität, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder nach Maßgabe der Nummer 5 wegen ihres Geschlechts unterbleibt.“

Mit Gesetz vom 09.10.2007 wurde der dem § 105 BPersVG entsprechende § 62 des Personalvertretungsgesetzes für das Land **Nordrhein-Westfalen** angepasst und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“

Eine entsprechende Regelung enthält auch § 68 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) des Landes **Rheinland-Pfalz**:

„Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung wegen ihres Geschlechts oder Alters, wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung unterbleibt.“

Das Personalvertretungsgesetz des Landes **Sachsen-Anhalt** enthält in § 58 Absatz II eine entsprechende Formulierung (Diskriminierungsverbot).

04008 Ein spezieller Schutz vor Diskriminierungen erfolgt nunmehr zusätzlich auch noch durch das von dem Beratenden Ausschuss unter den Rn 28, 30, 32 und 37 seines Zweiten Monitoringberichts angemahnte **Allgemeine Gleichbehandlungsge- setz**, das bereits oben im Kapitel B.1.2 erläutert wurde.

04009 Im Zusammenhang mit der notwendigen Wahrung des Diskriminierungs- verbots durch **Verwaltungsbehörden und** im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer diskriminierungsfreien **Berichterstattung durch die Medien** hatte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma immer wieder beklagt, dass in der Medienberichterstattung stigmatisierende Vorurteile und Diskriminierungen zu Lasten dieser Minderheit zum

Ausdruck kämen und ein Diskriminierungsverbot in den Mediengesetzen gefordert. Die Problematik tauche vor allem im Bereich der Berichterstattung über Beschuldigte auf, bei der zum Teil - fußend auch auf Informationen der Polizei - auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit hingewiesen werde, ohne dass es für das Verständnis des berichteten Vorgangs erforderlich sei.

Ebenso hatte der **Zentralrat** vorgeschlagen, **Behördenmitarbeitern, insbesondere Polizeibeamten**, die Diskriminierung durch unmittelbare oder mittelbare ethnische Kennzeichnung von Personen gesetzlich zu verbieten und hatte auch Vorschläge gemacht, in welchen Gesetzen das Verbot zu regeln sei.

(Vgl. dazu die Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Teil C dieses Staatenberichts).

Das Land **Sachsen-Anhalt** legt aber Wert auf die Feststellung, dass der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bisher keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot durch die Polizei in Sachsen-Anhalt benannt hat.

04010 Unter Rn 93 ff. des Zweiten Staatenberichts ist bereits ausgeführt worden, dass zusätzliche einschränkende Rechtsvorschriften für die Medien aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen und dass sie auch nicht wirksamer sein können, als die beschriebenen Mechanismen der Selbstkontrolle.

04011 Der Beratende Ausschuss hat den Bund und die Länder daraufhin unter den Rn 14, 17, 41-46, 82-84 seines Zweiten Monitoringberichtes im Ergebnis aufgefordert, die Verwendung ethnisch orientierter Täterdaten zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit den im Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen voll vereinbar ist. Bund und Länder haben in ihrer Erwiderung zwar auf entsprechende Vorsorgeregelungen sowie darauf hingewiesen, dass es aktuelle Dateien mit unmittelbarer oder mittelbarer ethnischer Kennzeichnung nicht gibt, haben aber für die entgegengesetzten Ausführungen des Ausschusses die erbetenen Belege nicht erhalten.

04012 Um den Regelungswünschen des Zentralrates und des Beratenden Ausschusses möglichst weitgehend entgegenzukommen wurden die Bedenken gegen eine Erweiterung der Normenflut in Deutschland insoweit zurückgestellt, als eine Arbeitsgruppe der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zusätzlich einen Mustererlass zum Schutz nationaler Minderheiten für Polizeibehörden entwickelt hat, der die bereits geltenden Mindestanforderungen an ein diskriminierungsfreies Verhalten von Polizeibehörden gegenüber nationalen Minderheiten noch einmal zusammenfasst. Der Erlass wird in fast allen Ländern sowie beim Bund umgesetzt und bindet dort dann die Polizeibehörden.

Die Fassung für die **Polizeibehörden des Bundes** lautet z. B wie folgt:

Erlass zum Schutz von Minderheiten vor Verwendung diskriminierender Kennzeichnungen durch Polizeibehörden

I.

Das Grundgesetz und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbieten es, Menschen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder religiösen Herkunft zu benachteiligen; gleiches gilt für Personen besonderer Lebensweisen.

II.

Die Polizei ist zu einer authentischen bzw. wortgetreuen Dokumentation von Angaben bei Anzeigen, Vernehmungen oder Berichten verpflichtet. Hieran ändert der vorliegende Erlass nichts. Ebenso darf die Polizei auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit in der internen und externen Berichterstattung hinweisen, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhaltes oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges zwingend erforderlich ist.

III.

Im Übrigen gilt das Folgende: Die Polizei sieht die unter I. genannten rechtlichen Vorgaben insbesondere als Ausgestaltung der Menschenwürde und unterlässt Stigmatisierungen, Kategorisierungen oder pauschale Bezeichnungen von Menschen. Gleichermaßen gilt für Ersatzbezeichnungen oder Begriffe, unabhängig davon, ob sie tatsächlich oder subjektiv geeignet sind, einen Menschen, eine Ethnie, eine Volkszugehörigkeit oder eine Minderheit zu diskriminieren, zu stigmatisieren oder abzuqualifizieren.

Die Polizei verwendet im internen wie im externen Gebrauch anstelle von Kategorien differenzierte und detaillierte Darstellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Fahndung, der Personenbeschreibung oder der Schilderung eines Tatherganges. Form und Inhalt des polizeilichen Sprachgebrauchs im Innen- und Außenverhältnis werden so gehalten, dass sie nicht diskriminieren oder Vorurteile schüren. Die Polizei berücksichtigt, dass sie im internen wie im externen Gebrauch Begrifflichkeiten vermeiden soll, die von Dritten zur Abwertung von Menschen missbraucht bzw. umfunktioniert oder in deren Sinne inter-

pretiert werden können. Dem ist auch im internen Bereich Rechnung zu tragen, da interne Dokumentationen nach außen dringen und dort Wirkung entfalten können (z. B. Akteneinsicht durch Rechtsanwälte, Textgenerierung der Pressestelle aus Vorlagen der sachbearbeitenden Dienststelle).

Das Land Niedersachsen will einen etwas anderen Weg gehen. Es beabsichtigt die dort geltenden Vorschriften zur Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit der Presse zu überarbeiten und die Regelungen des Mustererlasses dabei einzubeziehen.

In Rheinland-Pfalz wurde bereits mit Rundschreiben vom 28. April 1992 an alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes betreffend die Verwendung ethnischer Kennzeichnungen im polizeilichen Sprachgebrauch und in Presseveröffentlichungen der Polizei geregelt, dass die Verwendung diskriminierender Minderheitenkennzeichnungen auch nicht in Ausnahmefällen erlaubt ist.

Darüber hinaus hat die Landesregierung am 25. Juli 2005 die Rahmenvereinbarung mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. unterzeichnet. Sie sieht in Artikel 4 vor, jeglicher Diskriminierung von Angehörigen der Sinti und Roma entgegenzuwirken, auch dadurch, dass die Polizei Angaben über Minderheitenzugehörigkeit in Polizeiberichten und gegenüber Dritten einschließlich der Presse unterlässt.

04013 Unter Berücksichtigung des bereits in früheren Staatenberichten betonten Umstandes, dass Regelungen in Gesetzen oder Erlassen der Umsetzung bedürfen, also auch unter Berücksichtigung eines immer möglichen menschlichen Versagens nicht automatisch die Realität verändern, sind die deutschen Behörden dankbar, dass der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma seine kritische Haltung beibehält und künftige Abweichungen von diesem Erlass, die er zu erkennen meint, den zuständigen Behörden mitteilt.

04014 Vor dem Hintergrund des o. g. Vorwurfs, Polizeibehörden hätten auch in neuerer Zeit zu Straftätern und Tatverdächtigen Daten mit ethnischen Bezug erhoben und unter Berücksichtigung der Forderung des Ausschusses, dagegen die erforderlichen (mit dem oben zitierten Erlass gegebenen) Vorkehrungen zu treffen, lässt aber eine weitere Empfehlung des Beratenden Ausschusses erstaunen:
Der Ausschuss äußert unter Rn 40 seines Zweiten Monitoringberichtes nämlich die "Überzeugung, dass die Behörden die bereits im Dokument der Europäischen Kom-

mission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)⁴ empfohlene Möglichkeit in Betracht ziehen könnten, in Zusammenhang mit Polizeikontrollen ein Erfassungssystem einzuführen, mit dem die einzelnen Personen nachweisen könnten, wie oft sie kontrolliert werden, damit mögliche Muster einer direkten oder indirekten Rassendiskriminierung erkennbar werden.“

04015 Der Freistaat Bayern teilt dazu folgendes mit:

"Soweit eine polizeiliche Kontrolle ohne weitere Konsequenzen für den Betroffenen vor Ort beendet wird, ist die Erfassung der Daten dieser Person unzulässig, da durch die Speicherung fortgesetzt in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingegriffen würde, ohne dass dies nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen erforderlich ist. Insoweit ist eine generelle Erfassung von polizeilichen Kontrollen aus rechtlichen Gründen abzulehnen."

04016 Eingehend nahm auch die Freie und Hansestadt Hamburg Stellung:

"Die Empfehlung, in Betracht zu ziehen, in Zusammenhang mit Polizeikontrollen ein Erfassungssystem einzuführen, mit dem die einzelnen Personen nachweisen könnten, wie oft sie kontrolliert werden, damit mögliche Muster einer direkten oder indirekten Rassendiskriminierung erkennbar werden, wird von hier abgelehnt. Zur Realisierung eines solchen Systems wäre eine umfassende Erfassung aller von der Polizei aus den unterschiedlichsten Anlässen und in unterschiedlichster Weise kontrollierten Personen in einer Datei notwendig. Eine solche umfassende Erfassung wirft erhebliche datenschutzrechtliche Probleme auf.

Eine ausschließliche Erfassung von Personen bestimmter Ethnien wiederum würde die Befragung aller Kontrollpersonen nach ihrer ethnischen Zugehörigkeit bzw. nach der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit erfordern, da diese dem äußeren Erscheinungsbild oder auch eventuell ausgehändigten Papieren nicht zu entnehmen sein dürfte. Eine solche Befragung erscheint aus hiesiger Sicht höchst problematisch.

Ein solches Dateisystem müsste darüber hinaus umfängliche Situationsdaten abbilden, da auch die häufigere Kontrolle einer Person, wie bereits oben dargestellt, nicht aus der Zugehörigkeit zu einer Ethnie, sondern aus einem gefahrenbegründenden oder dem Verdacht eines ordnungswidrigen / strafbaren Verhaltens resultiert. Die Annahme, die der Empfehlung zugrunde liegt, erscheint derzeit nur als Hypothese, die nicht hiesiger Erfahrung entspricht."

04017 Der o. g. Auffassung, dass die Einführung eines Erfassungssystems bei

⁴ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, 3. Bericht über Deutschland vom 05.12.2003. Doc. CRI (2004) 23.

Polizeikontrollen, um einzelnen Personen einen Nachweis über die Häufigkeit ihrer Kontrolle zu ermöglichen, schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht realisierbar ist, hatte ausdrücklich auch das Land Hessen mitgeteilt.

04018 Das Land Schleswig-Holstein machte zusätzlich zu der allgemeinen Rechtslage auf eine entgegenstehende spezielle dortige Erlasslage aufmerksam: "Das Verbot einer diskriminierenden Behandlung unterschiedlicher Ethnien ist für die Landespolizei Schleswig-Holstein auch per Erlass festgeschrieben. Bedarf für ein weiteres Kontrollinstrument im Wege eines Erfassungssystems wird danach auch aus rechtstatsächlichen Gründen nicht gesehen. Denn ein solches, an ethnischer Zugehörigkeit ausgerichtetes Erfassungssystem, liefe selbst wieder Gefahr, Personen anderer Ethnien gesondert zu erfassen und damit zu diskriminieren." Hinzuzufügen ist, dass ein solches Register dann auch der o. g. Forderung nach Unterbindung der Erhebung von Daten mit ethnischem Bezug zu Straftätern und Tatverdächtigen zuwiderliefe.

04019

B.4.2 Zu Artikel 4 Absatz 2 (Pflicht zur Förderung gleicher Lebensbedingungen)

B.4.2.1. Grundsätze

04020 Artikel 3 des Grundgesetzes, die entsprechenden Vorschriften in den Landesverfassungen und die bereichsspezifischen Gesetze stellen sicher, dass die von den Vertragsstaaten nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

04021 Für alle Personen, die in einem Land Angehörige der Mehrheitsbevölkerung sind und die Amtssprache als Muttersprache sprechen, ist es selbstverständlich, ihre spezielle Kultur und Tradition zu pflegen, ihre Sprache zu lernen, in ihr unterrichtet zu werden und sich ihrer Sprache alltäglich zu bedienen und daraus Elemente für die Herausbildung der Identität zu ziehen. Für eine zahlenmäßig weit kleinere Gruppe im Staatsvolk können die Voraussetzungen für die Pflege einer eigenständigen Kultur, der Erhaltung einer eigenständigen Sprache und der Identitätsbildung nur durch eine entsprechende Infrastruktur gesichert werden. Maßnahmen des Staates, die dem Schutz nationaler Minderheiten dienen, bezwecken daher die Gleichstellung von deren Angehörigen mit der Mehrheitsbevölkerung im Staat. Sie stellen damit keinen Verstoß ge-

gen den Gleichheitsgrundsatz dar, sondern erfüllen ihn dadurch, dass Benachteiligungen ausgeschlossen werden. Der Staat darf adäquate Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Angehörigen von nationalen Minderheiten mit den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialen, politischen und kulturellen Gebiet dort ergreifen, wo es notwendig und angemessen ist. Hierbei ist den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Gruppe und ihrer Angehörigen Rechnung zu tragen.

B.4.2.2. Gleichstellung im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben

04022 Hinsichtlich der in Absatz 2 angesprochenen Bereiche des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens ist auf Folgendes hinzuweisen: Die wirtschaftliche und soziale Struktur der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen einschließlich der Bildungsstruktur entspricht in Deutschland grundsätzlich der entsprechenden Struktur der Mehrheitsbevölkerung im jeweiligen Siedlungsgebiet. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Angehörigen der Minderheit der Sinti und Roma hat sich in Deutschland jedoch nicht so konfliktfrei gestaltet wie bei den Angehörigen der anderen nationalen Minderheiten. Sinti und Roma wurden durch die Mehrheitsbevölkerung gegen Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend unterdrückt und verfolgt. Ihnen wurde die Ausübung von Handwerksberufen untersagt, und sie wurden aus zahlreichen Gebieten vertrieben. Allerdings gab es vor allem auf lokaler und regionaler Ebene auch vielfältige Formen eines normalen und friedlichen Zusammenlebens von Minderheit und Mehrheitsbevölkerung. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die Ausgrenzung durch die schrittweise Integration der Minderheit in die Gesellschaft abgelöst. Dieser Prozess machte im demokratischen Staatssystem nach dem Ersten Weltkrieg weitere Fortschritte, so dass die deutschen Sinti und Roma nunmehr rechtlich gleichberechtigte Bürger des Staates und Teil der Gesellschaft waren. Trotzdem unterlagen sie weiter einem umfangreichen Instrumentarium von Verordnungen, Erlassen und Verfügungen - teilweise noch aus dem Kaiserreich stammend - , die ihr Leben reglementierten.

04023 Durch die Ausforschung der Minderheit durch so genannte Rassenforscher und die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Gewaltregimes wurde die Entwicklung zur Integration und Gleichstellung unterbrochen. Jede Sinti- und Romafamilie in Deutschland hatte ermordete Angehörige zu beklagen. Viele Familien waren bis auf überlebende Einzelpersonen vernichtet worden. Die rassische Verfolgung durch den NS-Staat hat sich auch auf die Überlebenden, insbesondere durch fort dauernde Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit sowie in Folge der

Zerstörung der häuslichen Gemeinschaft, ihrer Infrastruktur und der materiellen Lebensbasis, aber auch durch die für Schule und Berufsausbildung verlorenen Jahre weiter direkt sowie auch indirekt auf die nachfolgende Generation ausgewirkt. Viele Überlebende waren durch die Zwangssterilisationen des NS-Regimes zudem nicht mehr in der Lage, eine eigene Familie zu gründen.

04024 Erst in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg hat in Staat und Gesellschaft schrittweise ein allgemeiner Wandlungsprozess zur Akzeptanz der deutschen Sinti und Roma stattgefunden. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung hat sich dieser Prozess positiv entwickelt, ist aber noch nicht abgeschlossen. Verständnis in der Gesellschaft muss auch gefunden werden für die freie Entscheidung einzelner Gruppen in dieser Minderheit, weiter jahrhundertealte Normen der Sinti in den Vordergrund ihres Gemeinschaftslebens zu stellen, statt sich in allem der Mehrheitsbevölkerung anzupassen. Dass die Sinti- oder Roma-Normen auch künftig geachtet werden, darf nicht als mangelnde Integrationsbereitschaft missverstanden werden; dies dient vielmehr der Bewahrung der eigenen Identität. Hier einen Weg des gegenseitigen Verständnisses zu finden, ist auch künftig eine wichtige Aufgabe praktischer Minderheitenpolitik.

04025 Wo bezogen auf einige Angehörige dieser Minderheit Hilfe in schwierigen Lebenslagen geleistet und die wirtschaftliche und soziale Integration verbessert werden muss, trägt die staatliche Seite mit der Finanzierung von Beratungsstellen der Sinti- und Roma-Organisationen und anderen dauerhaften Initiativen oder zeitbezogenen Einzelprojekten dazu bei, dass die soziale und wirtschaftliche Situation aller Teile der Gesellschaft nach und nach angeglichen werden kann.

04026 Zu der, unbeschadet fehlender statistischer Daten, von dem Beratenden Ausschuss unter Rn 34 seines Zweiten Monitoringberichtes getroffenen Feststellung, dass die Beschäftigungslage insbesondere von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit nach wie vor schwieriger als für die übrige Bevölkerung sei und dass dies teilweise auf deren Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt, teilweise aber auch auf fehlende Qualifikationen aufgrund bestehender Hemmnisse für die Chancengleichheit im Bildungssystem zurückzuführen sei (vgl. nachstehende Ausführungen zu Artikel 6 und 12), hat Deutschland die von dem Ausschuss erbetenen Informationsgrundlagen, die die gewünschten Maßnahmen u. U. erleichtert hätten, bisher leider nicht erhalten.

04027 Unter Rn 36 seines Zweiten Monitoringberichtes stellte der Beratende Ausschuss aber auch noch fest, "dass offenbar keine Gesamtpolitik für mehr Chan-

cengleichheit von Roma/Sinti vorhanden ist und die nationalen Pläne zur sozialen Integration keine konkret für sie konzipierten Maßnahmen enthalten, obwohl seinen Informationen zufolge ihre Situation in verschiedenen Bereichen offenbar spürbar schlechter als die Lage anderer Gruppen und der Mehrheitsbevölkerung sei (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 6 und 12)."

04028 Unter Rn 39 seines Zweiten Monitoringberichtes hat der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden außerdem "nachdrücklich dazu aufgefordert, sich vor dringlich mit der diskriminierungsbedingten Benachteiligung von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit zu befassen und ihre Bemühungen um eine Verringerung der Lücke zwischen Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit und der übrigen Bevölkerung zu verstärken. Der Beratende Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Behörden eine gezielte und langfristige Strategie auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Situation der Roma und Sinti in Erwägung ziehen sollten, ggf. durch deren Berücksichtigung als Zielgruppe gemäß Aufzählung in den im Rahmen der Europäischen Union erstellten nationalen Plänen zur sozialen Integration."

04029 Die deutschen Behörden dagegen haben in ihrer Erwiderung die Zuweisung einer Garantenpflicht durch den Ausschuss, bei der sie eine unterstellte „Lücke“ zwischen dem sozialen Status einer Minderheit und dem der Mehrheitsbevölkerung unbeschadet der zu Lasten des Steuerzahlers bereits unternommenen und vorgesehenen Anstrengungen in jedem Fall zu vertreten haben sollen, ebenso „nachdrücklich“ zurückgewiesen. Staatliche Maßnahmen können immer nur so erfolgreich sein, wie der einzelne Betroffene mitwirkt. Dies gilt bei einem unterstellten überproportional hohen Anteil einer Minderheit in Förderschulen z. B. auch für einen regelmäßigen Besuch der vorschulischen und schulischen Einrichtungen.

04030 Außerdem kommen die geforderten nationalen Pläne zur sozialen Integration der deutschen Sinti und Roma nach der föderativen Verfassung der Bundesrepublik kaum in Betracht. Speziell für die Minderheit der deutschen Sinti und Roma konzipierte Pläne sind auch so lange nicht möglich, wie die Betroffenen selbst sie nicht wollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Förderplan für eine spezielle Gruppe diese in den Augen der Öffentlichkeit als besonders förderungsbedürftig kennzeichnen würde und damit eine Basis für soziale Vorurteile schaffen könnte. Nationale Planungen für die deutschen Sinti und Roma wären weiterhin insoweit nicht sinnvoll, wie sie auf bestimmte Gebiete bezogene Maßnahmen zum Gegenstand haben sollen, weil die Angehörigen der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma nicht in geschlossenen Gebieten siedeln wie die Angehörigen der anderen nationalen Minderheiten in Deutschland oder die Roma in manchen Staaten Ost- und Südosteuropas, son-

dern verstreut in fast allen Ländern der Bundesrepublik. Außerdem fehlt es, wenn schon - auch aufgrund der Bekenntnisfreiheit nach Art. 3 des Übereinkommens - keine zuverlässigen Zahlen zur Gesamtzahl der Gruppenanhörigen ermittelt werden können, für Pläne auf Bundes- oder Länderebene erst recht an zuverlässigen Informationen zu ihrer regionalen Verteilung.

04031 Schon spezielle, nur auf die deutschen Sinti und Roma ausgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit sind außerdem nach Einschätzung der deutschen Behörden häufig nicht sinnvoll möglich. Das ergibt sich nicht nur aus der bereits erwähnten dezentralisierten Siedlungsstruktur der Betroffenen, die eine wirtschaftlich noch vertretbare Gruppenspezialisierung häufig bereits ausschließt. Vielmehr haben jahrelange Kontakte mit den Verbänden der deutschen Sinti und Roma auf Bundes- und auf Länderebene auch immer wieder eindeutig ergeben, dass die Betroffenen spezielle sie betreffende Maßnahmen regelmäßig nur insoweit wünschen, wie es – auch nach dem Rahmenübereinkommen - notwendig ist, ihre historische Benachteiligung zu dokumentieren und bei der Mehrheitsbevölkerung Akzeptanz für ihre Gruppe und Verständnis für ihr historisches Schicksal zu wecken, zum Abbau von Vorurteilen in der Gesellschaft und zur Vorbeugung gegen künftige Diskriminierungen. Im Übrigen möchten die deutschen Sinti und Roma nach den Rückmeldungen ihrer Verbände soweit möglich nicht anders behandelt werden, als Angehörige der Mehrheitsbevölkerung in der jeweils vergleichbaren sozialen Lage. Insbesondere spezielle (segregierend wirkende) Schulangebote soll es zur Vermeidung einer Segregation nicht geben.

04032 Die regelmäßig zuständigen Landes- und örtlichen Behörden bemühen sich deshalb vorrangig um solche sozialen Fördermaßnahmen, die allgemein z. B. zur Beseitigung regional oder örtlich bestehender Bildungsprobleme und zur Senkung von Arbeitslosigkeit beitragen können. Dass sich Fördermaßnahmen speziell an Angehörige deutscher Sinti oder Roma richten, wird deshalb immer eine Ausnahme sein, die u. a. eine regionale Konzentration der Betroffenen voraussetzt. Das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot und ggf. die dieses konkretisierenden Vorschriften stellen aber sicher, dass auch allgemeine Fördermaßnahmen nur rechtmäßig sind, wenn alle von dem Problem betroffenen vergleichbaren Gruppen, ggf. also auch betroffene deutsche Sinti oder Roma, an ihnen teilhaben können. Da bei solchen Maßnahmen folglich soweit möglich die Belange der Betroffenen zu berücksichtigen sind, werden die für ihre Klärung in Betracht kommenden Verbände, ggf. also auch Verbände der deutschen Sinti und Roma, beteiligt. Die Behörden sind deshalb auch für die von den Verbänden im Einzelfall erhaltenen Informationen über interne Regeln und über die Lebensform ggf. betroffener Gruppen deutscher Sinti oder Roma dankbar.

Allerdings wird die Teilhabe der deutschen Sinti und Roma nach diesen Informationen auch dadurch erleichtert, dass diese in den meisten Fällen allenfalls noch eingeschränkt eine reisende Lebensform haben. Denn z. B. würde ein arbeitslos gemeldeter deutscher Sinto oder Roma seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung wie jeder andere Anspruchsberechtigte verlieren, wenn er ein angemessenes Arbeitsangebot ablehnt, und sei es auch mit der Begründung, dass das Angebot seiner reisenden Lebensform nicht angemessen entspricht.

Allerdings hat die Sinti Allianz Deutschland mitgeteilt, dass es der öffentlichen Hand mit Beratung durch Sinti-Verbände weitgehend gelungen ist, bei ihren Entscheidungen gegenüber Angehörigen der Sinti-Volksgruppe Rücksicht auf deren angestammte Kultur und die damit verbundenen traditionellen Lebensregeln zu nehmen. Diese sollen neben den Ausdrucksformen der Sinti-Kunst vor allem auch kulturelle Gesetze zur Berufausübung umfassen, die Tätigkeiten u.a. im Gesundheitsdienst, im Beisetzungswesen und im Zusammenhang mit Müll oder Fäkalien ausschließen.

So sei die Sinti-Volksgruppe u. a. auch an Speisevorschriften gebunden und habe hinsichtlich der Wohnungswahl- und Ausstattung und im Zusammenleben mit Menschen, die nicht der Sinti-Gemeinschaft angehören, traditionelle Regeln zu beachten, denen andere Deutsche, auch Roma und Angehörige anderer Gruppen nicht unterliegen.

Die Beachtung dieser Regeln, auch durch Behörden und Einrichtungen, werde dadurch erschwert, dass die angestammte kulturelle Ordnung es den Sinti nicht erlaube, sich offen zu ihren Sitten und Gebräuchen zu äußern und die traditionelle Ordnung nach außen hin zu offenbaren. Hier seien sowohl die Behörden als auch die Vertreter der Sinti aufgefordert, durch gegenseitige Beratung und Vertrauen weiterhin einen Schutz der traditionellen Lebensform auch bei einem vereinheitlichten Vorschriftenrahmen und unter den Umständen einer globalisierten Welt zu ermöglichen.

04033 Wegen dieser Umstände stellen spezielle für die Gleichstellung von deutschen Sinti und Roma vorgesehenen Maßnahmen in der Regel Zuwendungen für Einrichtungen oder Organisationen der Betroffenen dar, die dem Informationsaustausch zwischen der Minderheit und der Mehrheitsbevölkerung dienen und die u. a. einerseits zur Beratung von Angehörigen der Minderheit über die Nutzung der allgemeinen Sozial-, Bildungs- und Arbeitsförderungseinrichtungen und andererseits zur Unterrichtung dieser Einrichtungen über die speziellen Belange der Minderheit beitragen können. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang seit längerem unternommenen Anstrengungen wird auf die Stellungnahmen zu den Rn 112 bis 126 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

04034 Soweit der Beratende Ausschuss unbeschadet der seit dem ersten Moni-

toringzyklus unternommen Anstrengungen unter Rn 16 seines Zweiten Monitoringberichtes seine Besorgnis speziell über die nach wie vor schwierige Lage von deutschen Sinti und Roma beim **Zugang zum Arbeitsmarkt** bekundet hat, ist noch hinzuzufügen, dass eine Anpassung des Arbeitsmarktes an die Bedürfnisse der Arbeit-Suchenden grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Generell gilt es für Arbeitssuchende sich an die Gegebenheiten und Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen. Davon betroffen sind alle Arbeitssuchende, auch Sinti und Roma. Selbst bei Abschätzung der zukünftig benötigten Anforderungen für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt besteht das Problem, dass eine spezielle Bildungsförderung Zeit braucht. Deshalb zielt das Bildungssystem in den Ländern vorrangig darauf ab, Schlüsselqualifikationen zu vermitteln, die dazu befähigen, sich die aktuell erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen anzueignen.

Personen, die wegen bereits bestehender Arbeitslosigkeit Leistungen erhalten können – die Voraussetzungen sind für deutsche Sinti und Roma die gleichen, wie für andere Deutsche – werden aber Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Buch II und Buch III angeboten.

Über mögliche Erfolge der Bemühungen beruflicher Integration speziell von Sinti und Roma können allerdings keine Aussagen getroffen werden, da eine ethnische Zugehörigkeit von Empfängern staatlicher Leistungen nicht erfasst wird.

04035 Eine spezielle Fördermaßnahme für junge Sinti und Roma ist aber insofern vorgesehen, als die Freie und Hansestadt Hamburg unter der Beteiligung der Sinti-Vereine Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein, der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e. V. Berlin und von Roma-Vertretern aus Hamburg an einem Konzept für eine pädagogische Ausbildung für Roma und Sinti ohne Abitur arbeitet. Die konzeptionelle Ausarbeitung ist für das Jahr 2009 geplant. Gleichzeitig wird das Interesse an einer so ausgerichteten Ausbildung bei jungen Sinti und Roma erfragt. Das Ausbildungscurriculum soll Roma und Sinti ohne Abitur die Möglichkeit geben, für die Tätigkeit in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in Schulen qualifiziert zu sein. Dadurch soll der Bildungsstatus von Personen, die keine Hochschulreife erworben haben, verbessert und sollen ihre Chancen am Arbeitsmarkt gesteigert werden. Zum anderen besteht die Intention, durch den Einsatz entsprechend qualifizierter Personen, der Benachteiligung von Kindern aus bildungsfernen Familien vorzubeugen. (Vgl. auch die Darstellung unter dem Aspekt von Aktivitäten in Hamburg zur Förderung der Chancengleichheit für junge Sinti und Roma beim Bildungszugang unter Rn 12189).

04036 Wenn im Einzelfall anzunehmen ist, dass Schwierigkeiten, einen bestimmten Arbeitsplatz zu bekommen, auf Vorurteilen gegen die Zugehörigkeit des Be-

werbers zu einer nationalen Minderheit und nicht darauf beruhen, dass sein Leistungsprofil im Vergleich zu Mitbewerbern nicht optimal dem Anforderungsprofil entspricht, dann kann er gegen seine Ablehnung nach den Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorgehen. Das AGG bestimmt in Einklang mit den europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien, dass grundsätzlich keine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgen darf. Es enthält Sanktionen bei Verletzung der Verbote, eine Beweiserleichterung für Benachteiligte und Bestimmungen über die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle, die allen, die der Ansicht sind, wegen eines oben genannten Merkmals benachteiligt worden zu sein, als Anlaufstelle dient.

04037 Das Land **Hessen** hat in der Erwiderung Deutschlands zum Zweiten Monitoringbericht des Beratenden Ausschusses außerdem auf folgende Bemühungen um die Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt hingewiesen:

"Die Hessische Landesregierung möchte allen hessischen Jugendlichen, und damit auch den Angehörigen der Sinti und Roma, ein auswahlfähiges und qualitativ zukunftsicherndes Ausbildungsplatzangebot machen.

Sie unterstützt dieses Ziel mit Förderprogrammen, die überwiegend neue Ausbildungsplätze schaffen. Ziel ist dabei auch, den Arbeitsmarktzugang zu fördern.

Diese Förderprogramme verbessern auch die Chancen der Angehörigen der nationalen Minderheit. Beispielhaft wird auf folgendes Programm hingewiesen:

Eine zunehmende Zahl von Jugendlichen muss den Berufswunsch zeitlich verschieben und als so genannte Altbewerber/innen im nächsten Jahr erneut eine Ausbildungsstelle suchen. Diese vom Ausbildungsmarkt benachteiligten Jugendlichen erhalten durch das Altbewerber/innenprogramm die Möglichkeit, eine Ausbildungsstelle zu finden."

04038 Das Land **Niedersachsen** hat in der Erwiderung zu dem Zweiten Monitoringbericht folgendes mitgeteilt:

"Das Land Niedersachsen fördert im Rahmen der institutionellen Vollfinanzierung die Personal- und Sachkosten der Niedersächsischen Beratungsstelle für Sinti und Roma e. V. Die Finanzierung der Personalkosten umfasst drei Ganztagsstellen (ein Geschäftsführer, zwei Sachbearbeiter) sowie drei Beiräte, die gegen eine geringfügige Aufwandsentschädigung ehrenamtlich für die Beratungsstelle tätig sind. Die Beratungsstelle ist landesweit aktiv und bietet dem Personenkreis der Sinti und Roma persönliche Beratung und Unterstützung mit dem Ziel der sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Integration. Die Tätigkeit der Beratungsstelle schließt auch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit ein, um in der Bevölkerung für die kulturellen und gesellschaftlichen Belange der Sinti und Roma Verständnis zu wecken und der sozialen Ausgren-

zung und Diskriminierung entgegenzutreten."

04039 Die Ausführungen in Nummer 04038 gelten auch für die von **Rheinland-Pfalz** institutionell geförderte Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V..

Auch die Sinti Union Rheinland-Pfalz e. V., die Mitglied im Dachverband der Sinti Allianz Deutschland ist, bietet für Sinti in Rheinland-Pfalz Beratungs- und Unterstützungsangebote ausschließlich durch ehrenamtliche Mitglieder an. Der Verein hat einen Förderantrag gestellt, um die bestehenden Hilfsangebote für Sinti in Rheinland-Pfalz weiter zu verbessern. Auf die Ausführungen in Rn 05123 wird Bezug genommen.

04040 Ähnlich ausgerichtet wie die o. g. Beratungsstelle in **Niedersachsen** ist auch die Arbeit der mit Landesmitteln geförderten Geschäfts- und Beratungsstelle des Landesverbandes in **Schleswig-Holstein**. Etwa die Hälfte der Fördermittel ist zweckgebunden für die Betreuung von Kindern der Minderheit durch den Einsatz von Erziehungshelferinnen an Kieler Schulen. Zudem hat der Landesverband deutscher Sinti und Roma 2006 eine Information über kulturelle Vorschriften erarbeitet, die den Arbeitsverwaltungen zur Verfügung gestellt wurde.

04040a Das **Land Nordrhein-Westfalen** fordert die Beratungsstelle der Sinti und Roma in Düsseldorf. Zur Aufgabe der in Trägerschaft des nordrhein-westfälischen Landesverbandes der deutschen Sinti und Roma stehenden Beratungsstelle gehört es u. a., den Sinti und Roma bei Behördenkontakten behilflich zu sein. Die Tätigkeit der Beratungsstelle reicht außerdem von Aufklärungsarbeit und Fortbildungen in Schulen und Seminaren über individuelle schulische Einzelberatung und Gestaltung von Gedenktagen bis hin zur Schlichtung bei Konflikten mit anderen Institutionen. Zum dauerhaften Schwerpunkt der Beratungsarbeit haben sich Fragen zur Entschädigung für erlittenes Unrecht in der Zeit des Dritten Reiches entwickelt.

B.4.2.3 Gleichstellungsmaßnahmen auch ohne Statistikdaten

04041 Zur Gleichstellung von Angehörigen nationaler Minderheiten und insbesondere der Sinti und Roma auf dem **Arbeitsmarkt** hat der Beratende Ausschuss, wie schon in seiner Stellungnahme zum ersten Monitoringverfahren (unter Rn 75), auch in seinem Zweiten Monitoringbericht (insb. unter Rn 12, 29, 31, 33, 38, 175) die Auffassung vertreten, dass sich die Behörden um zuverlässigere **statistische Daten** über die Angehörigen nationaler Minderheiten nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltsort bemühen sollten, um ihre volle und effektive Gleichstellung im sozioökonomischen Bereich

zu ermöglichen.

04042 Zu dieser Empfehlung wurde aus Sicht der amtlichen Bundesstatistik aber bereits folgendes erwidert:

1. In Deutschland werden seit Ende des Zweiten Weltkrieges keine Daten über die Zugehörigkeit von Bewohnern zu den nationalen Minderheiten im Rahmen der amtlichen Statistik erhoben, und zwar – wie der Ausschuss in Ziffer 33 anerkennt – vor allem vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und der Verfolgung von Minderheiten im Nationalsozialismus. (Dass sich bestimmte Minderheitenvertreter während eines Besuchs für die Erhebung solcher Daten ausgesprochen haben sollen, ist h. E. nicht ausreichend, um von diesem Grundsatz abzurücken.)
2. Der Erfassung der geforderten Daten im Rahmen der Bundesstatistik stehen überdies zahlreiche praktische und methodische Hindernisse entgegen:
 - Die deutsche Bevölkerungsstatistik und viele Statistiken im Sozialbereich (z.B. Sozialeistungen, Bildung, Gesundheit) basieren größtenteils auf der Auswertung vorhandener Verwaltungsunterlagen. Da diese Unterlagen keine Informationen über nationale Minderheiten enthalten, ist es nicht möglich, entsprechende Auswertungen für nationale Minderheiten vorzunehmen.
 - Die Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten ist in Deutschland relativ gering. Deshalb können auch im Rahmen der bestehenden amtlichen Stichprobenerhebungen keine belastbaren Ergebnisse über diesen Personenkreis gewonnen werden.

Aus den genannten Gründen wäre die Erfassung nationaler Minderheiten in den amtlichen Statistiken in Deutschland nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

3. Generell darf zur Forderung nach neuen Statistiken darauf hingewiesen werden, dass sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt hat, Bürokratie abzubauen und in diesem Zusammenhang auch amtliche Statistiken soweit wie möglich zu beschränken.
4. Soweit der Beratende Ausschuss – u. a. unter Rn 38 – wissenschaftlich-soziologische Studien außerhalb der amtlichen Statistik anspricht, um etwaige Informationsbedürfnisse zu befriedigen, liegt diese Frage außerhalb des Bereichs der amtlichen Statistik.

04043 Wie bereits unter Rn 130 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt, stehen der Erhebung der gewünschten Statistikdaten für Deutschland auch rechtliche Erwä-

gungen entgegen.

04044 Aus den genannten Gründen können in Deutschland von der amtlichen Statistik keine Informationen mit Bezug zu einer der nationalen Minderheiten erwartet werden.

04045 Gegen die Erhebung von Daten zur Lage der nationalen Minderheiten haben aber auch die nationalen Minderheiten selbst Bedenken erhoben.

So hat die Domowina-Bund Lausitzer Sorben e. V. zu der Forderung unter Rn 12 des Zweiten Monitoringberichtes folgendes mitgeteilt:

„Die Erhebung zuverlässiger Daten zur Lage von Minderheiten sehen wir als problematisch bezüglich der gesetzlich verankerten Freiheit des Bekenntnisses der Zugehörigkeit zum sorbischen Volk und bezüglich der gemischten Bevölkerungszusammensetzung des Siedlungsgebietes der Sorben an. Es ist für uns von fundamentaler Bedeutung, dass die Realisierung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen nicht an statistische Daten gebunden ist“.

04046 Die Dänische Minderheit teilt zur Erhebung von Statistikdaten mit Bezug zu einer nationalen Minderheit folgendes mit:

„Hier möchten wir darauf aufmerksam machen, dass infolge der Bonn-Kopenhagener Erklärungen das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden darf. Es gibt somit keine Grundlage für eine statistische Erhebung der Minderheit, und es wäre auch nicht wünschenswert.“

04046a In dem Follow Up Seminar zum Zweiten Monitoringzyklus für das Rahmenübereinkommen, das im Rahmen der Implementierungskonferenz für das Übereinkommen am 27. November 2008 stattfand, wurde Vertretern des Beratenden Ausschusses von Vertretern der Minderheitenverbände noch einmal bestätigt, dass sie Statistiken mit ethnischem Bezug nicht wünschen.

04047 Unabhängig davon, dass Deutschland - selbst bei erklärter Bereitschaft von Verbänden nationaler Minderheiten zur Mitwirkung - nicht bereit und mit vertretbarem Aufwand in der Lage wäre, Statistiken mit ethnischem Bezug einzuführen, haben die deutschen Behörden auch keine näheren Hinweise zu der dagegen von dem Beratenden Ausschuss unter Rn 31 seines Zweiten Monitoringberichts mitgeteilten Information erhalten, dass sich während seines Besuchs die Vertreter einiger Minderheiten für die Erfassung genauerer Daten über ihre sozioökonomische Lage ausgesprochen hät-

ten.

04048 Im Übrigen wurde bereits im letzten Staatenbericht darauf hingewiesen, dass die Bewertungen des Ausschusses zum Themenkreis der kriminalpolizeilichen Erfassung von Angehörigen nationaler Minderheiten selbst zeigen, dass die Erfassung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit unter Aspekten des Verwaltungsvollzuges nicht unwidersprochen bleibt.

04049 Schließlich bestehen nach wie vor auch Zweifel, ob Statistikdaten zu nationalen Minderheiten überhaupt erforderlich sind. Für die zu Art. 3 beschriebene Teilhabe der deutschen Sinti und Roma an allen Leistungen des Sozialstaates sowie für die Förderung von Einrichtungen dieser nationalen Minderheit werden sie nicht benötigt.

04050 Nach alldem beabsichtigt die Bundesregierung nach wie vor z. Z. nicht, statistische Daten über die Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten zu erheben.

04051 Derzeit befasst sich der Expertenausschuss DH-MIN des Europarates auf Vorschlag des vom Bundesministeriums des Innern entsandten deutschen Mitglieds auch mit grundlegenden Fragen der Gewinnung und Verwendung von Daten über Minderheiten, z. B. mit der Frage, ob für Fragen zur ethnischen Zugehörigkeit unter Berücksichtigung der Bekenntnisfreiheit, u. a. nach Art. 3 des Rahmenübereinkommens, eine strafbewehrte Pflicht zur zutreffenden Beantwortung vorgesehen werden kann, welchen Aussagewert unter Berücksichtigung der Bekenntnisfreiheit Angaben zu solchen Fragen haben können und zu welchen Zwecken die aus den Antworten gewonnenen Daten sinnvoll genutzt werden könnten. Die Ergebnisse stehen noch aus. Der Beratende Ausschuss kann sich aber jederzeit an diesem Arbeitsgebiet des Expertenausschusses beteiligen.

B.4.2.4 Unterstützung der Gleichstellung durch Finanzausgleich für strukturschwache Gebiete

04052 Im Zusammenhang mit den nationalen Minderheiten der Dänen, Sorben und Friesen ist erneut daran zu erinnern, dass deren Siedlungsgebiete zu den Bereichen der Bundesrepublik Deutschland gehören, die zusammen mit anderen Regionen mit schwacher gewerblicher bzw. industrieller Struktur im Vergleich zu den stärker wirtschaftlich entwickelten Ballungsgebieten besondere wirtschaftliche und soziale Probleme haben. Der Länderfinanzausgleich, der das aus strukturellen Unterschieden re-

sultierende unterschiedliche Steueraufkommen ausgleichen soll, trägt dazu bei, dass auch Länder mit strukturschwachen Regionen ihre staatlichen Verpflichtungen erfüllen können, und kommt somit auch den Regionen mit Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten und Volksgruppen zugute. Allerdings sind minderheitenpolitische Aufgaben von Ländern in den Zuwendungen nicht gesondert berücksichtigt.

04053 Die aus der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur der einzelnen Regionen in Deutschland resultierende Abwanderung in Ballungsgebiete hat Einfluss auf die Bewahrung der Identität der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, weil bei der Abwanderung von Angehörigen der Minderheit - insbesondere der jüngeren Generation - die Basis für die Erhaltung von Kultur und Sprache der Minderheiten beeinträchtigt wird. Dies ist für die Minderheiten besonders schmerzlich, wenn es sich um Menschen mit hohem Bildungsstand und besonderem Engagement in den Minderheitenorganisationen handelt, die als Nachwuchs für Führungspositionen in den Strukturen der kulturellen Selbstverwaltung der Minderheiten benötigt werden. Individuelle Bemühungen, solchen Kräften berufliche Zukunftschancen im Siedlungsgebiet der Minderheiten zu verschaffen, sind daher besonders unterstützenswert.

04054 Weitere staatliche Förderungsmaßnahmen zugunsten der nationalen Minderheiten und insbesondere der deutschen Sinti und Roma, die auch die volle und tatsächliche Gleichheit mit der Mehrheitsbevölkerung fördern, sind den Ausführungen zu anderen Artikeln - insbesondere den Artikeln 5 und 15 - zugeordnet, weil die Erfüllung dieser Verpflichtungen Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen ist.

B.4.3. Zu Artikel 4 Absatz 3 (Klarstellung, dass Förderung der Gleichstellung keine Diskriminierung darstellt)

04055 Siehe die Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 2 Rn 04021.

B.5 Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

(2) Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

B.5.1 Zu Absatz 1

(Förderung der Kultur und der Wahrung der Identität nationaler Minderheiten)

B.5.1.1 Bedürfnisgerechte Förderung aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik

05001 Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Rahmenbedingungen zu fördern, derer es zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur und zur Bewahrung der Identität von Angehörigen nationaler Minderheiten bedarf, wird in Deutschland durch das geltende Recht und die Förderpraxis der staatlichen Stellen nach wie vor verwirklicht.

05002 Im Rahmen der Kompetenzverteilung in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen Kultur und Bildung grundsätzlich der Kulturhoheit der Länder. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den Gemeindeordnungen der Länder, z.B. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, sind die Gemeinden berufen, in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Dazu gehört auch die Pflege der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner. Darin eingeschlossen sind die Bedürfnisse der Einwohner, die den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen angehören, denn der Begriff des Einwohners ist unabhängig von seiner nationalen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit. (Vgl. dazu die Stellungnahme

der dänischen Minderheit in Teil C.)

05002a In anderen Bereichen, die sich identitätsfördernd auswirken, z. B. Gerichtsverfassungsrecht und Namensrecht, kann der Bund zuständig sein.

05003 Zu der föderativen Struktur der Kulturförderung in Deutschland hatte der Beratende Ausschuss in seinem Ersten Monitoringbericht (unter Rn 76) und in seinem Zweiten Monitoringbericht (unter Rn 47) befunden, dass das gegenwärtige System der finanziellen Unterstützung von Vertretern mehrerer nationaler Minderheiten wegen der großen Zahl der beteiligten Behörden als sehr kompliziert empfunden werde. Der Beratende Ausschuss hatte die Auffassung vertreten, dass sich Deutschland in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Minderheiten um eine Vereinfachung und Klarstellung des Systems der finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und -kulturen bemühen solle.

05004 Dazu ist erneut klarzustellen, dass die föderative Struktur der Bundesrepublik eine den spezifischen Bedürfnissen und den örtlichen Umständen entsprechende Minderheitenförderung ermöglicht und dass Informations- und Kommunikationsprobleme in den Beratenden Ausschüssen beim Bundesministerium des Innern bearbeitet werden können, die außer für die Minderheit der Deutschen Sinti und Roma für alle nationalen Minderheiten in Deutschland bestehen und denen neben Vertretern der Minderheit Länder- und Bundesvertreter aus Legislative und Exekutive angehören.

05005 Soweit der Beratende Ausschuss unter Rn 48 seines Zweiten Monitoringberichtes erklärt, dass durch die regelmäßige Gewährung von Zuschüssen für die nationalen Minderheiten in Deutschland anerkannt wird, dass der Bund ihnen gegenüber in der Verantwortung steht, ist festzustellen, dass eine Bundesförderung jeweils nur insoweit zulässig ist, wie gesamtstaatliche Belange dies nachweislich erfordern.

B.5.1.2. Artikel 2 des Grundgesetzes als Basis der Bewahrung von Kultur und Identität

05006 Für Angehörige nationaler Minderheiten haben insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes Einzelnen stellt, und Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes, in denen die Glaubens-, Gewissens- und Bekennnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung garantiert sind, besondere Bedeu-

tung.

B.5.1.3 Voraussetzungen für die Bewahrung der Religion von nationalen Minderheiten

05007 In Deutschland gibt es keine Staatsreligion. Die in Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses umfasst u. a. das Recht, frei über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft zu entscheiden - auch einer solchen fernzubleiben oder aus ihr auszuscheiden - das Recht, für seinen Glauben zu werben, das Recht der Eltern, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu vermitteln, und ganz allgemein das Recht, seinem Glauben gemäß zu handeln. Ergänzende Informationen hierzu finden sich in den Ausführungen zu Artikel 8.

B.5.1.4 Voraussetzungen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten

05008 Die Pflicht aus Art. 5 Abs. 1 zur Förderung der Bewahrung von Minderheitensprachen (wie sie als Ziel auch in Artikel 7 Abs. 1 lit. c der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Sprachencharta - niedergelegt ist: „... Förderung von Sprachen, um diese zu schützen“) wird in Deutschland durch die nachfolgend genannten Vorschriften konkretisiert und erfüllt:

(Zur Möglichkeit des Gebrauchs der Minderheitensprachen vgl. unter Artikel 10)

05009 Für alle Personen, die in einem Staat die Amtssprache als Muttersprache sprechen, ist es selbstverständlich, ihre Sprache zu lernen, in ihr unterrichtet zu werden und sich ihrer Sprache zu bedienen. Für eine zahlenmäßig weit kleinere Gruppe im Staatsvolk können die Voraussetzungen für die Erhaltung einer eigenständigen Sprache nur durch eine entsprechende Infrastruktur gesichert werden. Maßnahmen des Staates, die der Pflege von Regional- oder Minderheitensprachen dienen, bezwecken daher die Gleichstellung ihrer Sprecher mit der Mehrheit im Staat, die die Amtssprache als Muttersprache hat. Sie stellen damit keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, sondern erfüllen ihn dadurch, dass Benachteiligungen ausgeschlossen werden. Der Staat darf adäquate Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen mit den Sprechern der allgemein verbreiteten Amtssprache dort ergreifen, wo es notwendig und angemessen

ist. Hierbei ist den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Sprache und ihrer Benutzer Rechnung zu tragen.

05010 Nach dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik Deutschland sind in erster Linie die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Sprachen von nationalen Minderheiten zuständig. Die Verfassungen von fünf Ländern der Bundesrepublik Deutschland enthalten Bestimmungen, die nationale Minderheiten und Volksgruppen bzw. nationale und ethnische Minderheiten zum Gegenstand haben. Sie beziehen sich teilweise auch direkt auf deren Sprache.

05011 Folgende Verfassungsbestimmungen, die im Zweiten Staatenbericht unter Rn 145 – 150 näher erläutert wurden, bieten die Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungshandeln zugunsten dieser Sprachen:

- In Brandenburg zu den Rechten der Sorben (Wenden) Art. 25 der Landesverfassung.
- In Mecklenburg-Vorpommern Art. 18 der Landesverfassung
- in Sachsen für alle dortigen nationalen Minderheiten Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung und speziell für das Sorbische Volk Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 der Landesverfassung,
- in Sachsen-Anhalt für alle ethnischen Minderheiten Art. 37 Abs. 1 der Landesverfassung,
- in Schleswig-Holstein teils für alle nationalen Minderheiten, teils speziell für die dänische Minderheit und für die friesische Volksgruppe Art. 5 der Landesverfassung.

05012 Folgende Regelungen schützen die nationalen Minderheiten zusätzlich:

In Schleswig-Holstein wird die dänische Minderheit durch die Bonner Erklärung der Bundesrepublik Deutschland über die Rechte der dänischen Minderheit vom 29. März 1955 und die friesische Volksgruppe durch das Friesisch-Gesetz besonders geschützt, das der Beratende Ausschuss unter Rn 49 seines Zweiten Monitoringberichtes ausdrücklich begrüßt hat. (Vgl. Rn 151 – 153 des Zweiten Staatenberichtes.)

Zusätzliche Schutzzvorschriften für das sorbische Volk enthält eine Protokollnotiz zu Art. 35 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und das Brandenburgische Sorben/Wenden - Gesetz. (Vgl. Rn 154 – 155 des Zweiten Staatenberichtes).

05013 International erfolgt ein zusätzlicher Schutz der nationalen Minderheiten

bzw. ihrer Sprachen durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheiten- sprachen. (Vgl. Rn 156 – 157 des Zweiten Staatenberichtes).

05014 Außerdem wurde vor dem Hintergrund ihres historischen Schicksals die Stellung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit und die Möglichkeit ihrer Förderung im Rahmen des Haushaltsrechts in Rheinland-Pfalz noch einmal durch ein Abkommen mit dem Landesverband der deutschen Sinti und Roma aus dem Jahre 2005 bekräftigt, was der Beratende Ausschuss unter Rn 50 seines Zweiten Monitoring- berichts positiv bewertet hat.

05015 Das Land Hessen schließlich betonte in seiner Erwiderung zu Rn 50 des Zweiten Monitoringberichtes, die deutschen Sinti und Roma dadurch besonders ge- schützt zu haben, dass es für das spezielle Romanes dieser Gruppen die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen umfassend übernommen hat. Aller- dings können viele dort genannte Verpflichtungen, wie auch der Expertenausschuss für dieses Übereinkommen festgestellt hat, von vorneherein gar nicht erfüllt werden.

B. 5.1.5 Voraussetzungen für die Bewahrung von Kultur und Tradition

05016 Die Förderung von Maßnahmen, derer es zur Pflege und Weiterentwick- lung der Kultur und zur Bewahrung der geschützten Sprachen und der Identität von Angehörigen der Minderheiten bedarf, wird in Deutschland durch das geltende Recht und die Förderpraxis der staatlichen Stellen verwirklicht.

05017 Gemäß der Kompetenzverteilung in der föderalen Ordnung der Bundes- republik Deutschland unterliegt die Kulturförderung grundsätzlich der Kulturhoheit der Länder. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den Gemeindeordnungen der Länder, z.B. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, sind die Gemeinden berufen, in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Dazu gehört auch die Pflege der sozialen und kultu- rellen Bedürfnisse der Einwohner. Darin eingeschlossen sind die Bedürfnisse der Ein- wohner, die den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen angehören, denn der Begriff des Einwohners ist unabhängig von seiner nationalen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit.

05018 Für die Angehörigen der nationalen Minderheiten haben insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgeset- zes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenstän-

digen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes Einzelnen stellt, und Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes, in denen die Glaubens-, Ge-wissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung garantiert sind, besondere Bedeutung.

05019 Nach dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik Deutschland sind in erster Linie die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig.

Die oben im Abschnitt „Sprache“ bereits aufgeführten, in fünf Landesverfassungen enthaltenen Vorschriften regeln im Übrigen ausdrückliche Bestimmungen zur Förderung und Erhaltung der Kultur der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen: Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 18 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 37 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

05020 Die vorstehenden Verfassungsgebote werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. So ist beispielsweise in § 2 Abs. 3 des Sächsischen Sorbengesetzes ausdrücklich bestimmt, dass die Bedingungen gewährleistet und gefördert werden, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Tradition sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln.

B.5.1.6 Institutionelle Infrastruktur für die Pflege der Kultur und die Bewahrung der Identität nationaler Minderheiten

05021 Mit den bereits im Zweiten Staatenbericht unter Rn 164 - 181 aufgeführten und nachfolgend zusammengefasst genannten Gremien und Einrichtungen zur Förderung der Bedingungen zur Erhaltung der Identität der geschützten Gruppen gemäß Artikel 5 Abs. 1 werden zugleich auch Verpflichtungen des Artikel 15 implementiert (siehe daher auch die Ausführungen zu Artikel 15).

B.5.1.6.1 Gremien bei Bund und Ländern

05022 Bund und Länder haben besondere Gremien geschaffen, in denen ein regelmäßiger Austausch zwischen Politik, staatlicher Verwaltung und den nationalen Minderheiten stattfindet. In diesen Gremien werden alle minderheitenrelevanten Angelegenheiten dieser Gruppen erörtert. Ebenso sind in der staatlichen Verwaltung Funkti-

onen eingerichtet worden, die im ständigen Kontakt mit den Minderheiten stehen und direkt für Schutz und Förderung der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zuständig sind. Bei der Schaffung dieser Infrastruktur waren die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gruppen und die gegebenen staatlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus existieren verschiedene Organisationen, die sich mit dem Erhalt und der Förderung der geschützten Sprachen beschäftigen.

B.5.1.6.2 Regierungsstellen, andere Behörden und Beauftragte

B.5.1.6.2.1 Stellen auf Bundesebene

05023 **Das Bundesministerium des Innern** ist zuständig für Minderheitenrecht und Koordinierung der Implementierung der Übereinkommen zum Recht nationaler Minderheiten und ihrer Sprachen.

05024 **Der Beauftragte der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten** ist

- Ansprechpartner der nationalen Minderheiten in Deutschland auf Bundesebene,
- Vertreter der Bundesregierung in den relevanten Kontaktgremien,
- Vorsitzender der Beratenden Ausschüsse, die außer für die deutschen Sinti und Roma für alle nationalen Minderheiten in Deutschland beim Bundesministerium des Innern bestehen,
- zuständig für die Informationsarbeit hinsichtlich der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

05025 **Das Bundesministerium der Justiz** ist zuständig für **menschenrechtliche Aspekte des Minderheitenschutzes**.

05026 **Andere Ministerien** sind zuständig für Aspekte des Minderheitenschutzes die ihre speziellen Aufgabenstellungen berühren.

05027 **Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien** ist zuständig für die Kulturförderung der einzelnen nationalen Minderheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ministeriums und / oder der Länder gegeben ist.

B.5.1.6.2.2 Stellen auf der Ebene der Länder

05028 **Im Land Brandenburg** besteht im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein **Referat für Angelegenheiten der Sorben (Wenden)**. Im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport besteht ein **Referat für Angelegenheiten der sorbischen Minderheit**.

05029 **Im Freistaat Sachsen** besteht im Ministerium für Wissenschaft und Kunst ein **Referat Angelegenheiten der Sorben und Gedenkstätten**. Die Belange der sorbischen und deutsch-sorbischen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaats Sachsen werden im Sächsischen Staatsministerium für Kultus und in der Sächsischen Bildungsagentur – Regionalstelle Bautzen durch eine beauftragte Schulreferentin und einen Schulreferenten wahrgenommen.

05030 Für Minderheitenangelegenheiten im **Land Schleswig-Holstein** ist ein Referent in der Staatskanzlei zuständig. In den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden diese Aufgaben von Arbeitseinheiten oberster Landesbehörden wahrgenommen. Um den Minderheiten in Schleswig-Holstein einen direkten Ansprechpartner zu geben, wurde 1988 die Funktion eines Grenzlandbeauftragten / Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten geschaffen. Seit 2005 lautet die Bezeichnung "Beauftragte für Minderheiten und Kultur des Ministerpräsidenten". Sie berät den Ministerpräsidenten u.a. in Fragen, die sich auf die dänische Minderheit sowie die in Schleswig-Holstein lebenden Friesen und deutschen Sinti und Roma beziehen. Die Minderheitenbeauftragte beobachtet die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Grenzgebiet hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Minderheiten und verfolgt die Entwicklung und Umsetzung des Minderheiten- und Volksgruppenrechts auf internationaler Ebene.

B.5.1.6.2.3 Stellen auf regionaler Ebene

05031 Kreise mit stärkerem Anteil nationaler Minderheiten und Volksgruppen sowie Gemeinden in deren Siedlungsgebiet haben ebenso wie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. die Ostfriesische Landschaft) regionale Einrichtungen zur Betreuung der Minderheiten eingerichtet.

In Schleswig-Holstein hat der Kreistag des Kreises Nordfriesland eine Ergänzung seiner Hauptsatzung vorgenommen und damit der minderheitenpolitischen Situation in Nordfriesland Rechnung getragen. § 3 Abs. 2 Satz 2 lautet: „Der Kreis schützt und

förderst die kulturelle Eigenständigkeit der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe.“

Die kreisfreie Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße in Brandenburg haben hauptberufliche Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben bestellt. In den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald sind ehrenamtliche Beauftragte bestellt worden. Das Amt Peitz, in dem das einzige sorbische Amt Jänschwalde im Land Brandenburg im Zuge der Gemeindegebietsreform 2003 aufgegangen ist, sowie das Amt Burg (beide Landkreis Spree-Neiße) haben beispielsweise seit längerer Zeit ehrenamtliche Sorbenbeauftragte bestellt.

05032 Die sorbischen Verbände hatten in Cottbus und im Amt Jänschwalde sowie im Amt Burg für die Bestellung der Beauftragten ein Vorschlagsrecht. Im Landkreis Oberspreewald Lausitz ist der Domowina - Regionalverband NL e.V. bei der Suche nach einem neuen Beauftragten eingebunden. Auch bei der Auswahl im Landkreis Dahme-Spreewald war die Domowina beteiligt.

05033 Gemäß Sächsischer Gemeinde- und Sächsischer Landkreisordnung sind in den Gemeinden und Landkreisen des sorbischen Siedlungsgebietes **Satzungen über die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache** zu erarbeiten und umzusetzen.

05033a Am 1. August 2008 sind das **Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung** (SächsVwNG) und das **Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen** (SächsKrGebNG) in Kraft getreten. Dabei wurden die Landkreise Kamenz und Bautzen sowie die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda zum neuen Landkreis Bautzen, der Landkreis Löbau-Zittau, der Niederschlesische Oberlausitzkreis sowie die Kreisfreie Stadt Görlitz zum neuen Landkreis Görlitz zusammengelegt. Bis zur Kreisreform am 01.08.08 hatten der Landkreis Bautzen und die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda **Beauftragte für sorbische Angelegenheiten**. Im Landkreis Kamenz war festgelegt, dass eine leitende Stelle in der Verwaltung durch einen Angehörigen des sorbischen Volkes besetzt wird. Dies war die Stelle des Dezernenten für Jugend und Soziales. Im Niederschlesischen Oberlausitzkreis wurde diese Aufgabe durch das Büro des Landrates wahrgenommen. Ehrenamtliche Sorbenbeauftragte arbeiten in verschiedenen Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes, so z. B. in Boxberg, Radibor, Schleife, Weißwasser und Uhyst.

Mit Inkrafttreten der Neuordnung der Landkreise wurden folgende Regelungen getroffen:

Die Beauftragten der Altkreise Bautzen und Kamenz erledigen ihre Aufgaben bis zur

Neuberufung durch den neuen Kreistag in Bautzen weiter wie bisher. Auch im neugebildeten Landkreis Görlitz wird dieses Amt bis zur eventuellen Neuberufung wie geschehen ausgefüllt. In der (nunmehr kreisangehörigen) Stadt Hoyerswerda gibt es schon längere Zeit einen vom Rat eingesetzten Beirat für sorbische Angelegenheiten (10 Mitglieder), der auch in Zukunft bestehen soll.

05034 Zu den Aufgaben dieser staatlichen Stellen gehören der Schutz nationaler Minderheiten auf Bundes- bzw. Landesebene einschließlich der Zuständigkeit für Gesetzesvorhaben, die Implementierung des Minderheitenrechts einschließlich der völkerrechtlichen Instrumente, die Förderung der Arbeit der nationalen Minderheiten und Volksgruppen sowie auf kommunaler Ebene Betreuung und direkte Unterstützung vor Ort.

05035 Die Arbeit der Behörden bezieht sich auf die jeweils im betreffenden Land oder in der betreffenden Region lebenden Minderheiten/Sprachgruppen, auf Bundesebene auf die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma.

B.5.1.6.3 Räte, Institutionen bzw. Runde Tische auf Bundesebene

05036 **Bund-Länder-Konferenz mit den Minderheiten zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.** Teilnehmer sind die mit dem Minderheitenschutz befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, Vertreter der Dachverbände der durch das Instrument geschützten Minderheiten und deren wissenschaftliche Institutionen. Aufgabenstellung ist u. a. die Erörterung der Implementierung des Rahmenübereinkommens.

05036a **Bund-Länder-Konferenz mit den Sprachgruppen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta):** Teilnehmer sind Vertreter der Regierungsbehörden von Bund und Ländern, die mit der Charta befasst sind, sowie Vertreter von Dachverbänden der Sprachgruppen und ihrer wissenschaftlichen Institutionen. Aufgabenstellung ist u. a. die Erörterung der Implementierung der Charta.

05036b **Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern** (von dem Beratenden Ausschuss bereits in seinem ersten Monitoringbericht positiv hervorgehoben): Mitglieder sind der Bundesminister des Innern und ein Staatssekretär des Bundesinnenministeriums, je zwei Mitglieder der

Fraktionen des Deutschen Bundestags, drei Mitglieder der dänischen Minderheit in Deutschland sowie als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein die Minderheitenbeauftragte. Den Vorsitz führt der Bundesminister des Innern. Der Ausschuss soll der dänischen Minderheit den Kontakt mit der Bundesregierung und dem Bundestag sichern. Er hat die Aufgabe, über alle die dänische Minderheit betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu beraten.

05036c **Beratender Ausschuss für Fragen des Sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern:** Dem Beratenden Ausschuss gehören zum einen drei von der DOMOWINA benannte Angehörige des sorbischen Volkes und ein Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk, zum anderen Vertreter des Bundesministeriums des Innern und der Regierungen Brandenburgs und Sachsens an. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Vertreter weiterer Bundesministerien können zu den Sitzungen eingeladen werden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bundesminister des Innern.

Der Beratende Ausschuss hat die Aufgabe, alle das sorbische Volk betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.

05036d **Beratender Ausschuss für die friesische Volksgruppe in Deutschland:** Dieser seit dem Sommer 2004 existierende Ausschuss entspricht im Aufbau und hinsichtlich seines Aufgabenspektrums den vorgenannten Ausschüssen.

505036e Entsprechende Gremien auf Bundesebene für Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma gibt es bisher nicht. Im Kuratorium des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma sind allerdings Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Industrie Deutschlands vertreten.

05036f Beim **Deutschen Bundestag** gibt es nach wie vor einen „**Gesprächskreis nationale Minderheiten**“, in dem sich mit Unterstützung der jeweiligen Vorsitzenden des Innenausschusses mehrmals jährlich Abgeordnete mit den Vertretern der Dachorganisationen der nationalen Minderheiten beraten.

Im Deutschen Bundestag hat sich im Herbst 2003 eine **überfraktionelle Initiative für Regional- und Minderheitensprachen** gegründet, die sich der Interessen der durch die Charta geschützten Sprachgruppen besonders annehmen will. Da die Minderheitensprachen - z. B. nach Artikel 14 - auch durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützt werden, kann diese Initiative auch der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zugutekommen.

05037 Zum **Minderheitensekretariat** vgl. Kapitel B.15.4, weil es sich dabei nicht um ein von staatlichen Stellen eingerichtetes Gremium, sondern um eine selbständige Vertretungseinrichtung der nationalen Minderheiten (gewissermaßen um einen Lobbyisten) handelt, die vom Bund nur gefördert wird.

05037a Zur öffentlich-rechtlichen **Stiftung für das sorbische Volk** wird unter Rn 05060 bis 05067 berichtet.

05037b Der **Minderheitenrat** ist ein Gesprächsforum einiger Minderheitenverbände.

B.5.1.6.4 Gremien auf Landesebene

05038 Der **Sächsische und der Brandenburgische Landtag wählen** jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode einen **Rat für sorbische Angelegenheiten bzw. für sorbische (wendische) Angelegenheiten**. Ihm gehören fünf Mitglieder an, die im Land Brandenburg Angehörige des sorbischen Volkes sein sollen. In diesem Land werden die Mitglieder des Rates von den sorbischen Verbänden, im Freistaat Sachsen von den sorbischen Verbänden, Vereinen und den Kommunen im sorbischen Siedlungsgebiet vorgeschlagen. Die Aufgaben des Rates für sorbische Angelegenheiten im Freistaat Sachsen sind im Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen, § 6 (2) festgelegt: „In Angelegenheiten, die die Rechte der sorbischen Bevölkerung berühren, haben der Sächsische Landtag und die Staatsregierung den Rat für sorbische Angelegenheiten zu hören.“

05039 Beim **Schleswig-Holsteinischen Landtag** besteht ein "Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein". Es ist besetzt mit Landtagsabgeordneten sowie mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus Schleswig-Holstein, der Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten und herausgehobenen gewählten Repräsentanten und Funktionsträgern der Volksgruppe. Die Arbeit des Gremiums gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsaustausch und sachorientierte Unterstützung.

B.5.1.7 Förderpolitik

05040 Die durch das Rahmenübereinkommen in Deutschland geschützten Gruppen sind in der regionalen Verbreitung, der vorhandenen Sprachkompetenz, der

selbst geschaffenen und unterhaltenen Infrastruktur kultureller Einrichtungen und Ver- eine sowie ihrer jeweiligen Konzepte zur Erhaltung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität unterschiedlich. Dies trifft teilweise auch innerhalb einer Minderheit zu, die durch verschiedene Organisationen mit unterschiedlicher Zielsetzung repräsentiert wird. Die jeweilige Situation, verbunden mit der geschichtlichen Entwicklung, hat auch - zusammen mit den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Länder und der Berücksichtigung der jeweiligen Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in einem Land - die staatliche Förderungspolitik beeinflusst. Entsprechend haben die Berichte zu den einzelnen Gruppen hierdurch einen unterschiedlichen Umfang.

05041 Zur Mehrzahl der zu fördernden Gruppen insbesondere in Schleswig-Holstein (dänische Minderheit, nordfriesische Volksgruppe, deutsche Sinti und Roma) aber auch in Niedersachsen (Ostfriesen und Saterfriesen) vgl. eingehender Rn 183 – 185 des Zweiten Staatenberichts.

05042 Der Beratende Ausschuss hat in seinem Zweiten Monitoringbericht unter Rn 19 und 51 die Auffassung vertreten, dass die Fördermittel für die nationalen Minderheiten seit dem ersten Überwachungszyklus generell entweder reduziert bzw. gar nicht oder nur geringfügig erhöht worden seien und dass Minderheiten nicht stärker von Haushaltskürzungen oder sonstigen Verringerungen staatlicher Unterstützung betroffen sein dürften als die Gesamtbevölkerung.

05043 Dazu hatten Bund und Länder erwidert, dass von einer generellen Kürzung nicht gesprochen werden könne, da teilweise sogar Erhöhungen erfolgt seien und soweit bei den nationalen Minderheiten Kürzungen notwendig gewesen seien, hätten sich diese im allgemeinen Rahmen gehalten.

Für den Bund hatte der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien mitgeteilt: "Generell ist festzustellen, dass alle Zuwendungen aufgrund der Bemühungen um die Konsolidierung des Bundeshaushalts (u. a. Einhaltung Maastricht-Kriterien; Artikel 115 Abs. 1 GG) und eines Solidarbeitrags zur Rentenfinanzierung (3 v. H.) gekürzt wurden. Hiervon sind im Einzelfall - zumindest zum Teil - die nationalen Minderheiten ausgenommen worden. Die Darstellung, dass "Subventionen für Minderheiten in den letzten Jahren generell reduziert wurden" trifft somit nicht zu. Vielmehr wurden die Zuwendungen sowohl an die friesische Volksgruppe als auch an die dänische Minderheit den jeweiligen Forderungen in vollem Umfang angepasst. Die Kürzung der Zuwendung an die Volksgruppe der Sinti und Roma wurde im Jahr 2006 um 50 v. H. zurückgenommen. Bei der Zuwendung an die Stiftung für das sorbische Volk wurde das Organisationsgutachten des Bundesverwaltungsamtes zugrunde gelegt. Dieses Gutachten

geht von jährlichen Synergie- bzw. Einspareffekten aus."

05044 Darüber hinaus stellte der Beratende Ausschuss unter Rn 19, 51 und 56 seines Zweiten Monitoringberichtes erneut fest, dass zur mittel- und langfristigen Finanzierung bestimmte Unsicherheiten bestehen, welche die Vorbereitung von Projekten behindern können, bei denen längerfristige Mittelbindungen erforderlich wären. Nach seiner Auffassung sollten die Bundesbehörden und die Behörden der betroffenen Länder sicherstellen, dass die den Minderheiten zugewiesenen Mittel auch über einen längeren Zeitraum erstreckende Aktivitäten ermöglichen.

05045 Dazu ist erneut folgendes klarzustellen: Bund und Länder bemühen sich darum, Einrichtungen der nationalen Minderheiten, deren Wirtschaftsführung ständig auf Effektivität und Sparsamkeit ausgerichtet ist, die Perspektive künftiger Handlungsfähigkeit zu geben. Dass Zuwendungen generell unter dem Vorbehalt jährlicher Haushaltsverhandlungen stehen und nur in parlamentarisch genehmigten Ausnahmefällen für mehrere Jahre vorgesehen werden können, beruht jedoch auf dem verfassungsrechtlichen Budgetrecht des jeweiligen Parlaments. U. a. weil dieses Budgetrecht durch mehrjährige institutionelle Förderungen geschwächt werden kann, hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages verfügt, dass es auf Bundesebene grundsätzlich keine neuen institutionellen Zuwendungen mehr geben soll, sondern nur noch die Förderung einzelner Projekte.

05046 Außerdem soll es nach Ansicht der deutschen Behörden schon aus verwaltungsökonomischen Gründen und um unfruchtbare Neiddebatten zu vermeiden bei den von dem Beratende Ausschuss unter Rn 53 festgestellten und unter Rn 58 seines Zweiten Monitoringberichtes kritisierten getrennten Zuwendungsverfahren für die einzelnen nationalen Minderheiten bleiben, weil die einzelnen Volksgruppen unterschiedliche Bedürfnisse haben und die Verpflichtungen von Bund und Ländern dementsprechend verschieden sind.

05047 Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass die Haushaltssätze für nationale Minderheiten bei Bund und Ländern mit der allgemeinen Haushaltsentwicklung im Zusammenhang stehen.

05048 Vor diesem Hintergrund wird die Förderung der Verbände und Einrichtungen nationaler Minderheiten in Deutschland bzw. deren Aktivitäten (Projekte) durch die Länder und den Bund nachfolgend aktuell wie folgt beschrieben:

B.5.1.7.1 Förderpolitik für die dänische Minderheit

05049 Die dänische Minderheit ist in eine Vielzahl starker und selbständiger Organisationen aufgeteilt, die nahezu alle Lebensbereiche abdecken. Die Organisationen arbeiten im Gemeinsamen Rat für die dänische Minderheit (Det Sydslesvigske Samråd) zusammen und stimmen dort ihr gemeinsames Vorgehen ab. Der Gemeinsame Rat ist ein beratendes Gremium ohne verbindliche Richtlinienkompetenz. Das Dänische Generalsekretariat (Dansk Generalsekretariat) in Flensburg ist die zentrale Anlaufstelle in allgemeinen kulturellen Fragen.

Die dänische Minderheit finanziert ihre Arbeit aus Mitteln des Königreichs Dänemark, des Landes Schleswig-Holstein sowie der Kreise und Gemeinden im Siedlungsgebiet. Darüber hinaus erhält die dänische Minderheit Mittel des dänischen Grenzvereins (Graenseforeninger) und verfügt über Eigenmittel sowie Spenden von Stiftungen und Privatpersonen. Der Bund unterstützt seit dem Jahr 2000 investive Maßnahmen des Sydslesvigsk Forening (SSF).

Durch diese Mittel und Zuwendungen ist die umfangreiche und vielfältige Arbeit der dänischen Minderheit möglich.

05050 **Hauptorganisation** der dänischen Minderheit **für die kulturelle Arbeit** und damit insbesondere die Pflege der dänischen Kultur und Sprache ist **Sydslesvigsk Forening (SSF)**, der **Südschleswigsche Verein** mit dem Dansk Generalsekretariat in Flensburg. SSF hat zurzeit rund 15.000 Mitglieder. Dazu kommen weitere 24 Vereine mit rund 12.000 Mitgliedern mit den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern, die dem SSF angeschlossen sind.

Der SSF widmet sich der Förderung der "dänischen Arbeit in Südschleswig", der dänischen Sprache und dem dänischen Volkstum. Außerdem pflegt er eine lebendige Verbindung zu Dänemark und den übrigen nordischen Ländern und will dänische Kultur und dänische Lebensart in der Minderheit lebendig erhalten. Der Verein organisiert dänische Theaterveranstaltungen und Konzerte, unterhält Versammlungshäuser und -räume, ein Museum, ein Landschulheim sowie Altenwohnungen und betreibt Altenclubs mit einem breiten Freizeitangebot in dänischer Sprache.

05051 Auf dem regional breit gestreuten Programm der Kulturveranstaltungen stehen auch Vorträge, Filme, Lichtbildvorträge, Diskussionen und allgemeine kulturelle Veranstaltungen. Die **Jahrestreffen der dänischen Minderheit** mit großen Zusammenkünften unter freiem Himmel an verschiedenen Orten des Siedlungsgebietes, verbunden mit Umzügen unter musikalischer Begleitung, haben sich seit Jahren zu großen Volksfesten entwickelt. Minderheit und Mehrheit haben sich füreinander geöffnet und beteiligen sich wechselseitig an den jeweiligen Veranstaltungen.

05052 Die dänische Minderheit unterhält auch das **Danevirke Museum** bei Schleswig.

Die insgesamt 30 km lange Befestigungsanlage des Danewerkes ist das größte archäologische Denkmal in Nordeuropa. Das Museum am Danewerk dokumentiert die wechselvolle Geschichte der Befestigungsanlage von der Eisenzeit über das frühe Mittelalter bis zur jüngsten Vergangenheit.

05053 **Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger - SdU -**, der **Dänische Jugendverband für Schleswig**, führt eine weitgefächerte Jugendarbeit durch. Er ist Träger von Freizeitheimen und Sportanlagen. Ihm ist u. a. auch die dänischsprachige Amateurbühne "Det lille Teater" in Flensburg angeschlossen. Im Jugendverband arbeiten Vereine sehr unterschiedlicher Struktur zusammen. Hierzu gehören neben Sportvereinen die freien Gruppen und kirchlichen Jugendgruppen sowie das dänische Pfadfinderkorps in Südschleswig. Auch außerhalb der Gruppenarbeit gibt es zahlreiche Freizeitangebote für die jeweils Interessierten.

05054 Die dänische Minderheit verfügt zudem über ein eigenes Bibliothekssystem mit der **Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e. V.** Das dänische Bibliothekswesen hat eine Hauptbibliothek in Flensburg, Filialen in Husum und Schleswig sowie zwei Gemeinschaftsbibliotheken an den dänischen Schulen in Bredstedt und Eckernförde und auch zwei Fahrbüchereien, die dänische Schulen, Kindergärten und Privatpersonen anfahren. Die Bibliotheken stellen Bücher und audiovisuelle Medien, Zeitschriften, Musik sowie das Internet u. a. zur kostenlosen Verfügung für sowohl Erwachsene als auch Kinder nach dem gleichen Modell wie die Bibliotheken in Dänemark. Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig ist das Haupthaus der Schulbibliotheken an den dänischen Schulen. Die Bibliothek hat eine große Sammlung lokalhistorischer Literatur über den Landesteil Schleswig. Ihr gehören auch eine Forschungsabteilung und ein Archiv an, dessen Aufgabe es ist, Archivalien zu sammeln, zu registrieren und den dänischen Organisationen und Privatpersonen nach dem geltenden Archivgesetz zur Verfügung zu stellen.

05055 Von besonderer Bedeutung für die dänische Minderheit und den Erhalt der Sprache ist das gut ausgebauten Privatschulsystem. Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist der **Dänische Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig)** mit ca. 8.000 Mitgliedern. Er betreibt gegenwärtig 55 Kindertagesstätten sowie 48 Schulen und ist Ansprechpartner in allen bildungspolitischen Fragen. Mit Beginn des Schuljahres 2008/09 hat der Dänische Schulverein eine Strukturänderung

eingeführt. Danach gibt es 39 Grundschulen, neun Gemeinschaftsschulen in Flensburg (vier Schulen), Leck, Süderbrarup, Husum, Schleswig und Eckernförde. Sieben dieser Gemeinschaftsschulen haben jeweils einen Grundschulteil. Die zukünftigen Gemeinschaftsschulen Duborg-Skolen in Flensburg und A.P. Møller Skolen in Schleswig, die zum Schuljahr 2008/09 den Betrieb aufgenommen haben, bekommen jeweils eine gymnasiale Oberstufe, die zum Abitur führt.

Die **Jaruplund Højskole**, die **Heimvolkshochschule** der dänischen Minderheit im Kreis Schleswig-Flensburg, wurde 1950 errichtet. Sie steht als dänische Heimvolkshochschule in der grundtvigschen Tradition mit besonderer Beachtung des kulturellen Wirkens der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig.

05056 **Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig / Der dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig** ist eine Service-Organisation für alle Mitglieder der dänischen und friesischen Minderheit. Die Aufgaben, die im Wesentlichen in der Muttersprache Dänisch durchgeführt werden, liegen breit gefächert im gesundheitsrelevanten Bereich. In der gesamten Region Südschleswig bietet der dänische Gesundheitsdienst ambulante Dienste an. Weiterhin ist er zuständig für den schulärztlichen Dienst einschließlich der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen an den dänischen Schulen und in den dänischen Kindergärten. Die weitere Angebotspalette geht über Sozialarbeit, Fußpflege für Pensionisten sowie Angebote für Mütter mit Kleinkindern. Der dänische Gesundheitsdienst ist Träger eines Pflegeheimes in Flensburg, das nach Umbaumaßnahmen 72 Pflegeplätze vorhält. Darüber hinaus bietet er Kuraufenthalte für gesundheitlich belastete Kinder der Minderheit, in Zusammenarbeit mit dem Danmarks Lungeforening / Dänemarks Lungenverein, in der Nähe von Esbjerg in Dänemark an. Für Pensionisten besteht die Möglichkeit, an einem 14-tägigen Rehabilitationsaufenthalt im Bennetgaard, das in Københoved in Dänemark liegt, teilzunehmen.

05057 Trägerin des kirchlichen Lebens der dänischen Minderheit ist die **evangelisch-lutherische Dänische Kirche in Südschleswig (Dansk Kirke i Sydslesvig)**. Sie ist als eingetragener Verein deutschen Rechts eine Freikirche, die 35 Kirchengemeinden mit 22 Pastoraten umfasst. Insgesamt werden ca. 70 Orte gottesdienstlich betreut. Die Dänische Kirche in Südschleswig mit ihren gut 6.500 Mitgliedern, wovon ein Mitglied häufig eine mehrköpfige Familie repräsentiert, arbeitet eng mit der privatrechtlichen Organisation Dänische Seemanns- und Auslandskirchen (Dansk Sømands- og Udlandskirker) mit Sitz in Kopenhagen / Dänemark zusammen.

B.5.1.7.2 Förderpolitik für das sorbische Volk

B.5.1.7.2.1 Institutionelle Infrastruktur für die Förderung des sorbischen Volkes

05058 Der **Sächsische und der Brandenburgische Landtag wählen** jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode einen **Rat für** sorbische Angelegenheiten bzw. für **sorbische (wendische) Angelegenheiten**. Ihm gehören fünf Mitglieder an, die im Land Brandenburg Angehörige des sorbischen Volkes sein sollen. In diesem Land werden die Mitglieder des Rates von den sorbischen Verbänden, im Freistaat Sachsen von den sorbischen Verbänden und den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes vorgeschlagen. Der Rat behandelt alle für das sorbische Volk wichtigen Angelegenheiten einschließlich Gesetzgebungsvorhaben und nimmt dazu aus sorbischer Sicht Stellung. Im Freistaat Sachsen hat auch die Staatsregierung in diesen Angelegenheiten den Rat zu hören.

05059 Die Sorben haben darüber hinaus eine große Zahl von Vereinigungen mit unterschiedlichsten Zielsetzungen gegründet. (Detailinformationen dazu vgl. unter B.7.2.2 zu Artikel 7 Rn 07014)

05060 Die Sorben haben ihr angestammtes Siedlungsgebiet in den Ländern Sachsen und Brandenburg. Beide Länder haben sich zusammen mit dem Bund auf eine gemeinsame Förderpolitik verständigt. Ausdruck dieser gemeinsamen Politik ist die **Stiftung für das sorbische Volk**. Sie wurde 1991 als eine vom Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen gemeinsam getragene nicht rechtsfähige Stiftung des Freistaates Sachsen errichtet. Diese nicht rechtsfähige Stiftung ist von den Beteiligten stets nur als Übergangslösung verstanden worden. Ziel war die Schaffung einer rechtlich selbständigen Stiftung, die dem sorbischen Volk die weitgehend selbstbestimmte Gestaltung seiner Belange ermöglicht. Nachdem die hierfür notwendigen Strukturen zwischenzeitlich ausgebildet worden sind, wurde die Stiftung durch einen am 28. August 1998 in Schleife/ Sachsen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen errichtet. Der Vertrag wurde am 18. Dezember 1998 ratifiziert und ist am 01. Januar 1999 in Kraft getreten. Stiftungsgeber und Staatsvertragschließende sind das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen. Der Bund entsendet Vertreter in die Stiftungsgremien und beteiligt sich an der Finanzierung der Stiftung.

05061 Das mit dem 31. Dezember 2007 ausgelaufene Finanzierungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen vom 28. August 1998 zur Förderung der öffentlich-rechtlichen „Stiftung für das sorbische Volk“ sah eine

schrittweise Absenkung des Bundeszuschusses von 8.181.000 € im Jahre 1998 auf 4.100.000 € im Jahr 2007 vor, die nicht im beabsichtigten Umfang realisiert wurde. Abgesenkt wurde der Zuschuss des Bundes auf 7.600.000 €; in dieser Höhe wurde die Stiftung in den Jahren 2006-2008 seitens des Bundes gefördert. Hinzu kommen noch Verwaltungseinnahmen der Stiftung und Erträge aus dem Stiftungsvermögen.

Nach einem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 20. November 2008 wird sich der Zuschuss des Bundes im Jahr 2009 um 600 T€ auf 8.200.000 € erhöhen. Dieser Zuschuss ist zunächst in Höhe von 600 T€ gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Eine Entsperrung der Mittel ist u.a. davon abhängig, dass die an der Finanzierung beteiligten Länder ihren Förderanteil ebenfalls entsprechend erhöhen. Das Land Brandenburg hat der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2008 einen Zuschuss in Höhe von 2.575.000 € zur Verfügung gestellt. Der Feistaat Sachsen förderte die Stiftung mit rund 5.453.000 €. Würden sich die Länderzuschüsse – wie vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gefordert – ebenfalls erhöhen, stünden der Stiftung im Jahr 2009 rund 16.828.000 € zur Verfügung. Die Gesamtfördersumme würde im Vergleich zum Jahr 2008 um rund 1.200.000 € steigen. Der Bund ist bereit, im Jahr 2009 ein entsprechendes Finanzierungsabkommen darüber abzuschließen.

Der Bund wurde vom Bundesrechnungshof aufgefordert, die verfassungsmäßige Begrenzung seiner Aufgaben zu beachten. Ausgehend von dieser Kritik hat der Bund eine inhaltliche Förderkonzeption für eine zukünftige Beteiligung an der Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk erarbeitet und unter verfassungsrechtlichen Aspekten prüfen lassen. Im Ergebnis dieser Prüfung sieht der Bund seine Auffassung bestätigt, dass die Förderung der sorbischen Minderheit vorrangig eine Aufgabe der Länder Sachsen und Brandenburg ist.

Der Bund kann daher Leistungen der Länder nur ergänzen, nicht aber den Hauptanteil leisten. Weiterhin wird der Bund zukünftig Förderschwerpunkte benennen.

05062 Hauptaufgaben der Stiftung sind insbesondere:

- die Förderung von Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben;
- die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
- die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen Einrichtungen, die diesen Zielen dienen;
- die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
- die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zu-

sammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen sowie, die Förderung der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlags zwischen Deutschland und Osteuropa und

- die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die sorbische Belange berühren.

05063 Die Grundzüge der Tätigkeit der Stiftung und den jährlichen Haushaltspflichten beschließt der Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat gehören 15 Mitglieder an; davon sind sechs Vertreter des sorbischen Volkes. Der Parlamentarische Beirat der Stiftung unterstützt und berät den Stiftungsrat. Er hat ein umfassendes Auskunftsrecht. Ihm gehören je zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Sächsischen und des Brandenburgischen Landtages an.

05064 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen, eine Außenstelle in Cottbus sowie Regionalbüros in Schleife, Hoyerswerda und Crostwitz. Die Geschäfte führt der Direktor. Auch die Sorbische Kulturinformation in Bautzen sowie die sorbische Kulturinformation „Lodka“ in Cottbus gehören zur Stiftungsverwaltung.

05065

05066 Folgende Einrichtungen werden aus Stiftungsmitteln institutionell gefördert:

- Sorbisches National-Ensemble GmbH, Bautzen;
- Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. als Dachverband der sorbischen Organisationen, mit dem WITAJ-Sprachzentrum;
- Domowina-Verlag GmbH, Bautzen;
- Sorbisches Museum Bautzen;
- Wendisches Museum Cottbus;
- Sorbisches Institut e.V., Bautzen als wissenschaftliche Einrichtung;
- Schule für niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus.

05067 Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen und der Sorbische Schulverein e. V. werden im Rahmen der Projektförderung durch die Stiftung mitfinanziert. Neben der institutionellen Förderung umfasst die Projektförderung der Stiftung weitgefasste Bereiche, so zum Beispiel die Film- und Tonträgerproduktion, Vorhaben der Kultur-, Traditionen- und Brauchtumspflege, Wettbewerbe in unterschiedlichen Altersgruppen und Genres.

B.5.1.7.2.2 Bereiche der Förderung für das sorbische Volk

05068 Die Förderung von **Sorbisch im Hochschulbereich** ist nur eingeschränkt möglich: Es gibt keine sorbische Universität und auch keine sonstige Hochschule im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet. Die **Ausbildung von Lehrern** für das Fach Sorbisch und von Sorabisten findet am Institut für Sorabistik der **Universität Leipzig** statt.

05069 Damit sorbische Studenten auch außerhalb ihres Siedlungsgebietes weiter Kontakt zur sorbischen Sprache und Kultur halten können, bestehen drei sorbische Studentenwohnheime in Leipzig (separates Gebäude), Dresden und Berlin (jeweils Teil eines größeren Wohnheimes).

Für den sorbischen Sprachgebrauch, die kulturelle Betätigung und die Identitätsbildung und -festigung ist diese Gemeinschaft von großer Bedeutung.

05070 An der **Sorbischen Fachschule für Sozialpädagogik** im Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft Bautzen wurde ein sorbischer Bildungsgang für den Beruf des staatlich anerkannten Erziehers eingerichtet. Dies ist die einzige berufsbildende Einrichtung mit spezieller sorbischer Ausrichtung. Die Fachschulabsolventen werden befähigt, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen tätig zu sein. Gleichzeitig erwerben die Schüler und Schülerinnen Kenntnisse über die sorbische Sprache, Geschichte, Kultur, um diese selbst weitervermitteln zu können.

05071 Der **Förderung des sorbischen Spracherwerbs** wird von den beteiligten Ländern hohe Priorität beigemessen, da die Weitergabe der Sprachfertigkeit an die nachwachsenden Generationen als Voraussetzung für die Bewahrung und Entfaltung einer nationalen Identität angesehen wird. Deshalb wird insbesondere dem schulischen Spracherwerb hohe Priorität beigemessen. Im Land Brandenburg hat sich die Zahl der Schüler, die am sorbischen Schulunterricht teilnehmen, bei sinkender Gesamtschülerzahl insbesondere durch das WITAJ-Projekt tendenziell stetig erhöht. Für den Freistaat Sachsen ist die Zahl in dem gleichen Zeitraum weitestgehend konstant geblieben, wobei das Witaj-Projekt sowie die daran sich anschließende zweisprachige Schulung die negative demografische Entwicklung teilweise kompensieren konnten. Die Zahl der muttersprachlich sorbisch sprechenden Schüler ging entsprechend der demografischen Entwicklung deutlich – aber nicht so stark, wie die der deutschen Mehrheitsbevölkerung – zurück.

05072 Durch das Witaj-Projekt, ein Projekt zur Vermittlung sorbischer Sprach-

kenntnisse bereits in der **vorschulischen Erziehung** vor allem für Kinder aus deutschsprachigen Familien in Kindertagesstätten, wird zudem bereits versucht, den Spracherwerb vorzuverlagern und Kindern einen spielerischen Spracherwerb zu ermöglichen. Das Projekt wird derzeit kontinuierlich ausgebaut.

05073 Das staatliche **Schulwesen** sowie vorschulische Einrichtungen leisten einen erheblichen Beitrag zur Vermittlung der sorbischen Sprache. Vor allem in Gebieten, in denen die sorbische Sprache in den Familien und im öffentlichen Leben nicht präsent ist, trifft das zu. Ansonsten unterstützen das staatliche Schulwesen und die vorschulischen Einrichtungen die Sprachvermittlung.

05074 Ein weiterer Schwerpunkt der kommunalen Kulturförderung liegt im Bereich der Bildungsarbeit. Insbesondere durch das Wirken der in der Trägerschaft kommunaler Gebietskörperschaften stehenden **Museen** wird sorbisches Kulturgut gesammelt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und u. a. in Vorträgen oder Führungen aufbereitet. Der Bewahrung und Vermittlung sorbischen Kulturguts widmen sich zusätzlich auch zahlreiche Heimatstuben, die von den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Projektförderung unterstützt werden.

05075 Die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur erfolgt aber nicht nur durch die Stiftung bzw. bei anderen Maßnahmen durch die Länder, sondern auch durch die im angestammten Siedlungsgebiet gelegenen Gemeinden und Landkreise. Dies betrifft insbesondere die **Förderung von traditionellen Festen und Bräuchen**, die von sorbischen Vereinen durchgeführt werden. Kulturgruppen und Vereine werden aktiv gepflegt und von den kommunalen Gebietskörperschaften unterstützt. Zahlreiche solcher Vereine haben sich nach der deutschen Wiedervereinigung neu gegründet, die Jugend beteiligt sich rege und übernimmt vielfach sogar die Organisation solcher Veranstaltungen. Neben dezentralen Aktionsformen kommt hierbei bestimmten größeren Festen, die überlokale Aufmerksamkeit erregen und für eine Vielzahl von Menschen markante Kristallisierungspunkte im Jahreslauf bilden, besondere Bedeutung zu. Solche Feierlichkeiten bedürfen in der Regel der finanziellen Unterstützung, die durch die Kommunen und die Stiftung für das sorbische Volk gewährt wird. Die Pflege von sorbischen Bräuchen ist damit fester Bestandteil von nahezu allen kommunalen Großveranstaltungen im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes. Die Bräuche werden zumeist auch von Mitbürgern aus der Mehrheitsbevölkerung gepflegt.

05076 Zur Unterstützung von Vorhaben durch die Stiftung für das sorbische Volk, die mit der sorbischen Religionsausübung zusammenhängen, vgl. unter B.8.2.2 (Die

Religionszugehörigkeit der Sorben) Rn 080008.

05077 Um die sorbischen Kulturwerte beziehungsweise die kulturellen Traditionen und die Lebensweise des sorbischen Volkes authentisch zu vermitteln, hat sich 1996 der **Verband "Sorbischer Kulturtourismus e.V."** gegründet. Mit seinen Projekten, so unter anderem die Erarbeitung einer sorbischen Kulturroute, sollen die sorbischen Einrichtungen, Museen und Heimatstuben verstärkt touristischen Zwecken zugeführt werden, ohne aber eine vordergründige touristische Vermarktung anzustreben. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit vielen Einzelpersonen und Einrichtungen notwendig.

05078 Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Serbske pomniki - Sorbische Denkmale", welche sich auch um den Erhalt von Denkmalen sorbischen Charakters bemüht.

B.5.1.7.2.3 Pflege und Bewahrung der sorbischen Kultur und Identität und Braunkohletagebau – ein Spannungsfeld

05079 Eine Erschwernis der Pflege der sorbischen Kultur und der Bewahrung der sorbischen Identität hatte der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen in seinem Ersten Monitoringbericht (unter Nr.77) in der vorgesehenen Auflösung einer sorbisch geprägten Gemeinde für den Braunkohletagebau gesehen. In seinem Zweiten Monitoringbericht hat er unter Rn 63,64 und 162, 163 ausgeführt, dass derartige Umsiedlungen die Möglichkeiten für Angehörige der sorbischen Minderheit zur Bewahrung ihrer Kultur und Identität weiter untergraben und potenziell Befürchtungen in Bezug auf die Artikel 5 und 10 aufkommen lassen könnten . (Vgl. im Einzelnen unter Artikel 16 wegen der dortigen speziell einschlägigen Verpflichtung, für Angehörige nationaler Minderheiten von Gebietsänderungen abzusehen).

B.5.1.7.3 Förderpolitik für die friesische Volksgruppe

05080 Nach dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Status der friesischen Volksgruppe dem einer nationalen Minderheit gleichgesetzt. Der größte Teil der Arbeit der friesischen Bewegung wird von Vereinen organisiert. Hierzu gehören der Nordfriesische Verein, die Friisk Foriining, das Nordfriesische Institut (Nordfriisk Instituut), Söl'ring Foriining, der Öomrang Feriin, der ffnr (ferian för en nuurdorsk radio) und als private Stiftung die Ferring Stiftung. Alle Vereine setzen sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten für den Erhalt der Sprache, Kultur und Landschaft Nordfrieslands ein. Der Verein Nordfriesisches Institut ist Träger der wissenschaftlichen Einrichtung „Nordfriisk Instituut“.

05081 Im Saterland engagiert sich der Verein "Seelter Buund" für den Erhalt der saterfriesischen Sprache und Kultur.

B.5.1.7.3.1 Institutionelle Infrastruktur für die Förderung der friesischen Volksgruppe

05082 **Dachorganisation der Friesen ist der Interfriesische Rat**, der sich aus drei Friesenräten - den Sektionen Nord (im Land Schleswig-Holstein), Ost (im Land Niedersachsen) und West (in den Niederlanden) - zusammensetzt. In der Sektion Nord des Friesenrats sind Mitglieder vier Vertreter des Nordfriesischen Vereins, zwei Vertreter der Friisk Foriining, ein Vertreter des Eiderstedter Heimatbundes, ein Vertreter der Gemeinde Helgoland und ein Vertreter des Vereins Nordfriesisches Institut. In der Sektion Ost sind Vereinigungen der Ost- und der Saterfriesen zusammengeschlossen. Mitglieder des Friesenrates der Sektion Ost sind zur Zeit das Friesische Forum, der Friesische Klootschießerverband, der Jeverländische Altertums- und Heimatverband, die Landesstube des Alten Landes Wursten, die Oldenburgische Landschaft, die Ostfriesische Landjugend, die Ostfriesischen Landfrauen, die Ostfriesische Landschaft, der Rüstringer Heimatbund und der Seelter Buund. Die saterfriesischen Belange werden in dieser Sektion vom Seelter Buund wahrgenommen, einem Verein, der sich insbesondere der Pflege der saterfriesischen Kultur und Sprache widmet. (Vgl. auch unter Rn 07016).

05083 Darüber hinaus gibt es **im ganzen ostfriesischen Raum** eine Vielzahl von örtlichen Heimatvereinen, die sich der Pflege und Erhaltung des friesischen Brauchtums verschrieben haben.

Die örtlichen und überregionalen friesischen Vereine **in Nordfriesland** betreiben eine

vielfältige kulturelle Arbeit, die auch Lied und Tanz einschließt. Sie bieten Sprachkurse und Sprachreisen sowie Kinderfreizeiten an, betreiben Sport mit der friesischen Sprache als Verständigungsmittel, setzen sich für friesisches Theaterspiel ein, leisten Aufgaben im Natur- und Denkmalschutz und unterhalten eigene Heimatmuseen. Ein Teil der Projekte wird mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

05084 Beim **Schleswig-Holsteinischen Landtag** besteht ein "**Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein**", dessen Vorsitzender der Landtagspräsident ist. Das Gremium erörtert in der Regel zweimal im Jahr Fragen, welche die friesische Bevölkerungsgruppe im Land betreffen, mit dem Ziel, die friesische Sprache und Kultur zu pflegen und zu fördern. Dem Gremium gehören die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten, Vertreter der Landtagsfraktionen, die Bundestagsabgeordneten Nordfrieslands, Vertreter der Landesregierung und Vertreter der friesischen Volksgruppe an. Auch in Kommunalparlamenten sind Nordfriesen vertreten. In einigen dieser Gremien wird in den Sitzungen auch Friesisch gesprochen.

B.5.1.7.3.2 Bereiche der Förderung der friesischen Volksgruppe

05085 Die **Vermittlung der friesischen Sprache** wird - allerdings im Rahmen der gegebenen schulischen Situation und der vorhandenen Sprachkompetenz eingeschränkt - **durch staatliche Schulen** geleistet und teilweise durch Kindergärten in kommunaler oder freier Trägerschaft vorbereitet. Hier bemüht sich die friesische Volksgruppe um einen Ausbau des Friesisch-Unterrichts und eine Verbesserung der personellen und didaktischen Möglichkeiten. Auch an einzelnen Schulen der dänischen Minderheit wird Friesisch unterrichtet.

05086 An der **Universität Kiel** bestehen seit 1950 die **Nordfriesische Wörterbuchstelle** und seit 1978 der **Lehrstuhl Friesische Philologie**.

05087 Von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, der Kultur und der Geschichte ist das **Nordfriisk Instituut** (Nordfriesische Institut) in Bredstedt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Es unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Träger des Instituts ist der etwa 850 Mitglieder zählende Verein Nordfriesisches Institut. Die Arbeit des Instituts wird zu fast 50 % durch Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Daneben beteiligen sich auch die kommunale Seite

(rund 10%) und die dänische Minderheit bzw. die Friisk Foriining (ca. 5 %) an der Finanzierung. Hinzu kommen Eigenmittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Verkaufserlöse (über 20%).

05088 Neben dem Nordfriisk Instituut leistet die privat finanzierte **Ferring Stiftung in Alkersum auf Föhr** besonders, aber nicht ausschließlich, für die Insel Föhr wissenschaftliche Sprach- und Kulturarbeit.

05089 Forschungsarbeiten zur friesischen Kultur Ostfrieslands werden sporadisch von unterschiedlichen Institutionen, darunter auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in Angriff genommen.

05090 Als besondere Maßnahme ist das mit erheblichen Landesmitteln renovierte **"Andersen-Haus" als friesisches Kulturzentrum** in Risum-Lindholm zu nennen, das zu einem erheblichen Teil durch den Kreis Nordfriesland gefördert wird.

05091 Eine Stiftung für die friesische Volksgruppe mit Beteiligung des Bundes – analog der Stiftung für das sorbische Volk – konnte bisher nicht realisiert werden. Seit dem Jahr 2000 wird jedoch die Sprach- und Kulturarbeit der Friesen auch aus Projektmitteln des Bundes in erheblichem Umfang (2008: 280.000 €) gefördert.

05092 Die Erforschung der **saterfriesischen Geschichte, Kultur und Sprache** ist jüngeren Datums. Eine saterfriesische Schriftsprache ist nicht überliefert. Bekannt ist eine saterfriesische Sprichwörtersammlung des Saterlandes aus dem Jahre 1901. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde begonnen, für die Sprache Rechtschreibregeln festzulegen. 1980 erschien ein „Saterfriesisches Wörterbuch“. Die Forschungsarbeit zur 2. Auflage des Saterfriesischen Wörterbuches ist abgeschlossen. Das Wörterbuch verwendet eine neue Rechtschreibung (die Rechtschreibung der bereits vorliegenden Übersetzung des Neuen Testaments) und wird den Umfang der 1. Auflage von 1980 erheblich übertreffen. Das Manuskript wird voraussichtlich in 2010 abgeschlossen sein.

Weitere Veröffentlichungen sind Textsammlungen wie „Saterfriesisches Volksleben“ und „Saterfriesische Stimmen“.

05093

05094 An der Universität Oldenburg sind ab Wintersemester 2009/10 ein bis zwei Lehraufträge pro Jahr zum Saterfriesischen geplant. Angedacht sind ferner Spracherwerbskurse, die wegen des Alters der in Frage kommenden Lehrkraft aller-

dings in Form von Blockkursen im Saterland stattfinden müssten. Hierzu wurden bereits Vorgespräche geführt.

Mit Beginn des Wintersemesters 2009/10 wird Herr Prof. Peters an der Universität Oldenburg Lehrveranstaltungen zum Saterfriesischen anbieten, insbesondere auch im Rahmen des neuen Masterstudienganges MA Language Sciences, der in Kooperation mit der Universität Bremen angeboten wird.

Im wissenschaftlichen Forschungsbereich wird die Untersuchung *Intonation of Saterfriesian. An analysis of historical recordings* demnächst veröffentlicht (bei Fachzeitschriften eingereicht). Ferner liegt das Exposé für ein geplantes Drittmittelprojekt "Variation und Sprachkontakt im Saterland: Prosodie des Saterfriesischen, Niederdeutschen und Hochdeutschen" vor. Dieses Drittmittelprojekt soll den Grundstein für eine dauerhafte Etablierung des Saterfriesischen als Forschungsgegenstand an der Universität Oldenburg legen.

Auch das Fach Friesische Philologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nimmt sich des Saterfriesischen in Forschung und Lehre an.

05095 Seit November 2000 gibt es in Niedersachsen für den Schulbereich eine **"Fachberaterin für Saterfriesisch"**, die zuvor bei der mittlerweile aufgelösten Bezirksregierung Weser-Ems tätig war. Sie ist derzeit der Landesschulbehörde, Standort Osnabrück, zugeordnet.

05096 Der Seelter Buund, die Vereinigung der Saterfriesen, wird vom Land Niedersachsen im Rahmen der regionalen Kulturförderung, über die Erwachsenenbildung sowie über direkte Projektförderung durch das Land Niedersachsen gefördert. Damit unterstützt Niedersachsen den Erhalt der saterfriesischen Sprache und Kultur.

B.5.1.7.4 Förderpolitik für die deutschen Sinti und Roma

05097 Da das Siedlungsgebiet der deutschen Sinti und Roma die meisten Länder der Bundesrepublik Deutschland umfasst, werden die staatlichen Fördermaßnahmen des Bundes und der betroffenen Länder wiederum gerafft und beispielbezogen dargestellt.

B.5.1.7.4.1 Institutionelle Infrastruktur für die Förderung der deutschen Sinti und Roma

05098 Die Angehörigen der deutschen Sinti und Roma haben sich zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinen und - entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland - in Landesverbänden organisiert.

05099 Mit der Entschließung des Bundestages vom 26. Juni 1986 haben alle Bundestagsfraktionen die Notwendigkeit einer Verbesserung der Lebensbedingungen und der Förderung der Integration der deutschen Sinti und Roma in die Gesellschaft bestätigt.

05100 Seit 1991 werden der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma durch institutionelle Förderung aus staatlichen Mitteln getragen.

05101 Der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** ist der Dachverband von neun Landesverbänden deutscher Sinti und Roma und einigen regional oder lokal tätigen Vereinen und Institutionen. Aufgabenschwerpunkte des Zentralrates sind die Interessenvertretung der nationalen Minderheit zur politischen Gleichstellung - hierzu gehören beispielsweise auch Gesetzesvorschläge und politische Initiativen zum Schutz vor rechtsradikalen Gewaltdelikten und Übergriffen, die Initiative zu einem Denkmal zur Erinnerung an den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti und Roma, das gegenwärtig vom Bund mit Unterstützung des Landes Berlin in unmittelbarer Nähe des Reichstagsgebäudes in Berlin errichtet wird, die Durchsetzung von Minderheitenrechten und von Entschädigungsansprüchen an Überlebende der NS-Verfolgung, das Gedanken an die Opfer des Völkermordes und die Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen auf nationaler wie internationaler Ebene. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Zusammenarbeit mit Landesverbänden deutscher Sinti und Roma und mit internationalen Minderheiten - wie Menschenrechtsorganisationen - sowie die Unterstützung der Sinti und Roma in anderen Ländern.

05102 Aufgabenschwerpunkte des **Dokumentations- und Kulturzentrums** sind die Dokumentation und wissenschaftliche Arbeit zur Geschichte, Kultur und Gegenwart der nationalen Minderheit, die kulturelle Arbeit, die Bildung und Fortbildung, die soziale Arbeit und Beratung sowie die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Integration der deutschen Sinti und Roma in die Gesellschaft bei Erhaltung ihrer kulturellen Identität. Das Zentrum gibt eine mehrbändige Schriftenreihe heraus, zum Beispiel mit den Themen "Die Sinti/ Roma - Erzählkunst im Kontext europäischer Märchenkultur", "Zi-

geunerbilder in der deutschsprachigen Literatur" oder "Kinder und Jugendliche als Opfer des Holocaust". Außerdem sind mehrere umfassende Werke erschienen, so beispielsweise die Dokumentation "Sinti und Roma im Dritten Reich. Das Programm der Vernichtung durch Arbeit". Das Dokumentations- und Kulturzentrum gestaltet zudem kulturelle Projekte und zeigt in einer großen Dauerausstellung die Geschichte und das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermordes an 500.000 Roma und Sinti in Europa. Eine transportable Ausstellung gleichen Inhalts wird künftig in mehreren deutschen Städten zu sehen sein.

05103 Mit Hilfe umfangreicher staatlicher Finanzhilfen wurde 1989 für die genannten Einrichtungen ein Gebäude in Heidelberg erworben und aus- und umgebaut. In dem Gebäudekomplex sind der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, das Dokumentations- und Kulturzentrum sowie die ständige Ausstellung über den Völkermord an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus untergebracht.

05104 Der Haushalt des Zentralrates wird ganz aus Bundesmitteln, der des Dokumentations- und Kulturzentrums zu 90 Prozent aus Bundesmitteln und der Rest aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert. Der Stellenplan beim Zentralrat umfasst sechs Stellen für Mitarbeiter (überwiegend Akademikerpositionen), der beim Dokumentations- und Kulturzentrum 18,5 Stellen.

05105 Der Niedersächsische Landesverband Deutscher Sinti, ein Sinti- und Roma-Verband in Hamburg und **einige kleinere regionale Organisationen** von deutschen Sinti, deutschen Sinti und Roma oder deutschen und ausländischen Roma **sind unabhängig**. Der Schleswig-Holsteinische Landesverband ist seit 2006 nicht mehr dem Zentralrat angeschlossen.

05106 Einige nicht dem Zentralrat angeschlossene Organisationen und Älteste von Familienverbänden deutscher Sinti haben sich zur **Sinti Allianz Deutschland e.V.** zusammengeschlossen. Die Allianz wurde 1999/ 2000 nach eigenen Angaben von 20 Stammesvertretern gegründet und ist danach der Dachverband von bisher neun unabhängigen Sinti-Organisationen und einem Lowara-Stamm. Die Sinti Allianz versteht sich als eine Interessenvertretung derjenigen Sinti, die sich der traditionellen Lebensweise der Sinti mit ihren historisch gewachsenen Geboten und Verboten für deren Lebensführung verpflichtet fühlen und diese soziale und kulturelle Ordnung erhalten wollen. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit sieht die Sinti Allianz in der Erarbeitung politischer Konzepte und deren Vertretung gegenüber Regierungen, Parlamenten und Behörden. Dazu gehörten auch das zentrale Mahnmal für die von den Nationalsozialisten verfolgten Sinti, Roma und Angehörigen entsprechender Gruppen Europas in Berlin und der Kampf gegen Dis-

kriminierung. Weitere Betätigungsfelder sind nach ihren Angaben die Stärkung der Sinti-Kultur durch kulturelle Projekte. Als Beispiel sei das Projekt Geschichtswerkstatt hervorzuheben, in der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Möglichkeit haben, gemäss der Tradition der Sinti von älteren Sinti-Angehörigen in der Geschichte und Kultur der Sinti unterrichtet zu werden. Wichtig sei auch die Unterstützung von Sinti-Familien in sozialen Angelegenheiten, zu denen u.a. Beratung und Hilfe für Strafgefangene und deren Familien gehören. Zudem würden Senioren betreut und NS-Opfer bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen beraten und unterstützt. Darüber hinaus würden Behördenmitarbeiter - soweit es die kulturellen Gebote der Sinti-Volksgruppe erlauben - über die traditionellen Einschränkungen der Sinti im Wohn- und Arbeitsbereich informiert, um sie in den Stand zu versetzen, die speziellen Bedürfnisse der Sinti ggf. im Rahmen ihres Ermessensspielraums zu berücksichtigen. So könnten auf Seiten der Sinti Gewissenskonflikte vermieden, aber es könnte auch Konflikten mit Teilen der Mehrheitsbevölkerung vorgebeugt werden.

Die Sinti Allianz strebt dabei ein Verwaltungshandeln an, das den Sinti ein Alltagsleben im Einklang mit dem kulturell bedingten Tabu-System ihrer Gemeinschaft sichern soll.

05107 Besondere staatliche Gremien und Institutionen, die sich mit dem Schutz und der Förderung des Romanes befassen, existieren nicht. Dies entspricht dem überwiegenden Wunsch dieser Sprachgruppe. Hiermit verbunden ist die Ablehnung der Sinti Allianz und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma sowie anderer Vereine deutscher Sinti, das Romanes in den Unterricht an öffentlichen Schulen einzuführen oder zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung zu machen. Dies fußt zum einen auf den negativen Erfahrungen mit den NS-Sprachforschern. Daher vertreten Zentralrat, Sinti Allianz und andere Vereine die Auffassung, dass auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt wird. Die Sinti Allianz begründet dies aber auch mit dem Jahrtausende alten Tabu-System der Sinti, nach dem die Sprache niemandem außerhalb der Sinti-Gemeinschaft zugänglich gemacht werden dürfe. Davon unterscheiden sich Roma-Vereine, die für eine Einbeziehung des Romanes in den Unterricht plädieren und Maßnahmen der Verschriftlichung wie in europäischen Nachbarstaaten unterstützen wollen. Soweit die organisatorisch erfassten deutschen Sinti und Roma als Maßstab genommen werden, lehnt also die überwiegende Mehrheit der deutschen Sinti und Roma die Einbeziehung ihres Romanes in das staatlichen Bildungsangebot ab und unterstreicht ihr Recht, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an die kommende Generation weiterzugeben.

05108 Im Zusammenhang mit der unter Rn 16 des Zweiten Monitoringberichtes

von dem Beratenden Ausschuss geäußerten Besorgnis über eine verschwindend geringe Beteiligung deutscher Sinti und Roma am öffentlichen Leben kommt zu den sicher noch nicht vollständig ausgeglichenen Bildungsdefiziten bei einem Teil der Betroffenen hinzu, dass im Gegensatz zu den anderen nationalen Minderheiten bei den deutschen Sinti und Roma ein Interesse, mit ihrer speziellen Minderheitenkultur und -sprache im öffentlichen Leben wahrgenommen zu werden, nicht ersichtlich ist.

05109 Die wiederum unter Rn 16 des Zweiten Monitoringberichtes mitgeteilte Ansicht des Ausschusses, es gäbe einen Mangel an geeigneten Kommunikationskanälen zwischen den Behörden und den deutschen Sinti und Roma, ist von den deutschen Behörden nicht nachzuvollziehen. Kommunikationskanäle können nach ihren Erfahrungen nur wie bisher über die Verbände der Betroffenen funktionieren. Diese Verbände können sich aber seit jeher mit Wünschen und Vorschlägen an die Behörden wenden. Die deutschen Behörden sind deshalb diesen Verbänden auch für die bisherige Zusammenarbeit dankbar. Dankbar wären sie auch dem Beratenden Ausschuss, wenn er zu seiner Forderung nach einer Strategie konkretisierende Umsetzungsvorschläge unterbreiten könnte, die der föderativen Struktur Deutschlands und dem Umstand entsprechen, dass es mindestens zwei konkurrierende Bundesverbände der Betroffenen gibt, von denen der eine z. B. nicht bereit ist, mit dem anderen in einem Beratenden Ausschuss beim Bundesministerium des Innern, wie er für die anderen nationalen Minderheiten besteht, zusammenzuwirken.

B.5.1.7.4.2 Bereiche der Förderung der deutschen Sinti und Roma

05110 Die Förderung des Bundes speziell für die deutschen Sinti und Roma bezieht sich auf die o. g. Fördermaßnahmen für den Zentralrat deutscher Sinti und Roma und für dessen Dokumentations- und Kulturzentrum in Heidelberg.

05111 Der Beratende Ausschuss hat danach unter Rn 59, 60 seines Zweiten Monitoringberichtes unter ausdrücklicher Zustimmung der bisher von jeglicher Förderung ausgeschlossenen Sinti Allianz Deutschland die Ansicht vertreten, dass die Behörden die Vielfalt der einzelnen Roma/Sinti-Gruppierungen uneingeschränkt berücksichtigen sollten, weil ein flexibleres Vorgehen bei der Verteilung von Mitteln zur Entwicklung vielfältiger Projekte und Aktivitäten beitragen könnte, wodurch die vorhandene Vielfalt bei Roma/Sinti-Gruppierungen entsprechend widergespiegelt würde. Der auf Bundesebene zuständige Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat dazu erwidert:

05112 „Das Haushaltsrecht des Bundes sieht bei den ungeschriebenen Verwaltungskompetenzen des Bundes (hierzu zählen die nationalen Minderheiten) eine Zuständigkeit aus der "Natur der Sache" für zentrale Einrichtungen vor. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gewährt daher - auch aus verwaltungsökonomischen Gründen - seine Zuwendungen an die Dachorganisationen der nationalen Minderheiten, die diese Mittel dann weiterleiten. So ist sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel ausschließlich den Projekten zufließen, die bei den Minderheiten Priorität genießen.“

05113 Außerdem hat der Beratende Ausschuss unter Rn 54 seines zweiten Monitoringberichts ausgeführt, dass die Gruppen der deutschen Sinti und Roma z. B. wegen teilweise fehlender Förderung durch die Länder proportional geringer gefördert würden als andere nationale Minderheiten.

Dazu ist zu erwidern, dass eine Förderung generell nicht nach der Zahl der Angehörigen einer Minderheit erfolgt, sondern nach ihrem Bedarf, der z. B. in sinnvollen Projekten zum Ausdruck kommt.

05114 In der Zwischenzeit wurde allerdings eine Vielzahl von **Einzelwünschen** und Initiativen durch Sinti-Familien an die Landesverbände Deutscher Sinti und Roma herangetragen, damit zur Stärkung der Sprachkompetenz ergänzender **Unterricht für Schulkinder** der Sinti und Roma durchgeführt wird. Diesem Wunsch wurde beispielsweise mittels eines Projektes in Kiel (vgl. Rn. 12192) Rechnung getragen. Außerhalb des Regelunterrichts werden Hilfen bei den Hausaufgaben und deren Nacharbeitung sowie zum besseren Verständnis des Unterrichtsstoffs unter Benutzung der Minderheitssprache angeboten. Gleichzeitig wird auch eine Unterstützung für die schulischen Leistungen ermöglicht.

05115 Im Bereich der **Erwachsenenbildung** bestehen bereits Gruppen, so in Mainz von jungen Sinti-Familienvätern, die in einem regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis anstehende berufliche, familiäre und andere Themen behandeln und durch Bildungsreisen die Verbesserung und Erhaltung ihrer Sprachkompetenz in der Minderheitssprache betreiben. Im Bereich der Erwachsenenbildung führen Landesverbände des Zentralrats, beispielsweise in Baden-Württemberg, Bremen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern, jährliche Bildungsreisen mit Angehörigen der Sinti und Roma zu den KZ-Gedenkstätten Neuengamme, Bergen-Belsen, Natzweiler-Struthof, Flossenbürg und Dachau durch. Der Zentralrat und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma veranstalten mehrmals im Jahr Bildungsreisen vorwiegend mit Holocaust-Überlebenden der Sinti und Roma zu den KZ-Gedenkstätten Auschwitz, Sachsenhausen, Buchenwald und Mauthausen sowie jährlich zu Evangelischen Kirchen in Berlin.

schen Akademien oder anderen Bildungseinrichtungen. Diese Bildungsreisen dienen auch der Kommunikation in der Minderheitensprache und der damit verbundenen Stärkung der Sprachkompetenz der beteiligten Erwachsenen.

Spezielle Fördermaßnahmen für die Sinti und Roma durch die Länder

05116 Die jeweiligen Landesverbände Deutscher Sinti und Roma sowie andere Sinti-Organisationen beteiligen sich mit eigenen Beiträgen an zahlreichen kulturellen Veranstaltungen regionaler und überregionaler Bedeutung, so am Schleswig-Holstein-Tag. In öffentlichen Ausstellungen von Bund und Ländern wird inzwischen die Geschichte der deutschen Sinti und Roma berücksichtigt wie in den meisten KZ-Gedenkstätten in Deutschland. So finden beispielsweise im Land Schleswig-Holstein seit 1997 am 16. Mai Gedenkfeiern aus Anlass des Jahrestages der Deportation deutscher Sinti und Roma durch die Nationalsozialisten statt.

In Bremen organisiert bzw. beteiligt sich der Landesverband an öffentlichen Veranstaltungen zum Abbau von Diskriminierung, Vorurteilen und Ausgrenzung sowie zur Erinnerung an die Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus. Er wirkte unter anderem mit an der im Rathaus erfolgten Ausstellung "Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma", an der jährlich zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus im Bremer Rathaus stattfindenden "Nacht der Jugend" und zudem an Gedenk- und Antirassismusveranstaltungen in Bremerhaven.

05117 Neben der Förderung des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma leistet das Land **Baden-Württemberg** einen Finanzbeitrag für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg.

05118 Der Freistaat **Bayern** fördert die Geschäfts- und Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Bayern e.V.. Ziel dieses Verbandes ist es u. a., kulturelle Veranstaltungen der deutschen Sinti und Roma zu ermöglichen und zu fördern.

05119 Die Freie Hansestadt **Bremen** fördert Projekte zur Unterstützung der kulturellen Identität, durch die das Selbstbewusstsein und das Selbstverständnis von Sinti und Roma gestärkt werden sollen. Das Land Bremen förderte z.B. die Teilnahme von vier jungen Vertretern des Landesverbandes an der Eröffnung der Ausstellung "The Holocaust against the Sinti and Roma and present day racism in Europe" im Rahmen einer vom Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma organisierten Delegationsreise. Die Veranstaltung fand im Januar 2007 anlässlich des

Internationalen Holocaust Gedenktages am Sitz der Vereinten Nationen in New York statt.

05120 Die Freie und Hansestadt **Hamburg** fördert durch die Kulturbörde Kulturinitiativen, Künstlerinnen und Künstler von Minderheiten - auch Sinti und Roma - bei der Durchführung von Kulturprojekten und -veranstaltungen. Ziel ist es dabei, Minderheiten darin zu unterstützen, ihre Kultur zu bewahren und weiterzuentwickeln. Vorrangig werden interkulturelle Projekte gefördert, d.h. Projekte, an denen Menschen unterschiedlicher Herkunft beteiligt sind oder durch die sie angesprochen werden.

05121 Die Länder **Schleswig-Holstein** und **Hessen** unterstützen die Arbeit der jeweiligen Landesverbände der deutschen Sinti und Roma durch finanzielle Hilfen. Darüber hinaus wurde in Schleswig-Holstein eine Machbarkeitsstudie zur Gründung einer Dachgenossenschaft für Sinti im genossenschaftlichen Wohnungsbau gefördert und das erste Wohnprojekt „Maro Temm e.G.“ im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gefördert. Das Modell setzt auf Integration, Nachbarschaft und soziale Stabilität und auf wachsende Qualifizierung und Selbstverantwortung.

05122 Im Rahmen einer allgemeinen Kulturförderung hat das Land **Niedersachsen** im Zeitraum 2005 bis 2008 das Hildesheimer Sinti Musik Festival über Projektfördermaßnahmen unterstützt. Das Projekt „Entrechtung als Lebenserfahrung“ der Stiftung Niedersächsischer Gedenkstätten zielt ab auf die aktive Menschenrechtserziehung von Schülern/innen und Jugendlichen. Es werden Bildungsmodule erarbeitet mit dem Ziel, Vorurteile gegenüber Angehörigen der Sinti und Roma abzubauen, deren Selbstwertgefühl zu stärken und damit Partizipation zu ermöglichen. Das Projekt wird vom Land Niedersachsen gefördert. Im Jahr 2006 wurde aus Landesmitteln im Rahmen eines Zusatzprojektes des Pro-Aktiv-Zentrums in Hildesheim ein nachhaltiges Projekt zur Verstärkung der Jugendarbeit für Sinti und Roma durchgeführt.

05123 Das Land **Nordrhein-Westfalen** hat die seit 1993 kontinuierlich erfolgte finanzielle Unterstützung des Theaters "Pralipe" in Mülheim an der Ruhr aufgrund der Insolvenz des Theaters im Jahr 2004 eingestellt. Das Land fördert gegenwärtig interkulturelle Kulturprojekte, an denen Künstlerinnen und Künstler unterschiedlicher Herkunft – auch Sinti und Roma – beteiligt sind. Hervorzuheben ist das Ausstellungsprojekt „Die vergessenen Europäer - Kunst der Roma/Roma in der Kunst“ im Kölnischen Stadtmuseum 2008/09.

Von 2004 bis 2009 fördert das Land Nordrhein-Westfalen außerdem das Modellprojekt "Sozialpädagogische und schulische Hilfen für Roma-Flüchtlingsfamilien in Köln" mit finanziellen Hilfen und Lehrerstellen.

Ziel des Projektes ist es, die Kinder und Jugendlichen aus Roma-Flüchtlingsfamilien nachhaltig in Regelangebote einzubinden und ihre Familien weitergehend zu integrieren.

05124 Im Rahmen der allgemeinen Kulturpflege wird in **Rheinland-Pfalz** aus Mitteln des Kultursommers e.V. das regelmäßig in Landau stattfindende Sinti und Roma-Festival „Aven“ unterstützt. Darüber hinaus wurden lokale Einzelveranstaltungen wie z.B. das Welt-Musikfestival „Horizonte“ in Koblenz und die Fotoausstellung „Schnuckennack-Reinhardt“ in Landau (Pfalz) finanziell vom Land gefördert. Auch von Kommunen werden kulturelle Projekte gefördert.

Im Rahmen der **institutionellen Förderung** der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie einer gesonderten **Projektförderung** der ehrenamtlichen Tätigkeit von Mitgliedern des Landesverbandes bezuschusst das Land Rheinland-Pfalz bereits seit Jahren die wichtige Bildungs- und Kulturarbeit des Landesverbandes einschließlich der Förderung der Minderheitensprache Romanes.

Der vorgenannte Landesverband hat einen Förderantrag für ein weiteres Projekt im Entwurfsstadium vorgelegt, das dem Erhalt der Kultur und der Sprache Romanes dienen soll. Der Verband beabsichtigt, in rheinland-pfälzischen Kommunen, in welchen die Angehörigen der Minderheiten dies wünschen, Seminare in Romanes anzubieten, in denen die minderheitenspezifische Kultur, Geschichte und Diskriminierungsprobleme thematisiert werden sollen.

Die Sinti Union Rheinland-Pfalz e. V. hat einen Antrag auf Förderung eines Projektes zur Professionalisierung und Verbesserung der Effektivität der bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie eine Ausweitung von weiteren innovativen Hilfsangeboten für Sinti in Rheinland-Pfalz gestellt.

Eine Förderung setzt unter anderem voraus, dass entsprechende Haushaltsmittel etabliert sind. Über die Veranschlagung der Mittel entscheidet jeweils der Haushaltsgesetzgeber.

05125 Im Weiteren wird auf die in den Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 2 Ziffer 2 dargestellten Fördermaßnahmen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verwiesen.

**B.5.2 Zu Artikel 5 Absatz 2
(Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor unfreiwilliger Assimilierung)**

05126 In Deutschland existiert keine normativ geregelte Staatskultur. Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert vielmehr jedermann das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Damit wird u. a. die Selbstverwirklichung des Menschen nach seinen eigenen Vorstellungen geschützt. Schutzgut ist nicht nur die Entfaltungsfreiheit innerhalb eines ideellen und kulturellen Kernbereichs des Menschen als geistig-sittlicher Persönlichkeit, sondern völlig wertneutral eine allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn. Dieses Recht ist allerdings nur soweit garantiert, als nicht Rechte anderer verletzt werden und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößen wird.

05127 Unabhängig vom grundsätzlichen Ziel einer auf Integration aller gesellschaftlichen Gruppen ausgerichteten Gesellschaftspolitik betrachtet die Bundesrepublik Deutschland die kulturelle Vielfalt ihrer Regionen und Bevölkerungsgruppen als Bereicherung. Infolgedessen ist die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten nicht auf Assimilation ausgerichtet, sondern auf Bewahrung und Entwicklung ihrer Identität. Durch die im vorliegenden Bericht aufgeführten oder in Beispielen berücksichtigten Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen werden die Initiativen der Organisationen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur Erhaltung von Sprache und Kultur nachdrücklich gefördert.

05128 Beschwerden von Angehörigen der Minderheiten über Assimilierungsbemühungen oder in diese Richtung wirkende Maßnahmen sind nicht bekannt.

B.6 Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

B.6.1 Zu Absatz 1 (Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen)**B.6.1.1 Allgemeine Rahmenbedingungen und institutionelle Infrastruktur der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen**

06001 Toleranz, interkultureller Dialog und gegenseitige Akzeptanz sind unverzichtbare Bausteine eines auf Achtung und Verständnis gegründeten friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft. Dieses Ziel ist eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Innenpolitik. Nur so kann ein positives gesellschaftliches Klima geschaffen werden, das auch der Situation nationaler Minderheiten und Volksgruppen dient.

06002 Vor dem Hintergrund dieser Grundauffassung hatte die Bundesregierung auf die **Empfehlung des Beratenden Ausschusses** in seinem Ersten Monitoringbericht (unter Nr. 81), die **Strategie zur Bekämpfung extremistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch motivierter Straftaten noch zu verstärken**, Aktivitäten mitgeteilt, die zwar überwiegend nicht unter das Rahmenabkommen fallende Ausländer betrafen, aber im Ergebnis auch den deutschen Sinti und Roma, der einzigen nationalen Minderheit in Deutschland, die teilweise Addressat extremistischer rassistischer Ausschreitungen ge-

wesen ist, zugute kommen kann: Nachfolgend wird deshalb über die Weiterentwicklung entsprechender Programme berichtet, ohne dass damit beabsichtigt ist, das hier in Rede stehende Rahmenübereinkommen auf neue Minderheiten, z. B. Migranten zu erstrecken.

Die Bundesregierung sieht nach wie vor in der Bekämpfung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Gewalt und deren gesellschaftliche Hintergründe eine wesentliche Priorität und führt ihre Politik in diesem Feld verstärkt fort.

Der Bekämpfungsansatz der Bundesregierung stützt sich dabei auf folgende vier Säulen:

06003 Ausgangspunkt und Fundament jeglicher politischer Arbeit der Bundesregierung bildet eine **beständige Menschenrechtspolitik (Säule 1)**. Das friedliche Miteinander von Menschen, gleich welcher Herkunft oder Religion sie sein mögen, ist das entscheidende politische und soziale Anliegen für den Bestand der offenen und demokratischen Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund gilt es, mit allem gebotenen Nachdruck rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Einstellungen und Handlungen entgegenzutreten.

06004 Voraussetzung dafür ist vor allem eine tiefgreifende **Stärkung der Zivilgesellschaft** sowie die Förderung von Zivilcourage (**Säule 2**), wie dies u. a. durch das von der Bundesregierung initiierte „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ oder das Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ dokumentiert wird.

06005 – 06006

06007 In der Jugendpolitik hat die Bundesregierung seit 2001 mit dem Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ einen Schwerpunkt bei der Prävention und Bekämpfung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Erscheinungen gesetzt. Unter dem Dach des im Mai 2000 von der Bundesregierung ins Leben gerufenen „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ wurden mit dem Aktionsprogramm von 2001 bis 2006 insgesamt 4.470 präventiv-pädagogische, modellhafte Maßnahmen und Projekte vor allem im Bereich der jugendgerechten Aufklärungs-, Bildungs- und Netzwerkarbeit gefördert. Im Programmzeitraum bis 2006 hat der Bund insgesamt 192, 44 Millionen EURO an Fördergeldern zur Verfügung gestellt. Das Aktionsprogramm bestand aus drei Teilprogrammen: ENTIMON, CIVITAS und XENOS.

Die Bundesregierung verstärkt den Kampf gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Zum 1. Januar 2007 hat sie das neue Bundesprogramm „VIEL-

FALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ gestartet, für das der Bund bis 2010 jährlich 19 Millionen EURO zur Verfügung stellt. Ziel des Programms ist, Vielfalt, Toleranz und Demokratie als zentrale Werte der gesamten Gesellschaft zu festigen und Kinder und Jugendliche früh für diese grundlegenden Regeln eines friedlichen und demokratischen Zusammenlebens zu gewinnen. Das Bundesprogramm fördert deshalb vor allem die politische Bildung sowie die Arbeit im präventiv-pädagogischen Bereich. Das Programm setzt dabei zwei Schwerpunkte: Entwicklung lokaler Aktionspläne, um demokratische Strukturen vor Ort nachhaltig zu festigen sowie die Initiierung von Modellprojekten, die neue Ideen und Methoden zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie verfolgen.

Zugleich hilft die Bundesregierung Menschen vor Ort, die auf unterschiedliche Art und Weise mit Konflikten, Bedrohungen oder Gewalt mit rechtsextremistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Hintergrund konfrontiert sind. Mit dem Bundesprogramm „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ unterstützt die Bundesregierung die Bildung von landesweiten Beratungsnetzwerken in den Bundesländern, aus denen in akut bedrohlichen Situationen mit rechtsextremem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund Mobile Interventionsteams gebildet werden. Diese Teams leisten schnelle und professionelle Beratungshilfe, damit die betroffenen Kommunen, aber auch die Menschen vor Ort, eine solche Krisensituation bewältigen können. Bis 2010 stellt der Bund dafür jährlich 5 Millionen EURO zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Jahr 2007 ein neues XENOS-Programm aufgelegt. Das Programm XENOS – Integration und Vielfalt verfolgt das Ziel, Demokratiebewusstsein und Toleranz zu stärken und präventiv Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus entgegenzuwirken. Im Rahmen von XENOS sollen praxisbezogene Lösungsansätze für die lokalen und regionalen Problemlagen unter Anwendung bereits erprobter und bewährter Konzepte und Methoden entwickelt und zur Implementierung guter Projektansätze beitragen. In Ergänzung zu den bisherigen XENOS-Aktivitäten sollen zusätzlich verstärkt transnationale Kooperationen ermöglicht werden. In einem internationalen und europaweiten Kontext des gegenseitigen Informationsaustauschs, des Miteinander- und Voneinander-Lernens und des gemeinsamen Handelns sollen einerseits interkulturelles Verständnis geweckt sowie Toleranz gefördert und andererseits präventiv Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bekämpft werden. Im Rahmen von XENOS wird außerdem das „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberchtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ durchgeführt mit dem Ziel, die arbeitsmarktlichen Perspektiven Bleibeberechtigter und Flüchtlinge zu verbessern. Die mehr als 300 ausgewählten Einzelprojekte der beiden mit 120 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Programme, die durch Bundes-

mittel in Höhe von 20 Millionen € ergänzt werden, werden voraussichtlich Ende 2008 beginnen und bis Anfang 2012 gefördert. Danach ist eine 2. Förderrunde geplant.

06008 Im Zweiten Staatenbericht hatte die Bundesregierung unter Rn 263 außerdem darauf hingewiesen, dass ein umfassendes Konzept zur Gestaltung der Zuwanderung (**Säule 3**) erarbeitet und im Zuwanderungsgesetz zum ersten Mal ein Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote verankert wurde, in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche **Integration von Ausländerinnen und Ausländern** einen entscheidenden Faktor für ein friedliches Miteinander von Zuwanderinnen und Zuwanderern und deutscher Bevölkerung darstellt und damit auch der Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung im Alltag dient. Diese Darstellung war zwar zutreffend, weil die geschilderten Maßnahmen auch der Förderung der Toleranz dienen können, sie war aber gleichwohl fehl am Platze, weil diese Maßnahmen ausschließlich Ausländer betreffen, während das Rahmenübereinkommen und auch sein Art. 6, der im Ergebnis Angehörige nationaler Minderheiten vor Vorurteilen und vor Übergriffen schützen soll, in Deutschland nur auf Angehörige von seit alters her in Deutschland ansässigen Gruppen deutscher Staatsangehöriger zu beziehen ist.

Diese Ausführungen waren es u. U., die den Beratenden Ausschuss dazu verleitet haben, unter Rn 13 , 65, 67 – 70 seines Zweiten Monitoringberichtes Nachbesserungen zur Ausländerintegration, zum Zuwanderungsgesetz und sogar zum Gesetz über die deutsche Staatsangehörigkeit zu fordern.

Deshalb ist auch an dieser Stelle noch einmal klarzustellen, dass Deutschland nicht bereit ist, ganze Teile seiner Rechtsordnung, die ausschließlich Ausländer betreffen, dem Monitoring für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu unterwerfen, unabhängig von der Frage, zu welchen Bewertungsergebnissen der Ausschuss im Einzelfall käme. Der in den genannten Forderungen des Ausschusses zum Ausdruck kommende Versuch, den Anwendungs- und damit auch den Monitoringbereich des Übereinkommens ganz erheblich auf Bereiche zu erweitern, die völlig anderen Rahmenbedingungen unterliegen als diejenigen der autochthonen Minderheiten und gleichzeitig auf Bereiche, die bereits speziellen Abstimmungsmechanismen z. B. im Rahmen der EU unterworfen sind, bestätigt Deutschland in der unter Rn 006 - 0011 wiedergegebenen Einschätzung, sich auf eine künftige auch nur artikelweise Erweiterung des Anwendungsreiches des Übereinkommens besser nicht einzulassen.

06009 Wesentlich bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt sind gleichfalls **Maßnahmen, die auf die Täter und ihr Umfeld zielen (Säule 4)**. Wichtig erscheinen jedoch neben der konsequenten Arbeit der Sicherheitsbehörden (Polizei und Nachrichtendienste) auch die Stärkung von Opferrechten und kriminalpräventive Ansätze.

06010 Die präventiven Maßnahmen der Bundesregierung sind ihrer Sachlogik nach langfristig und nachhaltig angelegt und erheben den Anspruch, das Problem von seinen Ursprüngen her zu bekämpfen. Rechtsextremistische Einstellungspotenziale und Verhaltensmuster lassen sich dabei nicht unverzüglich verändern. Es geht daher weniger um vorübergehende, auf die Tagespolitik orientierte Erfolgsmeldungen, als vielmehr um ein gesamtgesellschaftliches, von allen demokratischen Kräften zu tragendes Vorhaben. Notwendig ist ein entschiedenes Wirken der Politik und der Gesellschaft für Respektierung, Akzeptanz und Anerkennung der Unterschiedlichkeit von Kulturen und Lebensweisen. Dieser kontinuierlichen politischen Aufgabe wird die Politik der Bundesregierung gerecht. Der Erfolg dieser Politik spiegelt sich u. a. auch darin wider, dass die Beschäftigung mit dem Phänomen Rechtsextremismus nicht tabuisiert worden ist, sondern eine breite gesellschaftliche und politische Diskussion eingesetzt hat, die die verschiedensten Maßnahmen der Bundesregierung begleitet.

06011 Im Übrigen haben die Schritte der Bundesregierung auch international großen Widerhall gefunden. Sie stehen nicht nur in Einklang mit den Überzeugungen der internationalen Gemeinschaft, vielmehr entsprechen sie bereits jetzt grundlegend dem internationalen Standard, der auf der VN-Antirassismus-Konferenz in Durban/Südafrika im Herbst 2001 vereinbart worden ist.

06012 Weiterhin unterstützt die Bundesregierung die Entschließung des Rates der europäischen Justiz- und Innenminister vom 25. April 2002. Dort wird bekräftigt, eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizei anzustreben, in diesem Zusammenhang die justizielle Kooperation der Mitgliedstaaten zu forcieren sowie eine europäische Harmonisierung des Strafrechts voranzutreiben. Des Weiteren wird die hervorgehobene Bedeutung der „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ gewürdigt. Die Bundesregierung sieht in dieser Entschließung einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und wird deren Umsetzung als vorrangiges Ziel betreiben.

06013 Im Rahmen der OSZE hat die Bundesregierung eine hochrangige Antisemitismuskonferenz am 28./29.04.2004 in Berlin ausgerichtet, die in einer "Berliner Erklärung" den Antisemitismus und Rassismus verurteilt und weitreichende Beschlüsse zur Erfassung und Bekämpfung antisemitischer Übergriffe im OSZE-Raum gefasst hat. **Aktivitäten**, die sich **gegen Antisemitismus** richten, **betreffen** zwar **nicht unmittelbar** die **nationalen Minderheiten** in Deutschland, sie **fördern aber i. S. v. Artikel 6 des Rahmenübereinkommens** den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und stellen Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in Deutschland lebenden Menschen

dar.

06013a Am 24. September 2008 fand bei dem unter Rn 05036f genannten Gesprächskreis für nationale Minderheiten beim Deutschen Bundestag ein Fachgespräch zu dem Thema "Bekämpfung von Rassismus im Internet" statt. An diesem Fachgespräch unter der Leitung des Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages nahmen Abgeordnete des Bundestages, Vertreter des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Vertreter des Bundesministeriums des Innern, Vertreter des Bundeskriminalamtes (BKA), die Vertreter der Minderheitenorganisationen, der Geschäftsführer des Zentralrates der Juden in Deutschland und Vertreter eines Internetanbieters teil. Der Gesprächskreis für nationale Minderheiten beim Deutschen Bundestag will die Thematik weiterverfolgen.

06014 Der **Beauftragte der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten in Deutschland** sieht seine Aufgabe u. a. auch darin, das Verhältnis zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den Angehörigen der nationalen Minderheiten positiv weiterzuentwickeln.

06015 Im Zweiten Staatenbericht war unter Rn 270 auch berichtet worden, dass es in der Bundesrepublik Deutschland außerdem eine **Integrationsbeauftragte der Bundesregierung** (vormals Beauftragte für Ausländerfragen) gibt, deren Amt im Ausländergesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist und deren Stellung im ab 1.1.2005 geltenden Zuwanderungsgesetz gestärkt wurde. Die Integrationsbeauftragte hat u. a. die Aufgabe, die Voraussetzung für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis für einander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken. Auch diese Darstellung kann danach nur der vollständigen Darstellung aller der Toleranzförderung dienenden Einrichtungen geschuldet sein, denn auch die Integrationsbeauftragte ist für den Anwendungsbereich und die Implementierung des Rahmenübereinkommens sowie für das Monitoring zu diesem irrelevant. Entsprechendes gilt für die **Ausländerbeauftragten der Länder**.

06016 In Deutschland ist die **Erziehung zu Toleranz und Solidarität** aber auch Teil des **Bildungsauftrages des allgemeinbildenden Schulwesens und der politischen Bildung** und hat dort einen hohen Stellenwert. Darüber hinaus widmen sich zahlreiche nichtstaatliche Organisationen und private Initiativen dieser Zielsetzung, die auch von den politischen Parteien unterstützt wird, und der praktischen Umsetzung des interkulturellen Dialogs.

06016a Im Übrigen wählte der Sächsische Landtag am 28. Mai 2008 Herrn Stanislaw Tillich, einen Angehörigen des sorbischen Volkes, zum Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen.

B.6.1.2. Bereiche der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen

06017 In den Bereichen der Bildung, der Kultur und der Medien sind die o. g. Grundsätze als Bestimmungen in Gesetzen und ausführenden Vorschriften enthalten. Bund und Länder setzen die Vorschriften durch zahlreiche Maßnahmen um. Diese haben zum einen die Toleranzerziehung und die Förderung des Verständnisses für andere Kulturen und Sprachen sowie der Akzeptanz von Menschen mit anderer Sprache und Kultur in der Nachbarschaft und der örtlichen Gemeinschaft wie der Gesellschaft insgesamt zum Ziel. Andere Maßnahmen bezwecken, in der Bevölkerung das Wissen um die Existenz der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zu erweitern und die Mehrheitsbevölkerung mit deren Kultur und den damit verbundenen Traditionen vertraut zu machen.

06018 Außerdem hat das Bundesministerium des Innern vor dem Hintergrund der Verpflichtung aus Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens, den „Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs“ zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den nationalen Minderheiten zu fördern und das gegenseitige Verständnis zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den nationalen Minderheiten zu wecken und zu vertiefen und die in Deutschland lebenden Menschen über die Herkunft und kulturelle Identität der nationalen Minderheiten in Deutschland zu informieren, im März **2004** die Broschüre „**Nationale Minderheiten in Deutschland**“ herausgegeben. In ihr werden Geschichte und traditionelle Siedlungsgebiete, Sprache und kulturelle Besonderheiten sowie die sehr aktive Verbandsarbeit der Interessengruppen der nationalen Minderheiten dargestellt. Die Verbände der Minderheiten haben mit ihren Textbeiträgen, welche in die Darstellungen ihrer jeweiligen Volksgruppe eingeflossen sind, sowie mit Literaturauszügen und Fotos an der Erstellung des Informationshefts mitgewirkt. Im Rahmen dieser Broschüre konnte nur ein verkürzter Überblick vermittelt werden. Zur Anforderung vertiefter Informationen wurden im Anhang die Anschriften der Verbände sowie einschlägiger Behörden und Einrichtungen aufgeführt. Die Broschüre richtet sich an die breite Öffentlichkeit und kann kostenlos von jedem angefordert werden.

06019 Im Freistaat Sachsen wird die Domowina e.V. als Interessenvertretung der Sorben dauerhaft in die Arbeit des Landespräventionsrates über zwei Arbeitsgruppen und den Beirat eingebunden werden. Dieses Gremium konstituiert sich zur Zeit und befasst

sich mit Kriminal- und Verkehrsprävention sowie mit präventiver sozialer Arbeit, Extremismusprävention, häusliche Gewalt und Kriminalität im Umfeld von Sportveranstaltungen. Es ist Koordinierungsstelle für präventive Arbeit im Freistaat Sachsen im Kontext von Gewalt, Extremismus und Fremdenfeindlichkeit. Aktueller Anlass dieser Einbindung der Domowina e.V. waren Anschläge (Schändung, Diebstahl und Zerstörung) auf christliche Symbole und Stätten der Gottesverehrung sowie des Gedenkens in der sorbischen Oberlausitz und die darauf folgenden polizeilichen Ermittlungen.

06020 Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat im Zusammenhang mit diesem Abschnitt des Berichts (Bereiche der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen) erneut auf seine Forderung nach einem gesetzlichen Diskriminierungsverbot im Beamten- und Medienrecht hingewiesen, mit dem eine Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter untersagt werden soll. Aus Gründen der Systematik wird dieses Thema jedoch – wie schon im letzten Staatenbericht – oben im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 4 Abs. 1 (unter B. 4.1.2 – Absicherung des Diskriminierungsverbotes in der Rechtsordnung -) behandelt.

06021 Soweit der Beratende Ausschuss unter Rn 71 seines Zweiten Monitoringberichtes die unterschiedliche Behandlung von ausländischen - und damit dem Ausländerrecht, und insbesondere nicht dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten unterliegenden - Roma im Vergleich zu deutschen Sinti und Roma kritisiert, die als nationale Minderheit den besonderen Schutz dieses Übereinkommens genießen und die alle Rechte von deutschen Staatsangehörigen haben, bleibt wiederum nur der Hinweis, dass hier rechtlich nicht Vergleichbares verglichen wurde. Entsprechend kann zu asylsuchenden ausländischen Roma und zu solchen, die die deutsche Staatsangehörigkeit anstreben, keine Privilegierung wegen Art. 6 des Rahmenübereinkommens gerechtfertigt sein, wie sie unter Rn 72 und 75 des Zweiten Monitoringberichtes verlangt wird. Für diese Personen gelten die selben Vorschriften wie für alle anderen Ausländer in vergleichbarer Lage.

B.6.1.2.1 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Programmen der Zentralen für politische Bildung

06022 Die **Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)** hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Dies geschieht durch die Herausgabe von Printpublikationen, Internet-Angeboten und Multimediaprodukten sowie im Rahmen von Veranstaltungen und Projekt-

arbeit. Dabei wendet sich die BpB mit zielgruppenspezifischen Angeboten sowohl direkt an Jugendliche, junge Erwachsene und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger als auch mit didaktischen Materialien und wissenschaftlichen Informationen an Multiplikatoren der politischen Bildung, wie Lehrer/innen, Dozenten/innen in der Weiterbildung und Journalisten/innen.

Insbesondere die vielfältigen Angebote der BpB zum historischen Lernen, zur Auseinandersetzung mit Vorurteilen, zur Menschenrechtsbildung und zur Beschäftigung mit den Grundfragen der Demokratie tragen dazu bei, Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen zu fördern. Einen expliziten Bezug zu der nationalen Minderheit der Sinti und Roma haben die folgenden Angebote:

06023 Ein umfassendes Dossier über Sinti und Roma wird auf der von der BpB betriebenen Website www.eurotopics.de bereit gestellt.

www.eurotopics.net/de/magazin/gesellschaft-verteilerseite/roma_in_europa_2007_09/

Neben ausführlichen Beiträgen zu Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma findet sich hier eine umfassende Liste mit Links auf Artikel zur Situation der Sinti und Roma in Europa sowie zu Hintergrundinformationen und Adressen von Institutionen, die sich für die Gleichberechtigung der Sinti und Roma einsetzen.

06024 Auf der Website www.bpb.de findet sich ein ausführlicher Beitrag zu dem Thema „Sinti und Roma“ als Feindbilder.

(http://www.bpb.de/publikationen/QKCP5E,0,Sinti_und_Roma_als_Feindbilder.html)

06025 Druckschriften:

Die Themen Minderheitenschutz und Menschenrechte werden in zahlreichen Publikationen der bpb behandelt. Beispielhaft sei hier aus der Reihe der „Informationen zur politischen Bildung“ die Ausgabe „Vorurteile“ genannt, die in einer Auflage von über 900.000 Exemplaren erschienen ist, und den Sinti und Roma ein eigenes Kapitel widmet.

06026 Projekte „Schule ohne Rassismus –Schule mit Courage (SOR-SMC)“

Im Rahmen der Projekte „Schule ohne Rassismus“ planen die Schülerinnen und Schüler in Eigeninitiative unterschiedlichste Projekte gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit mit verschiedenen Partnern. An diesen Projekten beteiligen sich auch Landesverbände der Sinti und Roma. SOR-SMC verfügt über eine eigene Internetseite, auf der Recherchen zu Minderheiten und Opfern von Rassismus und Diskriminierung, so auch zum Thema Sinti und Roma, möglich sind. Es geht bei den Recherchemöglichkeiten allerdings nicht darum, über den rein quantitativen Umfang der Informationen zu verschiedenen Gruppen von Opfern eine Qualifizierung oder „Rangfolge“ unter diesen

herzustellen, sondern entscheidend ist, dass durch die Projekte SOR-SMC allgemein dazu beigetragen wird, gegen alle Formen von Diskriminierung, insbesondere Rassismus, aktiv vorzugehen und einen Beitrag zu einer gewaltfreien, demokratischen Gesellschaft zu leisten.⁵

06027 - 06032

06033 Von dem **Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma** und von Landesverbänden der Sinti und Roma wurden in verschiedenen Bundesländern **Initiativen ergriffen und Materialien für Schulen** und Bildungseinrichtungen erarbeitet. Diese Materialien betreffen die Auseinandersetzung mit Rassismus und mit bestehenden Klassischen- und Vorurteilsstrukturen bezüglich der Sinti und Roma. Sie befassen sich außerdem mit der Aufarbeitung der Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Baden-Württemberg führte eigenständig und auch in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen Projekte zur Aufarbeitung des Antiziganismus, vergleichbar dem Antisemitismus, durch.

06034 Die meisten Länder der Bundesrepublik Deutschland haben **Landeszentralen für politische Bildung** eingerichtet, die **landesbezogen ähnliche Aufgaben wahrnehmen**.

06035 Die Landeszentrale für politische Bildung **Hamburg** z. B. fördert u. a. regelmäßig Veranstaltungen und Projekte von Vereinigungen, die sich mit dem Zusammenleben und gegenseitigen Verständnis von unterschiedlichen Religionen und Nationalitäten auseinandersetzen. In den Jahren 2005 und 2006 förderte die Landeszentrale für politische Bildung Hamburg die 2. und 3. Antiziganismus-Konferenz des Europäischen Zentrums für Antiziganismus Forschung. Kooperationspartner und Zuwendungsempfänger war die Roma und Sinti Union.

06036

06037 Die **Hessische Landeszentrale** für politische Bildung berücksichtigt in ihrer publizistischen und pädagogischen Bildungsarbeit mit einem breiten Angebot die Themen

- o Rassismus,
- o interreligiöser Dialog,
- o Migration,

⁵ Diese Zielsetzung des Projekts sollte bei der Bewertung der Feststellung in der Stellungnahme des Dokumentationszentrums deutscher Sinti und Roma unten in Teil C dieses Berichts, dass unter dem Internetauftritt zu dem Projekt speziell zu Sinti und Roma und zu Antiziganismus vergleichsweise nur wenige Informationen zu finden sind, mit berücksichtigt werden.

o Integration.

Obwohl die Veranstaltungen zu diesen Themen zumindest überwiegend nur ausländische Roma bzw. Roma in anderen Staaten betreffen, die in Deutschland nicht unter das hier in Rede stehende Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten fallen, hat das Land Hessen die nachfolgenden Aktivitäten genannt, weil sie das Verständnis für die Hintergründe des Antiziganismus fördern konnten, von dem auch die unter das Rahmenübereinkommen fallende nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma teilweise betroffen ist:

2004

In der Vortragsreihe „Forum unter den Eichen“ in Kooperation mit dem Stadtarchiv Wiesbaden am 27. Januar 2004 Vortrag von Dr. Udo Engbring-Romang zum Thema „Warum sich mit dem Antiziganismus beschäftigen?“ (Rathaus Wiesbaden, öff. Veranstaltung).

2005

Podiumsdiskussion "Die Zukunft des Balkans liegt in der EU" im Rahmen des Filmfestivals goEast, 7. April 2005, Wiesbaden. (Im Rahmen der Diskussion wurde auch die Problematik der betroffenen Minderheiten erörtert).

2006

Tagung "Minderheiten in Europa", 27. - 28. November 2006, Fulda. (Es handelte sich um die Impulstagung für die Publikation, die im Jahre 2007 erschienen ist; das Thema "Roma in Rumänien" wurde exemplarisch für die Lage der Sinti und Roma in den Staaten Osteuropas behandelt).

2007

Publikation "Minderheiten in Europa. Ansprüche, Rechte, Konflikte", osteuropa 11/2007, Einzelthema "Roma in Rumänien". (Das Thema "Roma in Rumänien" wurde exemplarisch für die Lage der Sinti und Roma in den Staaten Osteuropas behandelt).

2008

- Förderung einer vom Landesverband der Sinti und Roma am 6. Juni 2008 in Darmstadt durchgeführten Veranstaltung zum Thema „Zigeunerbilder“ in Schule und Unterricht.
- Präsentation der Publikation im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Im Gespräch mit ..." unter dem Titel "Minderheiten in Europa" am 13. Februar 2008, Frankfurt am Main. (Im Rahmen der Veranstaltung ergab sich anhand der Vorträge der Herren Prof. Dr. Egbert Jahn und Dr. Manfred Sapper eine Diskussion zum Thema).

- Podiumsdiskussion "Aus dem Abseits. Roma im östlichen Europa" im Rahmen des Film-Festivals goEast, 14. April 2008, Wiesbaden.

06037a Im Aufgabenfeld Gedenkarbeit der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz an den KZ-Gedenkstätten Osthofen und Hinzert gibt es seit 1992 eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Landeszentrale mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.. Zahlreiche Kooperationsveranstaltungen, darunter vor allem Informationsseminare für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der historisch-politischen Bildungsarbeit, wurden gemeinsam von der Landeszentrale für politische Bildung, dem vorgenannten Landesverband und dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg durchgeführt und werden in Zukunft realisiert. Ab 2009 werden auch gemeinsam organisierte Studienfahrten zur französischen KZ-Gedenkstätte Natzweiler-Struthof (Centre Européen du Résistant Déporté) ins Programm mit aufgenommen. Bei diesen Maßnahmen werden neben der Auseinandersetzung mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma stets auch Fragen der Bekämpfung von Rassismus, der Gewalt gegenüber Minderheiten und der Fremdenfeindlichkeit thematisiert.

Anlässlich des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2007 unterstützten das damalige rheinland-pfälzische Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur und die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz die Reise einer rheinland-pfälzischen Delegation der Sinti und Roma zur Gedenkveranstaltung der Vereinten Nationen in New York.

B.6.1.2.2 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Schulen und im Bereich der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung

06038 Aufgrund des föderativen Prinzips der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern die Schulhoheit und – unbeschadet der Bundeszuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe – die Zuständigkeit für die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege. In zahlreichen Landesgesetzen finden sich Regelungen zur Toleranzerziehung.

06039 So bestimmt beispielsweise § 4 des brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere die Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft der Schüler, "die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen

sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten" als ein schulisches Ziel.

06040 Nach § 5 des brandenburgischen Schulgesetzes und nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 KitaG sollen außerdem speziell auch das Interesse von Kindern und Jugendlichen an der Beschäftigung mit sorbischer Kultur und ihre Bereitschaft zur Annahme der kulturellen Prägung ihres Lebensumfeldes geweckt und die Neigungen zum Erleben der gesamten Vielfalt sorbischer Kultur gefördert werden.

06041 § 5 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein legt beispielsweise im Absatz 8 u. a. fest, dass die Arbeit in den Kindertagesstätten "das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft" zu fördern hat. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in den Gesetzen der anderen Länder.

06042 Zur Umsetzung dieser Bestimmungen gibt es zahlreiche Maßnahmen im schulischen Bereich, auch im Bereich der vorschulischen Erziehung. Die Kultusministerkonferenz der Länder hat am 25. Oktober 1996 die Empfehlung zur „Interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule“ beschlossen. Darin heißt es u. a.: „Der 1978 gefasste und 1990 erneuerte Beschluss „Europa im Unterricht“ zielt darauf ab, die europäische Dimension im Bildungswesen zu fördern - u. a. durch die Bereitschaft zur Verständigung, zum Abbau von Vorurteilen und zur kulturübergreifenden Aufgeschlossenheit“. Als besonders bedeutsame Aspekte werden hier beispielsweise das Kennenlernen der Menschenrechte in ihrer universalen Gültigkeit und die Frage ihrer kulturellen Bedingtheit und die Möglichkeiten des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten in multikulturellen Gesellschaften angesehen. Die bestehenden Richtlinien und Lehrpläne in den Schulen sehen dementsprechend vor, interkulturelle Aspekte in den Unterricht einzuführen.

06043 Soweit der Beratende Ausschuss in seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zum Rahmenübereinkommen unter Nr. 33 und Nr. 78 (Aufklärung über Minderheitenkultur) eine verbesserte Aufklärung über Minderheitenkulturen insbesondere im Bereich der Bildung mit der Begründung gefordert hatte, es sei von ablehnender oder feindseliger Haltung u. a. bestimmter Behörden berichtet worden, war danach zunächst klarzustellen, dass über solche Sachverhalte keine Erkenntnisse vorliegen, sondern dass die Angehörigen der nationalen Minderheit die gleichen Rechte und Pflichten genießen wie alle anderen Staatsangehörigen auch.

Außerdem wurde auf folgende (weiteren) Maßnahmen im Schulbereich hingewiesen:

06044 In der Freien und Hansestadt **Hamburg** ist die interkulturelle Erziehung ein

Aufgabengebiet, das von allen Schulen in sämtlichen Fächern und im Schulleben mitverantwortet wird. Hier erwerben die Schülerinnen und Schüler die Kompetenz, sich zunehmend selbstständig auch außerhalb der eigenen kulturellen Zusammenhänge zu orientieren und die Sichtweise auch von Minderheiten einzunehmen und nachzuvollziehen. Dies entspricht dem Erziehungsauftrag des Hamburgischen Schulgesetzes, das die Schulen auf die Aufgabe verpflichtet, „die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz ... zu gestalten ... und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen ... einzutreten“. Darüber hinaus sehen die Rahmenpläne des Lernbereichs Gesellschaft sowohl für die Integrierte Gesamtschule als auch für die Haupt- und Realschule explizit vor, dass sich die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse zum Thema der Roma und Sinti und ihrer Kultur erarbeiten.

06045 Im Land **Baden-Württemberg** wurde beispielsweise mit Beginn des Schuljahres 1997/98 am Landesinstitut für Erziehung und Unterricht (LEU) eine Arbeitsgruppe "Sinti und Roma in Deutschland" eingerichtet. Diese erarbeitete eine Handreichung, die zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma im Unterricht genutzt werden soll. Der Landesverband Baden-Württemberg der Sinti und Roma war in diese Arbeitsgruppe mit einbezogen.

06046 Vom 29. November 1999 bis 1. Dezember 1999 fand eine zentrale Lehrerfortbildung an der Akademie in Calw zum Thema "Sinti und Roma; Schicksal einer Minderheit in Deutschland" statt. Mitglieder des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg waren als Referenten eingesetzt. An einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll "Sinti und Roma - (k)ein Thema für den Unterricht" vom 12. - 13. April 2002 in Wiesensteig war das Kultusministerium beteiligt.

06046a Im Land **Hessen** ist der Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt ein wichtiger Schwerpunkt des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren, der den verschiedenen Lernorten wie Kindertageseinrichtung, Grundschule, Kindertagespflege, Familienbildung in Kooperation mit der Familie als Orientierungsrahmen dienen soll. Dieser Bildungs- und Erziehungsplan ist auch in der pädagogischen Arbeit mit Kindern aus Familien der Sinti und Roma anzuwenden. Er benennt insbesondere die Ziele, Offenheit für andere Kulturen und Religionen zu entwickeln, kulturelle und sprachliche Unterschiede als Bereicherung und Lernchance wahrzunehmen, Freude am Entdecken von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zu entwickeln, Interesse an der Biografie und Familiengeschichte anderer Kinder zu wecken und kulturgeprägte Vorstellungen mit Hilfe neuer Erfahrungen zu reflektieren.

06047 Bei der **Revision der schleswig-holsteinischen Lehrpläne** für die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen sind die „Bemühungen um die Erweiterung der multikulturellen und multiethnischen Inhalte“ fortgesetzt und verstärkt worden. Das gilt sowohl für die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarstufe I, die 1997 in Kraft gesetzt worden sind, als auch für die der gymnasialen Oberstufe und der sonderpädagogischen Förderung, die im Herbst 2002 in Kraft gesetzt wurden.

Von den fünf Kernproblemen unserer Zeit, die den Lehrplänen zugrunde gelegt worden sind, beschäftigt sich eines ausschließlich mit den Grundwerten menschlichen Zusammenlebens, und dabei insbesondere mit den Fragen des Zusammenlebens in der einen Welt mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Gesellschaftsformen, Völkern und Nationen. Alle Fachlehrpläne weisen ihre Beiträge zur Auseinandersetzung mit diesen Problemen aus.

Darüber hinaus ist der Bereich „interkulturelles Lernen“ als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung in den Lehrplänen hervorgehoben worden. Hier sind die einzelnen Schulen gehalten, besonders auch fächerübergreifende und themenzentrierte Arbeits- und Organisationsformen zu entwickeln und zu praktizieren, die der Bedeutung dieser Bildungs- und Erziehungsaufgabe angemessen sind.

Im Zusammenhang mit der Lehrplanarbeit sind diverse Materialien und Unterrichtshilfen in den letzten Jahren entwickelt worden, um die Umsetzung dieser Grundsätze zu gewährleisten. So ist im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Dokumentation zum „interkulturellen Lernen in den Lehrplänen“ mit zahlreichen Anregungen und Hilfen für Schule und Unterricht erstellt und an die Schulen verschickt worden (1997).

06047a § 13 Absatz 2 des **nordrhein-westfälischen Gesetzes** zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) beschreibt die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen. Dabei wird ausdrücklich genannt, dass es Ziel ist, das Kind zu "Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen...". Über § 17 Abs. 1 KiBiz gilt dies auch für die Kindertagespflege.

06048 **Die Förderung des Verständnisses für die deutschen Sinti und Roma durch Verbesserung ihrer Schulausbildung** hatte der Beratende Ausschuss in seinem Ersten Monitoringbericht unter Nr. 80 im Zusammenhang mit dem Gebot aus Art. 6 Toleranz gegenüber Minderheiten zu fördern und Vorkehrungen gegen sie betreffende Feindseligkeiten zu treffen und in seinem Zweiten Monitoringbericht unter Rn 15, 16, 66, 70 gleichfalls zu Art. 6 unter der Überschrift "Integration und innergesellschaftliche Beziehungen" sowie unter Rn 109, 111, 112, 122, 127 zu Art 12 Abs. 3 (Chancengleichheit beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern), erneut angemahnt. Der Systematik halber

werden Fragen der bildungsmäßigen Gleichstellung der deutschen Sinti und Roma aber unter Art. 12 Abs. 3 (Förderung der Chancengleichheit beim Zugang zu allen Bildungsstufen) behandelt.

B.6.1.2.3 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Bereichen der Kultur

06049 Die Länder, denen aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland die Kulturhoheit obliegt, und die Gemeinden beziehen die Kultur von anderen als der deutschen Mehrheitsbevölkerung in überregionale, regionale und örtliche Kulturreignisse und Veranstaltungen mit ein. Dies wird insbesondere auch bei den großen Landesfesten wie Schleswig-Holstein-Tag, Tag der Sachsen und Brandenburg-Tag deutlich.

B.6.1.2.4 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen im Bereich des Rundfunks

06050 Die Rundfunkhoheit liegt ebenfalls bei den Ländern. Eine staatliche Einflussnahme auf die Inhalte von Sendungen ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

06051 Die **Programmgrundsätze in den einzelnen Landesrundfunkgesetzen und Staatsverträgen bestimmen u. a. ausdrücklich, dass** die internationale Verständigung zu fördern ist und **die Programme zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten beitragen sollen (so beispielsweise in § 7 des NDR-Staatsvertrages, § 14 Niedersächsisches Mediengesetz oder § 4 des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein).**

06052 Über die Einhaltung der Programmgrundsätze wachen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk die pluralistisch zusammengesetzten Aufsichtsgremien (Rundfunkrat, Fernsehrat), bei den privaten Veranstaltern die unabhängigen Landesmedienanstalten. Weitere konkrete Maßnahmen, die sich auch auf die Verpflichtungen in Artikel 6 Abs. 1 beziehen, sind nachstehend in den Ausführungen zu Artikel 6 Abs. 2 dargestellt.

06053 In **Berlin und Brandenburg** tragen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des am 25. Juni 2002 geschlossenen Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt für die Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) die Programme der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des

sorbischen Volkes Rechnung. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 20 des RBB-Staatsvertrages entsenden außerdem die Verbände der Sorben in Brandenburg ein Mitglied in den Rundfunkrat des RBB, so dass die Belange der Sorben im Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt vertreten werden. Die Rechtslage entspricht insoweit derjenigen des außer Kraft getretenen ORB-Gesetzes und gewährleistet die Berücksichtigung sorbischer Belange im Rundfunk.

06054 **Im Freistaat Sachsen** haben gemäß § 6 Abs. 3 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991 die Sendungen des MDR den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch denen der Minderheiten, Rechnung zu tragen. Zudem werden nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Ziff. 16 und des § 19 Abs. 2 Ziff. 3 dieses Staatsvertrages Vertreter von gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen, zu denen auch der Dachverband Domowina der Sorben gehört, in den Rundfunkrat des MDR entsandt.

06055 Zum Wirken der nationalen Minderheiten im Bereich des Rundfunks vgl. im Übrigen unten im Abschnitt B.9.1.2.1 (Die Mitwirkung von Vertretern nationaler Minderheiten in Kontrollgremien der Medien) und im Abschnitt B.9.3.3 (Rundfunkeinrichtungen für die nationalen Minderheiten).

B.6.1.2.5 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen im Bereich der Printmedien⁶

06056 Zu der Feststellung des Beratenden Ausschusses unter Rn 79 seines Ersten Monitoringberichtes, dass die Selbstkontrolle der deutschen Medien bestimmte Zeitungen nicht daran zu hindern scheine, bei der Berichterstattung über Straftaten die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen zu erwähnen, wenn es sich bei diesen um Sinti/Roma handelt, wobei diese Hinweise in einigen Fällen unmittelbar aus polizeilichen Quellen stammten, und zu seiner Empfehlung, dass Deutschland die praktische Umsetzung dieser Regelung durch die zuständigen Behörden sicherstellen sowie den Medien die Befolgung ihrer eigenen berufsethischen Regeln und die Überprüfung der Wirksamkeit der von ihnen eingeführten Beschwerdeverfahren eindringlich nahelegen solle, war bereits im Zweiten

⁶ Das von dem Zentralrat deutscher Sinti und Roma in seiner Stellungnahme in Teil C dieses Berichts erwähnte Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem UN-CERD Ausschuss vom 3.3.2008, das er wegen zu beanstandender Äußerungen eines Polizeibeamten in der Zeitschrift des Bundes deutscher Kriminalbeamter angestrengt hat, kann nach Auffassung von Bund und Ländern weder als Beleg für generelle Vorbehalte gegen Sinti und Roma in Polizeikreisen noch als Beleg dafür angesehen werden, dass die Selbstkontrolle der Presse unzureichend ist. Außerdem ist klarzustellen, dass die Bundesrepublik in dem Verfahren nicht unterlegen ist. Vielmehr wurde bestätigt, dass Bund und Länder, für Äußerungen in Publikationen privatrechtlicher Organisationen nicht verantwortlich sind. Außerdem haben sich Bund und Länder auf Ministerebene von den Äußerungen distanziert.

Staatenbericht Folgendes zu erwidern:

06057 Die staatlichen Stellen können aufgrund des Artikels 5 Grundgesetz, der die Freiheit der Presse und des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) garantiert, nur sehr eingeschränkt auf die Medien einwirken. Die Hinweise des Beratenden Ausschusses richten sich daher in Übereinstimmung mit dem deutschen Verfassungsrecht in erster Linie an die Medien selbst.

06058 Die Landesbehörden haben bereits veranlasst, dass in Pressemitteilungen der Behörden Hinweise auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen zu unterbleiben haben. Eine Ausnahme gilt, wenn der Sachverhalt ohne entsprechende Angaben für die Öffentlichkeit nicht voll verständlich ist.

06059 Für Presseveröffentlichungen hat der Deutsche Presserat folgende Regelung getroffen:

"Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden" (Nr. 12 Pressekodex)."

06060 Zur weiteren Konkretisierung hat der Deutsche Presserat bereits am 21. September 1994 eine Änderung und Ergänzung der bisherigen Richtlinie zum Diskriminierungsschutz beschlossen. Nach der neuen Richtlinie 12.1 für die publizistische Arbeit lautet die Empfehlung nun wie folgt:

"In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigten oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte."

06061 Die Bundesregierung hält die Praxis des Deutschen Presserates zur Beachtung der Grundregeln eines freien und verantwortlichen Journalismus in der gegenwärtigen Form nach wie vor für angemessen.

06062 Die von dem Beratenden Ausschuss unter Rn 86 seines Zweiten Monitoringberichtes vorgeschlagene Unterstützung von Schulungsprogrammen für Journalisten sowie die Förderung weitere Maßnahmen zugunsten einer zutreffenden und ausgewogenen Berichterstattung über Minderheiten halten die Länder, wie bereits in der deutschen Stellungnahme zu diesem Bericht durch das Land Baden-Württemberg mitgeteilt, schon unter Aufwand-/Nutzengesichtspunkten nicht für sinnvoll. Außerdem ist das o. g. Diskriminie-

rungsverbot Teil der presserechtlich relevanten Rahmenbedingungen und damit ohnehin Bestandteil einer vollständigen Journalistenausbildung, die allerdings für eine Betätigung als Journalist nicht obligatorisch ist.

06063 Soweit der Beratende Ausschuss die Vorwürfe der Speicherung der Daten von Straftätern und Tatverdächtigen mit ethnischem Bezug durch deutsche Polizeibehörden und die Weitergabe solcher Daten an die Medien unter Rn 14, 17, 41 – 46, 83 -84, 87 seines Zweiten Monitoringberichtes wiederholt und die Behörden im Ergebnis aufgefordert hat, die Verwendung ethnisch orientierter Täterdaten zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit den im Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen voll vereinbar ist, wird auf die Erwiderungen in der deutschen Stellungnahme zum Zweiten Monitoringbericht verwiesen, mit denen überwiegend die Feststellungen des Ausschusses zurückgewiesen wurden, und auf die Darstellung der gleichwohl noch getroffenen Maßnahme eines Mustererlasses für die Polizeibehörden oben unter Rn 04009 ff. (Abschnitt B.4.1.2).

B.6.2 Zu Artikel 6 Absatz 2 (Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter)

B.6.2.1 Sachstand

06064 Seit einer Reihe von Jahren ist die Fremdenfeindlichkeit eines kleinen Teils der deutschen Bevölkerung, auch von jüngeren Menschen in einer Randposition, ein gesellschaftliches Problem. Es zeigt sich verstärkt in den neuen Ländern und hat von verbalen Angriffen bis zu Ausschreitungen vor allem gegen in Deutschland lebende Ausländer nichteuropäischer Herkunft geführt.

06065 Zum 01.01.2001 ist in Deutschland ein neues Definitionssystem zur differenzierten Erfassung der "Politisch motivierte Kriminalität" (PMK) eingeführt worden. Dort werden in Anlehnung an den international eingeführten Begriff "Hate-Crime" Straftaten u.a. unter dem Gesichtspunkt "Hasskriminalität" erfasst. Damit wird der besonderen Bedeutung von Straftaten, die sich gegen Personen, eine Institution, eine Sache oder auch ein Objekt aufgrund der Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, des äußeren Erscheinungsbildes, der Behinderung, sexuellen Orientierung oder des gesellschaftlichen Status richten, Rechnung getragen. Die auf der Grundlage dieses Definitionssystems gewonnenen statistischen Jahreswerte werden jeweils im Frühjahr des darauf folgenden Jahres der Öffentlichkeit vorgestellt.

Innerhalb der Hasskriminalität lässt das Meldesystem weitere sehr differenzierte Auswer-

tungen zu, so dass eine weitere Unterteilung nach rassistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch motivierten Straftaten möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass es zwischen den Unterthemen „fremdenfeindlich“, „antisemitisch“ und „rassistisch“ zu Doppel- oder sogar Dreifachzählungen kommen kann, weil eine Straftat Kriterien verschiedener Unterthemen erfüllt.

Wie sich aus nachfolgender Übersicht ergibt, entfällt der ganz weit überwiegende Teil dieser Straftaten auf den Phänomenbereich der politisch rechts motivierten Kriminalität, wo von Jahr zu Jahr schwankend bislang zwischen 90 % und 96 % aller derartiger Straftaten zu verzeichnen waren.

	Antisemitisch motivierte Straftaten		Fremdenfeindlich motivierte Straftaten	
	2006	2007	2006	2007
PMK rechts	1.662	1.561	3.294	2.866
PMK links	4	1	5	6
PMK Ausländer	88	59	42	39
PMK Sonstige	44	36	83	78

Im Folgenden wird daher die Entwicklung der Fallzahlen beschränkt auf den Bereich der politisch rechts motivierten Kriminalität dargestellt

Den quantitativen Schwerpunkt der fremdenfeindlichen, antisemitischen und rassistischen Straftaten bilden seit Jahren die Volksverhetzungsdelikte (§ 130 StGB) gefolgt von den Propagandadelikten (§§ 86, 86a StGB) mit zusammen rd. 70 %.

Die Entwicklung der Fallzahlen der „Hasskriminalität“ in den letzten Jahren ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Jahr	PMK-rechts insgesamt	fremdenfeindliche Straftaten (Anteil an PMK-rechts in %)	antisemitische Straftaten (Anteil an PMK-rechts in %)	rassistische Straftaten (Anteil an PMK-rechts in %)
2003	20.477	2.431 (11,9)	1.226 (6,0)	355 (1,7)
2004	21.178	2.553 (12,0)	1.346 (6,4)	355 (1,7)
2005	26.401	2.493 (9,4)	1.682 (6,4)	336 (1,3)
2006	29.050	3.294 (11,3)	1.662 (5,7)	525 (1,8)
2007	28.538	2.866 (10,0)	1.561 (5,5)	501 (1,7)

Die Entwicklung aller politisch rechts motivierten Straftaten stellt sich seit Einführung des neuen Meldesystems als eine Wellenbewegung dar. Wie auch bei den o.g. Unterthemen war im Jahr 2006 mit 18.142 politisch rechts motivierten Straftaten der höchste Wert zu verzeichnen. Im Jahr 2007 kam es zwar gegenüber dem Vorjahr zu einem geringfügigen Rückgang; doch war mit 17.607 politisch rechts motivierter Straftaten immer noch der zweithöchste Wert zu verzeichnen. Auch für das laufende Jahr 2008 sind leider keine Anzeichen für einen rückläufigen Trend erkennbar.

06066 Die Angehörigen der nationalen Minderheiten sind in der Regel allerdings nicht Ziel fremdenfeindlicher Ausschreitungen geworden. Jedoch sind auch einige deutsche Sinti und Roma angegriffen worden.

06067 Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma übergab dem Bundesminister des Innern anlässlich eines Gespräches im Januar 2001 eine Dokumentation über Schändungen und rechtsextremistische Übergriffe auf KZ-Gedenkstätten in Deutschland. Bei diesem Gespräch wurde auch bereits die in der Stellungnahme zu diesem Bericht (vgl. in Teil C) wiederholte Forderung des Zentralrats nach Schaffung eines besonderen „Schutzzonen-Gesetzes“ für die Gedenkstätten erörtert, das nach den Vorstellungen des Zentralrats - ähnlich einem Gesetz in Polen - die Übergriffe wirksam und als schweres Unrecht bekämpfen könnte.

06068 Außerdem hat der Beratende Ausschuss die Behörden aufgefordert, ihre Bemühungen um die Bekämpfung aller Formen von Rassismus (Antisemitismus und Islamfeindlichkeit) fortzusetzen (Rn 76,77 seines Zweiten Monitoringberichtes) bzw. sie zu verstärken (Rn 79 seines Zweiten Monitoringberichtes) und der Feindseligkeit gegenüber Roma/Sinti besondere Beachtung zu schenken sowie sich um Möglichkeiten zu kümmern, wie dagegen vorgegangen werden könnte (Rn 80 des Zweiten Monitoringberichtes).

06069 Die seinerzeit vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vorgelegte Dokumentation von 110 Fällen von provokativem Vandalismus rechtsextremer Täter an Einrichtungen der jüdischen Gemeinde und Gedenkstätten des nationalsozialistischen Terrors im Zeitraum 1991 – 2001 listete außerhalb von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes begangene Straftaten auf (Sachbeschädigung, Beleidigung, Störung der Totenruhe, Volksverhetzung) und war daher nicht geeignet, die Forderung nach einer „Schutzzonenregelung“ zu erhärten.

06070 - 06071

Vor diesem Hintergrund wird der aktuelle Stand der Maßnahmen mitgeteilt:

06072 Das am 1. April 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches geht an zwei Stellen auf vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhobene Forderungen ein. Es sieht zum einen die Möglichkeit vor, eine Versammlung zu verbieten, wenn sie an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und auf Grund einer Prognose zu besorgen ist, dass die Würde der Opfer durch diese Versammlung beeinträchtigt wird. Zum anderen erhalten die Länder die Befugnis, neben dem Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin, durch Landesgesetz weitere schutzbedürftige Gedenkstätten festzulegen. Ein Teil der Länder hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und insbesondere ehemalige Konzentrationslager, in denen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auch Sinti und Roma einsaßen, als schutzbedürftige Orte bestimmt.

06073 Weitere gesetzgeberische Maßnahmen sind im Versammlungsrecht auf der Bundesebene nicht möglich. Im Zuge der ersten Stufe der Föderalismusreform ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Versammlungsrecht entfallen. Dem Bund steht nur noch eine Restzuständigkeit aus der Natur der Sache für das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes zu. Die Länder können jetzt eigene Landesversammlungsgesetze erlassen, wenn sie im Versammlungsrecht Verbesserungsbedarf sehen. Solange ein Land von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, gilt aber dort unverändert das Versammlungsgesetz des Bundes.

06074 In Schleswig-Holstein findet danach das bundesrechtliche Versammlungsgesetz weiterhin Anwendung. Zur Unterstützung der Ordnungsbehörden und der Polizei hat das Innenministerium eine Verwaltungsvorschrift zum ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorgehen bei Veranstaltungen von Rechtsextremisten erlassen.

06075 Die Bekämpfung des Rechtsextremismus erfolgt im Übrigen von Seiten des Bundes auf der Grundlage eines umfassenden Gesamtkonzeptes. Es stellt neben represiven Maßnahmen vor allem den präventiven Ansatz in den Vordergrund, wie der am 14. Mai 2002 dem Deutschen Bundestag vorgelegte "Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt" ausführlich dokumentiert (vgl. zu den Einzelheiten dieses „4-Säulenmodells“ ausführlich bei B. 6.1.1).

06076 Das Land Hessen hat in der Erwiderung zu Rn 78, 79 des Zweiten Monito-

ringberichtes des Expertenausschusses mitgeteilt, dass die Bekämpfung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten die durch die interministeriellen Arbeitsgruppen „Netzwerk gegen Gewalt“ sowie „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus in Hessen“, denen Vertreter der Ressorts Justiz, Kultus, Soziales und Inneres angehören, gefördert wird .

06077 Das Land Rheinland-Pfalz teilte mit, dass die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., auch bei der Bekämpfung rassistischer Straftaten vertrauensvoll und konstruktiv ist. Der Verband gehört zu den Erstunterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung gegen Rechtsextremismus, die am 28. Mai 2008 von der Landesregierung zusammen mit einer Vielzahl demokratischer gesellschaftlicher Kräfte verabschiedet worden ist. Die Erklärung manifestiert das gemeinsame Ziel, dem Rechtsextremismus entschieden und dauerhaft entgegen zu treten.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat die Bekämpfung des Rechtsextremismus zudem durch die Einrichtung der Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus intensiviert. Die Präventionsagentur koordiniert alle Maßnahmen des Landes gegen Rechtsextremismus und sorgt so für einen effizienten Einsatz der Ressourcen.

Die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz führt im Bereich der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus eine Vielzahl von Veranstaltungen durch. Dazu gehören die Info-Tagung "Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus? Wir tun was! Eine Initiative für Rheinland-Pfalz", die bereits in etlichen Städten stattgefunden hat, und Vortrags- und Diskussionsforen zu verschiedenen Aspekten dieser Thematik, z.B. zur europapolitischen oder zur migrationspolitischen Perspektive. Weiterhin hat die Landeszentrale für politische Bildung die Landeskoordination für das Projekt "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" inne und arbeitet in verschiedenen Netzwerken, z. B. dem Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz, mit.

In Rheinland-Pfalz arbeitet der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Landesbeirat für Migration und Integration, der bei dem für Integration zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen angesiedelt ist, mit. Obwohl die deutschen Sinti und Roma keine Migranten sind, verbindet sie nach Bekunden des Landesverbandes mit den Zugewanderten die Erfahrung des Ausgrenztseins, der Diskriminierung und des Rassismus seitens der Mehrheitsgesellschaft. Der Landesverband will daher im Beirat Ansprechpartner für von Migration betroffene Sinti und Roma sein, seine Erfahrungen mit der Integrationspolitik einbringen sowie als Experte für die Themen Rassismus und Diskriminierung agieren.

B.6.2.2 Gesetzliche Schutzvorschriften

06078 In Deutschland wird der Schutz auch von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen vor Diskriminierung auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsordnung gewährleistet. Ihnen steht der gleiche Rechtsgüterschutz durch das Strafgesetzbuch (StGB) zu wie jedermann. Besondere Bedeutung kommt dabei im Strafrecht nach wie vor insbesondere den Straftatbeständen der Volksverhetzung, der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten und der Beleidigung zu.

06079 Im **Strafgesetzbuch** wird nach **§ 130 Absatz 1 (Volksverhetzung)** mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

06080 Nach § 130 Absatz 2 Nr. 1 StGB (Volksverhetzung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Schriften verbreitet, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassistische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Nach § 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB wird ebenso bestraft, wer entsprechende Inhalte durch Rundfunk, Medien oder Teledienste verbreitet.

06081 Nach **§ 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten)** wird wie ein Anstifter (§ 26 StGB) bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert; nach § 26 StGB wird als Anstifter gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist grundsätzlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorgesehen (§ 111 Absatz 2 Satz 1 StGB). Den Schriften im Sinne der §§ 111, 130 StGB stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich (§ 11 Absatz 3 StGB). Rechtswidrige Taten im Sinne des § 111 StGB können z.B. sein: Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung (§§ 185 ff. StGB), Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB) oder gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB).

06082 Zudem stellt der Deutsche Bundestag seit 2001 im Rahmen der Haushalts-

gesetze zur Ächtung und Verhinderung rechtsextremistischer Übergriffe Mittel zur **Zahlung von Härteleistungen an Opfer** derartiger Taten zur Verfügung.

06083 Rassistische oder sonstige niedrige Motive von Straftaten sind nach deut-schem Recht bei der Strafzumessung - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - strafsschärfend zu berücksichtigen. Nach § 46 Absatz 2 StGB hat das Gericht bei der Strafzumessung die Umstände gegeneinander abzuwägen, die für und gegen den Täter sprechen. Dabei nennt das Gesetz ausdrücklich "die Beweggründe und die Ziele des Täters" sowie "die Gesinnung, die aus der Tat spricht". Dies bedeutet, dass namentlich fremdenfeindliche oder rassistische Motive einer Straftat bei der Strafzumessung vom Tatrichter zu berück-sichtigen sind.

Der Bundesgerichtshof hat außerdem schon im Jahre 1962 entschieden, dass Rassen-hass als niedriger Beweggrund im Sinne des Mordtatbestandes gemäß § 211 StGB anzu-sehen ist.

06084 Die strafsschärfende Erfassung rassistischer und fremdenfeindlicher Beweg-gründe über die Regelung des § 46 Abs. 2 StGB ist aus Sicht der Bundesregierung aus-reichend zur wirksamen Verfolgung entsprechender Straftaten. Daher hält es die Bundes-regierung nicht für erforderlich, die **Forderung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma** (vgl. u. a. dessen Stellungnahme in Teil D des Zweiten Staatenberichts) nach ei-nem **besonderen Tatbestand der „rassistisch motivierten Gewalttätigkeit durch ein-zelne oder Gruppen“** aufzunehmen.

06085 Die Schaffung weiterer spezieller Tatbestände – etwa bei den Körperverlet-zungsdelikten – ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, da – insbesondere nach den Verschärfungen in den letzten Jahren - ausreichende Strafrahmen vorhanden sind.

06086 So sieht die gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB, die u. a. durch Einsatz einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlisti-gen Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Le-ben gefährdenden Behandlung verübt werden kann, einen Strafrahmen von Freiheitsstra-fe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vor. Die schwere Körperverletzung nach § 226 StGB, die bei bestimmten schweren Folgen einer Körperverletzung vorliegt, sieht einen Straf-rahmen von 1 Jahr bis 10 Jahren oder von 3 Jahren bis 15 Jahren Freiheitsstrafe vor. Bei der einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB werden rassistische Motive über die allgemeine Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB bereits berücksichtigt.

06087 Die Schaffung eines speziellen Tatbestandes wäre zudem systemwidrig, da in der Systematik der Körperverletzungsdelikte – wie im Übrigen bei anderen Deliktsgruppen auch - kein Abstellen auf einzelne Motive vorgesehen ist.

06088 Ebenso wäre die Aufnahme eines einzigen Motives innerhalb eines Tatbestandes systemwidrig und würde dazu führen, dass – im Wege des Analogieverbots – andere Motive (z.B. Taten zum Nachteil von behinderten oder alten Menschen) nicht mehr vergleichbar berücksichtigt würden.

06089 Schließlich können auch - entgegen den Ausführungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma - „Mitläufer“ und „Mithetzer“ rassistisch motivierter Straftaten in Deutschland wirksam verfolgt werden. Zum einen kommt hier eine Strafbarkeit über die Vorschriften der Mittäterschaft (§ 25 StGB), der Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) in Betracht. Zum anderen macht sich nach § 130 StGB derjenige wegen Volksverhetzung strafbar, der in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Bevölkerungsteile aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert.

06090 Der Beratende Ausschuss hat unter Rn 13, 78, 79 seines Zweiten Monitoringberichtes zwar keinen speziellen Straftatbestand rassistisch motivierter Gewalt vorschlagen wie der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Er hat dort aber, wie schon die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrem (dritten) Bericht über Deutschland vom 5. Dezember 2003, empfohlen, ausdrücklich im Gesetz zu verankern, dass rassistische Beweggründe bei allen Straftaten als strafschärfend zu werten sind. Dadurch könnte ein Beitrag zur Intensivierung der Bemühungen um Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung geleistet werden.

06091 Die deutschen Stellen haben dagegen in der Erwiderung zum Zweiten Monitoringbericht darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein rassistischer oder sonstiger niedriger Motive für Gewalttaten schon nach geltendem Recht bei der Strafzumessung – abhängig vom jeweiligen Einzelfall - strafschärfend zu berücksichtigen ist. Dort wurden u. a. die gleichen Gründe genannt, wie für die Ablehnung eines eigenen Straftatbestandes der "rassistisch motivierten Gewalttätigkeit durch einzelne oder Gruppen" (s.o. Rn 06085 ff.). Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung auch einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrates vom 4. Juli 2008 (BR-Drs. 458/08) kritisch beurteilt. Der angesprochene Bundesratsentwurf (BT-Drucksache 16/10123) ist noch nicht im Plenum des Deutschen Bundestages behandelt worden. Die Stellungnahme der Bundesregierung ist Teil der Drucksache.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der Kampf gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung einen hohen Stellenwert in den Programmen der Fortbildungseinrichtungen für Richter, Staatsanwälte und andere juristische Berufe hat. Dadurch sei gewährleistet, dass die geltenden strafrechtlichen Bestimmungen auch ihre Anwendung finden.

06092 Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hatte in seiner Stellungnahme zu Rn 13 und 79 des Zweiten Monitoringberichtes des Beratenden Ausschusses, für die er eine Vorlage an die Bundesministerin der Justiz vom 30.03.2006 wiederaufgriff, im Rahmen der von ihm vorgeschlagenen Gesetzesinitiative zur besseren Bekämpfung rassistischer und rechtsextremistischer Propaganda und rassistisch motivierter Gewalttaten auch wirksamere gesetzliche Instrumente gegen die Hetzpropaganda im Internet gefordert.

06093 Dazu kann Folgendes mitgeteilt werden:

Webseiten mit rechtsextremistischem oder rassistischem Inhalt verstößen regelmäßig gegen die Vorschriften des StGB, insbesondere die Straftatbestände der §§ 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und 130 (Volksverhetzung) StGB.

Soweit unabhängig von einem töterschaftlichen Einstellen inkriminierter Inhalte in das Internet eine direkte Verlinkung zu Internetseiten mit gem. §§ 86, 86a, 130 Abs. 2 StGB strafrechtlich relevanten Inhalten erfolgt (Setzung von Hyperlinks), wird in der Rechtsprechung ebenfalls ein töterschaftliches Zugänglichmachen bzw. Verwenden der inkriminierten Inhalte angenommen und entsprechend bestraft (vgl. OLG Stuttgart in CR 2006, 542-545).

Mit der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neufassung des § 100g StPO (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007, BGBI. I S. 3198) hat der Bund in Umsetzung vor allem von Vorgaben des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität (Cybercrime-Konvention) die Bekämpfung (u. a.) der Internetkriminalität – und somit auch die strafrechtliche Verfolgung von Hetzpropaganda im Internet - verbessert.

06094 Probleme im Bereich der tatsächlichen Strafverfolgung können sich jedoch dadurch ergeben, dass die Täter häufig nicht von Deutschland aus vorgehen, sondern im Ausland entsprechende Inhalte in das Internet einstellen, die dann von Deutschland aus abgerufen werden können. Dies wirft zunächst die Frage auf, ob auf solche Fälle das deutsche Strafrecht anwendbar ist.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Fall, in dem ein Ausländer von ihm verfasste Äußerungen, die den Tatbestand der Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 1 oder des § 130 Abs. 3 StGB erfüllen ("Auschwitzlüge"), auf einem ausländischen Server in das Internet eingestellt hat, der Internetnutzern in Deutschland zugänglich ist, die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechtes gemäß § 9 Abs. 1 StGB bestätigt (BGHSt 46, 212, 221).

Daneben ist es jedoch wichtig, auf internationaler Ebene eine Vereinheitlichung der einschlägigen Strafvorschriften zu erreichen, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden.

Um eine europaweite einheitliche Mindeststrafbarkeit zu garantieren und zum Zwecke der Angleichung der Mindeststrafvorschriften und der europaweiten einheitlichen Ahndung von rassistischer Propaganda (auch im Internet) ist es am 19. April 2007 unter deutscher Ratspräsidentschaft gelungen, sich auf einen Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit politisch zu einigen. Der Rahmenbeschluss wurde am 28. November 2008 vom Rat förmlich angenommen. Darüber hinaus soll mit dem von Deutschland 2003 gezeichneten Zusatzprotokoll des Europarats zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Materials mittels Computersystemen einschließlich rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Drohung und Beleidigung sowie der Leugnung, groben Verharmlosung, Billigung und Rechtfertigung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit kriminalisiert werden. Das Zusatzprotokoll verfolgt das Ziel, in diesem Bereich weltweite Mindeststrafatbestände zu schaffen, um eine Harmonisierung des Strafrechts zu erreichen.

06095 Neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann eine Verantwortlichkeit von Internet-Diensteanbieter nach §§ 7 ff. des Telemediengesetzes (TMG) gegeben sein, die behördliche Anordnungen zur Beseitigung oder Verhinderung rechtswidriger Inhalte ermöglicht. Zugleich schafft § 59 des Rundfunkstaatsvertrages der Länder die rechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe der zuständigen Aufsichtsbehörden. Aufgrund dieser – seinerzeit noch im Mediendienststaatsvertrag verankerten Bestimmung – ergingen etwa im Jahr 2002 Sperrverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf gegen in Nordrhein-Westfalen niedergelassene Internetanbieter, die später auch von der Rechtsprechung bestätigt wurden. Gegenstand waren rechtsextreme Inhalte, die über im Ausland (USA) bereit gestellte Internetseiten angeboten wurden.

Neben diesen gesetzlichen Instrumenten gibt es jedoch auch präventiv ausgerichtete Maßnahmen gegen Hetzpropaganda im Internet. Als ein Schwerpunkt ist das sogenannte

Internetmonitoring herauszustellen. Ein wichtiger und dauerhafter Bestandteil präventiver Arbeit ist die kontinuierliche Beobachtung rechtsextremer Aktivitäten im Internet, um zeitnah Gegenaktivitäten entfalten zu können. Hierzu gehört z.B. – auch im Rahmen von internationaler Zusammenarbeit – gezielt Host-Provider auf entsprechende Inhalte hinzuweisen. Viele – auch ausländische – Host-Provider dulden keine Hasskriminalität auf ihren Servern und sind nach gezielten Hinweisen bereit, entsprechende Seiten zu sperren. Um die internationale Zusammenarbeit noch zu intensivieren, gibt es z. B. den von der EU unterstützten INHOPE-Verbund zur Verbesserung der Kooperation von europäischen Internet-Hotlines und das International Network Against Cyber Hate (INACH), um Know-how effektiv zu bündeln und in Fällen rechtsextremer Internetpropaganda mit internationaler Bedeutung abgestimmte Gegenaktivitäten zu entfalten. Auf nationaler Ebene wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer „jugendschutz.net“ u.a. zur Beobachtung des Internets und Entlarvung von Hass-Propaganda gegründet.

06096 Außerdem hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in seiner o. g. Stellungnahme ein "Antragsrecht der repräsentativen Selbstvertretungsorganisationen der Minderheiten („Bevölkerungsteile“ im Sinne des § 130 Strafgesetzbuch) für ein Klageerzwingungsverfahren (gemäß § 172 Abs. 2 Strafprozessordnung) bei Volksverhetzungsdelikten" gefordert.

Zu dieser Forderung ist Folgendes anzumerken:

Die Strafprozessordnung bestimmt in § 172, dass im Falle einer Verfahrenseinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts der durch die Straftat Verletzte sowohl gegen den erteilten Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft als auch – sofern diese erfolglos ist – gegen deren Bescheid, dass die Ermittlungen nicht wieder aufgenommen werden, eine gerichtliche Entscheidung beantragen kann (Klageerzwingungsverfahren). Verletzter in diesem Sinne ist, wer durch die behauptete Straftat in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist (vgl. Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn. 19 m. w. N.). Bei Volksverhetzungsdelikten sind die Angehörigen des betroffenen Bevölkerungsteils im Sinne von § 130 Strafgesetzbuch Verletzte und somit antragsbefugt (Schmid, a. a. O.). Es besteht kein sachlicher Grund, darüber hinaus eine der Strafprozessordnung wesensfremde „Popularklage“ unabhängig von der Verletzteneigenschaft des Antragstellers einzuführen. Auch anderen Verbänden etc. steht ein Antragsrecht im Klageerzwingungsverfahren bei Begehung von Straftaten zum Nachteil ihrer Mitglieder nicht zu (für Religionsgemeinschaften so ausdrücklich: OLG Stuttgart, NJW 2002, 2893).

B.6.2.3 Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter durch politische Bildung und Förderung der geistigen Auseinandersetzung

06097 Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist ein wichtiges Anliegen der deutschen Politik, wobei dem Gesichtspunkt der Prävention im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung eine besondere Bedeutung zukommt.

An die UN-Mitgliedstaaten wurde bei der dritten Weltkonferenz gegen Rassismus im Jahr 2001 die Aufforderung gerichtet, einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) zu erstellen, der der Hochkommissarin für Menschenrechte vorgelegt werden soll. Der am 7. Oktober 2008 von der Bundesregierung verabschiedete Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz geht von einem differenzierten Ansatz aus. Der NAP versteht sich als Instrument zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung. Er verdeutlicht nachdrücklich, dass weder Politik und Gesellschaft noch die Justiz willens sind, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit oder Antisemitismus widerspruchslos hinzunehmen oder gar zu akzeptieren. Der Aktionsplan beschreibt die Anstrengungen und Maßnahmen um insbesondere durch eine Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen den Boden zu entziehen. Er nennt die vielfältigen und bereits laufenden Initiativen und Maßnahmen, die zur Bekämpfung dieser Phänomene in den unterschiedlichsten Bereichen ergriffen wurden und laufend fortgeführt werden. Der Aktionsplan hat eine Grundlage geschaffen, an der sich weitere Aktivitäten orientieren können. Er ist insofern nicht statisch, sondern bedarf der Evaluierung und Fortschreibung.

06098 Neben dem Schutz durch das Strafgesetz haben die politische Bildung und die geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt eine hohe Bedeutung, um extremistischem Gedankengut den Nährboden zu entziehen und so zur Verhinderung politisch motivierter Gewalttaten beizutragen. Durch politische Bildung, schulische Erziehung und vorbeugende Aufklärungsarbeit werden die Werte unserer freiheitlichen Demokratie verdeutlicht, und es wird bewusst gemacht, dass Gewalt niemals Mittel der politischen Auseinandersetzung sein kann und darf.

06099 Aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind primär die Länder für diese Aspekte in den Bereichen Kultur und Bildung zuständig.

06100 Als zentrales Mittel der geistig-politischen Auseinandersetzung ist die umfangreiche, in Form und Inhalt an bestimmten **Zielgruppen orientierte Aufklärungsar-**

beit der Bundesregierung und der Länder zu nennen. Dazu gehören Broschüren zu den Themen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit, Seminare für Lehrer, für Mitarbeiter der Schülerpresse, Journalisten und Multiplikatoren in der Erwachsenenbildung, gesellschaftspolitische Fachtagungen, Aufklärungskampagnen gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt, außerdem die Initiierung, Beobachtung und Betreuung sozialwissenschaftlicher Forschungen im Bereich der inneren Sicherheit sowie die Auswertung und Umsetzung der Analysen und Forschungsergebnisse durch Veröffentlichungen.

B.6.2.3.1 Bildungsmaßnahmen des Bundes zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter

06101 Verschiedene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die sich bereits in der Vergangenheit bewährt haben, werden fortgesetzt. Anzuführen sind etwa die Veröffentlichungen im Rahmen der Reihe „**Texte zur Inneren Sicherheit**“ und die jährliche Herausgabe des **Verfassungsschutzberichtes**, der eine Informationsgrundlage darstellt, um u. a. die von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgehenden Gefahren für den demokratischen Verfassungsstaat einzuschätzen. Diese Veröffentlichungen betreffen zwar nicht speziell den Schutz nationaler Minderheiten vor rassistischen Übergriffen, sondern vorrangig Personen mit Migrationshintergrund, z. B. auch solche, die wegen ihrer Religion gefährdet sind, sie kommen im Ergebnis aber auch der Minderheit der deutschen Sinti und Roma zugute, die nach wie vor rassistische Übergriffe beklagt.

06102 Die **wissenschaftliche** Erforschung der Ursachen und Motive für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit trägt dazu bei, **Ansätze für nachhaltige Präventionsmaßnahmen** weiterzuentwickeln und zu optimieren. Deshalb **wertet das Bundesministerium des Innern aktuelle Studien** zu diesen Phänomenen **aus** oder initiiert ggf. eigene Forschungsvorhaben, wie z.B. das **in Kooperation mit der Volkswagen-Stiftung abgeschlossene Projekt zu rechtsextremistischen Tatverdächtigen und Straftätern, dessen Ergebnisse im Dezember 2001** in der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ unter dem Titel „Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus“ veröffentlicht wurden.

Der beispielsweise im Jahr 2004 erschienene Textband „Extremismus in Deutschland – Erscheinungsformen und aktuelle Bestandsaufnahme“, auch aus der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“, trägt einmal mehr zur Versachlichung der Debatte und Aufklärung der Öffentlichkeit bei. Gleches gilt für den 2007 publizierten Band „Muslime in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion und Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt“. Die Textreihe wird vom Bundesministerium des Innern als Plattform wissenschaftlich fundierten Dialogs und der entsprechenden Erkennt-

nisgewinnung aktuell fortgeführt.

06103 Die Auseinandersetzung mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb setzt die Bundesregierung den im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus“ (1997) praktizierten **Dialog zwischen Regierung und Nichtregierungsorganisationen** fort. Das „**Forum gegen Rassismus**“ (FgR) ist 1998 in Folge des „Europäischen Jahres gegen Rassismus“ entstanden. Es hat sich als Ort der Diskussion zwischen staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zu allen die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus betreffenden Fragen etabliert.

Dem "FgR" gehören zurzeit 90 Mitglieder an, darunter rund 60 bundesweit bzw. überregional tätige Nichtregierungsorganisationen. Vorsitz und Geschäftsstelle liegen beim Bundesministerium des Innern.

06104 Nachhaltige Erfolge in der Bekämpfung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt erfordern jedoch eine noch wesentlich stärkere **Einbindung der gesellschaftlich relevanten Kräfte** (Familien, Schulen, Kirchen, Sportverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber etc.). Darauf zielt auch das von der Bundesregierung initiierte und am 23. Mai 2000 – dem Tag des Grundgesetzes – ins Leben gerufene **"Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt"** (BfDT) ab.

Das Bündnis fördert ein von gegenseitiger Anerkennung getragenes Zusammenleben aller in Deutschland lebenden Menschen. Leitidee des Bündnisses ist es, dass sich der erfolgreiche Einsatz für Demokratie und Toleranz nachhaltig nur gemeinsam mit starken zivilgesellschaftlichen Strukturen erreichen lässt. Das BfDT sammelt und mobilisiert deshalb als deren zentraler Ansprechpartner und Impulsgeber diejenigen gesellschaftlichen Kräfte, die sich engagiert und ideenreich für diese Ziele einsetzen.

Neben seinen traditionellen Kernaktivitäten, dem jährlichen Jugendkongress zum Verfassungstag mit mehr als 400 Jugendlichen aus ganz Deutschland, dem Victor-Klemperer-Jugendwettbewerb und dem Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ ist das BfDT in unterschiedlichen Feldern der praktischen Demokratie- und Toleranzförderung tätig. Neben den Maßnahmen zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und Antisemitismus beschäftigt sich das BfDT seit 2007 verstärkt auch mit dem Themenbereich Toleranz im Sport.

Bei allen Aktivitäten des BfDT steht der Best-Practice-Gedanke im Vordergrund: Erfolgreiche Praxisbeispiele sollen zur Nachahmung anregen und auf andere Regionen bzw. andere Problemstellungen übertragen werden. Zahlreiche vorbildliche Projekte finden sich

auf der neu gestalteten Homepage www.buendnis-toleranz.de.

06105 – 06107

B.6.2.3.2 Bildungsmaßnahmen der Länder zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter

06108 So wie der Bund spezielle Handlungskonzepte gegen die Fremdenfeindlichkeit entwickelt und umsetzt, führen auch die Länder entsprechende Maßnahmen durch. So sind u. a. zu erwähnen Programme mit einem Fördervolumen von insgesamt weit über 1 Mill. €, z.B. Projekte im Land **Brandenburg** zur Bekämpfung von Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, das Sonderprogramm „Pro Zivilcourage – gegen Rechtsextremismus“ in **Mecklenburg-Vorpommern**, die Förderung interkultureller Arbeit in **Hamburg** und **Sachsen-Anhalt**, Initiativen gegen die Verletzung der Menschenwürde in Niedersachsen, Präventivmaßnahmen gegen Extremismus und Ausländerfeindlichkeit in **Schleswig-Holstein** sowie Maßnahmen zur Förderung der politischen und sozialen Integration von Ausländern in **Thüringen**.

Niedersachsen beabsichtigt, eine Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und für Demokratie und Toleranz zu erlassen. Ziel ist es, von Kommunen initiierte Projekte und Veranstaltungen finanziell zu fördern.

Für das Land **Nordrhein-Westfalen** sind Maßnahmen und Initiativen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung zu nennen, insbesondere die Förderung von fünf Antidiskriminierungsbüros. Hier werden Präventionsmaßnahmen und Konfliktlösungsansätze entwickelt, die einen wichtigen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben leisten. Die Sensibilisierung von Fachkräften im Bereich der Integrationsarbeit, in Schulen und öffentlichen Verwaltungen sowie der Polizei stellen weitere Schwerpunkte der Arbeit dar. Mit der Mediathek gegen Rassismus und Diskriminierung stehen zudem vielfältige Medien, Arbeitsmaterialien und Aktionskoffer für die präventive Arbeit kostenlos zur Verfügung.

06109 **Exemplarisch** hierzu seien Einzelheiten des Projektes im Land **Brandenburg** genannt, eines der traditionellen Siedlungsgebiete der Sorben (Wenden).

Die Landesregierung Brandenburg hat im Jahr **1998** ein **Handlungskonzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit vorgestellt**, dessen Eckpunkte lauten:

- Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit (Dieses mit erheblichen Landesmitteln ausgestattete Projekt soll die Gesellschaft für Toleranz, Solidarität und Internationalität mobilisieren; die Projekte dieses Bündnisses sind sehr heterogen);
- Ächtung von Gewalt durch verstärkte öffentliche Thematisierung in Medien und Schulen;

- Einrichtung von Beratungsstellen für die Opfer von rechtsextremen und fremdenfeindlich erscheinenden Straftaten;
- Unterstützung eines kommunalen Beratungsangebotes;
- Unterstützung der Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen für Zuwanderer;
- Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit Gewalt und Rechtsextremismus;
- präventive Arbeit mit auffälligen Jugendlichen und Jugendgruppen;
- Schaffung geeigneter polizeilicher Reaktionsmechanismen auf fremdenfeindliche Gewalt (Beispiel: Bildung der “Mobilen Einsatztrupps gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit”).

06110 Die vorstehenden Maßnahmen sollen jede Form von Diskriminierung der Angehörigen anderer ethnischer Gruppen verhindern bzw. ahnden. Dies gilt auch für die sorbische Minderheit. Vereinzelt sind Gewalttaten gegen Personen sorbischer Volkszugehörigkeit wegen Verwendung der sorbischen Sprache in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Vereinzelte verbale Angriffe gegen Repräsentanten der Sorben bzw. Plakate mit zum Teil beleidigendem und volksverhetzendem Charakter waren Taten von Einzelpersonen.

B.7**Artikel 7**

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

B.7.1 Rechtsgrundlagen der Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und religiösen Bekenntnisfreiheit

07001 Die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** sind in Deutschland durch das **Grundgesetz** in den **Artikeln 8 und 9** für alle deutschen Staatsangehörigen geschützt. Dies schließt die Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen ein. Das **Versammlungsgesetz** gewährt darüber hinaus jedermann – auch Ausländern – das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten oder an ihnen teilzunehmen. Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (**Vereinsgesetz**) ist die Bildung von Vereinen frei (Vereinsfreiheit). Diese Bestimmung gewährleistet somit – über Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes hinaus – auch Ausländern die Vereinsfreiheit.

07002 Für die **dänische Minderheit** ist als Rechtsgrundlage für die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ergänzend die **Bonner Erklärung** vom 29. März 1955 zu nennen.

07003 Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird auch in den Verfassungen verschiedener Länder ergänzend zum Grundgesetz abgesichert. Sie ist in Deutschland ebenfalls durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbürgt.

07004 Auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wird bei den Ausführungen zu Artikel 8, auf das Recht auf freie Meinungsäußerung bei den Ausführungen zu Artikel 9 eingegangen.

B.7.2 Umfang des Gebrauchs der Versammlungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit durch die Angehörigen nationaler Minderheiten

07005 Die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen haben von den in Artikel 7 des Abkommens geschützten Rechten im Rahmen der Vereinigungsfreiheit breiten Gebrauch gemacht.

07006 Sie sind in vielfältigen Organisationen zusammengeschlossen und nehmen aktiv an der Arbeit zahlreicher nichtstaatlicher Organisationen teil.

Die Organisationen der Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland arbeiten in loser Form zusammen und gehören zumeist der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) an, einem Dachverband nationaler Minderheiten und traditioneller (autochthoner) Volksgruppen in Europa mit Sitz in Flensburg. Die Jugendverbände der Minderheiten in Deutschland sind Mitglied in dem Dachverband Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV). (Zur Förderung dieser Organisationen vgl. die Darstellung zu Art. 17 Abs. 2, Rn 17014, 17015).

07007 Die meisten Organisationen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland gehören auch dem European Bureau for Lesser Used Languages (EBLUL) an. Ihre Organisationen sind in einem Komitee für die Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen. (Vgl. zur Förderung der Tätigkeit des deutschen Komitees und zur wirtschaftlichen Situation des FUEV-Büros in Brüssel die Darstellung zu Art. 17 Abs. 2, Rn. 17016 - 17019)

Das rege Vereinsleben der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, das häufig alle Aspekte des sozialen Zusammenlebens einschließt, allerdings seinen Schwerpunkt in Maßnahmen und Veranstaltungen zur Sprache, Kultur und Tradition der Minderheiten hat, belegt ständig die breite Nutzung der durch die Verfassung gegebenen Freiheiten.

07007a Fünf Minderheitenorganisationen, die Domowina, der Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma, die Sydslesvigsk Forening, der Südschleswigsche Wählerverband sowie der Friesenrat (Sektion Nord und Ost) haben sich zur verbesserten Abstimmung und zur gemeinsamen Wahrnehmung der Interessen auf der Bundesebene 2002 im **"Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten"** als einem informellen Gremium zusammengeschlossen.

07008 Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt es, dass die nationalen Minderheiten und Gruppen in Deutschland bei der Wahrung ihrer jeweiligen Sprache

und Kultur zusammenarbeiten.

Im Einzelnen sind die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen wie nachfolgend beschrieben organisiert:

B.7.2.1 Die Vereinigungen der dänischen Minderheit

07009 **Hauptorganisation** der dänischen Minderheit **für die kulturelle Arbeit** ist **Sydslesvigsk Forening (SSF)**, **der Südschleswigsche Verein**, mit dem Dansk Generalsekretariat in Flensburg, dem ca. 15.000 Mitglieder angehören. Dem SSF sind 24 weitere eigenständige Vereine mit den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern und etwa 12.000 Mitgliedern angeschlossen. Außerdem gibt es auch unabhängige Organisationen. Die politische Organisation der dänischen Minderheit (und der nationalen Friesen) ist **Sydslesvigsk Vaelgerforening**, der **Südschleswigsche Wählerverband (SSW)**, mit Sitz in Flensburg.

07010 **Träger der Schul- und Kindergartenarbeit** ist **Dansk Skoleforening for Sydslesvig**, **der Dänische Schulverein für Südschleswig**. Zu seinen primären Aufgaben zählen die 48 Schulen und 55 Kindertageseinrichtungen für die Angehörigen der dänischen Minderheit. Ergänzend dazu unterhält er 18 „Betreute Grundschulen“ (Betreuungsangebote bzw. Horte), eine Erwachsenenbildung mit Kursen im ganzen Landesteil, ein Schülerwohnheim in Flensburg, ein Internat für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 - 10, zwei Landschulheime und eine Kindergartenkolonie in Dänemark sowie eine Heimvolkshochschule (Jaruplund Højskole), die eine besondere Einrichtung im Bereich der Erwachsenenbildung ist.

07011 **Trägerin des kirchlichen Lebens** der dänischen Minderheit ist die **evangelisch-lutherische Dänische Kirche in Südschleswig (Dansk Kirke i Sydslesvig)**. (Siehe weitere Angaben dazu unter Rn 05057).

07012 **Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger - SdU -**, **der Dänische Jugendverband für Südschleswig**, ist der Dachverband für eine weit gefächerte Jugendarbeit, dem 69 Vereine angehören. Er ist auch Träger von Freizeitheimen und Sportanlagen.

07013 **Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig / Der dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig** ist eine Service-Organisation für alle Mitglieder der dänischen und friesischen Minderheit. Die Aufgaben, die im Wesentlichen in der Mut-

tersprache dänisch durchgeführt werden, bestehen breit gefächert aus ambulanten und schulärztlichen Diensten. Weiterhin ist er Träger eines Pflegeheimes in Flensburg mit 72 Pflegeplätzen.

B.7.2.2 Die Vereinigungen der Sorben

07014 Die Sorben haben ebenfalls eine große Zahl von Vereinigungen mit unterschiedlichsten Zielsetzungen gegründet. **Dachverband** der sorbischen Vereine ist **die Domowina** - Zwjazk Łužiskich Serbow, Zwězk Łužyskich Serbow, der Bund Lausitzer Sorben, dem 18 Vereine der Sorben mit mehr als 7.341 Mitgliedern angehören. Hierzu zählen neben den 5 Regionalverbänden mit über 5.000 Mitgliedern u.a. die **Wissenschaftliche Gesellschaft/Maćica Serbska/Maśica Serbska** sowie im Schul- und Kulturbereich der **Sorbische Schulverein**, der **Bund der sorbischen Studierenden**, der **Sorbische Künstlerbund** und der **Bund sorbischer Gesangvereine**. Auf dem Gebiet der Jugendarbeit ist besonders der **sorbische Jugendverein Pawk** zu nennen. Daneben gibt es noch zahlreiche andere Vereinigungen und Förderkreise, die sich - zum Teil auch vom Ausland aus - in engagierter Weise der Pflege und der Förderung der sorbischen Geschichte, Sprache und Kultur widmen.

B.7.2.3 Die Vereinigungen der Friesen

07015 **Dachorganisation** der Friesen ist **der Interfriesische Rat**, der sich aus drei Friesenräten - den Sektionen Nord (im Land Schleswig-Holstein), Ost (im Land Niedersachsen) und West (in den Niederlanden) - zusammensetzt.

07015a In der **Sektion Nord des Friesenrats** sind Mitglieder vier Vertreter des Nordfriesischen Vereins, zwei Vertreter der Friisk Foriining, ein Vertreter des Eiderstedter Heimatbundes, ein Vertreter der Gemeinde Helgoland und ein Vertreter des Nordfriesischen Instituts.

07016 Der **Friesenrat Sektion Ost** vereint unter seinem Dach alle Friesen, die in dem deutschen Bundesland Niedersachsen leben. Konkret umfasst das Arbeitsgebiet des Friesenrats die Regionen Ostfriesland, Oldenburger Friesland (Landkreis Friesland, Wilhelmshaven), Saterland, das ehemalige Rüstringen (u.a. Butjadingen) und das Land Wursten. Der **Friesenrat** ist seit 1998 ein eingetragener gemeinnütziger Verein.

Der Friesenrat Sektion Ost hat zum Zweck, die friesische Kultur und die regionalen

Sprachen im Vereinsgebiet zu erhalten und zu pflegen. Weiterhin steht die Zusammenarbeit mit den anderen Frieslanden im Mittelpunkt der Arbeit.

Im Friesenrat Sektion Ost sind Vereinigungen der Ost- und der Saterfriesen zusammengeschlossen. Mitglieder des Friesenrats Sektion Ost sind: das **Friesische Forum**, der **Friesische Klootschießerverband**, der **Jeverländische Altertums- und Heimatverein**, die **Landesstube Alten Landes Wursten**, die **Oldenburgische Landschaft**, die **Ostfriesische Landjugend**, die **Ostfriesischen Landfrauen**, die **Ostfriesische Landschaft**, der **Rüstringer Heimatbund** und der **Seelter Buund**.

Der **Seelter Buund** ist, ein Verein, der sich insbesondere der Pflege der saterfriesischen Kultur und Sprache widmet, er nimmt die **saterfriesischen Belange** wahr.

07017 **Größter Zusammenschluss** der friesischen Volksgruppe ist der 1902 gegründete **Nordfriesische Verein**. Er hat etwa 5.000 Mitglieder in 25 angeschlossenen örtlichen Vereinigungen. Ein **weiterer** Teil der Nordfriesen betrachtet die Friesen als eigenständiges Volk. Sie sind in der **Friisk Foriining** organisiert, die etwa 600 Mitglieder umfasst und politisch mit der dänischen Minderheit zusammenarbeitet. Die wissenschaftliche Einrichtung **Nordfriisk Instituut** wird **getragen vom Verein "Nordfriesisches Institut"**. Weiterhin gibt es die Söl'ring Foriining, den **Öömrang Feriin**, den **ffnr (ferian för en nuurdfresk radio)** und als private Stiftung die **Fering Stiftung**. Alle Vereine setzen sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten für den Erhalt der Sprache, Kultur und Landschaft Nordfrieslands ein.

Darüber hinaus gibt es im ganzen ostfriesischen Raum eine **Vielzahl von örtlichen Heimatvereinen**, die sich der Pflege und Erhaltung des friesischen Brauchtums verschrieben haben.

B.7.2.4 Die Vereinigungen der deutschen Sinti und Roma

07018 Die Angehörigen der deutschen Sinti und Roma haben sich zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinen und – entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland – in Landesverbänden organisiert. Der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** ist der **Dachverband von neun Landesverbänden** deutscher Sinti und Roma und einigen regional oder lokal tätigen Vereinen und Institutionen. Der Niedersächsische Landesverband Deutscher Sinti, ein Sinti- und Roma-Verband in Hamburg und kleinere regionale Organisationen von deutschen Sinti, deutschen Sinti und Roma oder deutschen und ausländischen Roma sind unabhängig.

07019 **Einige nicht dem Zentralrat angeschlossene Organisationen** und Älteste von Familienverbänden deutscher Sinti haben sich **zur Sinti Allianz Deutschland e.V. zusammengeschlossen**. Die Allianz wurde 1999/ 2000 nach eigenen Angaben von 20 Stammesvertretern gegründet, deren Sippen in allen alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland leben, und ist nach Mitteilung der Dachverband von bisher neun unabhängigen Sinti-Organisationen und einem Lowara-Stamm. Die Sinti Allianz versteht sich als eine Interessenvertretung derjenigen Sinti, die sich der traditionellen Lebensweise der Sinti mit ihren historisch gewachsenen Geboten und Verboten für deren Lebensführung verpflichtet fühlen und diese soziale und kulturelle Ordnung erhalten wollen. Die Schwerpunkte der Arbeit der Allianz bestehen in der Erarbeitung politischer Konzepte und deren Vertretung gegenüber Regierungen, Parlamenten und Behörden. Weitere Betätigungsfelder sind nach eigenen Angaben die Stärkung der Sinti-Kultur durch kulturelle Projekte und die Unterstützung von Sinti-Familien in sozialen Angelegenheiten. Zudem werden Senioren betreut und NS-Opfer mit ihren Anliegen vertreten. Die Allianz strebt eine rechtliche Grundlage an, die den Sinti die Ausübung ihrer Bürgerrechte im Einklang mit dem kulturell bedingten Tabu-System der Sinti sichern soll.

B.8 Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

B.8.1 Rechtliche Grundlagen und Inhalt der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie der Freiheit der ungestörten Religionsausübung

08001 Jedermann hat in Deutschland das Recht, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen. Die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung sind in **Artikel 4 des Grundgesetzes** garantiert und ebenfalls durch **Art. 9 EMRK** verbürgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 verwiesen.

08002 Zur gewährleisteten Religionsausübung gehören alle mit der jeweiligen Religion verbundenen Kulthandlungen, vor allem Gottesdienst, Feiern, Prozessionen, Gebete, Sakramentspenden, Glockengeläut und andere Äußerungen des religiösen Lebens. Die ungestörte Religionsausübung ist nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für diesen in Gemeinschaft mit anderen sowie für die Religionsgesellschaften selbst und die religiösen Vereine gesichert. Grenzen findet die Religionsausübung, wie alle im Wortlaut zunächst uneingeschränkten Grundrechte, an kollidierenden Grundrechten Dritter und anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern. Im Kollisionsfall ist ein möglichst schonender Ausgleich zwischen der Religionsfreiheit und dem kollidierenden Verfassungsgut herzustellen.

08003 In Deutschland gibt es keine Staatskirche, d.h. keine Staatsreligion, keine Einheit oder institutionell-organisatorische Verbindung von Staat und Kirche, insbesondere keine staatliche Kirchenhoheit und keine gesteigerte Staatsaufsicht. Die Kirchen sind, wie alle anderen Religionsgesellschaften, eigenständige, vom Staat unabhängige Organisationen mit eigenem Aufgabenbereich.

08004 Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes legt fest, dass niemandem aus

seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen darf.

08005 Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die sich auf das Bekenntnis von Angehörigen nationaler Minderheiten beziehen. In Sachsen ist allerdings in Artikel 10 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Juli 1996 ausdrücklich bestimmt, dass die katholische Kirche das katholisch geprägte sorbische Kulturgut bewahrt und schützt. Zudem verpflichtet sich der Freistaat Sachsen, die katholische Kirche hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

B.8.2. Die Religionszugehörigkeit der Angehörigen nationaler Minderheiten

08006 Die Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland gehören ganz überwiegend, soweit sie Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, den protestantischen Kirchen bzw. der katholischen Kirche an.

B.8.2.1 Die Religionszugehörigkeit der Dänen

08007 Trägerin des kirchlichen Lebens der dänischen Minderheit ist die **evangelisch-lutherische Dänische Kirche in Südschleswig (Dansk Kirke i Sydslesvig)**, die eng mit der privatrechtlichen Organisation Dänische Seemanns- und Auslandskirche (Dansk Sømands- og Udlandskirke) mit Sitz in Kopenhagen zusammenarbeitet. (Weitere Angaben dazu siehe unter Rndnr. 05057)

B.8.2.2 Die Religionszugehörigkeit der Sorben

08008 Die Sorben in Sachsen gehören überwiegend den christlichen Kirchen - etwa jeweils **zur Hälfte** der **evangelischen bzw. der katholischen Kirche** - an.

08009 Die **evangelischen Sorben** im sorbischen Siedlungsgebiet Sachsens sind entweder Mitglieder der Evangelischen Kirche Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz⁷ bzw. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Evangelische Sorben in Brandenburg gehören in der Regel der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz an. Eine Erfassung des religiösen Bekennt-

⁷ Erläuterung: die Evangelische Kirche in Berlin – Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz haben fusioniert.

nisses nach ethnischer Zugehörigkeit erfolgt allerdings nicht.

08010 Die Stiftung für das sorbische Volk hat mehrfach projektbezogen **Vorhaben** unterstützt, die mit **der sorbischen Religionsausübung** im Zusammenhang stehen, beispielsweise die Erarbeitung eines niedersorbischen kirchlichen Gesangbuchs und die Sanierung der deutsch-wendischen Doppelkirche in Vetschau. Ein kirchlicher Arbeitskreis veranstaltet niedersorbische Gottesdienste: von 1987 bis 2008 wurden z.B. 144 niedersorbische evangelische Gottesdienste mit 11.200 Teilnehmern organisiert. Seit 2008 gibt es ein Kirchengesangbuch in sorbischer/wendischer Sprache. Im Jahre 2005 wurde ein neues Kirchengesetz von der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz (EKBO) verabschiedet, das die Unterstützung der sorbischen kirchlichen Arbeit beinhaltet.

08011 In der evangelischen sächsischen Landeskirche besteht der Sorbische Kirchgemeindeverband als Vertretungsorgan der Gemeinden mit sorbischem Bevölkerungsanteil. In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wurde 2005 ein Sorben-Wenden-Beirat berufen, der die sorbische Gemeinarbeit koordiniert und begleitet. In beiden Kirchen wirken drei Pfarrer, einer von ihnen der sorbische Superintendent, für die sorbischsprachige Betreuung der Sorben in der Oberlausitz. Der sorbische Superintendent ist Vorsitzender des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes und nimmt mit beratender Stimme an der Arbeit des Sorben-Wenden-Beirates teil.

08012 Insbesondere durch Aktivitäten des Vereins für sorbischen Gottesdienst und der Landeskirchlichen Gemeinschaft werden in jährlich zunehmender Zahl auch in **Brandenburg** an wechselnden Orten Hauptgottesdienste, Predigtgottesdienste und Bibelstunden in sorbischer Sprache angeboten, die von einigen sorbischsprachigen Pfarrern sowie Predigern gestaltet werden. Der evangelische Pfarrer von Sielow (Niederlausitz) ist im Dienstumfang von 25 % mit der Abhaltung sorbischer/wendischer Gottesdienste und Seelsorge beauftragt.

08013 Die Monatsschrift „Pomhaj Bóh“ wird vom Sorbischen Kirchgemeindeverband und dem Sorbischen Evangelischen Verein e.V. herausgegeben und von der Stiftung für das Sorbische Volk wesentlich unterstützt. Die kirchlichen Beiträge in den sorbischen Rundfunksendungen wurden im bisherigen Umfang weitergeführt. Seit dem Jahr 2001 erscheinen die Herrnhuter Losungen in sorbischer Sprache.

Kirchenübergreifend wirkt der Sorbische evangelische Verein e.V. mit Sitz in Bautzen. Er ist der Veranstalter des jährlichen Evangelischen Kirchentages und unterstützt eine

Kinderwoche für sorbische Kinder aus der Ober- und Niederlausitz.

08014 **Die katholischen Sorben** im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen gehören den Bistümern Dresden-Meissen und Görlitz an. Das sorbisch-katholische Gebiet liegt zwischen den Städten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda. Die dort ansässigen sorbisch sprechenden Einwohner sind meist in der Mehrheit, in den Städten jedoch in der Minderheit. Die Kirche pflegt das katholisch geprägte sorbische Kulturgut. Täglich wird in den Gottesdiensten in sorbischer Sprache gebetet und gesungen. An Sonntagen besuchen ca. 4.500 Gläubige Gottesdienste, die in sorbischer Sprache stattfinden (18 Heilige Messen und 6 Andachten). Heute wirken in den zweisprachigen katholischen Gemeinden 10 Geistliche, die die sorbische Sprache beherrschen (dazu kommen zwei sorbische Geistliche, die sich im Ruhestand befinden). Im sorbisch-katholischen Gebiet wird durch kirchliche Aktivitäten die sorbische Sprache gepflegt und weiterentwickelt. Außer den regelmäßigen Gottesdiensten finden sehr gut besuchte Wallfahrten, Gemeindeveranstaltungen für verschiedene Altersgruppen – besonders für Kinder und Jugendliche statt. Im Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Januar 1994 wird im Artikel 10 darauf hingewiesen, dass die katholische Kirche das katholisch geprägte sorbische Kulturgut bewahren und schützen wird, soweit sie der Freistaat im Rahmen seiner Möglichkeiten dabei unterstützt.

In der Bistumsleitung des Bistums Dresden - Meissen, dem Bischöflichen Ordinariat, gibt es eine Zentralabteilung „Sorbische Angelegenheiten“, die von einem sorbischen Pfarrer geleitet wird. Im zweisprachigen Dekanat Bautzen gibt es eine eigene Dekanatsstelle für sorbische Kinder- und Jugendpastoral. Diese wird von einem sorbischen Pfarrer geleitet, ihr gehören zwei Mitarbeiterinnen an.

08015 Der Cyril-Methodius-Verein mit Sitz in Bautzen unterstützt das kirchliche Leben in sorbischer Sprache. Dieser Verein ist Herausgeber der katholischen Zeitung „Katolski Posol“, die wöchentlich erscheint und ca. 2100 Abonnenten hat. In der Redaktion arbeiten ein Pfarrer ehrenamtlich als Chefredakteur und zwei weitere Mitarbeiter. Diese Zeitschrift wird sowohl vom Bistum Dresden - Meissen als auch von der Stiftung für das sorbische Volk unterstützt

B.8.2.3 Die Religionszugehörigkeit der Friesen

08016 Die **Nord- und Ostfriesen** sind - soweit sie einer Religionsgemeinschaft angehören - **überwiegend evangelischen Glaubens**, während die kleine Gruppe der

Saterfriesen überwiegend katholisch ist. In der Regel besuchen die Friesen deutschsprachige Gottesdienste. In einigen Kirchen Nordfrieslands werden gelegentlich friesischsprachige Gottesdienste gehalten. Eine Arbeitsgruppe des Nordfriisk Instituut hat ein friesisches Gesangbuch für den kirchlichen Gebrauch vorbereitet, welches inzwischen herausgegeben worden ist. Es ist von Art und Umfang dem deutschen Gesangbuch gleich und für alle kirchlichen Anlässe nutzbar. Die katholische Kirche bietet aufgrund von Bemühungen der Saterfriesen zu bestimmten Anlässen Gottesdienste in Saterfriesisch an.

B.8.2.4 Die Religionszugehörigkeit der deutschen Sinti und Roma

08017 Die deutschen Sinti und Roma sind überwiegend katholische Christen. Sie besuchen die deutschsprachigen Gottesdienste.

B.9**Artikel 9**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.

(3) Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie so weit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.

(4) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

B.9.1**Zu Artikel 9 Absatz 1****(Pflicht**

- zur Anerkennung der Meinungs- und Informationsfreiheit auch über Staatsgrenzen hinweg und**
- zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Medienzugangs für nationale Minderheiten)**

B.9.1.1**Allgemeine rechtliche Grundlagen der Informations- und der Meinungsfreiheit**

09001

In Deutschland ist die **Meinungsfreiheit** durch **Artikel 5 Abs. 1 Satz 1**

des Grundgesetzes sowie Artikel 10 EMRK umfassend gewährleistet. Das Grundgesetz sichert das Recht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, und ebenso das Recht, die eigene Meinung zu verschweigen (negative Meinungsfreiheit). Als Meinung geschützt ist jede Art von Urteilen oder Verhaltensweisen, soweit in diesen eine Meinungsäußerung liegt; der Begriff der Meinung ist grundsätzlich weit zu verstehen und umfasst neben Werturteilen auch Tatsachenbehauptungen, soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Es spielt hierbei keine Rolle, ob die Meinung objektiv richtig ist oder falsch. Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen unterfallen allerdings nicht dem Schutz des Artikels 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Als Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung sind so auch polemische und übersteigerte Meinungsäußerungen - innerhalb der durch Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgegebenen Schranken (Verstoß gegen allgemeine Gesetze, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend und Recht der persönlichen Ehre) - geschützt. Die Meinungsfreiheit steht allen deutschen Staatsangehörigen, damit natürlich auch den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, und den Ausländern zu.

09002 Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung schützt in erster Linie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt. Darüber hinaus wird der Staat grundsätzlich aber auch verpflichtet, die genannte Freiheit zu sichern. **Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet auch die Informationsfreiheit** - das Recht, sich selbst zu informieren - als selbständiges Grundrecht. Geschützt ist sowohl das aktive Handeln zur Informationsbeschaffung als auch die schlichte Entgegennahme von Informationen. Insbesondere die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein nutzt die Rundfunksendungen und Presseerzeugnisse des Königreichs Dänemark - über die Staatsgrenzen hinweg - in ihrem angestammten Siedlungsgebiet.

B.9.1.2 Rechtliche Grundlagen speziell der Presse- und der Rundfunkfreiheit

09003 **Artikel 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Grundgesetzes** gewährleisten die **Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film** ohne Vorzensur. Zur Presse und Rundfunkfreiheit gehört insbesondere die grundsätzliche Staatsferne, die dem Staat jegliche Einflussnahme versagt, die nicht mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar oder durch die Schranken des Artikels 5 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigt ist.

09004 Diese verfassungsrechtlichen Garantien wurden **bei der Presse durch** die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die einzelnen **Landespresse**

segesetze ausgestaltet und gewährleistet. Sie bilden die Voraussetzungen dafür, dass sich die Presse in der Bundesrepublik Deutschland frei und wirtschaftlich eigenständig entwickeln kann.

09005 Die Rundfunkfreiheit ist ebenso wie die Freiheit der Presse ein wesentlicher Faktor im Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung. Der Rundfunk genießt, wie auch die Presse, eine institutionelle Eigenständigkeit. Um dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Rundfunks gerecht zu werden, ist es nicht ausreichend, dass sich der Staat jeglicher Einflussnahme enthält und im Übrigen den Rundfunk den gesellschaftlichen Kräften überlässt. Es bedarf vielmehr einer gewissen Ordnungsstruktur. In der Bundesrepublik Deutschland besteht die so genannte **duale Rundfunkordnung - ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern** - in deren Rahmen durch den Staat garantiert wird, dass durch das Gesamtangebot aller Veranstalter die verfassungsrechtlichen Anforderungen gleichgewichtiger (auch kultureller) Vielfalt als Voraussetzung freier Meinungsäußerung des Einzelnen und hierüber der Teilnahme am demokratischen Willensbildungsprozess gewährleistet wird.

09006 Der föderative Staatsaufbau weist den **Ländern** die **Zuständigkeit für das Rundfunkwesen** und damit für die Garantie der Meinungsvielfalt zu. Rechtliche Grundlage für das Rundfunkwesen sind die **Rundfunkstaatsverträge, die Mindestanforderungen festlegen, auf deren Basis** die Länder in ihrer Zuständigkeit jeweils detaillierte Regelungen in den **Landesmediengesetzen** erlassen haben. Sie enthalten die landesspezifischen Programmanforderungen und Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit (vergl. hierzu die konkreten Beispiele in den Ausführungen unter den Rn 09053, 09067, 09077, 09078). In den Landesmediengesetzen sind zudem die Zulassungsvoraussetzungen für den privaten Rundfunk geregelt (vergl. hierzu die Ausführungen zu Absatz 2).

09007 Der Beratende Ausschuss hat aber im Zusammenhang mit der aus Art. 9 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens folgenden Verpflichtung, nationalen Minderheiten einen diskriminierungsfreien Medienzugang zu gewährleisten, unter Rn 91 und 179 seines Zweiten Monitoringberichtes, ähnlich wie schon im Ersten Monitoringbericht, festgestellt, dass die Präsenz von Minderheiten und deren Sprachen in den Medien, insbesondere in den öffentlich-rechtlichen Medien im Allgemeinen schwach ist. Er hat dabei auch seine Auffassung wiederholt, dass durch die Umsetzung einer aktiven Politik zu Gunsten einer Verwendung von Minderheitensprachen in den Medien, bei sachgerechter Realisierung, die Medienfreiheit nicht beeinträchtigt wird. Er forderte dementsprechend unter Rn 180 seines Zweiten Monitoringberichtes u. a. eine Verbesserung

rung des Zugangs von Angehörigen nationaler Minderheiten zu den Medien.

09008 Demgegenüber ist nach Ansicht der deutschen Stellen klarzustellen, dass sich die Medienfreiheit nach Art 5 Abs. 1 GG (der Verfassung), die staatliche Eingriffsmaßnahmen regelmäßig ausschließt, auch auf die Wahl der verwendeten Verbreitungssprache bezieht, weil von dieser Wahl maßgeblich der Verbreitungserfolg, beim Fernsehen Einschaltquote genannt, abhängt. Medienorganisationen werden aber - ohne dass dies durch staatliche Appelle in nennenswertem Umfang beeinflusst werden kann - zur Wahl einer bestimmten Verbreitungssprache am ehesten dann bereit sein, wenn diese von größeren Personengruppen gesprochen und nachgefragt wird. (Auf die danach bestehenden Aussichten, dass in den entsprechenden Minderheitengebieten Sendungen vermehrt auch in dänischer und friesischer Sprache verbreitet werden, wird speziell in Kapitel B.9.1.2.2 unter Rn 09024 eingegangen).

B.9.1.2.1 Die Mitwirkung von Vertretern nationaler Minderheiten in Kontrollgremien der Medien

09009 **Artikel 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes verbietet jede sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, insbesondere eine solche aufgrund der Abstammung, der Sprache oder der (sozialen) Herkunft beim Zugang zu den Medien**, so dass auch den durch das Rahmenübereinkommen geschützten nationalen Minderheiten und Volksgruppen unter den gleichen Bedingungen wie der Mehrheitsbevölkerung der Zugang möglich ist. Besonders zu erwähnen sind hierbei die Aufsichts- und Kontrollgremien, die die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Einhaltung der Programmgrundsätze des Rundfunks zu gewährleisten haben. **In den Aufsichtsgremien** der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der für den privaten Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten - Rundfunkrat und Rundfunkkommission/Medienrat - werden die in Betracht kommenden **bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen** angemessen **beteiligt**. Die Mitglieder dieser Gremien bringen dabei, über eigene Verbands- oder Gruppeninteressen hinaus, umfassende und vielschichtige Betrachtungen gesellschaftlich bedeutender Fragen in die Beratungen ein.

09010 Im Zusammenhang mit Bemühungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma um die Vertretung dieser nationalen Minderheit in Aufsichtsgremien der Medien weisen die Länder aber darauf hin, dass die Verwirklichung dieser Forderung, insbesondere auch wegen der geringen Zahl der im einzelnen Land lebenden Sinti und Roma, rechtliche und praktische Schwierigkeiten bereitet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 25. August 1998 entschieden, dass der Zentralrat weder unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3 Abs. 1 (Gleichheitsgrundsatz) noch nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Pressefreiheit) einen Anspruch auf einen Sitz in den Aufsichtsgremien des Deutschlandradios und des Hessischen Rundfunks hat. Der Zentralrat hatte in seiner Verfassungsbeschwerde u.a. angeführt, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland in den Aufsichtsgremien repräsentiert sei, nicht aber der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigte in seinem Beschluss, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland als Religionsgemeinschaft - wie andere Religionsgemeinschaften auch - in den Aufsichtsgremien repräsentiert ist, während sich die deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit mit eigener Sprache und kultureller Identität betrachten.

09011 Die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist primär eine anstaltsinterne Aufgabe und obliegt den Kontrollgremien Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Zuständig für die Kontrolle der privaten Rundfunkveranstalter sind die Landesmedienanstalten.

09012 Die **Aufgabe der Kontrollgremien** besteht allerdings **nicht** in einer **Interessenvertretung der entsendenden Gruppe/Organisation**, sondern vielmehr darin, als Sachwalter des Allgemeininteresses eine einseitige Einflussnahme und Programmgestaltung zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass alle bedeutsamen politischen Kräfte und Gruppen im Gesamtprogramm angemessen und fair berücksichtigt werden. **Entsprechend** hat das Bundesverfassungsgericht einer **gesellschaftlich relevanten Gruppe** - das kann **auch** eine **nationale Minderheit** sein - **kein subjektives Recht auf Berücksichtigung bei der Zusammensetzung von Kontrollgremien** gewährt und damit auch keine Diskriminierung bei der Nichtberücksichtigung angenommen.

09013 Der Zentralrat will seine Aufnahme in die Rundfunkräte der Sendeanstalten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg durchsetzen. Nach seiner Auffassung verstößt die o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegen europäisches Recht.

09014 **Einige Repräsentanten bzw. Angehörige von nationalen Minderheiten sind in Rundfunkgremien gewählt worden.**

Mitglied im Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) ist auf Vorschlag Schleswig-Holsteins auch eine Angehörige der dänischen Minderheit gewesen, die nach 12-jähriger Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist.

09015 Entsprechend dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Sachsen vom 18. Januar 1996 gehört der Versammlung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien ein sorbischer Repräsentant an, der von den Verbänden der Sorben benannt wurde. Der Sächsische Landtag hat einen Repräsentanten des sorbischen Dachverbands Domowina in den Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) entsandt.

09016 In Brandenburg ist ebenfalls ein Repräsentant der Domowina im Rundfunkrat des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB, vormals ORB) vertreten.

09017 Für die Wahl der Vertreter in den Medienrat der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), die durch die Parlamente der beiden Länder erfolgt, ist jede gesellschaftlich relevante Organisation, also auch die der nationalen Minderheiten, vorschlagsberechtigt.

09018 Der Beratende Ausschuss hat unter Rn 180 seines Zweiten Monitoringberichtes unbeschadet der o. g. Rahmenbedingungen auch eine Verbesserung der Vertretung nationaler Minderheiten in den Medien, insbesondere in den öffentlich-rechtlichen Medien gefordert.

09019 Im Land Rheinland-Pfalz war eine solche Verbesserung aufgrund der dortigen rechtlichen und tatsächlichen Umstände möglich:

Das Landesmediengesetz mit einer entsprechenden Regelung zur Berücksichtigung eines Vertreters/einer Vertreterin des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist am 1. April 2005 in Kraft getreten. Seit dem verfügt der Verband über einen Sitz in der Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation. Hierdurch können die Interessen der deutschen Sinti und Roma eingebbracht und es kann möglichen Diskriminierungen entgegen gewirkt werden.

Die Vertretung des Landesverbandes in dem vorgenannten Kontrollorgan für die privaten Rundfunkveranstalter hat zu einer intensiven Aufklärungsarbeit gegenüber einem der bundesweiten Privatsender aus Anlass von stigmatisierenden Sendungen über Sinti und Roma geführt. Die Leitung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation und Vertreter des Fernsehsenders besuchten zusammen mit dem Landesverband auch das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und trafen zu Gesprächen mit positivem Ergebnis mit Vertretern des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zusammen. Dabei wurden ergänzende Hinweise für die Programmgestaltung vereinbart.

09020 **Aufgrund der** tatsächlichen Rahmenbedingungen der verfassungsrechtlich verbürgten **Pressefreiheit**, die eine große Zahl von selbständigen und politisch oder weltanschaulich miteinander konkurrierenden Presseerzeugnissen ermöglicht, gibt es **im Pressewesen keine vergleichbaren** gesetzlich normierten **Aufsichtsgremien**.

09021 Die vorstehend erwähnten Freiheiten können von den nationalen Minderheiten grundsätzlich auch in ihrer Minderheitensprache wahrgenommen werden. (Zur Verwendung der Sprache im Allgemeinen vergleiche auch die Ausführungen zu Artikel 10). Inwieweit die Minderheitensprachen in den Medien aufgegriffen werden, ergibt sich aus den Ausführungen zu den Absätzen 3 und 4.

B.9.1.2.2 Forderungen nach Erweiterung des Rundfunkzugangs für Dänen und Friesen

09022 Der Beratende Ausschuss hat unter Rn 171 seines Zweiten Monitoringberichtes die Bereitstellung von Hörfunksendungen für die Friesen aus dem Saterland (Niedersachsen) positiv hervorgehoben. (Vgl. auch die Stellungnahme der Saterfriesen in Teil C).

09023 Dagegen hat er aber wie bereits im Ersten Monitoringbericht (Rn 83, 84) auch im Zweiten Monitoringbericht im Zusammenhang mit der aus Art. 9 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens folgenden Verpflichtung, nationalen Minderheiten einen diskriminierungsfreien Medienzugang zu gewährleisten, festgestellt, dass die friesische Sprache s. E. (in Schleswig-Holstein) in den Medien praktisch nicht erscheint (Rn 20), insbesondere dass im öffentlich-rechtlichen Fernsehen keinerlei Sendungen auf Friesisch ausgestrahlt werden (Rn 93). Er hat die Auffassung vertreten, dass die zuständigen Behörden den Bedürfnissen der dänischen und friesischen Minderheit in Bezug auf Rundfunksendungen in ihrer jeweiligen Sprache besser entsprechen sollten, insbesondere beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen (Rn 94). Unter Rn 89 des Zweiten Monitoringberichtes forderte der Beratende Ausschuss, dass die deutschen Behörden die Möglichkeit, das Friesische in den Medien stärker in den Vordergrund zu rücken, in Erwägung ziehen sollten und unter Rn 95 schließlich forderte er die Behörden auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die öffentlich-rechtlichen Medien die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft in größerem Umfang widerspiegeln.

09024 Der Beratende Ausschuss hat unter Rn 88 seines Zweiten Monitoringberichtes weiterhin empfohlen, dass die zuständigen Behörden auch die Möglichkeit einer

Unterstützung der Schaffung von Programmen speziell für die dänische Minderheit prüfen sollten. (Vgl. demgegenüber zur Möglichkeit, die dänischen Rundfunkangebote zu nutzen die Darstellung in Kapitel B.9.3.3.1).

09025 Bereits im Zweiten Staatenbericht Deutschlands war klargestellt worden, dass solchen Anliegen des Beratenden Ausschusses die deutsche Rechtslage regelmäßig entgegensteht:

1. Das Gebot der Staatsferne des Rundfunks gebietet es, dass nicht der Staat, sondern die Rundfunkträger selbst die Hörfunk- und Fernsehprogramme gestalten. Auch Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verpflichtet daher die Vertragsparteien nur insoweit, als „die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien“.

Das Land Schleswig-Holstein ist damit bei der Ausgestaltung der Rundfunkprogramme durch die Programmfreiheit begrenzt. Der Gesetzgeber ist also auch in Fragen des Minderheitenschutzes auf appellierende Maßnahmen begrenzt. Das deutsche Rundfunkrecht sieht aus diesem Grund in den Gesetzen lediglich Programmgrundsätze mit aufforderndem Charakter vor, die sich an die Programmverantwortlichen und die autonomen Mediengremien richten. Diesen obliegt dann die Umsetzung.

Der NDR-Staatsvertrag z. B. sah entsprechend schon vor der Übermittlung des Zweiten Staatenberichts vor, dass der NDR in seinem Programm „für den Minderheitenschutz eintreten soll“ (§ 7 Abs. 2). Sein Programmauftrag beinhaltet, dass „die norddeutschen Regionen, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen sind.“ (§ 5 Abs. 2).

Weitere Beispiele finden sich in § 22 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz (LRG) für den privaten Rundfunk, für Hörfunkvollprogramme in § 15 Abs. 2 LRG sowie im Hinblick auf eine vorrangige Zulassung der privaten Rundfunkunternehmen in § 17 Abs. 2 LRG.

2. Ergänzend zu den bereits angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen können die zahlreichen bereits bestehenden Einrichtungen und Programme hervorgehoben werden, deren Vorläufer schon im ersten Monitoringbericht des Beratenden Ausschusses nur unzureichend gewürdigt worden sind.

- Im Bereich von Film- und Hörfunkwerken erfolgt eine Förderung von audiovisuellen Werken unter anderem durch die Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein

GmbH (FF HSH) und ihrer Filmwerkstatt. Förderungswürdig sind hier vor allem Werke mit Bezug zu Schleswig-Holstein und natürlich auch solche von Minderheiten.

- Der freie direkte Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus den Nachbarländern in ihrer Sprache kann zumindest z. Z. noch ungehindert erfolgen. (Auf den Sachstand zu dieser Frage wird eingehend in Kapitel B.9.3.3.1 - Rundfunkeinrichtungen für die Dänische Minderheit in Schleswig-Holstein - eingegangen.)
- Es bestehen in Schleswig-Holstein vier Offene Kanäle (OK) für den Bürgerfunk (Standorte: Kiel, Lübeck, Flensburg und Husum). Diese bieten den Bürgern die Möglichkeit, eigene Beiträge im Hörfunk und Fernsehen zu verbreiten. Die Offenen Kanäle bieten gerade auch den Minderheiten eine Plattform, sei es für friesische oder dänische Beiträge. (Als Maßnahme zur Förderung grenzüberschreitender Kontakte i. S. v. Art. 17 Abs. 1 könnte zu werten sein, dass auch Personen, die ihren Wohnsitz in Sønderjyllands Amt, also in Dänemark haben, zugangsberechtigt sind.) Produktionshilfen werden zur Verfügung gestellt.
- Im OK Westküste sendete Nordfriisk Radio (NFR) vom 1. April 2005 bis Ende 2007 ein von der Friisk Foriining produziertes Programm mit Musik und Nachrichten aus der Region in nordfriesischer Sprache. Dieses friesische Webradio sendete hauptsächlich über das Internet (www.nfradio.de). Seit dem Sendestart wurde das Programm des NFR aber auch über den OK Westküste im Sendegebiet an der Westküste auf UKW ausgestrahlt. Seit 2005 sendete NFR werktäglich live von 20.00 bis 22.00 Uhr. Seit Mitte April 2006 hatte NFR seinen Sendebetrieb reduziert und sendete im OK Westküste am Sonnabendvormittag von 9.00 bis 11.00 Uhr. Der Friesenrat (Frasche Rädj) hat darauf hingewiesen, dass der Empfang im nördlichen und mittleren Nordfriesland nicht gewährleistet ist. Nach dem Minderheitenbericht 2007 des Landes Schleswig-Holstein (Rn 462) ist Grund dafür, dass für eine Lückenschließung nutzbare UKW-Frequenzen nicht mehr zur Verfügung stehen, weil gänzlich alle technisch denkbaren und sinnvollen Frequenzen im Lande vom öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk sowie vom Offenen Kanal bereits genutzt werden und zusätzliche Spielräume physikalisch nicht mehr bestehen.
- Im öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird Friesisch durch die NDR 1 Welle Nord angeboten: Die Reihe Frasch for enarken (Friesisch für alle) hat dort weiterhin einmal in der Woche ihren kleinen rund dreiminütigen festen Platz und beinhaltet sowohl unterhaltende wie auch politische Themen. Darüber hinaus stellt der NDR umfangreiche Beiträge auch im Internet zur Verfügung.
- Die Belange der dänischen Minderheit werden im öffentlich-rechtlichen Hörfunk dadurch berücksichtigt, dass der NDR 1 Welle Nord sowohl in den Aktuell-Sendungen als auch in den Sendungen der Redaktion Heimat, Kultur und Wis-

senschaft im Rahmen der aktuellen Nachrichten und längerer Magazinbeiträge über Ereignisse im deutsch-dänischen Grenzgebiet, Bücher, Theater und Ausstellungen, über die regionale Zusammenarbeit, über wirtschaftliche und politische Entwicklungen berichtet.

- Bei dem privaten Rundfunksender Radio Schleswig-Holstein gibt es wochentags (17.55 Uhr) tägliche Nachrichten in dänischer Sprache, regional für den Landesteil Schleswig.
- Daneben existieren ein Modellversuch des NDR-Fernsehens in Dänisch sowie Sendungen des dänischen Regionalfernsehens für Sønderjylland (Südjütland), die die dänische Minderheit thematisieren. (Vgl. zu Vorstehendem Stellungnahme der dänischen Minderheit in Teil C).

3. Sechs Hörfunkbeiträge in friesischer Sprache von den Inseln Sylt, Föhr und Amrum, die im Rahmen eines Projekts der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) zur Stärkung des Friesischen produziert wurden, können von der Homepage des „ferian för en nuurdfresk radio“ (ffnr) herunter geladen werden. Seit dem Sommer 2003 hat die ULR mit ihren Offenen Kanälen in Hörfunk und Fernsehen Friesen und Dänen in insgesamt acht Workshops an Kamera und Schnittplatz bzw. an Mikrofon und Rekorder geschult. Die Ergebnisse werden seit dem Frühjahr 2004 auch in den Offenen Kanälen in Flensburg (Fernsehen) und Heide/Husum (Rundfunk) ausgestrahlt.

Durchgeführt wurde das Projekt vom Medienbüro Riecken, das regelmäßig friesische Dokumentarfilme und friesische Radiosendungen produziert und Menschen unterstützt, ihre Beiträge in den vier Offenen Kanälen der ULR zur Ausstrahlung zubringen.

09026 Obwohl die deutschen Behörden sich in der Zwischenzeit fragen, ob ihre Unterrichtungsbemühungen in den Staatenberichten irgendeinen Einfluss auf die Beurteilungen des Beratenden Ausschusses haben können, hat das betroffene Land Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit den o. g. erneuten Forderungen zum Mediengang von nationalen Minderheiten in der Erwiderung zu dem Zweiten Monitoringbericht zusätzlich wie folgt Stellung genommen:

"Eine Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) ist am 1. August 2005 in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung ist Grundlage dafür, dass der NDR die so genannte regionale Berichterstattung verstärkt. Neben den Regionalnachrichten (15 Minuten) und dem Schleswig-Holstein-Magazin (30 Minuten) sollen nun täglich zusätzliche 30 Minuten für die Berichterstattung aus Norddeutschland genutzt werden. Die Landesregierung erwartet, dass diese erweiterte Sendezeit auch den Interessen der Minderheiten zugute kommt. Die Programmgestaltung im Einzelnen

obliegt aber dem NDR. Ein staatlicher Einfluss ist ausgeschlossen. Die Vertreter der Minderheiten sollten mit dem Landesrundfunkrat und dem Direktor des Landesfunkhauses des NDR ständig im Gespräch bleiben, um dort zusammen mit der Landesregierung den Wunsch nach größerer Programmpräsenz der Minderheiten immer wieder bewusst zu machen."

B.9.2 Zu Artikel 9 Absatz 2

(Klarstellung: Diskriminierungsfreies Genehmigungsverfahren für Medienunternehmen verstößt nicht gegen Pflicht zum diskriminierungsfreien Medienzugang für nationale Minderheiten)

09027 Die Regelung des Rundfunkwesens ist Angelegenheit der Länder. Artikel 5 Abs.1 Satz 2 des Grundgesetzes (Rundfunkfreiheit) schreibt dem Land keine bestimmte Form der Rundfunkorganisation vor. Das Land muss jedoch zur Aufrechterhaltung der Rundfunkfreiheit bestimmte Vorkehrungen treffen. Als Angelegenheit der Allgemeinheit muss der Rundfunk in voller Unabhängigkeit überparteilich betrieben und von jeder einseitigen Beeinflussung freigehalten werden. Vor allem die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen in ihrem Gesamtprogramm umfassende Information bieten und der vollen Meinungsvielfalt Raum geben. Für den privaten Rundfunk hat der Gesetzgeber ebenfalls sicherzustellen, dass er den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird, insbesondere dass ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt erreicht wird. Die bestehenden Genehmigungsvorschriften für die Zulassung als Rundfunkveranstalter knüpfen ausschließlich an die objektiven Kriterien an. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den einzelnen Landesmediengesetzen.

09028 In allen Fällen muss der Antragsteller seinen Wohn- bzw. Firmensitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes (in einigen Ländern erweitert um die EU-Mitgliedstaaten) haben. Die Erteilung der Erlaubnis hängt weiter davon ab, ob der Antragsteller zur rechtmäßigen Veranstaltung von Rundfunksendungen geeignet ist, d.h. den finanziellen und gesetzlichen Anforderungen an die Programmgestaltung gerecht wird. Die Programme müssen weiter den allgemeinen Programmgrundsätzen, wie sie im Rundfunkstaatsvertrag niedergelegt sind, genügen; hierzu gehören u.a. die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Achtung der Würde des Menschen. Darüber hinaus werden in den einzelnen Landesmediengesetzen noch unterschiedliche Anforderungen an die Veranstalter privaten Rundfunks gestellt, die sich jedoch ebenfalls ausschließlich an objektiven Kriterien orientieren.

09029 Soweit der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis abgelehnt wird, kann Widerspruch und Klage nach den allgemeinen Vorschriften erhoben werden.

B.9.3 Zu Artikel 9 Absatz 3

(Pflicht,

- die Schaffung von Printmedien durch nationale Minderheiten nicht zu behindern und**
- die Schaffung von Rundfunkeinrichtungen durch sie zu begünstigen)**

B.9.3.1 Zur Möglichkeit der Schaffung und Nutzung von Einrichtungen des Rundfunks

09030 Zu den rechtlichen Möglichkeiten der Schaffung und Nutzung von Medien finden sich die grundlegenden Aussagen in den Ausführungen zu Absatz 1. Darauf hingewiesen wird erneut, dass den nationalen Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung die Rechte und Möglichkeiten der Presse- und Rundfunkfreiheit gleichermaßen zustehen. U.a. durch die bestehende Förderpolitik des Bundes und der Länder (hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 verwiesen) ist es den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen möglich, die Presse- und Rundfunkfreiheit auch praktisch umzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die unterschiedliche Größe und die damit verbundene wirtschaftliche und praktische Leistungsfähigkeit der geschützten Gruppen eine unterschiedliche Dichte der Mediennutzung durch die Gruppen zur Folge haben.

B.9.3.2 Zur Möglichkeit der Schaffung und Nutzung von Printmedien durch nationale Minderheiten

09031 Die Möglichkeiten zur Schaffung und Nutzung von Printmedien ist durch die in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerte Informations- und Pressefreiheit garantiert. Eine Zensur findet nicht statt, so dass im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung niemand gehindert ist, sich publizistisch zu betätigen. Die durch das Grundgesetz gewährte Pressefreiheit dokumentiert sich in einer Vielzahl von Publikationen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, die beispielhaft nachfolgend dargestellt werden.

B.9.3.2.1 Printmedien der dänischen Minderheit

09032 Flensburg Avis ist die älteste dänische Einrichtung im Landesteil Schleswig. Die Zeitung selbst wurde 1869 gegründet und spielte bis 1920 eine große Rolle für die gesamte dänische Arbeit in der damaligen preußischen Provinz Schleswig-Holstein.

Nach den Volksabstimmungen von 1920 und Nordschleswigs Wiedervereinigung mit Dänemark behielt Flensburg Avis ihren Hauptsitz in Flensburg. Hier wurde sie ein zentraler Akteur für die dänische Minderheit. Seither ist sie als Regionalzeitung Informationsmedium und Sprachrohr für die Minderheit.

Flensburg Avis trägt die Rechtsform der Aktiengesellschaft, erhält aber als Zeitung für die gesamte dänische Minderheit Staatszuschüsse aus Dänemark.

Von deutscher Seite wird kein Zuschuss zum Betrieb der Minderheitenzeitung gewährt (weil nach den deutsch-dänischen Förderarrangements die Zeitung Flensburg Avis vom Königreich Dänemark und die Zeitung Der Nordschleswiger von der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird).

Flensburg Avis erscheint als regionale Tageszeitung auf beiden Seiten der deutsch/dänischen Grenze mit einem dänischen und einem deutschen Teil. Donnerstags enthält die Zeitung als Beilage die Mitgliedsseiten des SSF „Kontakt“, die allen SSF-Mitgliedern zugehen.

Seit 2001 vertreibt Dansk Skoleforening for Sydslesvig zehnmal jährlich an alle seine Mitglieder eine Vereinszeitung „Fokus“ als Sonnabendbeilage der Flensburg Avis mit.

Durch den Abonnentenbestand sowie die o.a. periodischen Beilagen erreicht Flensburg Avis den größten Teil der organisierten dänischen Minderheit.

So wird laut einer Leseruntersuchung geschätzt, dass die Auflage an Donnerstagen mit rd. 7.000 Exemplaren etwa 20.000 Leser erreicht.

Sydslesvigsk Forening, dem Südschleswigschen Verein - der kulturellen Hauptorganisation der dänischen Minderheit - ist ein Pressedienst angegliedert, der Medien in Deutschland und Dänemark mit Informationen über die dänische Minderheit versorgt. Die Beilage „Kontakt“ des Pressedienstes ist Bestandteil der Donnerstagsausgabe von Flensburg Avis. Im Übrigen nutzt die dänische Minderheit das aktuell verfügbare und thematisch breit gestreute dänische Presseangebot.

09033 Die damalige Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hatte 1999 und 2003 u.a. den Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e.V. schriftlich dazu ermutigt, „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in Druckerzeugnisse zu integrieren und dazu bereits bestehende Ansätze zu verstärken.

B.9.3.2.2 Printmedien des sorbischen Volkes

09034 Es gibt folgende sorbische **Printmedien**:

- Serbske Nowiny („Sorbische Zeitung“ - Obersorbische Tageszeitung),
- Nowy Casnik („Neue Zeitung“ - Niedersorbische Wochenzeitung mit deutschsprachigem Anteil),
- Rozhjad („Umschau“ - Monatszeitschrift für sorbische Kultur, Sprache, Literatur und Kunst mit Beiträgen in obersorbischer und niedersorbischer Sprache),
- Serbska šula („Sorbische Schule“ - Pädagogische Fachzeitschrift mit Beiträgen in obersorbischer und niedersorbischer Sprache, jährlich 4 Ausgaben),
- Płomjo/Płomje („Flamme“ - Monatszeitschrift für Kinder bzw. Schüler)
- Katolski Posol („Katholischer Bote“ - Obersorbische Wochenzeitschrift der katholischen Sorben),
- Pomhaj Bóh („Gott hilf“ - Evangelische Monatszeitschrift in obersorbischer Sprache)

09035 Der mit Mitteln der Stiftung für das sorbische Volk geförderte Domowina-Verlag ist wichtigstes Medium zur Herstellung und Verbreitung sorbischen Schriftgutes. Der Verlag hält ein umfassendes Angebot vor (Schulbücher, Belletristik, Zeitungen, Zeitschriften u.s.w.). Daneben gibt es weitere Verlage, die mitunter ohne öffentliche Zuschüsse vereinzelt sorbischsprachige Druckerzeugnisse herstellen und vertreiben. Zahlreiche Publikationen zur sorbischen Sozial- und Kulturgeschichte, der Sprachentwicklung, der Volkskunde und der Kultur- und Kunswissenschaft werden auch in Deutsch herausgegeben, z.B. durch das Sorbische Institut, den Universitätsverlag Potsdam und die Maćica Serbska, die sorbische wissenschaftliche Gesellschaft.

B.9.3.2.3 Printmedien für die Friesen

09036 Im Bereich der Printmedien erscheint seit 1993 in den in Nordfriesland verbreiteten Tageszeitungen des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlags etwa monatlich eine friesisch-niederdeutsche Seite. Die friesischen Beiträge werden vom Nordfriisk Instituut (NFI) aus eigenen Ressourcen erbracht und redigiert.

09037 Folgende **Tageszeitungen** im nordfriesischen Sprachgebiet erscheinen jeweils **einmal monatlich mit** journalistischen **Texten in Friesisch** (1/2 Seite): *Der Insel-Bote*, *Husumer Nachrichten*, *Nordfriesland Tageblatt* und *Sylter Rundschau*.

Außerdem erscheinen **nordfriesische Beiträge** in unregelmäßigen Abständen in ***Nordfriesland*** (Monatsschrift, Hrsg. NFI), in **Kontakt** (wöchentliches über Flensburg Avis verteiltes Mitgliedsblatt des SSF), in **Der Helgoländer** (Monatszeitung für die Insel Helgoland) und in ***Sylt Aktuell*** (Informations- und Wochenzeitung der Insel Sylt).

09038 Ausschließlich in friesischer Sprache erscheinen **folgende Zeitschriften**: **En krumpen üt e Wiringhiird** („Ein Bisschen aus der Wiedingharde“, Hrsg. Nordfriesischer Verein der Wiedingharde, erscheint in unregelmäßigen Abständen 3- bis 4-mal jährlich), **Nais aw frasch** („Neues auf Friesisch“ Hrsg. Friisk Foriining, erscheint in unregelmäßigen Abständen 2- bis 3-mal jährlich) und **Di Mooringer Krädjer** („Der mooringer [fries. Bezeichnung für das Dialektgebiet] Hahn“, erscheint in unregelmäßigen Abständen etwa zweimal jährlich).

Von besonderem Wert für die friesische Sprache ist der Erzählwettbewerb „Ferteel iinjsen“, den die NDR 1 Welle Nord gemeinsam mit dem NFI nunmehr in festem zweijährigem Rhythmus ausrichtet.

09039 In der Lokalausgabe des u.a. im Saterland veröffentlichten "General-Anzeigers" (Rhauderfehn, Auflage ca. 10.380) erscheinen seit mehreren Jahrzehnten wöchentlich Artikel in Saterfriesisch.

B.9.3.2.4 Printmedien für die Sinti und Roma

09040 Die Herausgabe von Printmedien in Romanes entspricht nicht der grundsätzlichen Haltung der deutschen Sinti, ihre Sprache nur in den Familien und Familienverbänden zu pflegen und auf eine Verschriftlichung zu verzichten. Jedoch verbreitet der Zentralrat regelmäßig Artikel und Stellungnahmen in deutscher Sprache, die sowohl an die Presse gehen als auch den angeschlossenen Verbänden zur Unterrichtung zur Verfügung gestellt werden. Auch andere Organisationen der deutschen Sinti und Roma informieren durch Informationsdienste bzw. Rundschreiben. Roma-Organisationen nutzen dazu auch ihr Romanes. Im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erscheint (in Deutsch) eine Schriftenreihe.

09041 Aufgrund der staatlichen **Förderung der Pressearbeit des Zentralrats**

Deutscher Sinti und Roma und des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Entscheidung der Verantwortlichen der Volksgruppe in den beiden Institutionen, ein Angebot von Artikeln in Romanes an die Presse zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel zu erarbeiten.

B.9.3.3 Rundfunkeinrichtungen für die nationalen Minderheiten

09042 Die Schaffung eigener Medien im Bereich des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) ist, wie bei den Presseerzeugnissen, abhängig von der Größe der geschützten Gruppe und deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Wo die Schaffung eigener Rundfunkmedien nicht sinnvoll oder möglich ist, stehen in der Regel "Offene Kanäle" zur Verfügung. Diese dienen der lokalen und regionalen Verbreitung nicht-kommerzieller Rundfunkbeiträge. Einzelpersonen, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Vereinen, Verbänden und Institutionen steht die Möglichkeit offen, selbstständig und in eigener Verantwortung Rundfunkbeiträge herzustellen und senden zu lassen. Diese Beiträge müssen den allgemeinen Programmgrundsätzen genügen, dürfen keine kommerzielle Werbung enthalten, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein und nicht gegen Entgelt ausgestrahlt werden. Zur Frage, inwieweit die "Offenen Kanäle" durch die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen genutzt werden, liegen bislang keine abschließenden Angaben vor.

09043 Die dänische Minderheit nutzt den Offenen Kanal im Fernsehen unregelmäßig, um in ihrer Region Videofilme über die Minderheit in Dänisch oder Deutsch auszustrahlen.

09044 Seit dem Sommer 2003 haben in Schleswig-Holstein die Offenen Kanäle in Hörfunk und Fernsehen Angehörigen der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe in insgesamt acht Workshops an Kamera und Schnittplatz bzw. Mikrofon und Rekorder geschult. Die Ergebnisse werden nun auch in den Offenen Kanälen in Flensburg (Fernsehen) und Heide/Husum (Hörfunk) ausgestrahlt. Durchgeführt wurde das Projekt vom Medienbüro Riecken, das regelmäßig friesische Dokumentarfilme und friesische Radiobeiträge produziert und Angehörige der Minderheiten unterstützt, ihre Beiträge in den vier Offenen Kanälen zur Ausstrahlung zu bringen. Es gehört fortlaufend zu den Aufgaben, entsprechende Hilfestellung zu geben.

Nachfolgend wird beispielhaft das bisherige Angebot an Rundfunkmedien für die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen dargestellt:

B.9.3.3.1 Rundfunkeinrichtungen für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein

09045 Auf die Rundfunkangebote zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Medienzugangs für die dänische Minderheit wurde bereits in Kapitel B.9.1.2.2 eingegangen. An dieser Stelle soll deshalb die Möglichkeit zur Nutzung von Rundfunkprogrammen aus Dänemark behandelt werden, die wohl neben dem Umstand, dass andernfalls auch die deutsche Minderheit in Dänemark Unterstützungsmaßnahmen für eigene Rundfunkeinrichtungen verlangen könnte, zur Folge hatte, dass die dänische Minderheit für sich bisher keine solchen Einrichtungen angestrebt hat.

09046 Der Beratende Ausschuss hat unter Rn 92 seines Zweiten Monitoringberichtes Bedenken der dänischen Minderheit wiedergegeben, dass in einiger Entfernung von der dänischen Grenze lebende Menschen dänische Fernsehprogramme durch den Prozess der Digitalisierung der Medien nicht mehr empfangen können.

09047 Unter Rn 96 des Zweiten Monitoringberichtes hat er zudem die zuständigen Behörden dazu aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die mit der Digitalisierung der Medien verbundenen Entwicklungen den Zugang von Angehörigen der dänischen Minderheit zu Medien in ihrer eigenen Sprache nicht behindern, obwohl ihm bekannt sein müsste, dass deutsche Behörden hinsichtlich der Ausgestaltung dänischer Medien keine Weisungsmöglichkeiten haben.

09048 Der z. Z. noch gegebene Sachstand zu dieser Frage konnte wie folgt dem Minderheitenbericht 2007 des Landes Schleswig-Holstein entnommen werden:

"Die dänische Minderheit hat im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Medien darauf hingewiesen, dass die technische Weiterentwicklung, die präzise Abgrenzung der urheberrechtlichen Verträge und die zunehmende Liberalisierung der Medienlandschaft, Risiken für den Empfang dänischer Fernsehprogramme im Landesteil Schleswig bergen. Bis 2009 wird Dänemark die bisherige analoge terrestrische Verbreitung durch die digitale (DVB-T) ersetzen, wodurch die Reichweite dänischer Programme auf rund 30 Kilometer südlich der Grenze begrenzt wird. Aus Sicht der dänischen Minderheit ist es daher vorrangig, dass das Fernsehangebot aus Dänemark im deutsch-dänischen Grenzland im bisherigen Umfang erhalten bleibt. Gefordert ist hier der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Dänemark.

09049 Im Herbst 2006 war der Empfang der beiden dänischen Sender in Schleswig-Holstein und damit auch im Gebiet der dänischen Minderheit akut gefährdet. Grund dafür waren Unstimmigkeiten zwischen den dänischen Public Service-Sendern

„Danmarks Radio“ und „TV 2“ auf der einen Seite und der „Kabel Deutschland GmbH“ auf der anderen Seite über Urheberrechtsabgeltungen einerseits und Einspeiseentgelte andererseits. In einem gemeinsamen Antrag aller Fraktionen des Landtages wurde daher an die Sendeanstalten und an den Kabelnetzbetreiber appelliert, zu einer vertraglichen Lösung zu kommen, die den Empfang der dänischen Programme im Kabelnetz weiterhin ermöglicht. Der Ministerpräsident hatte sich in der Angelegenheit an den dänischen Ministerpräsidenten gewandt. Diese Initiativen hatten Erfolg. So verzichtete „Danmarks Radio“ auf eine Abschaltung der Ausstrahlung in Deutschland zum 15. Oktober 2006; „TV 2“ und die „Kabel Deutschland GmbH“ einigten sich hinsichtlich der jeweils voneinander geforderten Kosten. Die Details dieser Finanzierungsfragen sind Sache der vorgenannten Parteien. Jedenfalls teilte auch der dänische Ministerpräsident in einem Brief an die damalige schleswig-holsteinische Ministerpräsidentin die Ansicht, dass durch die Einigung der involvierten Parteien der Kabelfernsehvertrieb der dänischen Signale weiterhin gesichert sei.

09050 Mit Blick auf die Digitalisierung stellen sich folgende Problemlagen:

- Terrestrik: Die Digitalisierung der Terrestrik (DVB-T) in Dänemark verringert die Reichweite nach Schleswig-Holstein. Die Abschaltung der analogen Terrestrik in Schleswig-Holstein führt dazu, dass die Zahl der bisherigen Empfangsgeräte in den hiesigen Haushalten abnimmt (Antennenabbau), so dass analoge terrestrische Sender, die Dänemark parallel zur digitalen Terrestrik bis Oktober 2009 weiter betreiben will, in Schleswig-Holstein faktisch immer weniger empfangen werden können.
- Satellit: Gleichzeitig ist der direkte Satellitenempfang dänischer Programme erschwert, weil die dänischen Sender - anders als die hiesigen - verschlüsselt ausstrahlen. Für den Empfang solcher Programme sind nach dänischem Gebührensystem kostenpflichtige Smart Cards erforderlich. Sie kosten rund 300 Euro pro Jahr und werden nur in Dänemark vertrieben.
- Kabel: Zwar sind die dänischen Programme bei der Kabelbelegung in Schleswig-Holstein rundfunkrechtlich privilegiert. Aber die Betreiber von Kabelanlagen stehen bei der Weiterverbreitung von dänischen Programmen vor der Schwierigkeit, dass sie von den dänischen Sendern von Urheberrechtsansprüchen grundsätzlich nicht mehr freigestellt werden.

09051 Diese Entwicklungen auf dänischer Seite haben Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Rundfunkempfang, die sich den Möglichkeiten deutscher medi-

enpolitischer Einflussnahme und Regulierung entziehen. Die deutschen öffentlich-rechtlichen Programme werden dagegen über Satellit unverschlüsselt ausgestrahlt und sind damit in Dänemark und weitgehend in ganz Europa für jedermann frei empfangbar. Die deutsche Medienpolitik unterstützt dieses Vorgehen der öffentlich-rechtlichen Sender. Der notwendige Rechteerwerb wird aus der Rundfunkgebühr finanziert. Zunehmende Bedeutung für den grenzüberschreitenden Austausch von Medienangeboten wird das Internet haben.

B.9.3.3.2 Rundfunkeinrichtungen und neue Medien für das sorbische Volk

09052 **Im angestammten Siedlungsgebiet** des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein **umfangreiches Programmangebot in den sorbischen Sprachen** entwickelt. Das Programm widmet sich insbesondere den Bereichen Information, Kultur und Bildung. Kultur wird dabei im weitesten Sinne verstanden; hierunter fallen auch Berichte über Brauchtum und Vereinsleben, Rezensionen von Theateraufführungen und Büchern sowie Gespräche mit sorbischen Schriftstellern und anderen Kulturschaffenden. Darüber hinaus gibt es Nachrichten, Kommentare, aktuelle Berichte, insbesondere zum regionalen Zeitgeschehen, und religiöse Beiträge. Der musikalische Bereich umfasst insbesondere das sorbische Volkslied bis hin zum modernen sorbischen Schlager.

09053 Der **Mitteldeutsche Rundfunk** (MDR) hat gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 27. Juni 1991 den **Programmauftrag**, in seinen Sendungen **den Belangen** aller Bevölkerungsgruppen, **auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen**. Der MDR mit seinem sorbischen **Studio in Bautzen** sendet ein **tägliches Hörfunkprogramm in obersorbischer Sprache**. Im **Rundfunk** steht das Hörfunkprogramm des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) aus dem Studio Bautzen in obersorbischer Sprache, das Hörfunkprogramm des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) in niedersorbischer Sprache aus dem Studio Cottbus zur Verfügung.

Bei MDR 1 RADIO SACHSEN werden für das tägliche sorbische Hörfunkprogramm SERBSKI ROZHŁÓS derzeit insgesamt 21,5 Stunden pro Woche in obersorbischer Sprache aus dem Regionalstudio Bautzen gesendet. Die Ausstrahlung erfolgt auf einer reichweitenstarken UKW-Frequenz von Hoyerswerda aus. Neben der UKW-Ausstrahlung speist der MDR den sorbischen Hörfunk auch live ins Internet. Für Jugendliche existiert das sorbischsprachige Programm des MDR „Radio Satkula“. In diesem Programm werden Nachrichten, Berichte und moderne sorbische und internatio-

nale Musik neben sonstigen Reportagen gesendet. Die Sendung wird von sorbischen Jugendlichen gestaltet und moderiert. Die Sendung wird parallel vom Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) ausgestrahlt. Dies bedeutet - ohne die Sondersendungen - eine wöchentliche Ausstrahlung in obersorbischer Sprache von 22,5 Stunden.

09054 Die täglichen Mittagssendungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) in niedersorbischer Sprache werden im MDR parallel ausgestrahlt.

09055 Im **Fernsehen** steht das Fernsehprogramm des Mitteldeutschen Rundfunks sowie des Rundfunks Berlin Brandenburg **mit sorbischsprachigen Sendungen** zur Verfügung. Einmal im Monat produziert das MDR-Landesfunkhaus Sachsen das 30-minütige Magazin "Wuhladko" in obersorbischer Sprache mit sorbischen Themen. Dieses sorbischsprachige Magazin wird i. d. R. am ersten Sonnabend im Monat um 12:25 Uhr im MDR regional gesendet und am darauf folgenden Montag um 09:05 Uhr wiederholt. Außerdem wird diese Sendung noch zweimal vom RBB ausgestrahlt. Seit dem 31.03.2007 ist das Magazin auch als Livestream für interessierte Internet-Nutzer abrufbar. So können sich gerade junge Sorben, die Deutschland- und weltweit unterwegs sind, einfach per Mouse-Klick ein Bild über das aktuelle Geschehen in ihrer Heimat machen.

Auch das halbstündige sorbischsprachige Magazin ŁUŽYCA des RBB wird einmal im Monat (sonnabends, um 12:25 Uhr) im MDR Regionalprogramm als Wiederholung gesendet. Dies erfolgt ebenfalls in sorbischer Sprache mit deutschen Untertiteln. Durch das Regionalbüro Ostsachsen ist der MDR-Sachsenspiegel auch in der sorbischsprachigen Region der Oberlausitz präsent. Zudem ist für das Regionalmagazin Sachsen-Spiegel täglich ein Tagesreporter Ostsachsen im Einsatz, der Themen dieser Region aufgreift.

Die Sendung „Unser Sandmännchen“ wird jeden Sonntag auf allen terrestrischen Sendern des MDR-Fernsehens (analog und digital) mit der Wahlmöglichkeit zwischen deutscher und sorbischer Sprache ausgestrahlt.

09056 Der **Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)** hat, entsprechend dem MDR, gemäß § 4 des RBB-Staatsvertrages **ebenfalls den Programmauftrag**, der kulturellen Vielfalt des Landes Brandenburgs und **der sorbischen Kultur und Sprache Rechnung zu tragen.**

09057 Das RBB-Studio in Cottbus gestaltet von Montag bis Freitag ein tägliches Hörfunkprogramm von einer Stunde in niedersorbischer Sprache. Hinzu kommt sonntags

ein Programm von 90 Minuten. Darüber hinaus wird einmal im Monat ein halbstündiges Jugendmagazin mit dem Namen „Bubak“ gesendet. Damit werden im Hörfunk 7,5 Wochenstunden in niedersorbischer Sprache produziert. Zusätzlich wird vom MDR dessen Programm in obersorbischer Sprache übernommen. Insgesamt werden damit 30 Stunden Hörfunkprogramm in sorbischer Sprache ausgestrahlt. Das RBB-Studio in Cottbus nimmt damit nicht nur im Bereich der elektronischen Medien eine wichtige Rolle bei der Vermittlung sorbischer Kultur und der Schaffung sorbischer Präsenz im öffentlichen Leben und gesellschaftlichen Bewusstsein ein.

09058 **Besondere Aufmerksamkeit** wird der **Pflege sorbischer Musik** und der Aufarbeitung des musikalischen Erbes gewidmet. Dies geschieht nicht nur durch einen umfangreichen und sorgsam ausgewählten Einsatz von Musik im Programm. Vielmehr produzieren der MDR und der RBB auch selbst sorbische Einspielungen, da sorbische Musik auf dem Markt kaum angeboten wird. Pro Jahr werden ca. 80 bis 100 Titel aufgenommen. Zur Produktion zählen auch Bemühungen um die Erforschung sorbischen Volksliedgutes, Anregung und Hilfestellung für Interpreten, Gruppen und Vokalensembles bei Bearbeitungen, die Förderung sorbischer Musiktalente beispielsweise durch ein jährlich veranstaltetes Konzert von Nachwuchskünstlern wie aber auch Mitschnitte von Veranstaltungen und die Unterstützung durch den RBB bei der Veröffentlichung von Tonträgern.

09059 **Sorbische Programme** werden landesweit **auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes** durch das Fernsehen ausgestrahlt. Die bereits vom ORB begonnene Fernsehsendung „Łužyca“ wurde in das Programmschema des RBB übernommen und mit einer Sendedauer von einer halben Stunde jeden dritten Samstag im Monat platziert. Bei dieser Sendung handelt es sich um ein 30-minütiges Magazin in niedersorbischer Sprache mit deutschen Untertiteln. Ziel des Magazins ist es, sorbische Sprache, Kultur, Tradition, Alltagsleben und Probleme darzustellen. Heimatbewusstsein und nationales Selbstbewusstsein der Sorben sollen gefördert werden. Es werden beispielsweise Berichte über Traditionen in Handwerk und Volkskunst ausgestrahlt, die möglicherweise in Zukunft aussterben können. Außerdem wird angestrebt, eine Verringerung des Stellenwertes der sorbischen Sprache bei der jüngeren Generation zu verhindern.

09060 Es besteht die **Möglichkeit sorbischer Filmproduktionen**, die mit Mitteln der Stiftung für das sorbische Volk oder der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, einer gemeinsamen Filmförderereinrichtung für Berlin und Brandenburg, gefördert werden können.

09061 Eine Reihe **sorbischer** Filmproduktionen wird **als Videokassette** angeboten. Es handelt sich insbesondere um Kinderfilme (meist Übernahmen tschechischer Trickfilme), Videos für den schulischen Bedarf, z.B. für den Geschichtsunterricht, sowie um Filme über die Sorben bzw. ein sorbisches Thema. Die meisten Videos wurden in Obersorbisch produziert, einige in Niedersorbisch, und für die Informationsfilme gibt es meist eine mehrsprachige Fassung. Pro Jahr werden ca. drei bis fünf Videos herausgegeben.

09062 Ergänzend ist anzufügen, dass das **Sorbische** als slawische Sprache **dem Polnischen und Tschechischen verwandt** ist und aufgrund der grenznahen Lage des Siedlungsgebiets der Sorben zu diesen Ländern, unter Beachtung der technischen Möglichkeiten, **polnische und tschechische Hörfunk- und Fernsehsendungen zu empfangen** sind. Die Ausstrahlung und der direkte Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen in Niedersorbisch sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf der Grundlage der Weiterverbreitungsregelungen des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) in seiner Fassung vom 21. Dezember 1998 in den §§ 37 und 38 ausdrücklich geregelt.

09063 **Im Internet** (www.domowina.de) stehen ebenfalls **Informationen über Sorben** zur Verfügung, die u.a. vom Sorbischen Institut Bautzen und der Domowina auf den Weg gebracht wurden bzw. betreut werden. Diese Informationen erscheinen in deutscher, ober- und niedersorbischer und englischer Sprache.

B.9.3.3.3 Rundfunkeinrichtungen und neue Medien für die Friesen in Deutschland

09064 Zu dieser Thematik wird hinsichtlich der Nordfriesen auf die Ausführungen in Kapitel B.9.1.2.2 verwiesen und nachfolgend nur noch das Medienangebot für die Saterfriesen in Niedersachsen beschrieben.

09065 Seit Oktober 2004 läuft das von dem Beratenden Ausschuss unter Rn 90 seines Zweiten Monitoringberichtes positiv hervorgehobene, in Zusammenarbeit von der Ems-Vechte-Welle (Offener Kanal) und dem Seelter Buund durchgeführte Projekt „Radio für das Saterland“, das weltweit im Internetradio zu empfangen ist. Das Projekt sieht u.a. vor, die aktive Sprachkompetenz gerade der Jugendlichen durch gezielte Ansprache zu erweitern. Es wurde von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt einmalig mit 25.000 € gefördert.

09066 **Außerdem unterstützt die Niedersächsische Landesmedienanstalt den nichtkommerziellen lokalen Rundfunk und die Offenen Kanäle.** Gerade in diesen auf regionale und lokale Bereiche ausgerichteten Sendern werden kulturelle Besonderheiten und sprachliche Minderheiten berücksichtigt und dargestellt. Dies gilt im ostfriesischen Raum auch für die Saterfriesen.

09067 Angesichts des verhältnismäßig kleinen Bevölkerungsanteils, der mit Fernsehsendungen in saterfriesischer Sprache erreicht werden kann, erfolgen bisher keine regelmäßigen Sendungen. Im Regionalprogramm des NDR (N3) werden gemäß Programmauftrag (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 NDR-Staatsvertrag) **sporadisch Beiträge über Saterfriesisch** gesendet.

09068 Das Land Niedersachsen stellt sicher, dass im Rahmen der kulturellen Förderung **auch Produktionen in saterfriesischer Sprache** durch Zuschüsse finanziell unterstützt werden. Durch die von den Ländern Niedersachsen und Bremen mit anderen Partnern gemeinsam betriebene nordmedia Fonds GmbH konnten drei Filme in niederdeutscher Sprache gefördert werden. Eine entsprechende Förderung von Produktionen in saterfriesischer Sprache war dagegen bisher nicht möglich, weil keine entsprechenden Projektanträge eingereicht wurden. Niedersachsen wird weiterhin auf die grundsätzliche Fördermöglichkeit hinweisen und versuchen, entsprechende Produktionen anzuregen.

B.9.3.3.4 Rundfunkeinrichtungen und neue Medien für die deutschen Sinti und Roma

09069 Da die deutschen Sinti und Roma über nahezu das ganze Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verteilt leben, ist die Schaffung eigener Rundfunkmedien oder die Beteiligung innerhalb der sogenannten offenen Kanäle aus tatsächlichen und wirtschaftlichen Gründen schwierig. Das Interesse der Verbände deutscher Sinti und Roma konzentriert sich daher nach wie vor auch darauf, mit den Rundfunksendern wie den Druckmedien im laufenden Gespräch zu bleiben und so zu einer vorurteilsfreien Berichterstattung beizutragen bzw. Sensibilität zu erzeugen, dass ungenügend durchdachte Berichte und Meldungen in der Gesellschaft da und dort noch bestehende Vorurteile schüren können. Auf die Position der deutschen Sinti zu ihrer Sprache wurde bereits eingegangen.

09070 Im Land **Hessen** besteht im "Offenen Kanal" die Möglichkeit, Fernsehsendungen auf Romanes auszustrahlen. Gegenwärtig sind diese Möglichkeiten

in den Städten Kassel, Gießen und Offenbach/Frankfurt und Fulda eingerichtet.

09071 In **Rheinland-Pfalz** besteht im sog. "Offenen Kanal" für Einzelpersonen und Gruppen die **Möglichkeit, Fernsehsendungen in Eigenverantwortung auszustrahlen**. Für Sendungen im Romanes der deutschen Sinti und Roma wurde von dieser Möglichkeit aber bisher kein Gebrauch gemacht.

09072 Aufgrund der staatlichen Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma und des Selbstverwaltungsprinzips **liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Volksgruppe** in dieser Institution, die verfügbaren **staatlichen Mittel auch für audiovisuelle Produktionen einzusetzen**.

09072a Nach Gesprächen des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma mit der Chefredaktion und dem Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) Anfang 2008 sagte der öffentlich-rechtliche Sender Initiativen für Filmbeiträge über Biografien deutscher Sinti und Roma zu. Ein erster Beitrag wurde bereits in der Reihe "Dreh scheibe" ausgestrahlt.

Der Intendant des ZDF sagte nach Auskunft des Zentralrates außerdem die Präsentation der Ausstellung des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma über den NS-Völkermord an den Sinti und Roma im ZDF-Hauptstadtstudio in Berlin für den 3. bis 11. Januar 2009 zu.

09072b „Latscho Dibes“ („Guten Tag“) nennt sich schließlich die deutschlandweit einzige Sinti-Radiosendung. Im Jahr 2000 wurde sie vom Verein Hildesheimer Sinti e.V., einem Landesverband der Sinti Allianz Deutschland, für Sinti und Freunde aber auch für Angehörige entsprechender anderer Gruppen gegründet. Das deutschsprachige Musik & Kulturmagazin „Latscho Dibes“ ist eine von 61 unterschiedlichen Sendungen, die bei "Radio Flora" mit eigener Redaktion produziert wird und die zeitgleich jeden dritten Sonntag von 14.00 - 15.00 Uhr auf "Radio Tonkuhle" und einigen anderen örtlichen Bürgermedien⁸ in Niedersachsen, Nordhessen und Baden-Württemberg zu hören ist. Das Programm wird unter anderem von zwei 10 bis 15 jährigen Schülerinnen moderiert, soll die Vielfalt der Meinungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte widerspiegeln und reicht von Interviews und Nachrichten bis zu Literaturvorstellungen, wobei auch die Zigeuneramusik nicht zu kurz kommt. Mit Themenschwerpunkten wie der Entschädigung der Zwangsarbeiter, oder dem kommunal- und regionalpolitischen

⁸ Die Bürgermedien, auch Freie Radios genannt, sind zu unterscheiden vom Prinzip des Offenen Kanals, von dem sie sich distanzieren. (Siehe Übersicht auf der Website des BFR - Bundesverband Freier Radios).

Umgang mit Sinti will die Sendung den Nachwuchs fördern. Vor einigen Jahren wurde ihr von dem damaligen Bundesminister des Innern und dem Parlamentarischen Staatssekretär bei der damaligen Bundesministerin der Justiz der Preis " Botschafter für Demokratie und Toleranz“ verliehen.

B.9.3.3.5 Ziele der Organisationen nationaler Minderheiten im Zusammenhang mit Rundfunkeinrichtungen und neuen Medien

09073 Zu den aktuellen medienpolitischen Zielen der Dachorganisationen der Minderheiten in Deutschland gehört, bei den Rundfunkmedien auch außerhalb der beschriebenen Aktivitäten eine breitere Beschäftigung mit den Minderheiten und eine intensivere vorurteilsfreie Berichterstattung zu erreichen, um die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland stärker über diesen Teil des deutschen Staatsvolkes mit seinen eigenen Identitäten zu informieren. Die Dänen, Sorben und Friesen verbinden dieses Ziel mit dem Wunsch nach Berücksichtigung ihrer Sprache in weiteren Angeboten audiovisueller Medien.

09074 Hinsichtlich dieses Ziels und hinsichtlich der entsprechenden Forderungen des Beratenden Ausschusses an die Behörden (z. B. unter Rn 95 seines Zweiten Monitoringberichtes), entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die öffentlich-rechtlichen Medien die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft in größerem Umfang wider-spiegeln, ist aber erneut auf die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Rundfunkfreiheit in Kapitel B.9.1.2 mit der Klarstellung zu verweisen, dass sich die Rundfunkfreiheit auch auf die Verbreitungssprache bezieht. Wichtig ist auch der im Zusammenhang mit dem NDR gegebene, aber allgemeingültige Hinweis des Landes Schleswig-Holstein am Schluss von Kapitel B.9.1.2.2, dass die Programmgestaltung im Einzelnen der Rundfunkanstalt obliegt, dass ein staatlicher Einfluss ausgeschlossen ist und dass die Vertreter der Minderheiten mit dem Landesrundfunkrat und dem Direktor des Landesfunkhauses der Rundfunkanstalt ständig im Gespräch bleiben sollten, um dort zusammen mit der Landesregierung den Wunsch nach größerer Programmpräsenz der Minderheiten immer wieder bewusst zu machen.

B.9.4**Zu Artikel 9 Absatz 4****(Pflicht zu Maßnahmen, die**

- für Angehörige nationaler Minderheiten den Medienzugang erleichtern,**
- Toleranz fördern und**
- kulturellen Pluralismus ermöglichen)**

09075 **Die Frage** der Erleichterung des Zugangs zu den Medien für die durch das Rahmenübereinkommen geschützten nationalen Minderheiten und Volksgruppen **wurde oben** im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Absätzen 1 und 3 **behandelt**. Die Frage der Förderung von Toleranz und der Ermöglichung von kulturellem Pluralismus ist im Wesentlichen in den Ausführungen zu Absatz 1 enthalten, die im Rahmen der Darstellung des verfassungsrechtlichen Inhalts der Rundfunkfreiheit beide Elemente als Grundlage der Rundfunkfreiheit erläutern, für die der Staat Sorge zu tragen hat. **In einigen Landesmediengesetzen sind diese Bereiche, insbesondere unter Hinweis auf Minderheiten - nicht begrenzt auf die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen - nochmals ausdrücklich aufgenommen.**

09076 So wurde beispielsweise im Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen **Berlin und Brandenburg** im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 die folgende Regelung aufgenommen, die auch in der Fassung vom 1. Januar 1999 unverändert gilt:

09077 "In den im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags zugelassenen privaten Rundfunkprogrammen ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in Vollprogrammen und in Spartenprogrammen mit Schwerpunkt Information angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen."

Im Staatsvertrag ebenfalls nochmals ausdrücklich aufgenommen wurde die Verpflichtung, dass das Gesamtprogramm das Zusammenleben zwischen Ausländern und der deutschen Bevölkerung in Berlin und Brandenburg zu fördern habe.

09078 Im Land **Hessen** schreibt § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk vor, dass die Programme "zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten" beizutragen haben.

B.10 Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.

(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

B.10.1 Zu Artikel 10 Absatz 1 (Pflicht zur Anerkennung des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprachen)**B.10.1.1 Rechtliche Grundlagen des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprachen**

10001 Die Pflicht aus Art. 10 Abs. 1 zur Anerkennung des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprachen (die weitergehend auch in Art 7 Abs. 1 lit. d) der Sprachencharta enthalten ist: „.... Erleichterung des Gebrauchs von ...Minderheitensprachen und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch“) wird in Deutschland folgendermaßen erfüllt:

10002 Das Recht der Angehörigen von nationalen Minderheiten, sich ihrer Sprache im alltäglichen Leben zu bedienen, ist durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt, der das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert. Dieses Recht gilt auch im Rahmen der durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten

Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit. Dementsprechend existieren in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei rechtliche Restriktionen für den Gebrauch der Minderheitensprache in der Privatsphäre oder in der Öffentlichkeit.

10003 Neben den durch das Grundgesetz für das gesamte deutsche Staatsgebiet garantierten Freiheiten hat das Land Brandenburg den Gebrauch der sorbischen Sprache in § 8 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) (SWG) nochmals ausdrücklich für frei erklärt. Entsprechend der Sächsischen Verfassung und § 8 des Sächsischen Sorbengesetzes sowie mehrerer anderer Gesetze und Verordnungen haben die Sorben im Freistaat Sachsen das Recht, in der Öffentlichkeit und im Privaten schriftlich wie mündlich in ihrer Sprache zu kommunizieren.

10004 Das von dem Beratenden Ausschuss unter Rn 100 seines Zweiten Monitoringberichtes positiv hervorgehobene Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz) vom 13. Dezember 2004 enthält insbesondere Regelungen zur Förderung der friesischen Sprache in verschiedenen Bereichen. (Vgl. im Einzelnen oben im Abschnitt 5.1.4. unter Rn 05012).

B.10.1.2 Der Gebrauch der Minderheitensprachen im Allgemeinen

10005 Der Gebrauch der Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit wird von der deutschen Bevölkerung allgemein akzeptiert. (Siehe aber Rn 10012). Andere Sprachen als Deutsch werden in weit größerem Umfang durch die in großer Zahl in Deutschland lebenden Ausländer gebraucht, was auf keine Probleme in der Gesellschaft stößt, von einzelnen Rechtsextremisten abgesehen.

B.10.1.2.1 Der Gebrauch der dänischen Sprache

10006 Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Allerdings muss auch die Situation in national gemischten Ehen gesehen werden, wo die deutsche Sprache stärker im Mittelpunkt steht. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Insbesondere auch für die Kinder aus national gemischten Ehen sind die dänischen Privatschulen und Kindertageseinrichtungen von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

10007

10008 In mehreren Fachkliniken des Landes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter präsent, die Dänisch sprechen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die unmittelbare pflegerische und sonstige Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Personen keine staatliche Aufgabe ist, sondern im Wesentlichen von privat-gewerblichen und frei-gemeinnützigen Trägern wahrgenommen wird. Keine dieser Einrichtungen steht in unmittelbarer Trägerschaft des Landes. Vorgaben gegenüber einzelnen Einrichtungsträgern hinsichtlich des Gebrauchs der Minderheitssprache Dänisch sind daher nicht möglich. Allerdings sind im fachlich zuständigen Ministerium bisher aber auch keine Fälle bekannt geworden, die Anlass geben könnten, für bestimmte Einrichtungen die ständige Vorhaltung von Personal mit den entsprechenden Sprachkenntnissen zu fordern.

10009 Dänisch sprechende Personen im Landesteil Schleswig gehören ganz überwiegend zur dänischen Minderheit. Der **Dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig** (Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V.) kümmert sich um die sozialen, gesundheitlichen und karitativen Belange der dänischen Minderheit. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein. Er übernimmt als Partner des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz. Dem Dänischen Gesundheitsdienst sind beispielsweise ein Pflegeheim, mehrere Seniorenwohnanlagen und mehrere ambulante Pflegedienste angegliedert. Für Senioren werden Erholungsaufenthalte in einem Erholungsheim des Dänischen Gesundheitsdienstes in Dänemark angeboten. Darüber hinaus bieten eine Sozialberatungsstelle, ehrenamtliche Besuchsdienste für Seniorinnen und Senioren sowie 18 Altenklubs ihre Leistungen an. Im Bereich des Landesteils Schleswig ist der Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V. als ambulanter Pflegedienst tätig und erhält damit eine Bezugsschussung nach § 6 Abs. 2 Landespflegegesetz.

10010 In den vier Kreiskrankenhäusern des Kreises Nordfriesland, insbesondere in Niebüll, können dänischsprachige Patienten - zumindest teilweise - in ihrer Sprache versorgt werden. Die Website der Kreiskrankenhäuser ist auch auf Dänisch abrufbar (www.kh-nordfriesland.de).

In der Psychiatrischen Fachklinik im Landesteil Schleswig spricht eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dänisch.

10011

B.10.1.2.2 Der Gebrauch der sorbischen Sprache (Sorbische Sprache und Zweisprachigkeit)

10012 Obwohl sich viele Sorben dessen bewusst sind, dass die angewandte sorbische Sprache das wesentliche Merkmal sorbischer Volkszugehörigkeit und Identität ist, wird sie heutzutage aus dem öffentlichen Leben (z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen wie Einwohnerversammlungen) und oftmals auch aus Familien verdrängt. Sorbischsprecher leben nicht allein, sondern in ständigem Kontakt mit Sprechern der Sprache der Mehrheit, der deutschen Sprache. Mittlerweile sind alle Sorben zweisprachig. Der Vorteil der Zweisprachigkeit der Sorben wird eigenartigerweise zum Nachteil, wenn der Zweisprachler durch seine Umgebung mehr oder minder höflich dazu gezwungen ist, die Sprache anzuwenden, die nicht seine Muttersprache ist. Damit gibt er zugleich seine Muttersprache auf. Da niemand gezwungen werden kann, die sorbische Sprache zu erlernen, ist es Aufgabe aller für sorbische Angelegenheiten Verantwortlichen, immer wieder für die Wertschätzung, die Anwendung und für das Erlernen der sorbischen Sprache sowie die Vorteile der Zweisprachigkeit zu werben.

10013 Die Förderung der sorbischen Sprache hat keine Besserstellung des Sorbischen zum Ziel. Minderheitensprachenförderung stellt stets den Versuch dar, der kleineren Sprache die gleichen Bedingungen zu bieten wie einer großen Sprache. Im September 2006 wurde auf Einladung der Länder Sachsen und Brandenburg eine Konferenz der Bürgermeister und Landräte zum Thema „Erfahrungen zum sorbischen (wendischen) Leben in der Gemeinde“ in Dissen bei Cottbus durchgeführt. Fünf Jahre zuvor hatte eine erste Konferenz unter dem Thema der Zweisprachigkeit in der Lausitz gestanden. Beide Konferenzen boten den Teilnehmern die Möglichkeit, zu diesen Themen Erfahrungen und Informationen auszutauschen und zu diskutieren.

Ziel ist es, dass möglichst viele Bürger des sorbischen Siedlungsgebietes, insbesondere Kinder und Jugendliche, zweisprachig aufwachsen oder die sorbische Sprache passiv beherrschen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass z. B. in Einwohnerversammlungen, bei Familienfeiern oder beim Sport beide Sprachen gleichberechtigt angewandt werden können.

10014 Im Freistaat Sachsen gibt es verschiedene Regionen im sorbischen Siedlungsgebiet, in denen die sorbische Sprache in unterschiedlichem Maße zum Alltag gehört. Zwischen Kamenz, Bautzen und Hoyerswerda wird in verschiedenen Ortschaften die sorbische Sprache als Muttersprache an die nachfolgenden Generationen weitergegeben. Sie ist dort die bevorzugte Umgangssprache, ist in allen Generationen im öffentlichen Leben, in den Kindereinrichtungen und in den Schulen

lebendig, sie prägt den dörflichen Alltag, das kirchliche Leben und das Familienleben. Gleichwohl besteht auch dort die Gefahr des Zurückdrängens der sorbischen Sprache. In der heutigen Zeit, die durch Medien in einer so vielfältigen Weise geprägt ist, werden die Kinder von früher Jugend an mit der deutschen Sprache konfrontiert, aber nur selten mit der sorbischen Sprache.

10015 In der Mittellausitz (um Hoyerswerda und Schleife) wird die sorbische Sprache kaum noch in den Familien weitergegeben. Dort ist Sorbisch für die meisten Kinder keine Muttersprache. Daher sind die Bemühungen junger Eltern, die ihren Kindern im WITAJ-Projekt das Erwerben der sorbischen Sprache als Zweitsprache vom Kleinkindalter an ermöglichen wollen, besonders zu begrüßen. Sie zeigen, dass das Interesse der jungen Menschen an der in dieser Region beheimateten Sprache vorhanden ist und dass das Bedürfnis wächst, diese Sprache wiederzubeleben. Die Mittelschule Schleife richtete zum zweiten Mal eine fünfte Klasse ein, die teilweise zweisprachig unterrichtet wird. Die Bemühungen zur Wiederbelebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache sind erfolgreich.

10016 Zuversichtlich kann der Vergleich mit der Situation anderer Minderheitensprachen Europas stimmen, der zeigt, dass es durchaus möglich ist, den Gebrauch einer Sprache wieder zu stärken. Es gibt keine notwendige Konsequenz, dass eine Sprache, wenn sie einmal in ihrem Gebrauch zurückgegangen ist, nun auch diesen Weg unausweichlich bis zum Ende des aktiven Gebrauchs dieser Sprache geht. Es gibt europäische Regionen, wo aus einem neu erwachten Selbstbewusstsein, aus einem neu erwachten Willen zur Bewahrung der eigenen Identität und Kultur, auch der Gebrauch der Sprache wieder gestärkt wurde. Daher ist einem Programm, wie es das "WITAJ-Projekt" darstellt, durchaus eine realistische Erfolgschance gegeben.

B.10.1.2.3 Der Gebrauch der friesischen Sprache

Das Nordfriesische in Schleswig-Holstein:

10017 Von den insgesamt neun Varianten des Nordfriesischen sind drei, die von weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Aussterben bedroht. Die verbleibenden sechs werden nicht nur mündlich gebraucht, sondern sind auch verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Damit ist

gewährleistet, dass die frieische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

10018 Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und auf dem im nördlichen Teil des Festlandes (von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Stadt Bredstedt) lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und Kommunikationsmittel. In gemischt-sprachigen Ehen werden zunehmend Deutsch und Friesisch als gleichberechtigte Sprachen benutzt. Die frieische Sprache ist nicht an einzelne Minderheiteninstitutionen gebunden, sondern wird innerhalb des normalen gesellschaftlichen Lebens in Nordfriesland und auf der Insel Helgoland angetroffen. Die frieische Sprache wird in alltäglichen Zusammenhängen genauso benutzt wie in offiziellen Zusammenhängen. Sowohl in den Verwaltungen Nordfrieslands und auf Helgoland als auch in Krankenhäusern, in Pflegeeinrichtungen, in Polizeidienststellen, im Erwerbsleben und an vielen anderen Stellen findet man frieische Sprachkompetenz, die entsprechend genutzt wird. Abgesehen hiervon wird die Nutzung der frieischen Sprache auch dadurch dokumentiert, dass es in vielen nordfriesischen Orten frieischsprachige Straßennamen und zweisprachige deutsch-friesische Ortstafeln gibt. Weiter zeugt eine Vielzahl von frieischen Namen für gastronomische Betriebe vom alltäglichen Gebrauch der frieischen Sprache.

10019 Für die Weiterentwicklung von frieischer Sprachkompetenz ist darüber hinaus der frieische Sprachunterricht in den Schulen von außerordentlicher Wichtigkeit. Zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 unterrichteten 23 Lehrkräfte an insgesamt 24 Schulen wöchentlich 159 Stunden Friesisch für 1.231 Schülerinnen und Schüler aller Schularten. Weiter wird die frieische Sprache in Kindergärten und in Kursen an Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen vermittelt.

10020 Der Friesenrat stellt fest, dass die frieische Sprache in Nordfriesland und auf Helgoland in den letzten Jahren eine Art Renaissance erlebt hat und sie derzeit wesentlich stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert ist als noch vor einigen Jahren.

Saterfriesisch in Niedersachsen:

10021 Bei den Saterfriesen ist schrittweise eine Verstärkung des Gebrauchs der saterfriesischen Sprache festzustellen, nachdem bei den Schulkindern die Bereitschaft zur Aneignung dieser Sprache wächst und die Kommunikation der Kinder mit der GroßelternGeneration in der saterfriesischen Sprache wieder eingeleitet worden ist.

10022 Mit dem Erwerb und Umbau des Scharreler Bahnhofs zur Nutzung als

Kulturzentrum wurde durch öffentliche Mittel im Saterland ein deutliches Signal gesetzt, dass die Pflege der saterfriesischen Sprache ein Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung ist. Das Kulturzentrum steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen und wirkt mit seinen geplanten Aktivitäten in alle Bereichen des täglichen Lebens hinein.

B.10.1.2.4 Der Gebrauch des Romanes

10023 Die deutschen Sinti und Roma, die zweisprachig mit Romanes und Deutsch aufwachsen, gebrauchen im privaten Bereich ihr angestammtes Romanes und nur teilweise die deutsche Sprache. Sie ist aber zweite Muttersprache oder Nebensprache. In der Gemeinschaft mit anderen deutschen Sinti und Roma herrscht Romanes vor. In der Öffentlichkeit, insbesondere wenn Angehörige der Mehrheitsbevölkerung, der anderen Minderheiten oder in Deutschland lebende Ausländer zugegen sind, wird regelmäßig Deutsch gesprochen.

B.10.1.3. Staatliche Förderung des Gebrauchs der Sprachen nationaler Minderheiten

10024 Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheitensprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch Nutzung in der Familie und im außерfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird deutlich der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das Kulturleben Deutschlands hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstwertgefühl die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe dieser Sprachen zu stärken. Durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten besteht für die Benutzerinnen und Benutzer des Dänischen, Friesischen, Sorbischen und Romanes die praktische Möglichkeit zur Nutzung der Sprache auch außerhalb der Familie.

10025 Ergänzend kann für Schleswig-Holstein berichtet werden, dass am 9. Februar 2006 unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten ein „Tag der dänischen Sprache“ stattgefunden hat. An diesem Informationstag konnten sich Bürger in Flensburg, Husum, Leck und Schleswig im Rahmen eines umfangreichen Angebots mit der dänischen Sprache vertraut machen. Der Dänisch-Tag war der Höhepunkt einer Sprachkampagne, die der Regionalrat der Region Schleswig-Sønderjylland 2006 veranstaltet hat.

B.10.2 Zu Artikel 10 Absatz 2

(Pflicht zur Bemühung um bedarfsgerechte Einräumung der Möglichkeit, Minderheitensprachen im Verkehr mit Behörden zu verwenden)

B.10.2.1 Derzeitig bestehende und von den Minderheitenorganisationen angestrebte Möglichkeiten, im Behördenverkehr Minderheitensprachen zu gebrauchen

10026 Nach deutschem Recht ist die Amtssprache Deutsch. So bestimmt § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes im Verhältnis zur Verwaltung Deutsch zur Amtssprache. Auch nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen bzw. Verwaltungsge setzen der Länder ist die Amtssprache Deutsch. Die Gerichtssprache ist ebenfalls Deutsch.

10027 Die Verpflichtung des Absatzes 2, den Gebrauch von Minderheitensprachen zu ermöglichen, ist beschränkt auf Gebiete, die traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt werden, und trifft in Deutschland grundsätzlich insbesondere auf die Siedlungsgebiete der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes und der Nordfriesen bzw. Saterfriesen zu. Deutsche Sinti und Roma leben, ohne dass in bestimmten Orten oder Gebieten eine vergleichbar größere Zahl von ihnen bekannt ist, über nahezu ganz Deutschland verteilt.

10028 Die Möglichkeit zur Nutzung der Minderheitensprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden ist aufgrund des überwiegend nur geringen Prozentsatzes der Angehörigen der Minderheiten an der örtlichen Bevölkerung nicht generell möglich, sondern auf Sonderregelungen beschränkt. Damit wird jedoch der Kontakt von Angehörigen der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen mit Verwaltungsbehörden nicht erschwert, da alle Angehörigen dieser Gruppen zweisprachig sind und keine Probleme mit der Verwendung der deutschen Sprache haben. Wo rechtliche und praktische Möglichkeiten für die Nutzung von Minderheitensprachen im Kontakt mit der Verwaltung bestehen, werden sie von den Angehörigen der Minderheiten überwiegend kaum genutzt.

In Schleswig-Holstein gibt es seit Dezember 2004 das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz). Mit dem Gesetz soll insbesondere der Gebrauch der friesischen Sprache im öffentlichen Raum und damit das kulturelle Bewusstsein für das Friesische gestärkt werden. Das Gesetz enthält dazu Bestimmungen und Regelungen, die sich an die Landes- und Kommunalbehörden im Kreis Nord-

friesland und auf der Insel Helgoland richten.

10029 Die dänische Minderheit, die Sorben und die Friesen haben aber immer wieder bekundet, dass sie einen weiteren Ausbau der bisherigen praktischen Möglichkeiten für wünschenswert halten, weil damit das öffentliche Bewusstsein für die Existenz der Minderheitensprachen verstärkt und der nachwachsenden Generation ein zusätzlicher Anreiz für das Beibehalten der Minderheitensprache gegeben wird.

10030 Nach dem Inkrafttreten der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hatte die Landesregierung von Schleswig-Holstein mit einer Aufkleberaktion an Bürotüren versucht, auf Sprachkompetenzen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufmerksam zu machen und zugleich Hemmschwellen bei der Benutzung der Regional- oder Minderheitensprachen abzubauen.

10031 Mit auf Anregung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen aber auch aufgrund einer parlamentarischen Debatte im Jahr 2000 ist in Schleswig-Holstein außerdem vorgesehen, dass generell die Kenntnis der Regional- oder Minderheitensprachen bei den Bewerberinnen und Bewerbern für die Landesverwaltung als Einstellungskriterium berücksichtigt wird, sofern die Sprachkenntnisse für eine konkrete Tätigkeit erforderlich sind. Damit wird einer Empfehlung des Beratenden Ausschusses unter Rn 103 seines Zweiten Monitoringberichtes insoweit Rechnung getragen, wie es ohne Einschränkung des verfassungsrechtlichen Gebotes, den Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Leistung und Befähigung und ohne unbillige Beschränkungen zu gewähren (Art. 33 GG), möglich ist. Der Beratende Ausschuss hat dieses Verfahren unter Rn 98 seines Zweiten Monitoringberichtes auch positiv hervorgehoben.

B.10.2.2 Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr Minderheitensprachen zu gebrauchen, nach Sprachen

B.10.2.2.1 Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr die sorbische Sprache zu gebrauchen

10032 **In den deutsch-sorbischen Gebieten ist bei den Behörden und Verwaltungen des Landes und der Kommunen** neben der deutschen Sprache **auch die sorbische Sprache zugelassen**. Dieses Recht sehen die §§ 9 und 11 des Sächsischen Sorbengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 20. Januar 1999 und § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ausdrücklich vor. Aus die-

sen Vorschriften ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in der sorbischen Sprache vorzulegen. Die Übersetzung solcher Eingaben in die deutsche Sprache übernimmt die Behörde. Der Bürger wird nicht mit den Kosten für die Anfertigung der Übersetzung belastet. Auf der Ebene der kommunalen Körperschaften im Bereich des sorbischen Siedlungsgebietes in Brandenburg sind jedoch sehr selten in sorbischer Sprache eingebrachte Anträge oder verfasste Urkunden bekannt geworden.

10033 Der Freistaat Sachsen weist zur Nutzung der sorbischen Sprache im Rahmen des Artikels 10 darauf hin, dass der öffentliche Dienst, insbesondere Kommunalverwaltungen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet, durchaus die Verpflichtung, neben Deutsch auch Sorbisch als Amtssprache zu pflegen, erkennen. Entsprechende Überlegungen und Bemühungen, um Fortschritte beim Gebrauch der sorbischen Sprache zu erreichen, werden deshalb bereits unternommen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Herrn Staatsminister des Innern an Herrn Bundesminister des Innern vom 20. November 2002 verwiesen, in dem ausgeführt wurde:

10034 Eine generelle Berücksichtigung der **Kenntnis des Sorbischen als Befähigungskriterium bei der Einstellung von Bewerbern für Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet** ist aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 33 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 GG verwehrt. Der Leistungsgrundsatz fordert den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und Leistung.

10035 Es kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wenn die zu besetzende Stelle dies erfordert. Es geht hier nur um die Befähigung zur Beherrschung der sorbischen Sprache und diese kann von jedermann erworben werden, unabhängig von Herkunft oder Zugehörigkeit zum sorbischen Volk. Letztlich ist es eine Frage der genauen Beschreibung des Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle (s.u.).

Das SMI hält es danach für zulässig, sorbische Sprachkenntnisse als echtes Befähigungsmerkmal anzuerkennen, wenn die Stelle eines Ansprechpartners im Sinne des § 11 Sächsisches Sorbengesetz zu besetzen ist, weil die Beherrschung der sorbischen Sprache hier zur Kernkompetenz für diese Stelle gehört. In gewissem Rahmen wird es darüber hinaus für zulässig erachtet, in Ausschreibungen für Stellen mit Publikumskontakt die Beherrschung der sorbischen Sprache als wünschenswerte Zusatzqualifikation anzugeben und bei im Übrigen gleich geeigneten Bewerbern in die Auswahlentscheidung mit einfließen zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass die sorbische Sprache keine unter der nichtsorbischen Bevölkerung verbreitete Fremdsprache darstellt, be-

steht bei diesem Vorgehen allerdings die Gefahr, dass unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz nichtsorbische Bewerber faktisch wegen ihrer Herkunft benachteiligt würden. Daher dürfte die Beherrschung der sorbischen Sprache keinesfalls flächendeckend als ergänzendes Kriterium bei der Auswahlentscheidung herangezogen werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass selbst die Bereitstellung eines sorbischen Ansprechpartners unter dem Vorbehalt des Machbaren, insbesondere des Angebotes an für die Stelle im Übrigen qualifizierten Bewerbern mit Sorbischkenntnissen, steht.

10036 Die Domowina hat die Auffassung vertreten, dass die in den letzten beiden Absätzen wiedergegebenen Beschränkungen bei der Berücksichtigung der sorbischen Sprache als Kriterium für die Einstellung von Bewerbern für Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet nicht sachgerecht seien.

10037 - 10038

10039 Dementsprechend hat der Beratende Ausschuss unter Rn 103 seines Zweiten Monitoringberichtes die Aufassung vertreten, dass die Berücksichtigung von Kenntnissen in der bzw. den Sprachen von Minderheiten als Einstellungskriterien für Beamte in traditionellen Siedlungsgebieten einen Anreiz zur Verwendung dieser Sprachen darstellt und deshalb nicht als Diskriminierung von Personen betrachtet werden solle, die die Minderheitensprache nicht sprechen, sondern als Akt der Förderung der Verwendung der betreffenden Sprache in dem von der fraglichen Minderheit besiedelten Gebiet.

10040 Unter Rn 99 seines Zweiten Monitoringberichtes hat der Ausschuss seine Besorgnis über mögliche Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung des Sorbischen in Sachsen und Brandenburg zum Ausdruck gebracht.

10041 Das Land Brandenburg, in dem vergleichbare Beschränkungen wie im Freistaat Sachsen gelten, hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass das für die unbegrenzte Berücksichtigung sorbischer Sprachkenntnisse als Einstellungskriterium von der Domowina angeführte Argument unzutreffend ist. Es besteht keine zweite Amtssprache, sondern lediglich ein Recht der Sorben, mit sächsischen und brandenburgischen Verwaltungsbehörden des angestammten Siedlungsgebietes in sorbischer Sprache zu kommunizieren. Das wiederum setzt keine Zweisprachigkeit sämtlicher Bediensteter, sondern nur die Möglichkeit der Behörde voraus, für Übertragungen zu sorgen (vgl. etwa § 23 Abs. 5 VwVfG Bbg). Da nicht Zweisprachigkeit aller Bediensteten gefordert werden kann, kann Zweisprachigkeit auch nicht durchgehend als Eig-

nungs- und Befähigungsmerkmal für alle Dienstposten und Arbeitsplätze vorgesehen werden, sondern nur für solche, bei denen die Beherrschung der sorbischen Sprache geboten ist.

10042 Eine weitergehende Bevorzugung sorbisch sprechender Bewerber steht auch nach Ansicht der brandenburgischen Behörden der Rechtsanspruch jeden deutschen Bewerbers auf ein öffentliches Amt entgegen, nach Eignung, Leistung und Befähigung gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern zu haben (Art. 33 GG). Dieser Anspruch darf nicht durch willkürliche Beschreibung der zu besetzenden Ämter umgangen werden.

10043 **Im nachgeordneten Bereich des SMI des Freistaates Sachsen sind in verschiedenen Behörden** - insbesondere in solchen mit Publikumsverkehr – aber auch bereits **sorbisch sprechende Ansprechpartner** vorhanden. Das SMI wird dafür sorgen, dass die Behörden im Geschäftsbereich des SMI noch einmal ausdrücklich auf die o. g. beschränkten Möglichkeiten zur Berücksichtigung sorbischer Sprachkenntnisse bei der Einstellung von Bewerbern hingewiesen und zu deren Ausschöpfung im Rahmen des Möglichen aufgefordert werden. Weiterhin wird das SMI an die Behörden die Bitte weiterleiten, die Bürger auf geeignete Weise über das Vorhandensein und die Erreichbarkeit sorbisch sprechender Mitarbeiter zu informieren.

10044 Dem Appell zur Verstärkung der **Fortbildungsmöglichkeiten zum Erwerb von Sorbischkenntnissen** wurde seitens des SMI Folge geleistet. Die zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörige Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen (AVS) ermittelt seit 2003 den entsprechenden Fortbildungsbedarf innerhalb der Landesverwaltung. Die mit der Ausbildung des gehobenen Dienstes befasste Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung wurde informiert, dass auf Nachfrage insbesondere der kommunalen Einstellungsbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet sorbische Sprachkurse in das fakultative Sprachangebot aufgenommen werden sollen. Auch das brandenburgische Ministerium des Innern hat den Fortbildungsbedarf durch eine Abfrage ermittelt, nach deren Ergebnis sich die Behörden allerdings ohne weitere Fortbildung zur bedarfsgerechten Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen in der Lage sehen, Bürgern im Kontakt mit Verwaltungsbehörden den Gebrauch der sorbischen Sprache zu ermöglichen (vgl. Rn. 10054).

10045 Die Einstellung von kommunalen Mitarbeitern und deren Fortbildung liegen in der Organisationshoheit der Kommunen. Das SMI hat mit Schreiben vom Januar 2003 die kommunalen Landesverbände auf das Anliegen und die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu dessen Berücksichtigung hingewiesen.

10046 Im sorbischen Siedlungsgebiet sind **Orte**, Gemeinden, Landkreise usw. sowie **öffentliche Gebäude**, Einrichtungen, **Straßen, Wege, Plätze** und Brücken größtenteils **zweisprachig beschriftet**. Dies ist in § 10 des Sächsischen Sorbengesetzes und § 11 des Sorben-(Wenden-) Gesetzes Brandenburg ausdrücklich bestimmt.

10047 Die in § 11 des Sorben-(Wenden-) Gesetzes Brandenburg vorgeschriebene Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung betrifft auch die Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung. Soweit Gemeinden als Straßenbaulastträger für die Aufstellung von Verkehrszeichen zuständig sind, handelt es sich um die Zeichen 432 (wegweisende Beschilderung zu innerörtlichen Zielen und Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) und Zeichen 437 der Straßenverkehrsordnung (Straßennamenschilder).

10048 **Im Anwendungsbereich des Verfahrensgesetzes des Bundes müssen sich die Sorben allerdings grundsätzlich der deutschen Sprache bedienen.**

10049 **In den kommunalen Verwaltungen beherrschen Mitarbeiter und Leiter in verschiedenen Positionen die sorbische Sprache.** Teilweise sind sie für sorbische Belange direkt zuständig. In den kommunalen Behörden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes im Land Brandenburg werden öffentliche Bekanntmachungen zumeist zweisprachig veröffentlicht; für Behördenschreiben werden zweisprachige Kopfbögen verwendet.

10050 In den rein sorbischen oder überwiegend sorbischen Gemeinden im Freistaat Sachsen ist das öffentliche Leben von der sorbischen Sprache geprägt. Dies schließt die Verwaltung und die Sitzungen der Gemeinderäte ein. Dabei wird sichergestellt, dass - z.B. durch Aushänge in beiden Sprachen - auch die Bürger, die nur die deutsche Sprache beherrschen, in das örtliche Leben einbezogen sind. Insbesondere in diesen Gemeinden kommt es zunehmend auch zu standesamtlichen Trauungen in sorbischer Sprache.

10051 Überall dort, wo die Sorben jedoch nur eine - meist kleine - Minderheit in der örtlichen Bevölkerung darstellen, werden die rechtlichen und praktischen Möglichkeiten zum Gebrauch der sorbischen Sprache im Kontakt mit der Verwaltung nur sehr zögernd genutzt.

10052 Auch dort, wo ausreichend Mitarbeiter von Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit sorbischer Sprachkompetenz zur Verfügung stehen, wird nur

selten davon Gebrauch gemacht. In der Regel ziehen es die sorbischen Bürger vor, im Kontakt mit der Verwaltung die deutsche Sprache zu benutzen, weil sie so Missverständnisse bei der Beurteilung ihres Anliegens ausschließen möchten. Dafür einige Beispiele:

- In der Stadt Cottbus wird der Schriftverkehr zwischen dem Beauftragten für sorbische (wendische) Angelegenheiten und den sorbischen Institutionen und Verbänden sowie den dem sorbischen Volk angehörenden Bürgern überwiegend in niedersorbischer Sprache abgewickelt. Obwohl damit die Voraussetzung für eine Bearbeitung solcher Eingaben gegeben wäre, hat sich noch kein Bürger von sich aus schriftlich in niedersorbischer Sprache an die Stadtverwaltung gewandt.
- Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird im Kontakt mit den Verwaltungen die niedersorbische Sprache höchst selten genutzt, obwohl die praktischen Möglichkeiten dafür durchaus gegeben wären, da in den betroffenen Ämtern die Mitarbeiter in der Regel der niedersorbischen Sprache mächtig sind. Aus den Landkreisen Spree-Neiße und Dahme-Spreewald sind keine Fälle bekannt geworden, in denen sich Bürger in niedersorbischer Sprache an die Verwaltung gewandt haben.

10053 Die Domowina führt dagegen den geringen Gebrauch der sorbischen Sprache auf die im Abschnitt B.10.1.2.2 (Der Gebrauch der sorbischen Sprache) beschriebenen teilweise ungünstigen allgemeinen Rahmenbedingungen für den Sprachgebrauch zurück.

10054 Unter Berücksichtigung der o. g. Umstände hatte das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg bereits mit Schreiben vom 11. November 2002 den Ressorts der Landesregierung für Neueinstellungen empfohlen, dass die Beherrschung des Sorbischen bei Stellenbesetzungen positiv berücksichtigt wird, wenn dies im Rahmen der vorgesehenen dienstlichen Tätigkeit nützlich sein kann. (Diese Empfehlung ähnelt der Praxis des Landes Schleswig-Holstein, die der Beratende Ausschuss unter Rn 98 seines zweiten Monitoringberichtes dort als angemessen hervorgehoben hat). Gleichzeitig wurden die Adressaten der Empfehlung gebeten, in ihrem Geschäftsbe- reich zu prüfen, ob diese Möglichkeiten genutzt werden und ob Fortbildungsbedarf in der sorbischen Sprache bestehe. Die in § 3 Abs. 2 SWG genannten kommunalen Körperschaften wurden durch ein Rundschreiben vom 3. Dezember 2002 gleichlautend informiert und um Mitteilung gebeten, inwieweit gewährleistet ist, dass die sorbische Sprache gebrauchende Bürger in dieser Sprache mündliche oder schriftliche Anträge stellen oder in dieser Sprache abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. Aus den Antworten der Ressorts wurde deutlich, dass bisher weder Probleme wegen der

sorbischen Sprache registriert wurden noch Fortbildungsbedarf gemeldet worden sei. Der Hinweis auf die Berücksichtigung der Sprachkenntnisse bei Stellenausschreibungen fand Beachtung.

10055 Soweit die sorbische Sprache im Verkehr mit Behörden nur in geringem Umfang verwendet wird, liegt dies nach den bisher gemachten Erfahrungen an der geringen Nachfrage aus der Bevölkerung. Die Möglichkeit zur Benutzung dieser Sprache wird eingeräumt.

10056

10057 Als zusätzliche Berufskenntnisse in das Vermittlungsfachverfahren computerunterstützter Arbeitsvermittlung (coArb) und damit auch im AIS wurde in den Ländern Sachsen und Brandenburg die sorbische/wendische Sprache aufgenommen, was der Beratende Ausschuss unter Rn 101 seines Zweiten Monitoringberichtes positiv vermerkt hat.

10058 Zu der trotz dieser Gegebenheiten unter Rn 102, 104 des Zweiten Monitoringberichtes ausgesprochenen Ermahnung des Beratenden Ausschusses, dass die perfekte Beherrschung des Deutschen durch Angehörige von Minderheiten kein Grund ist, auf die Förderung der Verwendung von Minderheitensprachen im öffentlichen Raum und auf die Einführung positiver Maßnahmen nach Maßgabe von Artikel 10 des Rahmenübereinkommens zu verzichten und dass die Behörden ihre Bemühungen um die Entwicklung des Gebrauchs von Sprachen der Minderheiten im Verkehr mit amtlichen Stellen, insbesondere des Sorbischen, fortsetzen und dafür sorgen sollten, dass das geltende Recht in diesem Bereich voll umgesetzt wird, hat der Freistaat Sachsen bereits in der Erwiderung Deutschlands zu dem Monitoringbericht folgendes mitgeteilt: "Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, dass es nicht zu den Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen gehört, beispielsweise gegenüber Prozessparteien aktiv für den Gebrauch der sorbischen Sprache in Gerichtsverfahren zu werben.

10059 Dessen ungeachtet ist folgendes mitzuteilen:

In einer Informationsbroschüre des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz "Sächsischer Rechtswegweiser" (Stand: November 2005) wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Nutzung der sorbischen Sprache im sorbischen Siedlungsgebiet hingewiesen. Als besondere Maßnahme wurde unter der Leitung des Rates für sorbische Angelegenheiten und unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Sächsischen Landtages von 2004 bis 2005 außerdem der Wettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune“ durchgeführt. Dabei standen die kommunalen Aktivitäten zur Erhöhung der Präsenz

der Zweisprachigkeit im Mittelpunkt. Eine Stadt oder eine Gemeinde ist sprachenfreundlich, wenn sie die Zweisprachigkeit als geistig-kulturellen Reichtum mit Hilfe der sorbischen Sprache sichtbar und bewusst macht und diese fördert.

B.10.2.2.2 Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr die dänische Sprache zu gebrauchen

10060 Einen größeren Teil der Bevölkerung, der bei etwa 20 Prozent liegt, stellt die dänische Minderheit nur in der Stadt Flensburg und in wenigen umliegenden kleinen Gemeinden. Überall sonst im dänischen Siedlungsgebiet ist der Anteil der dänischen Bevölkerung weit niedriger. Nach der Kieler Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit vom 26.9.1949 und der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29.3.1955, die der Kopenhagener Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark vom 29.3.1955 inhaltlich entspricht, bestimmt sich der Gebrauch der dänischen Sprache vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden nach den allgemeinen Gesetzen. Nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze ist damit nur die deutsche Sprache vor Verwaltungsbehörden und Gerichten zugelassen. Allerdings sprechen alle Angehörigen der dänischen Minderheit auch Deutsch und bedienen sich gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten der deutschen Sprache.

10061 Wo sich dänischsprachige Angehörige der Verwaltung, Angehörige der dänischen Minderheit als Mitarbeiter der Verwaltung bzw. als gewählte Vertreter der Selbstverwaltungskörperschaften und als ratsuchende Bürger gegenüberstehen, wird die dänische Sprache auch im Verwaltungskontakt gebraucht. Mitarbeiter in grenznahen Amtsbereichen haben an Intensivkursen in Dänisch teilgenommen, insbesondere um in grenzüberschreitenden Arbeitsgemeinschaften oder Verbänden der Sprache mächtig zu sein, was die dänische Sprachkompetenz in den Verwaltungen langfristig stärkt.

Außerdem können bei schleswig-holsteinischen Verwaltungsbehörden im dänischen Siedlungsgebiet Urkunden auch in Dänisch vorgelegt werden.

10062 **In Museen des Siedlungsgebiets** wird - überwiegend allerdings unter dem Aspekt, Besucher aus dem Königreich Dänemark besser zu informieren - die **Beschreibung** und allgemeine Informationen **zunehmend auf Dänisch ergänzt**.

10063 Der Gebrauch des Deutschen als Verwaltungs- und Gerichtssprache hat

bisher kaum zu Problemen zwischen der dänischen Minderheit und staatlichen Behörden geführt, doch treten die Organisationen der dänischen Minderheit für eine verstärkte Verwendung ihrer Sprache auch im Kontakt mit der Verwaltung ein.

10064 Als positive **Beispiele für die Sprachförderung öffentlich Bediensteter in der Verwaltung Schleswig-Holsteins** sind hier zu nennen:

10065 Im Polizeibereich verfügen von den ca. 800 Beschäftigten der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord, zuständig für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg, inzwischen mindestens 200, also rd. 25%, zumindest über Grundkenntnisse in dänischer Sprache, die es ihnen erlauben, Fragen zu beantworten und Schriftstücke zu lesen. Zumindest in den größeren Dienststellen ist sichergestellt, dass es dort Personal mit guten Kenntnissen der dänischen Sprache gibt, wobei zu beachten ist, dass einige Polizeibeamtinnen und -beamte der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord gebürtige Dänen mit deutscher Staatsangehörigkeit sind.

Insgesamt ist die Polizei bestrebt, die Sprachkenntnisse ihrer Mitarbeiter zu verbessern. So wurden z. B. zwei Ausbildungsprogramme über das EU-Förderprogramm INTERREG finanziert, in denen insgesamt in der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord sowie in der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd in den Jahren 2001 bis 2003 fast 350 Bedienstete in unterschiedlicher Intensität in mehrwöchigen Kursen die dänische Sprache lernten.

10066 Aus dem Finanzamt Flensburg ist mitgeteilt worden, dass hinsichtlich der Nähe zu Dänemark auch ein besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, Steuerpflichtigen aus dem dänischen Sprachraum entgegen zu kommen. So wird bei der Auswahl von Personal für die Umsatzsteuervoranmeldungsstelle u. a. auch darauf geachtet, ob dänische Sprachkenntnisse vorliegen. Gerade in diesem Arbeitsbereich ergeben sich beim Finanzamt Flensburg die häufigsten Berührungspunkte zu dänischen Unternehmen.

Seit 2003 besteht in Flensburg die Möglichkeit, standesamtliche Trauungen in dänischer Sprache vorzunehmen.

10067 Aufgrund der Grenznähe hat sich die Hochburg des Dänischen in Schleswig-Holstein bereits seit längerem darauf eingestellt, dass für eine kundenorientierte Stadtverwaltung Dänischkenntnisse von großer Bedeutung sind. Es gibt Dänischkurse für Anfänger und finanzielle Zuschüsse für Bedienstete, die an Dänischkursen außerhalb der städtischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Für Fortgeschrit-

tene werden seit mehreren Jahren einmal pro Woche Workshops in Dänisch angeboten. Für die Flensburger Berufsfeuerwehr gehört Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung. Schließlich läuft gegenwärtig ein EU-Projekt (INTERREG III A) der grenzüberschreitenden Qualifizierung von potentiellen Führungskräften (Løver 2002) mit den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und dem Amt Sønderjylland, um die Sprachkenntnisse auf beiden Seiten zu verbessern.

B.10.2.2.3 Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr die friesischen Sprachen zu gebrauchen

10068 Es ist gewährleistet, dass die nordfriesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

10069 Nach § 82a des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes ist die **Amtssprache deutsch**. Allerdings ist die **Kenntnis des Nordfriesischen bei den Mitarbeitern in den Ämtern und Gemeinden des Kreises Nordfriesland** teilweise stark verbreitet. Das hat dazu geführt, dass einige Bedienstete, insbesondere der Inselgemeinden, den Publikumsverkehr - sofern erwünscht - in friesischer Sprache abwickeln. Die Ansage in der Warteschleife der Telefonanlage in der Kreisverwaltung Nordfrieslands erfolgt in vier Sprachen (Deutsch, Friesisch, Dänisch und Niederdeutsch).

10070 Außerdem wurde der Gebrauch der friesischen Sprache bei schleswig-holsteinischen Behörden folgendermaßen in dem von dem Beratenden Ausschuss u. a. unter Rn 100 seines Zweiten Monitoringberichtes begrüßten Friesischgesetz speziell geregelt:

Nach § 1 Friesisch-Gesetz können sich Bürgerinnen und Bürger im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland in friesischer Sprache an Behörden wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen. Der mündliche Behördenverkehr kann grundsätzlich auch in friesischer Sprache erfolgen. Zudem besteht die Möglichkeit für zweisprachige Formulare und öffentliche Bekanntmachungen.

10071 Die Frage der Berücksichtigung von friesischen Sprachkenntnissen bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst hat Eingang in § 2 des Friesisch-Gesetzes gefunden:

„Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen friesische Sprach-

kenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.“

10072 Im Bereich der Polizeiinspektion Husum, zuständig für den Kreis Nordfriesland, sprechen etwa 5% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die friesische Sprache zumindest so gut, dass sie sich mit Bürgerinnen und Bürgern in dieser Sprache unterhalten können.

10073 Auf den nordfriesischen Inseln werden, sofern kein Gemeindevorsteher und kein Besucher der Sitzung widerspricht, Gemeindevorsteversitzungen auch in Friesisch abgehalten.

10074 Vor Behörden spielen die nordfriesische und saterfriesische Sprache bisher noch nicht die ihnen zustehende Rolle. Die Angehörigen der Volksgruppe benutzen vor Ämtern und Gerichten in der Regel die deutsche Sprache. Dies liegt u. a. daran, dass der Teil der Bevölkerung, der der friesischen Sprache mächtig ist, auch in den eigenen friesischen Siedlungsgebieten insgesamt in der Minderheit ist. Die friesische Volksgruppe erwartet für Schleswig-Holstein nach Inkrafttreten des Friesisch-Gesetzes eine verbesserte Situation hinsichtlich Status und Verwendung der friesischen Sprache bei Behörden. Manche Standesämter in Nordfriesland ermöglichen es jedoch schon z. Z. sich auf Friesisch trauen zu lassen.

10075 **In der Gemeinde Saterland in Niedersachsen ist es möglich**, standesamtliche Trauungen und andere **Amtshandlungen in friesischer Sprache durchführen zu lassen**. Öffentliche Bedienstete der Gemeinde weisen auf ihre saterfriesische Sprachkompetenz mit Türschildern hin. Die Gemeinde Saterland hat ihr Logo der saterfriesischen Sprache („seelter lound“) angepasst.

10076 Es bereitet keine Probleme, der Gemeinde Saterland in Saterfriesisch verfasste Urkunden vorzulegen. Mitarbeiter, die diese Dokumente prüfen können, sind in der Verwaltung vorhanden. Die Betroffenen können ihre Anliegen in Saterfriesisch vorbringen. Die Anliegen werden auch in dieser Sprache beantwortet. Anträge können ebenfalls auf Saterfriesisch eingereicht werden. In der Praxis ist von diesen Möglichkeiten jedoch noch kein Gebrauch gemacht worden.

10077 Die entsprechenden Möglichkeiten und das Personal zum Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf sind in der Gemeinde Saterland vorhanden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Saterfriesische traditionell eine gesprochene Sprache ist und sich erst im Laufe der Zeit zur Schriftsprache entwickelt hat. Die Schriftsprache

steckt noch sehr in den Anfängen. Das Schreiben des Saterfriesischen ist relativ schwierig und erfordert einen erheblichen Arbeitsaufwand.

10078 Die Gemeinde ist außerdem bereit, jederzeit Schriftstücke in der Minderheitensprache abzufassen. Bisher hat sich hierfür jedoch noch kein Bedarf ergeben.

10079 Veröffentlichungen amtlicher Schriftstücke der Gemeinde Saterland sind bisher in Saterfriesisch nicht erfolgt. Übersetzungen in die Schriftsprache erweisen sich als sehr schwierig (vgl. Rn 10077).

B.10.2.2.4 Zu der Frage, ob im Behördenverkehr die Sprache Romanes gebraucht werden kann

10080 Die deutschen Sinti und Roma begreifen das Romanes als Sprache, die innerhalb der Familien und Familienverbände der Sinti und Roma gebraucht wird. Sie verwenden vor deutschen Behörden die deutsche Sprache und lehnen das Erlernen und die Nutzung ihrer Sprache durch Verwaltungsmitarbeiter ab, die nicht ihrer Minderheit angehören. Allerdings setzen sich die deutschen Sinti und Roma dafür ein, dass im Kontakt von Sinti und Roma als Verwaltungsmitarbeiter und als ratsuchende Bürger die Verwendung von Romanes nicht auf Schwierigkeiten stößt.

10081 Angesichts des Umstandes, dass die deutschen Sinti und Roma zweisprachig mit Romanes und Deutsch aufwachsen und beide Sprachen beherrschen, ist für die Verwendung von Romanes vor Verwaltungsbehörden kein tatsächlicher Bedarf bekannt geworden.

B.10.3 Zu Artikel 10 Absatz 3 (Sprachgebrauch im gerichtlichen Verfahren)

10082 § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt, dass die **Gerichtssprache Deutsch** ist. Aus dem Gebot des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) ergibt sich jedoch die **Verpflichtung** der Gerichte, auch **fremdsprachliche Erklärungen** der am Prozess beteiligten Personen **zur Kenntnis zu nehmen**. Wird unter Beteiligung von **Personen** verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ein **Dolmetscher** hinzugezogen werden (§ 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

10083 Ebenso ist dem Beschuldigten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens die ihm zur Last gelegte Tat in einer ihm verständlichen Sprache zu eröffnen sowie die Möglichkeit einzuräumen, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Sobald erkennbar ist, dass eine Verständigung aus sprachlichen Gründen nicht möglich ist, ist auch hier zwingend ein Dolmetscher hinzuzuziehen. In Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der EMRK ist dieses Recht entsprechend niedergelegt. Absatz 3 enthält keine über die Vorschriften der EMRK hinausgehenden Verpflichtungen und ist damit in Deutschland bereits geltendes Recht. Mit wenigen Ausnahmen sprechen **und verstehen jedoch die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen Deutsch**, so dass sich diese Problematik in der Praxis nicht stellt.

10084 **Besondere Regelungen** für die Benutzung vor Gericht finden sich **zur sorbischen Sprache. Im Einigungsvertrag** vom 31. August 1990 ist ausdrücklich bestimmt, dass die Sorben - weiterhin - das Recht haben, in ihren Heimatkreisen vor Gericht Sorbisch zu sprechen und dieses Recht nicht durch § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes berührt wird (Anlage - I Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III 1. des Einigungsvertrags vom 31. August 1990). Die Bestimmung wird in den Ländern Sachsen und Brandenburg entsprechend umgesetzt.

10085 Die Beschilderung der Gerichte im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes in Brandenburg ist zweisprachig. Soweit Sorben Rechtsstreitigkeiten in ihrer eigenen Sprache austragen möchten, werden Übersetzer hinzugezogen. Von diesem Recht wurde vor den Gerichten des Landes Brandenburg aber kaum Gebrauch gemacht. Im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen sind alle Gerichte mit zweisprachigen Beschilderungen ausgestattet. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verwendet darüber hinaus auch deutsch-sorbische Kopfbögen. In jedem Gericht im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen ist mindestens ein Mitarbeiter der sorbischen Sprache mächtig, so dass die Bürger ihre Anliegen auch in sorbischer Sprache vortragen können. Von diesem Recht wird auch Gebrauch gemacht.

B.11 Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vatertnamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

(3) In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

B.11.1 Zu Artikel 11 Absatz 1 (Anerkennung des Rechts, Personennamen in einer Minderheitensprache zu führen)

11001 In Deutschland ist die **Änderung von Vor- und Familiennamen grundsätzlich zulässig, wenn ein wichtiger Grund** die beantragte Änderung rechtfertigt. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Unabhängig davon hat die Bundesrepublik Deutschland Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht eingeräumt, den eigenen Namen in der Minderheitensprache zu führen.

11002 Zur Verwirklichung der Verpflichtungen aus Artikel 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens ist - durch Bestimmungen im Vertragsgesetz zum Rahmenübereinkommen - das **Minderheiten-Namensänderungs-Gesetz** (MindNamÄndG) vom 22.

Juli 1997 beschlossen worden (BGBl. II 1997, Seite 1406).

11003 Die **Angehörigen nationaler Minderheiten** und weiterer traditionell in Deutschland heimischer Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen und das deutsche Namensrecht Anwendung finden, **haben die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Namen in der Sprache ihrer Minderheit zu führen**. Mit der 13. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) vom 02. Juni 1998 (Beilage zum BAnz. Nr. 107), in Kraft getreten am 01. Juli 1998, wurde das Rahmenübereinkommen berücksichtigt, indem die Regelungen des Gesetzes in § 381 a DA übernommen wurden und in der standesamtlichen Praxis Anwendung finden. Die Anpassung des Namens kann durch Übersetzung des Namens in die Minderheitensprache erfolgen, wenn der Name auch eine begriffliche Bedeutung hat und damit einer Übersetzung von der einen in die andere Sprache zugänglich ist. Ist der Name unübersetzbbar, kommt eine Anpassung des bisherigen Namens an die phonetischen Besonderheiten der Minderheitensprache in Betracht. Angehörige nationaler Minderheiten, deren früher in der Sprache der nationalen Minderheiten geführter Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert wurde, können den ursprünglichen Namen wieder annehmen. Für die Anpassung des Namens an die Besonderheiten der Minderheitensprache ist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ausreichend.

11004 Den Besonderheiten der Schreibweise von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten wird in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden dadurch Rechnung getragen, dass die in Namen oder sonstigen Wörtern enthaltenen diakritischen Zeichen (Akzente, Häkchen usw.) unverändert wiederzugeben sind. Auf den Ehenamen des oder der Erklärenden erstreckt sich eine Änderung des Geburtsnamens nur dann, wenn sich der Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließt. Auf Kinder des oder der Erklärenden oder deren Ehegatten erstreckt sich die Namensänderung nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland.

11005 § 3 des MindNamÄndG bestimmt, dass für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung keine Gebühren erhoben werden.

11006. Die Zahl der Angehörigen, die von dem Recht auf Änderung ihres Namens Gebrauch machen, wird von den Standesämtern statistisch nicht erfasst. Eine generelle Mitteilungspflicht der Standesämter an die untere bzw. obere Standesamts-

aufsicht ist nicht vorgesehen.

B.11.2 Zu Artikel 11 Absatz 2 (Recht, private Schilder etc. in einer Minderheitensprache anzubringen)

11007 Das Recht, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in der Minderheitensprache anzubringen, zu dessen Anerkennung Absatz 2 verpflichtet, ist in Deutschland insbesondere durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet.

11008 Durch Artikel 25 Abs. 3 der Landesverfassung von Brandenburg wird das Recht der Sorben/Wenden auf Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben gewährleistet. Dies beinhaltet das Recht, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art anzubringen. Dieses Recht findet seine Grenze nur in den für alle öffentlichen Mitteilungen geltenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen; eine Differenzierung nach der verwendeten Sprache ist unzulässig.

11009 Die dänische Minderheit, das sorbische Volk und die friesische Volksgruppe machen von diesem Recht intensiven Gebrauch. Die deutschen Sinti und Roma, die Romanes allein als Sprache der Angehörigen dieser Minderheit betrachten, verzichten in der Regel auf öffentliche Aufschriften und Inschriften in Romanes.

B.11.3 Zu Artikel 11 Absatz 3 (Pflicht zur Bemühung, bedarfsgerecht Orts-schilder etc. auch mit einer Minderheitensprache zu versehen)

B.11.3.1 Umfang der Verpflichtung, zweisprachige topografische Hinweise vorzusehen

11010 Die Bestimmung für das Anbringen von topografischen Hinweisen auch in der Minderheitensprache bezieht sich auf Gebiete, die traditionell in beträchtlicher Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden. Sie ist eine Bemühensklausel, die zudem an weitere Voraussetzungen geknüpft ist.

B.11.3.1.1 Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im sorbischen Siedlungsgebiet der Länder Brandenburg und Sachsen

11011 Im angestammten sorbischen Siedlungsgebiet sind Orte, Gemeinden, Landkreise usw. sowie öffentliche Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken zweisprachig zu beschriften. Dies ist in § 10 des Sächsischen Sorbengesetzes als Sollvorschrift und § 11 des Sorbengesetzes Brandenburg als zwingende Vorschrift bestimmt.

11012 Die in § 11 des Sorbengesetzes Brandenburg vorgeschriebene **Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung** betrifft auch die Anordnung und Aufstellung von **Verkehrszeichen** nach der Straßenverkehrsordnung. Soweit Gemeinden als Straßenbaulastträger für die Aufstellung von Verkehrszeichen zuständig sind, handelt es sich um die Zeichen 432 (wegweisende Beschilderung zu innerörtlichen Zielen und Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) und Zeichen 437 der Straßenverkehrsordnung (Straßennamenschilder).

11013 Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg hat einen Erlass über die zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben vom 1. März 1999 (ABl. S. 284) herausgegeben, der in Ausführung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben die zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben regelt. Der Erlass wurde unter Einbeziehung des Sorbenrates mehrmals seit 1999 novelliert. Die aktuelle Fassung wurde am 29. Oktober 2008 von dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Sorbenrat verabschiedet. Eine Prüfung der unteren Straßenverkehrsbehörden vom Oktober 2000 über die Umsetzung des Erlasses ergab, dass die **Vorgaben** des Erlasses **weitgehend erfüllt** waren. **Soweit** ein Auswechseln von Schildern als **unverhältnismäßig** angesehen wurde, weil Schilder erst kurz vor Veröffentlichung des Erlasses montiert worden waren und auch eine sorbischsprachige Ergänzung durch Aufkleber nicht möglich war, wurde von den Straßenbaubehörden **zugesagt**, diese **bei einer Erneuerung** umgehend dem zweisprachigen Standard **anzupassen**.

11014 Zudem hat die überwiegende Anzahl der **Gemeinden** und Landkreise des sorbischen Siedlungsgebietes in ihren **Hauptsatzungen** jeweils die Verpflichtung aufgenommen, die öffentlichen Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken zweisprachig zu beschriften. Die Umsetzung dieser Festlegung erfolgt angehoben der Haushaltsslage schrittweise, d.h., werden z.B. Straßen benannt oder umbenannt.

nannt, so erfolgt die Beschilderung zweisprachig, oder müssen Schilder erneuert werden, so erfolgt die Ausführung des neuen Schildes zweisprachig.

11015 So z.B. enthält § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus die Festlegung, dass öffentliche Gebäude und Einrichtungen bei Kennzeichnung in deutsch und sorbisch zu beschriften sind, ebenso Straßen, Wege, Plätze und bei Namensgebung Brücken. Die Beschilderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Cottbus ist bisher etwa zu 50 bis 60 Prozent zweisprachig; die Gebäude der Stadtverwaltung sind überwiegend zweisprachig beschildert. In den zum Amt Burg (Spreewald) gehörenden Gemeinden enthalten alle Hauptsatzungen ein Bekennen der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben und Regelungen zur schrittweisen zweisprachigen Beschilderung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege und Brücken. Das ist bei den öffentlichen Gebäuden verwirklicht, und die Beschilderung von Straßen ist in den Gemeinden entsprechend der Haushaltsslage angelaufen. Die Hauptsatzung der Stadt Drebkau bestimmt, dass öffentliche Gebäude und Einrichtungen zweisprachig beschriftet werden. Die Einführung soll schrittweise erfolgen und sich an der Reparaturbedürftigkeit der jeweiligen Schilder orientieren. Der Landkreis Spree-Neiße ist durch einen Beschluss des Kreistages verpflichtet, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, d.h. im Verlaufe der Erneuerung der Verkehrszeichen, alle Kreisstraßen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben unter Einbeziehung der Beauftragten für sorbische Angelegenheiten zweisprachig zu beschildern. Im Fall einer Beschädigung, die eine Neuaufstellung erfordert, soll sofort aus diesem Anlass eine zweisprachige Beschilderung erfolgen.

11016 Zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes, auf das sich die Verpflichtung zur Einführung zweisprachiger Schilder nach § 11 des Brandenburgischen Sorben- (Wenden-) Gesetzes (SWG) bezieht, gehört nach § 3 Abs. 2 SWG eine Gemeinde, wenn beide in der Vorschrift genannten Merkmale objektiv auf sie zutreffen, d. h. wenn dort nachgewiesener Maßen eine sprachliche und kulturelle sorbische Tradition besteht.

11017 Zu der Kritik des Beratenden Ausschusses unter Rn 105, 107, 108 des Zweiten Monitoringberichtes, dass in Gebieten, in denen Sorbisch gesprochen wird, insbesondere in Brandenburg, bei der Einführung zweisprachiger Schilder nur begrenzte Fortschritte erzielt werden und dass Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden und den Vertretern der sorbischen Minderheit über die Ausweisung bestimmter Gemeinden in Brandenburg als sorbischsprachige Gebiete bestehen, hat das Land Brandenburg deshalb bereits in der Erwiderung Deutschlands noch einmal klargestellt, dass dem Wunsch der Minderheit, die gesetzliche Umschreibung des angestammten

Siedlungsgebietes dahingehend zu ändern, dass nicht mehr beide Voraussetzungen (sprachliche und kulturelle Tradition) zusammen erfüllt sein müssen, keine Aussicht auf Erfolg hat, da Sprache und Kultur als zwei aufeinander bezogene Größen betrachtet werden, die nicht sachgerecht voneinander getrennt werden können.

11018 Außerdem hat das Land erneut um Verständnis dafür geworben, dass die Einführung der zweisprachigen Beschriftung zwar nicht an allen Orten zugleich, sondern sukzessive bei der durch Beschädigungen oder Überalterung der Schilder oder durch Kommunalreformen notwendig werdenden Auswechselung erfolgen kann, dass aber in einem Zyklus von einigen Jahren ohnehin der gesamte Schilderbestand nach und nach ausgetauscht sein wird.

11019 Folgende Zuwächse zweisprachiger Beschilderung seit dem Zweiten Staatenbericht sind hervorzuheben:

Der Landkreis Spree-Neiße gibt an, dass die zweisprachige Beschriftung der Verkehrszeichen an Straßen in den zum Kreisgebiet gehörenden Teilen des angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebietes zu annähernd 75 % und diejenige der Ortsschilder zu ungefähr 95 % durchgeführt ist. Bei Verwaltungsgebäuden beträgt der Anteil zweisprachig beschrifteter Bauwerke ungefähr 90 %. Bei öffentlichen Plätzen und Gebäuden kann der Stand nicht genau angegeben werden, hier besteht aber Nachholbedarf.

Die Stadt Cottbus gibt an, dass die zweisprachige Ausführung der Ortsschilder vollständig abgeschlossen ist, bei öffentlichen Straßen und Plätzen beträgt der Anteil zweisprachiger Schilder über 60 %. Öffentliche Gebäude sind überwiegend zweisprachig beschildert, allerdings liegen weder genaue Zahlen noch zuverlässige Schätzwerthe vor.

11020 Ein Termin für den Abschluss der Maßnahmen kann nicht genannt werden.

B.11.3.1.2 Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im friesischen Siedlungsgebiet in Schleswig Holstein

11021 Das bereits mehrfach erwähnte Friesisch-Gesetz vom 13. Dezember 2004 war, wie auch der Beratende Ausschuss unter Rn 106 seines Monitoringberichtes festgestellt hat, neben seinen anderen positiven Folgen zusätzlich ein wichtiger Schritt für die weitere Einführung der zweisprachigen Beschriftung von Landesbehörden (z. B. Amtsgerichte Husum und Niebüll, Dienststellen der Schutz-, Was-

terschutz und Kriminalpolizei, Katasteramt Nordfriesland, Finanzamt Nordfriesland mit den Standorten Leck und Husum, Forstamt Nordfriesland, Straßenmeistereien in den Bezirken Leck und Bredstedt) und für die steigende Zahl von Gemeinden im Kreis Nordfriesland mit zweisprachigen Ortstafeln. (Das Friesisch-Gesetz enthält in § 6 einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO mögliche Zulassung von mehrsprachigen Ortstafeln).

11022 Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Antrag von Gemeinden mehrsprachige Ortstafeln aufzustellen, die neben dem Ortsnamen in der Amtssprache auch die friesische Bezeichnung enthalten, auch auf der Grundlage eines Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 11. Juni 2007. Damit wurde eine für die friesische Volksgruppe bereits im Jahr 1997 getroffene Sonderregelung aktualisiert und auf alle Regional- und Minderheitensprachen erweitert.

Bis zum 31. Januar 2007 hatten bereits 14 Gemeinden eine entsprechende Beschilderung: Borgsum (Föhr), Bredstedt, Dagebüll, Kampen (Sylt), Midlum (Föhr), Nebel (Amrum), Niebüll, Norddorf (Amrum), Oldsum (Föhr), Rantum (Sylt), Risum-Lindholm, Süderende (Föhr), Uttersum (Föhr) und Westerland (Sylt). In weiteren Gemeinden bestehen Überlegungen dahingehend.

11023 Weiterhin wurden entlang der viel genutzten Bahnstrecke Westerland – Husum an den Stationen Westerland, Keitum, Morsum, Klanxbüll, Niebüll, Bredstedt, Husum mit finanzieller Unterstützung des Bundes (Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien) und des Landes (Landesweite Verkehrsservicegesellschaft SH – LVS) zweisprachige Bahnhofsschilder installiert und mit Informationstafeln zu den Friesen und zum Friesischen ergänzt. An der Strecke von Niebüll nach Dagebüll Mole wurden die Stationen Niebüll NEG, Deezbüll, Maasbüll, Dagebüll Kirche und Dagebüll Mole mit zweisprachigen Stationsschildern ausgestattet.

B.11.3.1.3 Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im dänischen Siedlungsgebiet des Landes Schleswig-Holstein

11024 Durch einen Erlass vom 11. Juni 2007 hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Ortstafeln in Schleswig-Holstein generell auch mehrsprachig ausgestaltet sein können. Damit wurde eine speziell für den friesischen Sprachraum bereits seit 1997 geltende Sonderregelung nunmehr auf alle Regional- und Minderheitensprachen ausgedehnt. Dies eröffnet die Möglichkeit, auf Ortstafeln künftig landesweit ein erweitertes kulturelles

Selbstverständnis zum Ausdruck zu bringen. Die Entscheidung treffen die jeweiligen Kommunen; sie tragen auch die Kosten. Das hat zu einem Umdenken der dänischen Minderheit hinsichtlich von zweisprachigen Ortschildern in ihrem Siedlungsgebiet geführt. So hat die Stadt Flensburg 2008 auf Initiative der SSW-Fraktion erstmalig zweisprachige Ortsbilder (Flensburg/Flensborg) aufgestellt.

11025 Die dänische Minderheit bemüht sich um eine Verbesserung bei öffentlichen Hinweisschildern auf dänische Einrichtungen im Siedlungsgebiet sowie um zweisprachige Beschriftung von Wander- und Fahrradwegen. Dies wird von staatlicher Seite unterstützt.

B.11.3.1.4 Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im Siedlungsgebiet der Saterfriesen in Niedersachsen

11026 Das am 19. September 2002 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen garantiert den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von **Ortsnamen**. Eine entsprechende Beschilderung wurde im Saterland durchgeführt.

B.11.3.1.5 Keine zweisprachigen topografischen Hinweise in der Sprache Romanes

11027 Traditionelle Ortsbezeichnungen etc. in Romanes sind in Deutschland nicht bekannt, so dass sich bezüglich Romanes die Frage nach einer Umsetzung der Verpflichtung nicht stellt.

B.12 Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion nationaler Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

(2) In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

B.12.1 Zu Artikel 12 Absatz 1 (Maßnahmen für Bildung und Forschung zur Förderung von Kenntnissen der Sprachen etc. nationaler Minderheiten)

B.12.1.1 Zuständigkeiten für die Förderung von Kenntnissen u. a. über nationale Minderheiten

12001 Der Erfüllung dieser Bestimmung nehmen sich nach dem föderativen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland der Bund und die Länder an. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit wie der Mehrheitsbevölkerung ist im Bereich der Bildung in den Ländern Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen.

12002 Eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Wissen über die Kultur der nationalen Minderheiten und geschützten Volksgruppen im schulischen und außerschulischen Bereich spielen aber auch die staatlichen Einrichtungen für politische Bildung (Bundeszentrale und Landeszentralen). Die von diesen Einrichtungen u.a. erstellten Materialien zu Fragen des Zusammenlebens der verschiedenen in Deutschland repräsentierten Kulturen finden als Unterrichtsmaterial sowohl in den Schulen als auch in der Erwachsenenbildung Verwendung. (Hierzu, wie zum Bildungsauftrag der Schulen, wird auf die Sachdarstellung zu Art. 6 unter den Rn 06022 - 06047a verwiesen).

B12.1.2 Maßnahmen im Bereich der (Schul- und Erwachsenen-) Bildung zur Förderung der Kenntnisse über nationale Minderheiten**B.12.1.2.1 Rechtsgrundlagen zur Bildung u. a. über nationale Minderheiten**

12003 Ein die Bestimmungen des Absatzes 1 umsetzender Bildungsauftrag findet sich beispielsweise in § 2 des **Niedersächsischen Schulgesetzes**, wonach die Schülerinnen und Schüler befähigt werden sollen, "- ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten,....", in § 4 des **Brandenburgischen Schulgesetzes**, wonach die Fähigkeit und Bereitschaft der Schüler zu fördern ist, die eigene Kultur sowie andere Kulturen - unter besonderer Berücksichtigung der sorbischen (wendischen) Kultur - zu verstehen, sowie in § 2 des **Sächsischen Schulgesetzes**, wonach an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln sind. Zu beachten ist hierbei, dass im Rahmen der Schulausbildung die Vermittlung der Kenntnisse über die Kultur und Sprache dieser Minderheiten in Deutschland innerhalb des jeweiligen angestammten Siedlungsgebiets verständlicherweise ausgeprägter ist als im übrigen Staatsgebiet. Insbesondere in den unter Artikel 13 dargestellten eigenen Schulen der geschützten Gruppen (Privatschulen der dänischen Minderheit und öffentliche Schulen für das sorbische Volk) werden Sprache, Literatur, Kultur, Brauchtum und Geschichte der jeweiligen Gruppe besonders intensiv in den Unterricht einbezogen.

12004 Zu der Empfehlung des Beratende Ausschusses unter Rn 113 des Zwei-ten Monitoringberichtes und unter der von ihm gewählten Überschrift "**multikulturelle Lehrpläne**", dass die Behörden ihre Bemühungen um einen Ausbau multikultureller und multiethnischer Inhalte von Schullehrplänen – selbst außerhalb der traditionell von nationalen Minderheiten bewohnten Gebiete – fortsetzen mögen, beharren die Länder auf der Auffassung, dass die Vermittlung einer speziellen Minderheitenkultur im Siedlungsgebiet der betroffenen nationalen Minderheit ausgeprägter sein muss, als im übrigen Staatsgebiet.

12005 Sie haben sich im Übrigen aber auch die zu der Empfehlung mitgeteilte Stellungnahme des Landes **Baden-Württemberg** in der Erwiderung Deutschlands zueigen gemacht:

"Das Unterrichtsgeschehen wird heute weniger über Inhalte als vielmehr über Kompetenzen gesteuert. Daher werden weniger als in vorherigen Bildungsplänen inhaltliche

Festlegungen getroffen. Einzelne Themen oder Inhalte werden nicht explizit in den Kompetenzformulierungen genannt, obwohl sie dem Unterricht tatsächlich zugrunde liegen.

12006 Selbstverständlich ist die Auseinandersetzung mit nationalen Minderheiten wesentliches Thema auch der neuen Bildungspläne. Dies gilt für alle Schularten und die entsprechenden Fächer wie Religion, Ethik, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Deutsch und Fremdsprachen. In den Kompetenzen werden - beginnend in der Grundschule - Respekt, Toleranz und Einfühlungsvermögen für nationale Minderheiten formuliert und das Verständnis für das Zusammenleben der verschiedenen Kulturen gefördert. Des Weiteren sind Beispiele aus der Geschichte für die Verfolgung von Minderheiten sowie Lebensentwürfe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen vorgesehen."

B.12.1.2.2 Bildungsmaßnahmen zu einzelnen nationalen Minderheiten bzw. Volksgruppen

B.12.1.2.2.1 Bildungsmaßnahmen zu den deutschen Sinti und Roma

12007 Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses unter Rn 115, 117 seines Zweiten Monitoringberichtes, dass der Lehrstoff zur Geschichte und Kultur der (deutschen) Sinti und Roma in Schullehrplänen und in der Lehrerausbildung umfangreicher sein sollte, und unter Berücksichtigung der Empfehlung unter Rn 118 dieses Monitoringberichtes, dass die Verbreitung von Informationen zum nationalsozialistischen Völkermord an den Roma/Sinti in der Öffentlichkeit weiterhin systematisch unterstützt werden sollte, sowie unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen Deutschlands zu diesen Empfehlungen, wird über Bildungsmaßnahmen zu den deutschen Sinti und Roma folgendes mitgeteilt:

12008 Die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma, die nahezu über das gesamte Bundesgebiet verstreut leben, werden aufgrund der historischen Ereignisse während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft weiterhin bundesweit im Unterricht berücksichtigt.

12009 **In Baden-Württemberg**, aber auch in allen anderen Bundesländern, ist es Aufgabe der Schulen, unter der Prämisse, dass sich so etwas nie wiederholen darf, die Geschehnisse des Dritten Reiches zu vermitteln und die Sensibilität der Jugendlichen für das Ausmaß der schrecklichen Geschehnisse im Zusammenhang mit Verfolgung, Holocaust und Völkermord zu wecken.

In den Bildungsplänen der weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg gibt es dafür z. B. folgende Ansatzpunkte:

- Es findet sich im Bereich der Hauptschule im Fächerverbund Welt – Zeit – Gesellschaft in Klasse 9 im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit Macht und Herrschaft die Möglichkeit, bei der „Verfolgung anders Denkender und von Minderheiten im Nationalsozialismus“ auf die Geschichte der Sinti und Roma einzugehen.
- Diese Möglichkeit bietet der Bildungsplan auch für Klasse 10 der Werkrealschule, wenn der „Umgang mit Minderheiten in verschiedenen Gesellschaften“ behandelt wird.
- Im Bereich der Realschule im Fach Geschichte werden die Sinti und Roma im Themenbereich 3: Aufbau von Staaten und ihrer Herrschaftsstrukturen (hier besonders: Deutschland unter nationalsozialistischer Diktatur) für die Klassen 5 bis 10 im Zusammenhang mit dem Arbeitsbegriff Verfolgung von Minderheiten besonders erwähnt. Zudem bieten die Leitgedanken zum Kompetenzerwerb für das Fach Musik in der Realschule eine Möglichkeit, sich mit der Kultur der Sinti und Roma auseinanderzusetzen.
- Im Geschichtsunterricht im Gymnasium kann in den Klassenstufen 9 und 10 im Rahmen der Behandlung des Themas Weimarer Republik und Nationalsozialismus die Verfolgung der Sinti und Roma behandelt werden.
- In der Kursstufe ist die Behandlung des Völkermordes an den Sinti und Roma verpflichtend vorgesehen (Deutschland im Spannungsfeld zwischen Demokratie und Diktatur).

12010 Unabhängig von der Berücksichtigung von Kultur und Geschichte der deutschen Sinti und Roma in den Lehrplänen waren in Zusammenarbeit von Kultusministerium und baden-württembergischem Landesverband deutscher Sinti und Roma die folgenden bereits im Zweiten Staatenbericht genannten Maßnahmen vereinbart worden:

- Einrichtung einer mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg kooperierenden Arbeitsgruppe "Sinti und Roma in Deutschland" am Landesinstitut für Erziehung und Unterricht in Stuttgart, in der Pädagoginnen und Pädagogen, Repräsentanten des Verbandes Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Baden-Württemberg sowie des Heidelberger Zentrums vertreten sind und die für die Einbeziehung der Geschichte, der Kultur und der Leiden deutscher Sinti und Roma im Unterricht Anstöße gegeben hat. Insbesondere wurde zu der Thematik eine Publikation zur Lehrerfortbildung herausgegeben, die detaillierte Unterrichtsmaterialien enthält.
- Aufnahme des Dokumentations- und Kulturzentrums deutscher Sinti und Roma in Heidelberg in die bestehende Reihe außerschulischer Lernorte, für zielgerechte

Klassenfahrten mit Informationen über die Kultur der nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma und über ihr historisches Schicksal.

12011 **In Bayern** erfährt die interkulturelle Erziehung in den neuen Lehrplänen aller Schularten eine noch größere Ausprägung als bisher. In diesem Rahmen wird auch auf die Sprache, Kultur, Geschichte und Religion von Angehörigen der deutschen Sinti und Roma eingegangen. Unter Berücksichtigung der Feststellung des Beratenden Ausschusses unter Rn 115 seines Zweiten Monitoringberichtes, dass die Vermittlung von Kenntnissen zu Kultur und Geschichte der deutschen Sinti und Roma verbessert werden sollte, ist wie schon in der deutschen Stellungnahme zu diesen Feststellungen darauf hinzuweisen, dass Informationen zu Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in vielfacher Weise in den Lehrplänen aller bayerischen Schulen verankert sind.

Das kann an folgenden Beispielen erläutert werden:

Hauptschule:

Interkulturelle Erziehung findet sich bei den fächerübergreifenden Unterrichts- und Erziehungsaufgaben: Schüler aus verschiedenen Herkunftskulturen und mit unterschiedlichen Muttersprachen besuchen die Schule. Sie lernen, Fremdes wahrzunehmen, ohne es als Bedrohung zu empfinden und kulturelle Vielfalt als eine wechselseitig bereichernde Chance zu erkennen. Durch die Entwicklung von Kompetenz, mit dem Fremden umzugehen, wird ein lebenslanger Lernprozess eingeleitet, der Feindseligkeiten abbaut und ein positives Zusammenleben ermöglicht. In Evangelischer Religionslehre findet sich in der Jahrgangsstufe 6 der Lehrplaninhalt „Fremden begegnen – fremd sein“. Dabei geht es unter anderem um Fremdheitserfahrungen (Erfahrungen der Schüler mit Fremdem - Erfahrungen der Schüler mit Fremdsein, Reaktionen auf das Fremde) und den Umgang mit Fremdem und Fremden (Erkundung der Lebenszusammenhänge von Fremden/Minderheiten vor Ort: z. B. Schicksale von Flüchtlingen oder Vertriebenen, ggf. heimatgeschichtliche Bezüge, Sinti und Roma).

Das Fach Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde weist in Jahrgangsstufe 8 den Lehrplaninhalt „Demokratie und NS-Diktatur“ aus. Hier wird die Unterdrückung, Entrechtung und Ermordung der Sinti und Roma explizit behandelt. Ebenfalls im Fach Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde findet sich in Jahrgangsstufe 10 das Lernziel Konflikt, Konkonsens und Minderheitenschutz.

Realschule:

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit totalitärer Herrschaft, Zweitem Weltkrieg und den Folgen wird in der 9. Jahrgangsstufe im Fach Geschichte der Völkermord an Sinti und Roma thematisiert. Bei der Auseinandersetzung mit Beispielen aus Geschichte

und Gegenwart (z. B. anhand von Zeitzeugenbefragungen) werden die Schülerinnen und Schüler nicht nur dafür sensibilisiert, was Menschen erleiden müssen, wenn Menschenrechte missachtet werden, sondern auch dafür, den Wert unterschiedlicher Kulturen zu achten.

Gymnasium:

Interkulturelle Erziehung ist auch in den Lehrplänen für das Gymnasium fest verankert. Dies gilt insbesondere für Katholische und Evangelische Religionslehre wie für die Fächer Geschichte und Sozialkunde sowie für die Fremdsprachen. In Geschichte wird der Status von Minderheiten bereits für das Leben in der Ständegesellschaft des 15.-18. Jahrhunderts thematisiert. Aber auch das Thema der Entrechtung und Verfolgung der Juden sowie weiterer Bevölkerungsgruppen spielt in Jahrgangsstufe 9 eine wichtige Rolle.

12012

12013 Die Themen Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma sind nach wie vor auch fester Bestandteil in der Gedenkstättenarbeit in Bayern. Studienfahrten zu den KZ-Gedenkstätten und regionalen Konzentrations- und Außenlagern werden in allen Schularten durchgeführt. Der Verband Deutscher Sinti und Roma (Landesverband Bayern) ist eingeladen, an der Erarbeitung konkreter Modelle für Schülerbesuche in den Gedenkstätten mitzuwirken.

In Bayern hat der Landesverband der Sinti und Roma einen Sitz im Kuratorium der seit 1. Juni 2003 bestehenden Stiftung Bayerischer Gedenkstätten.

12014 Im Land **Berlin** sind in der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung nach wie vor sowohl aus dem Schul- als auch aus dem Jugendbereich Mitarbeiter mit der aktuellen Situation von Sinti und Roma befasst. Auch die jetzigen Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule für die Fächer Geschichte und politische Weltkunde umfassen bei der Behandlung der nationalsozialistischen Ideologie und ihrer Umsetzung durch Verfolgung und Vernichtung selbstverständlich auch die Sinti und Roma. Die Berliner Schulen nehmen außerdem weiterhin die Möglichkeit wahr, im Rahmen von Vorträgen Sinti und Roma als externe Referenten einzuladen. Das Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung stellt Berliner Lehrkräften sowohl audio-visuelle Medien als auch Printmedien zum Thema zur Verfügung.

12015 Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. unterhält seit 1990 eine sozialpädagogische Beratungsstelle. Die Mitarbeiter dieser

Stelle sind selbst Sinti. Ihre Hauptaufgabe ist soziale Beratung und Betreuung bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen für NS-Opfer, die Angehörige dieser nationalen Minderheit sind. Daneben wird mit Informationsveranstaltungen im Rahmen schulischer und außerschulischer Jugend- und Erwachsenenbildung und in öffentlichen Veranstaltungen versucht, durch grundlegende Informationen über Sinti und Roma Unkenntnis und Vorurteile abzubauen.

12016 In **Hamburg** sind Aspekte zur Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma in die Rahmenpläne für den Lernbereich Gesellschaft in den Jahrgangsstufen 9/10 (Haupt- und Realschule, Gesamtschule) aufgenommen worden. Im Fach Politik/ Gesellschaft/Wirtschaft (Gymnasium Jahrgangsstufe 8 bis 10) erarbeiten sich die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse zu deutschen Sinti und Roma im Rahmen des vorgeschriebenen Inhalts „Minderheiten“, im Fach Geschichte werden diese Kenntnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Zusammenhang mit der Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten erweitert („Porajmos“).

12017 Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Geschichte und Identität der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma im Rahmen der politischen Bildung war in Hamburg schon im Berichtszeitraum des Zweiten Staatenberichts verstärkt worden. Darüber hinaus veranstaltet die Volkshochschule in der Regel einen Kurs zur Lage der Roma und Sinti.

12018 In **Hessen** gehören nach den Rahmenplänen für die Schulen die Geschichte und die Kultur der Sinti und Roma zum Unterricht. Das Hessische Landesinstitut für Pädagogik hat im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums in Kooperation mit dem Fritz-Bauer-Institut entsprechende Unterrichtsmaterialien erarbeitet. Das Hessische Kultusministerium hat 1998 das "Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma" eingerichtet und es dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik angegliedert. Das Pädagogische Büro hat deshalb schwerpunktmäßig die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer an den hessischen Schulen hinsichtlich der Thematik, Geschichte und Kultur der Sinti und Roma im engen und weiter gefassten Sinne zum Auftrag. Das Hessische Kultusministerium hat allerdings das Pädagogische Büro mit einem über das Arbeitsfeld des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik hinausgehenden Auftrag versehen, nämlich der Implementierung des Themas an der Universität und in der Gesellschaft.

12019 Vor diesem Hintergrund hat das Pädagogische Büro im Rahmen des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik folgende Leistungen im Berichtszeitraum erbracht:

- Beratung bei Unterrichtsprojekten einzelner Schulen
- Verbreitung von Unterrichtsmaterialien:
 - Lehrerhandreichung „Sinti und Roma im Film“. Bearbeitet von Charlotte Bernard u. Marlis Sewering-Wollanek. Pädagogisches Büro nationale Minderheiten: Sinti und Roma/ Hessisches Landesinstitut für Pädagogik. Wiesbaden 2001. (=Materialien zum Unterricht, 135A),
 - verschiedene Handouts für Schulklassen,
- Gestaltung der Gedenktage der Deportation der Sinti aus Marburg und Umgebung mit Schülerinnen und Schülern Marburger Gymnasien in den Jahren 2006 und 2008.

12020 Im Zusammenhang mit dem Auftrag der Sensibilisierung der Gesellschaft für die Belange der Sinti und Roma verweist das Land Hessen darauf, dass die Erinnerung und die Verbreitung von Informationen bezüglich der nationalsozialistischen Verbrechen in der politischen Bildungsarbeit des Landes einen ungebrochen hohen Stellenwert haben und dass dem auch die Förderung diesbezüglicher Aktivitäten des Landesverbandes entspricht. Dem Aufklärungszweck entspricht insbesondere das 2006 erschienene Buch, „Flucht – Internierung – Deportation – Vernichtung“, das vom Landesverband Deutscher Sinti und Roma herausgegeben und vom Land gefördert wurde.

12021 Im Übrigen wurden im Berichtszeitraum in Hessen folgende Leistungen für die Sensibilisierung der Gesellschaft erbracht:

- Vorträge für verschiedene Einrichtungen und Zielgruppen,
- Filmvorführungen,
- Veröffentlichungen.

Darüber hinaus haben einige hessische Schulen im Jahr 2008 die Möglichkeit genutzt, die Ausstellung des Landesverbandes der Sinti und Roma "Hornhaut auf der Seele" zu präsentieren und in diesem Zusammenhang auch themenbezogene Fortbildungen für das Kollegium anzubieten. Zum Teil ist die Ausstellung auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich und wird von Informationsveranstaltungen anderer örtlicher Bildungsträger begleitet.

12022 In **Niedersachsen** sind Kultur und Geschichte der Sinti und Roma in keinem Lehrplan Niedersachsens explizit aufgenommen worden. Der bildungspolitisch vorherrschende Gedanke des Kompetenzerwerbs geht davon aus, dass Schülerinnen und Schüler Merkmale nationaler Minderheiten benennen und erkennen können und im Umgang mit diesen nach ethischen Grundsätzen verantwortungsvoll handeln können sollen. Dazu sind Wissensbestände zu erwerben, die sich auf die Geschichte und

Kultur einer nationalen Minderheit beziehen. Am Beispiel welcher nationalen Minderheit diese Kompetenzen erworben werden, liegt in der Verantwortung der Schule, so dass in Geschichte, Politik, Erdkunde, Deutsch, Religion oder auch in den musisch-kulturellen Fächern selbstverständlich die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma Unterrichtsinhalte bilden können.

In den neuen kompetenzorientierten Kerncurricula des Faches Geschichte an den Haupt- und Realschulen werden z.B. beim Themenbereich „NS-Diktatur in Deutschland“ Kenntnisse über Maßnahmen der Nationalsozialisten zur Diskriminierung und Verfolgung von Juden, politischen Gegnern und anderen Minderheiten und über die Vorbereitung und Durchführung des Völkermords verlangt.

12023 Die Gedenkstätte Bergen-Belsen bzw. die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten blickt mittlerweile auf eine langjährige Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Verband Deutscher Sinti als auch mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma/ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zurück. Auch in den Gremien der Stiftung sind Sinti und Roma vertreten. Im Rahmen der Gedenkstättenarbeit der damit betrauten „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ ist die Geschichte der Verfolgung der Sinti und Roma während der NS-Zeit ein langfristiges Thema. Die Stiftung führt zu dieser Thematik Tagungen durch und recherchiert zum Schicksal der Sinti und Roma im Konzentrationslager Bergen-Belsen. So präsentierte die Gedenkstätte Bergen-Belsen vom 13. September - 13. November 2005 die vom Niedersächsischen Verband Deutscher Sinti erarbeitete Sonderausstellung "Aus Niedersachsen nach Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti und Roma in der NS-Zeit", die auch die Kontinuität ihrer Diskriminierung ausführlich thematisierte. Dazu führte die Gedenkstätte begleitend ein umfangreiches Rahmenprogramm durch (Filmvorführungen, Führungen durch die Ausstellung).

In einer gemeinsamen Gedenkveranstaltung erinnerten im März 2006 die niedersächsische Landesregierung, die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten und die norddeutschen Verbände der Sinti und Roma in der Gedenkstätte Bergen-Belsen an die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma sowie an deren bis heute sichtbare Folgen.

Seit Oktober 2007 wird in der neuen Dauerausstellung der Gedenkstätte im sogenannten Vertiefungsbereich ausführlicher als in der Vergangenheit auf das spezifisch kollektive Verfolgungsschicksal der Sinti und Roma eingegangen, sowohl allgemein als auch speziell mit Blick auf Bergen-Belsen. Diese derzeit noch in Überarbeitung befindliche Darstellung orientiert sich nach Art und Umfang an den entsprechenden Übersichten zu anderen verfolgten Gruppen, wie etwa den Juden oder den politisch Verfolgten. Ausschnitte aus Videointerviews mit Sinti oder Roma sind in mehreren Kapiteln der Basisausstellung zu sehen. Im Rahmen eines Videointerview-Projektes sind insgesamt

zehn Interviews mit Sinti und Roma geführt worden, die im KZ Bergen-Belsen inhaftiert waren.

Ein Projekt der pädagogischen Abteilung erarbeitet gegenwärtig eine DVD zur Geschichte der Verfolgung der Sinti und Roma, die sowohl im schulischen Unterricht als auch in der pädagogischen Arbeit der Gedenkstätte eingesetzt werden soll. Die Projektgruppe arbeitet sowohl mit dem Landesverband als auch dem Verein für Geschichte und Leben der Sinti und Roma zusammen.

12024 Im Land **Nordrhein-Westfalen** gibt es schulische Angebote zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma.

Die Thematisierung der Verfolgung und Vernichtung von Minderheiten und die Auswirkungen der Rassenideologie sind Bestandteil des Geschichtsunterrichts über die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Die Arbeit der Gedenkstätten trägt ebenfalls dazu bei, Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler über die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu erweitern.

Bereits 120 Schulen in Nordrhein-Westfalen haben sich dem Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schulen mit Courage“ angeschlossen. Diese Schulen sind verpflichtet, Diskriminierungen im Alltag zu begegnen und jährlich einen Projekttag durchzuführen.

12025 In den Schulen in **Rheinland-Pfalz** werden Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma und insbesondere auch die NS-Verfolgung im Rahmen der Lehrpläne Gesellschaftswissenschaften behandelt. Dabei wird die nationalsozialistische Verfolgung im 9. Schuljahr der Hauptschule und im 10. Schuljahr von Realschulen und Gymnasien im Themenbereich "Die Herrschaft des Nationalsozialismus" mit den Themen „Machtsicherung durch Gleichschaltung und Verfolgung“ und „Die Rassenlehre und ihre Umsetzung“ erörtert.

12026 In den Lehrplänen **Schleswig-Holsteins** finden sich die Themengebiete Nationalsozialismus, Judenverfolgung und Holocaust, Rassismus und Antisemitismus in den Geschichtslehrplänen der Sekundarstufe I (9. Jahrgang) sowie im 12. Jahrgang der Sekundarstufe II. Hier bietet es sich für die Lehrkräfte u.a. an, den Holocaust auch am Beispiel der Verfolgung von Sinti und Roma zu behandeln. Die Auseinandersetzung mit der Kultur und Geschichte von Minderheiten ist darüber hinaus als Querschnittsaufgabe für alle Fächer in den Lehrplänen enthalten. Hierzu gibt es eine Handreichung zum „Interkulturellen Lernen in den Lehrplänen“, in der Lehrkräfte aller Schularten Anregungen dafür finden, wie Mitglieder unterschiedlicher Kulturen in ihrer Vielfalt erkannt und anerkannt werden können, um so ein friedliches Miteinander zu fördern. Es werden thematische Anregungen gegeben, um exemplarisch kulturelle, religiöse und ethnische Hintergründe und Beziehungen sowie Bedingungen des Zusammenlebens in

kultureller Vielfalt kennenzulernen, z.B.

- Wesentliche Merkmale und Entwicklungen eigener und fremder Kulturen
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Kulturen und ihre gegenseitige Beeinflussung
- Menschenrechte in universaler Gültigkeit und die Frage ihrer kulturellen Bedingtheit
- Entstehung und Bedeutung von Vorurteilen
- Ursachen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Hintergründe und Folgen naturräumlicher, wirtschaftlicher, sozialer und demografischer Ungleichheiten
- Ursachen und Wirkungen von Migrationsbewegungen in Gegenwart und Vergangenheit
- Internationale Bemühungen zur Regelung religiöser, ethnischer und politischer Konflikte
- Möglichkeiten des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten in multikulturellen Gesellschaften.

B.12.1.2.2.2 Bildungsmaßnahmen zum Sorbischen Volk

12027 Die **Brandenburgische** Landesregierung betrachtet die Weitergabe des kulturellen Erbes an die nachwachsenden Generationen nach wie vor als Grundbedingung für das Überleben der nationalen Kultur des sorbischen und jedes anderen Volkes. Hierzu gehört in erster Linie die Erreichung aktiver und passiver Sprachbeherrschung. Dementsprechend ist die Landesregierung bestrebt, die Vermittlung des sorbischen Sprachvermögens im Bereich der öffentlichen Erziehung zu fördern, soweit ihr das möglich ist.

Weiterhin sind aber auch die Heranführung der nachwachsenden Generationen an die Geschichte und Traditionen ihres Volkes, die Förderung der Identifikation mit den eigenen Wurzeln sowie die Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung und Teilhabe an kulturellen Äußerungsformen anzustreben. In manchen Bereichen wird diese Teilhabe ohne jede öffentliche Intervention oder Unterstützung angestrebt, insbesondere ist das Interesse an der Pflege sorbischen Brauchtums sehr hoch und setzt in erheblichem Maße Potentiale aktiver Mitgestaltung frei.

Im Übrigen gilt es, das Interesse von Kindern und Jugendlichen an der Beschäftigung mit sorbischer Kultur und ihre Bereitschaft zur Annahme der kulturellen Prägung ihres Lebensumfeldes zu wecken und Neigungen zum Erleben der gesamten Vielfalt sorbi-

scher Kultur zu fördern. Hier sind insbesondere Schulen und Kindertagesstätten gefordert (vgl. § 5 BbgSchulG; § 3 Abs. 2 Nr. 5 KitaG).

12028 Neben den Bemühungen, Kinder im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben bereits im Vorschulalter mit der sorbischen (wendischen) Sprache als Träger kultureller Identität vertraut zu machen, existieren dementsprechend regional spezifische vielfältige Angebote, die Kindern und Jugendlichen in ihrer Freizeit die Möglichkeit bieten, sich der Pflege von Sprache und Kultur einschließlich der Pflege von Tradition und Brauchtum zu widmen.

12029 Im Bereich der Kreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie der Stadt Cottbus existieren vielfältige Aktivitäten, die der sorbischen Sprach- und Kulturpflege dienen. Die Domowina – Regionalverband Niederlausitz e.V. betreibt in Cottbus eine eigene Jugendfreizeiteinrichtung. Das Land fördert in dieser Jugendfreizeiteinrichtung eine Personalstelle aus dem Programm zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. In Lübben hat sich eine Gruppe von Sorben/Wenden organisiert, die sich darum bemüht, die sorbisch/wendische Kultur in der Bevölkerung bekannt zumachen.

12030 Darüber hinaus fördern die Kreise bzw. die Stadt zahlreiche Projekte mit jungen Menschen, die vorwiegend von Jugendinitiativen, Bürger- und Traditionsvereinen bzw. den Gemeinden organisiert werden.

12031 Über die Lage des sorbischen Volkes im Freistaat **Sachsen** erstattet die Sächsische Staatsregierung gemäß § 7 des Sächsischen Sorbengesetzes dem Sächsischen Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht. Der Bericht wird veröffentlicht. Im Mai 2004 ging der zweite Bericht der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes (Redaktionsschluss 31. Juli 2003) dem Landtag zu. Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung hat zudem beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem sorbischen Domowina-Verlag in der landeskundlichen Reihe eine "Kurze Geschichte der Sorben" veröffentlicht. Diese schließt mit den folgenden Worten: "Die Zukunft der Sorben liegt in ihrer Zweisprachigkeit. So werden sie sich einerseits den wirtschaftlichen Erfordernissen und Notwendigkeiten stellen, andererseits die sorbische Kultur, die über eine reiche Tradition verfügt, erhalten und weiterentwickeln. Diese wiederum erfüllt eine wichtige Funktion als Mittler zwischen Deutschen und Slawen und trägt zur Verständigung, Freundschaft und gutnachbarlichen Beziehung zwischen den Völkern bei."

B.12.1.2.3 Übergreifende Bildungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein zu den

dortigen nationalen Minderheiten bzw. Volksgruppen

12032 Über die Kultur der dänischen Minderheit, der Volksgruppe der Friesen und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma wird seitens der Landesregierung Schleswig-Holstein insbesondere durch den bereits erwähnten Minderheitenbericht informiert, der als Broschüre veröffentlicht wird.

12033

B.12.1.2.4 Bildungsziele der nationalen Minderheiten und Volksgruppen

12034 Dem Wunsch der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach einer bundesweiten Darstellung der vier Gruppen ist die Bundesregierung durch Herausgabe der bereits erwähnten Broschüren nachgekommen (vgl. Rn 0021).

B12.1.3 Maßnahmen im Bereich der Forschung und universitären Bildung zur Förderung der Kenntnisse über nationale Minderheiten

12035 Im Bereich der Forschung wurden in mehreren Ländern der Bundesrepublik Deutschland staatliche Forschungseinrichtungen mit dem entsprechenden Auftrag geschaffen oder werden laufend private Forschungseinrichtungen der Minderheiten gefördert. Zur Förderungspolitik wird im Übrigen auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 Rn 05001 – 05005 verwiesen.

12036 Allerdings wird es aus folgenden Gründen immer schwieriger Informationen zu den einzelnen nationalen Minderheiten Deutschlands in Forschung und Lehre der Universitäten zu erreichen:

Die Hochschulentwicklung in Deutschland findet im Kräftefeld zwischen staatlicher Steuerung, akademischer Autonomie und Marktorientierung statt. Viele Bundesländer haben ihre Hochschulgesetze daraufhin in den vergangenen Jahren modernisiert. Hochschulen haben heute deutlich mehr Freiheiten als früher. Dazu gehört mehr Leistungswettbewerb als Ordnungsprinzip, Qualitätssicherung durch Evaluation und Akkreditierung sowie der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Ländern und Hochschulen. Insgesamt hat dies zu einem mehr an Autonomie statt staatlicher Detailsteuerung an den Hochschulen geführt. Die Bundesländer haben sich damit sehr bewusst für eine größtmögliche Unabhängigkeit der Hochschulen von staatlichen Vorgaben entschieden. Unterstützt wurde diese Entwicklung auch durch den Bologna-Prozess.

12037 Der Prozess der Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraums (**Bologna Prozess**) begann bereits 1997 mit dem Lissabon-Abkommen des Europarates und der UNESCO, das eine rechtliche Grundlage für die Anerkennung von Studienleistungen innerhalb Europas geschaffen hat. Die Lissabon-Konvention hat zum Ziel, die Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen in der "europäischen Region" auf Basis des Prinzips gegenseitiger Akzeptanz zu sichern. Sie wurde am 16. Mai 2007 vom Deutschen Bundestag ratifiziert.

Die Bildungsminister von 29 europäischen Ländern trafen sich 1999 in Bologna und verabschiedeten die „Bologna-Erklärung“, in der sie sich verpflichteten, bis zum Jahre 2010 einen europäischen Hochschulraum mit folgenden Zielsetzungen zu schaffen:

- Dreistufigkeit des Studiums mit den Abschlüssen Bachelor, Master und Promotion
- Modularisierung des Studiums und Einführung eines Leistungspunktesystems European Credit Transfer System (ECTS), um die gegenseitige Anerkennung zu sichern
- Akkreditierung, um damit die Qualität und die gegenseitige Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen, aber auch die Mobilität der Studierenden über Landsgrenzen hinweg zu sichern
- Einführung des Diploma Supplement als Erläuterung der Inhalte und Leistungen des Studiums

12038 Der Bologna-Prozess bringt umfassende Veränderungen für die deutschen Hochschulen mit sich. Die Reform wirkt sich insbesondere aus auf die Studiengangsstruktur und die Studiengangsinhalte, auf Organisationsabläufe in den Hochschulen, auf Prozesse in den Verwaltungen und Entscheidungen der Studierenden. Eine der größten Herausforderungen ist die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge und der damit zusammenhängenden Neuerungen wie die Modularisierung und die Einführung eines Leistungspunktesystems.

12039 Das Hochschulrahmengesetz des Bundes sah bereits in der novellierten Fassung (1998) die Einführung gestufter Studiengänge (**Bachelor- und Masterstudiengänge**) zur Erprobung vor. Mit der sechsten Novelle zum Hochschulrahmengesetz von 2002 gehören Bachelor- und Masterstudiengänge nun zum Regelangebot. Die Landeshochschulgesetze wurden bzw. werden schrittweise angepasst. Bachelor- und Masterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden. Die Studierbarkeit des Lehrangebots wird in der Akkreditierung geprüft.

12040 In Deutschland wurden zum Wintersemester 2007/08 bereits 61% aller Studiengänge als Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten. Die Hochschulen in Deutschland haben den geöffneten Gestaltungsspielraum genutzt. Sie haben bereits vor einigen Jahren begonnen, ihr Angebot flächendeckend umzustellen. Sie bieten neue Bachelor-, Master- und auch Promotionsprogramme an, die der Profilierung ihres Leistungsangebots dienen. In Folge dessen wurden zahlreiche Magister- und Diplomstudiengänge aufgelöst.

12041 Nachdem die Länder auf Grund des Bologna-Prozesses die Voraussetzungen für weitgehend autonome Hochschulen geschaffen haben, sind die Hochschulen nun gefordert, die ihnen eingeräumten Handlungsfreiraume zu nutzen und sich zu selbststeuernden Organisationen weiter zu entwickeln.

12042 Die von den Ländern eingegangenen Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten im Hochschulwesen gehen auf Grund ihres statischen Charakters in zunehmendem Maße nicht immer konform mit den dynamischen Entwicklungen im föderal gegliederten Hochschulbereich der Bundesrepublik. Gleichwohl bleibt es gemeinsames Ziel, unter veränderten Rahmenbedingungen die Entwicklung von Strukturen, die zur Stärkung von Minderheitensprachen beitragen, voranzubringen. Unter Beachtung der Autonomie der Hochschulen wird im Rahmen der Neuordnungen der Lehramtsstudiengänge und der Neu- bzw. Wiederbesetzungen von Hochschulprofessuren angestrebt, dieses Ziel auch zukünftig zu berücksichtigen. Losgelöst von der Perspektive der föderalen Sichtweise wird beachtet, dass ein Angebot im Hochschulbereich in Deutschland vorgehalten wird, um den Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen gerecht zu werden.

B.12.1.3.1 Forschungsmaßnahmen zur dänischen Minderheit

12043 An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) existieren zwei Professuren für nordische Philologie, die das Dänisch-Studium ermöglichen. Eine Professur hat den Schwerpunkt Mediävistik, die andere den Schwerpunkt Neuere Literaturwissenschaft. An dieser Universität kann Dänisch danach im Rahmen des Studiums für Nordistik/Skandinavistik und als Schulfach für das Lehramt an Gymnasien studiert werden.

An der Universität Flensburg besteht seit der Umstellung auf das Bachelor- / Master- system am Institut für dänische Sprache und Literatur und ihre Didaktik die Möglichkeit,

den Teilstudiengang „Dänisch“ im Rahmen des polyvalenten Bachelorstudiengangs „Vermittlungswissenschaften“ zu belegen, der u.a. der Vorbereitung auf das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen dient. In diesem Studiengang kann Dänisch als Teilstudiengang studiert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit Masterstudiengänge für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen zu belegen.

Darüber hinaus vermittelt die Universität Flensburg Dänischkenntnisse in Studiengängen, die sie gemeinsam mit dänischen Universitäten anbietet. An der Universität Flensburg gibt es eine Senatsbeauftragte für Minderheitensprachen.

Daneben existiert in der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig in Flensburg, eine Forschungsstelle, die wissenschaftliche Abhandlungen zur dänischen Minderheit erstellt. Die Öffentlichkeit im deutsch-dänischen Grenzland und insbesondere die dänische Minderheit greifen auch auf die Forschungsergebnisse dänischer Institutionen, der dänischen Universitäten und insbesondere des Instituts für Grenzregionsforschung (bisher in Aabenraa/Apenrade in Dänemark, seit kurzem nicht nur organisatorisch sondern auch räumlich in die Universität in Sonderburg integriert) zurück.

B.12.1.3.2 Forschungsmaßnahmen zum Sorbischen Volk

12044 An der Universität Leipzig am Institut für Sorabistik kann das Fach Sorbisch sowohl im Lehramtsstudium als auch als philologisches Studium der Sorabistik aufgenommen werden. Dies gilt für das Obersorbische (im Freistaat Sachsen) und das Niedersorbische (im Land Brandenburg).

Es ist die einzige universitäre Einrichtung in Deutschland, die Studierende für das Lehramt in den Fächern Ober- und Niedersorbisch für alle Schularten, Magister im Haupt- und Nebenfach sowie seit dem Wintersemester 2006/2007 in Bachelor- und ab dem Wintersemester 2009/10 in Masterstudiengängen ausbildet. Darüber hinaus bietet es Sprachkurse für Hörer aller Fakultäten an. Die in den Curricula vorgesehenen obligatorischen Fächer und die notwendige Vielfalt der Wahlmöglichkeiten in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde, Fachdidaktik, Sprachpraxis Ober- und/oder Niedersorbisch für Mutter-, Zweit- und Fremdsprachler sind am Institut für Sorabistik durch Planstellen, Stellen und Lehraufträge abgesichert. Die Absicherung der Lehre auf den Gebieten Fachdidaktik und Obersorbisch erfolgt durch Lehraufträge.

12045 Durch die Mitarbeiter des Instituts für Sorabistik kann der Bereich Kultur-

studien mit Geschichte, Kulturgeschichte, Volkskunde und Minderheitenfragen nicht abgedeckt werden. In diesem Lehrgebiet sind deshalb Mitarbeiter des Sorbischen Instituts e.V. als Lehrbeauftragte tätig.

12046 Im Rahmen der Hochschulfinanzierung werden eine C4-Professur am Institut für Sorabistik sowie alle weiteren Stellen durch Sachsen (SMWK) bereitgestellt (mit Ausnahme einer halben Stelle für Niedersorbisch durch das Land Brandenburg).

Die meisten Studenten am Institut für Sorabistik sind Sorben, davon der überwiegende Teil Muttersprachler. Die seit der politischen Wende geringe Anzahl niedersorbischer Studenten kommt ohne muttersprachliche Sorbischkenntnisse zum Institut. Gelegentlich gibt es auch Deutsche, die ein volles Sorabistik-Studium absolvieren.

12047 Die Lehre erfolgt bisher grundsätzlich in Ober- und in geringem Umfang in Niedersorbisch. Da es nur in seltenen Fällen Hochschullehrbücher und andere Lehrmaterialien im Handel gibt, erarbeiten sich die Mitarbeiter des Institutes wie auch die Gastlehrkräfte die entsprechenden Materialien selbst. Dies erfolgt z. T. nach dem Vorbild von Lehrmaterialien für andere slawische Sprachen sowie anhand von Abhandlungen und Veröffentlichungen zu einzelnen Bereichen in der sorabistischen Fachliteratur.

12048 Zu den durch den Beratenden Ausschuss unter Rn 119 und 125 des Zweiten Monitoringberichtes übermittelten Bedenken von Vertretern der sorbischen Minderheit wegen der zentralisierten Bereitstellung von Lehrerfortbildungsmaßnahmen an der Universität Leipzig unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, dass die Leipziger Universität eine angemessene Ausbildung auch in der niedersorbischen Sprache anbieten muss, haben die betroffenen Länder Brandenburg und Sachsen bereits in der Stellungnahme der Bundesrepublik zum Monitoringbericht mitgeteilt, dass die Annahme einer Verschlechterung der Ausbildungsqualität infolge der Zentralisierung durch Erfahrungen nicht belegt wird.

Am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig sind die personellen und sächlichen Voraussetzungen für ein Studium der Sorabistik (Ober- und Niedersorbisch) gegeben. Studienplätze für Bewerber mit Schwerpunkt Niedersorbisch stehen zur Verfügung. Für alle grundständigen Lehramtsstudiengänge gibt es eine Studien- und Prüfungsordnung. Ebenso stehen die Kapazitäten für eine Lehrerweiterbildung sowohl für Obersorbisch als auch für Niedersorbisch zur Verfügung.

Zur Lehrerfortbildung Obersorbisch im Freistaat Sachsen siehe Rn 12101. Lehrer aus Brandenburg werden ab dem Wintersemester 2009/2010 in Sachsen be-

rufsbegleitend weitergebildet. Lehrer, die bereits in zwei Fächern ausgebildet sind, können an der Universität Leipzig im Fach Sorbisch eine Zusatzqualifikation erwerben.

12049 Nachdem die Studentenzahlen nach der politischen Wende deutlich absanken, ist nun wieder eine leicht steigende Tendenz der Studentenzahlen des Instituts zu verzeichnen. Gemäß der amtlichen Statistik der Universität Leipzig waren dort im Wintersemester 2007/2008 30 Studierende eingeschrieben.

Ein Grund für die leicht steigenden Studentenzahlen kann die unter Rn 120 des Zweitens Monitoringberichtes erwähnte Erklärung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus sein, dass eine Einstellung in den Schuldienst des Freistaates Sachsen zugesichert werden kann, wenn die Abiturienten des Sorbischen Gymnasiums Bautzen Sorbisch als Muttersprache beherrschen und der erfolgreiche Abschluss der Lehrerausbildung (Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) in einer vom Regionalschulamt Bautzen benötigten Fächerkombination vorliegt. Diese Praxis wird von der jetzt zuständigen Sächsischen Bildungsagentur in vollem Umfang fortgeführt.

12050 Es besteht auch ein zunehmendes Interesse an den 3 Stipendien für 10 Monate (2 Semester), welche die Stiftung für das sorbische Volk seit nunmehr sechs Jahren jährlich an Interessenten in Osteuropa für ein Sorabistik-Teilstudium in Leipzig vergibt. Die Stipendiaten kamen bisher aus der Tschechischen Republik, Polen, Russland, der Ukraine, Serbien und Bulgarien. Außerdem gibt es gelegentlich Stipendiaten für ein oder zwei Semester (vom DAAD, Erasmus oder Sokrates), z. B. aus der Tschechischen Republik, USA, Kanada, Japan.

12051 Für alle anderen Studienrichtungen (als Sorabistik) gibt es keine speziellen sorbischsprachigen Lehrveranstaltungen. Das bedeutet, dass sorbische Hochschulabsolventen - sofern sie in ihrem Beruf die sorbische Sprache anwenden und über besondere Kenntnisse über Geschichte und Gegenwart des sorbischen Volkes verfügen müssen - auf das Wissen zurückgreifen, das am Sorbischen Gymnasium vermittelt wurde, oder sich dieses im Selbststudium aneignen. Auch der zusätzliche Besuch von Lehrveranstaltungen zur sorbischen Geschichte und Kultur ist möglich. Dies gilt insbesondere für Multiplikatoren der Sprache wie Lehrer, Journalisten, Geistliche, Schriftsteller, Schauspieler und Mitarbeiter sorbischer Einrichtungen.

12052 Das Institut für Sorabistik der Universität Leipzig widmet sich neben der sorabistischen Lehre auch wissenschaftlichen Forschungen. Forschungsschwerpunkte der letzten 5 Jahre betrafen dabei Forschungsgebiete wie die Sorbische Sprachgeschichte, die sorbische Sprache der Gegenwart, die sorbische Literatur, Parallelen

zwischen sorbischer und anderer slawischer Literatur oder die Didaktik des Sorbischen.

Das Institut für Sorabistik arbeitet mit verschiedenen wissenschaftlichen Forschungs- und Bildungsstätten sowie sonstigen Einrichtungen zusammen, u. a. mit dem Sorbischen Institut e.V. Bautzen, dem Domowina-Verlag GmbH Bautzen, der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, der Universität Warschau, der Karls-Universität Prag und verschiedenen Minderheitenorganisationen und Forschungseinrichtungen in Europa und weltweit.

Neben den oben dargestellten Wissenschaftsbereichen Sorabistik einschließlich Literatur und sorbische Volkskunde im weitesten Sinne bedarf es einer Erforschung sorbischer Belange auf weiteren Wissenschaftsgebieten. Dies betrifft die Pädagogik, Kunst, Musik, Archäologie und Museumskunde. Die wenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter in den anderen sorbischen Einrichtungen können eine umfassende Forschung in diesen Bereichen nicht leisten. Die Arbeit des WITAJ-Sprachzentrums soll dabei Defizite beseitigen helfen. Das Sächsische Bildungsinstitut arbeitet mit dem Sorbischen Schulverein e.V. an der Planung und Durchsetzung neuer Konzepte zur zweisprachigen Bildung.

12053 Das im Jahr 1992 vom Freistaat Sachsen gemeinsam mit dem Land Brandenburg als außeruniversitäre Forschungseinrichtung gegründete Sorbische Institut e.V. / Serbski institut mit Sitz in Bautzen und einer Arbeitsstelle in Cottbus ist ein Zentrum sorbischer nationaler Identität.

Seine satzungsmäßige Aufgabe besteht in der Erforschung und Pflege der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur sowie in der Sammlung und Archivierung der hierfür erforderlichen Materialien. Dies umfasst auch die vergleichende Forschung zur ethnischen Minderheitenproblematik in Europa bzw. zu Minderheiten bzw. kleinen Sprachen in Europa.

Das Institut ist ein eingetragener Verein und wird auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans durch die Stiftung für das sorbische Volk institutionell gefördert. Das Institut wirkt aktiv auf die Praxis der Bewahrung und Entwicklung der sorbischen Sprache ein. Dies umfasst auch den Spracherwerb in Kindergarten und Schule. Seine Tradition als außeruniversitäre Forschungseinrichtung hat es in dem 1951 entstandenen und 1952 bis 1991 der Akademie der Wissenschaften der DDR in Berlin zugeordneten Institut für sorbische Volksforschung.

Dank der doppelten Strategie - zum einen ausgerichtet auf die sorabistisch-geisteswissenschaftliche Forschung und zum anderen auf die praktische Wirkung im sorbischen Siedlungsgebiet - kann das Institut auf vielfältige Weise in den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft eingreifen und beratend tätig werden. Die

grundlegenden Forschungsaufgaben mit der von der Öffentlichkeit erwarteten Bewahrung und Entwicklung von sorbischer Sprache und Kultur zu verbinden, betrachtet das Institut als seinen ständigen Auftrag.

Das Institut hat gemäß Stellenplan 33 Stellen, davon 19 Stellen für Wissenschaftler in den fünf Abteilungen Kultur- und Sozialgeschichte, Empirische Kulturforschung/Volkskunde, Sprachwissenschaft, Bibliothek/Archiv und Niedersorbische Forschungen (Arbeitsstelle Cottbus). Im Jahr 2007 können nur noch 29 Stellen, davon 17 der vormals 22 Wissenschaftlerstellen, finanziert werden. Hinzu kommen zwei Doktoranden als Annexpersonal sowie 2007 bis 2009 zwei Projektstellen auf Drittmittelbasis. Das Institut legt jährlich einen ausführlichen Tätigkeitsbericht vor, der auch der Öffentlichkeit zugänglich ist.

12054 Dem Sorbischen Institut e.V. zugeordnet sind die Sorbische Zentralbibliothek mit ca. 90.000 Bänden und das Sorbische Kulturarchiv mit ca. 500 m Aktenbestand. Die Sorbische Zentralbibliothek besteht seit Februar 1949, das Archiv nominell seit 1956. Ebenso wie die Bibliothek geht das Sorbische Kulturarchiv auf die Sammlung der Maćica Serbska (siehe unten) zurück. Beide relativ selbständigen Einheiten des Instituts haben interne und externe Servicefunktion und sind außerdem der öffentlichen Nutzung zugänglich. Halbjährlich erscheint das 1952 gegründete Fachorgan „Lětopis“. Es ist das einzige komplexe wissenschaftliche Periodikum zur Erforschung der sorbischen Sprachen, der sorbischen Geschichte und Kultur. Das Institut gibt daneben Monographien und weitere Publikationen heraus, z. B. die „Schriften des Sorbischen Instituts“ mit jährlich ca. drei Bänden. Diese Schriften werden vom Domowina-Verlag GmbH verlegt und vertrieben.

12055 Unter Beachtung des Bedarfs und der bisherigen Leistungen der Sorabistik in Sachsen strebt die Staatsregierung keine Änderung ihrer Hochschul- und Forschungspolitik in diesem Bereich an. Sowohl das Institut für Sorabistik an der Universität Leipzig als auch das Sorbische Institut e.V. sind jeweils singulär und haben grundlegende Bedeutung für die Bewahrung der Identität der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit und für die Pflege und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur.

B.12.1.3.3 Forschungsmaßnahmen zu den Friesen

12056 An der Universität Kiel bestehen seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle und seit 1978 die C3-Professur Friesische Philologie.

12057 Die Nordfriesische Wörterbuchstelle unterhält regelmäßige Kontakte mit

der friesischen Akademie in Leeuwarden, mit dem Mertens-Institut der Königlich-Niederländischen Wissenschaftsakademie, den Lehrstühlen für Friesisch in Groningen und der Universität Amsterdam sowie mit dem Nordfriisk Instituut (NFI) in Bredstedt.

Das Fach Friesische Philologie/ Nordfriesische Wörterbuchstelle beschäftigt sich mit der sprach- und literaturwissenschaftlichen Erforschung des Friesischen (Dialektologie, Grammatik, Lexikographie, Literatur, Soziolinguistik einschließlich der Frage der europäischen Sprachminderheiten) sowie mit der Dokumentation und Erschließung der nordfriesischen Sprachquellen.

12058 Das Friesische Seminar an der Universität Flensburg bildet insbesondere Lehrkräfte für die Schulen in Schleswig-Holstein aus.

Beide genannten Einrichtungen zur Friesisch-Ausbildung werden vom Land Schleswig-Holstein unterhalten bzw. mitfinanziert.

Zwischen der CAU in Kiel, der Universität Flensburg und dem NFI besteht eine enge Kooperation. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit gibt es einen jährlich Studentag von Friesisch-Studierenden der Universitäten Kiel und Flensburg. Die drei Einrichtungen arbeiten außerdem zusammen in einem Arbeitskreis „Friesisch an Hochschulen“. Von diesem Arbeitskreis wurde 2006 eine gemeinsame Fachtagung zum Thema „Mehrsprachigkeit in der Schule“ organisiert.

12059 Von großer Bedeutung für die Pflege, Förderung und Erforschung der friesischen Sprache, Kultur und Geschichte ist das „Nordfriisk Instituut“ in Bredstedt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Das Institut unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortagsveranstaltungen an. Es wird getragen von dem etwa 850 Mitglieder zählenden Verein Nordfriesisches Institut und wird insbesondere von staatlicher und kommunaler Seite finanziert. Es ist eine der Universität Flensburg angegliederte Einrichtung (An-Institut).

12060

12061 Die institutionelle Förderung des Nordfriisk Instituut (NFI) ist in den vergangenen Jahren - trotz der angespannten Haushaltssituation des Landes - sogar leicht gestiegen auf zurzeit 217.000 €. Daneben werden - nach Abstimmung im Friesenrat - Landesmittel für Projekte bereitgestellt. Ab 1997 erhält das NFI zusätzlich jährlich 30.700 € für den so genannten Hochschulkompromiss. Für Projekte von besonde-

rer Bedeutung werden dem NFI seit 2000 - ebenfalls nach Abstimmung im Friesenrat - auch Bundesmittel gewährt; bis heute rd. 775.000 €.

12062 Die Zahl der Friesisch-Studierenden ist in den vergangenen Jahren insgesamt (Universitäten Kiel und Flensburg) weitgehend stabil geblieben. Sie betrug im Wintersemester 2005/2006 zusammen 43, im Wintersemester 2006/2007 zusammen 44 und im Wintersemester 2007/2008 zusammen 53 Studierende. Allerdings ist an der Universität Flensburg weiterhin ein Rückgang auf inzwischen zwei Studierende zu verzeichnen.

12063 An der Universität Kiel konnte bis zum Sommersemester 2007 mit dem Studium der Friesischen Philologie (als Haupt- und Nebenfach mit den Abschlüssen Magister und Promotion) begonnen werden.

Seit dem Wintersemester 2008/2009 existiert in Kiel ein Masterstudiengang Friesische Philologie (Abschluss Master of Arts). Dieser Master-Studiengang ist auf eine wissenschaftliche Tätigkeit an den friesischen Forschungsinstituten in Deutschland und den Niederlanden sowie auf weitere Tätigkeiten in Forschung und Lehre ausgerichtet. Neben dem Studium als Ergänzungsfach mit 24 Semesterwochenstunden (SWS) kann in Kiel Friesisch auch als Erweiterungsfach (mit 64 SWS) studiert werden. Für den Bereich der Didaktik können die Lehrangebote des Nordischen Instituts von den Studierenden in Anspruch genommen werden. Nach Aussage der Universität werde die Möglichkeit des Erweiterungsfaches von den Studierenden leider nicht angenommen.

12064 Durch die Einführung der Bachelor-Studiengänge (z.B. Bachelor-Studiengang Friesische Philologie) hat sich in Kiel eine veränderte Studienstruktur ergeben. Während es nach der bisherigen Studienordnung ein Hauptfach und zwei Nebenfächer gab, gibt es jetzt zwei Studienfächer. In beiden Fächern muss eine bestimmte Zahl an Leistungspunkten erworben werden. Eine Abschlussarbeit ist nur in einem der beiden Fächer vorgesehen. Daneben gibt es nur noch einen Profilierungsbereich (z. B. Praktika, Veranstaltungen zur Medienkompetenz), in dem ca. 30 Leistungspunkte zu erwerben sind. In diesem Bereich gibt es ein großes Angebot an Friesisch-kursen.

Die Erwartung, dass sich bei zwei Fächern die Zahl der Friesisch Studierenden wegen häufiger Wahl eines der großen Fächer reduzieren werde, hat sich bisher nicht bewahrheitet; im November 2007 gab es in Kiel 51 Friesisch Studierende.

12065 Im Bereich der Friesischen Philologie an der Universität Kiel sind zurzeit ein C3-Professor sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt, darüber hinaus

zwei weitere Lehrbeauftragte. Da nur zwei Lehrende für Friesisch hauptamtlich tätig sind, gibt es gewisse Kapazitätsprobleme zu deren Lösung folgende Ansätze erarbeitet wurden:

- Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird in einem zweijährigen Zyklus angeboten;
- Möglichst viele Angebote zu Friesisch werden im Profilierungsbereich angeboten (Doppelnutzung der Bachelor-Veranstaltungen für das Ergänzungsfach sowie für Angebote im Profilierungsbereich);
- Importveranstaltungen aus anderen Fächern werden genutzt.

Außerdem versucht man, mit der Universität Groningen, NL, zusammen zu arbeiten, mit dem Ziel, den Master-Studiengang für Friesisch teilweise zusammen zu legen.

12066 - 12076

12077 An der Universität Flensburg ist im Zuge der Umstellung auf das Bachelor-/Mastersystem ein Bachelorstudiengang "Vermittlungswissenschaften" eingerichtet worden, der u. a. der Vorbereitung auf das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen dient. In diesem Studiengang wird als Zugangsvoraussetzung für die Prüfung bzw. als Prüfungsleistung im Fach Deutsch ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung im Fach "Niederdeutsch" oder "Friesisch" gefordert.

Während des Studiums besteht die Möglichkeit, sich nach Wahl weitere Methodenkompetenzen anzueignen. Deren Vermittlung erfolgt u. a. in den Regional- oder Minderheitensprachen. Außerdem kann im weiteren Verlauf dieses Studiums das Fach „Germanistik“ mit dem Schwerpunkt Friesisch studiert werden.

12078 Die Universität Flensburg hat zum Wintersemester 2008/2009 Masterstudiengänge für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonder- schulen eingerichtet.

Für das Fach Friesisch ist zu berücksichtigen, dass Lehrkräfte mit diesem Fach nur in einem regional sehr begrenzten Gebiet als Lehrkräfte einsetzbar wären. Um der Bedeutung dieser Minderheitensprache Rechnung zu tragen, bietet die Universität Flensburg Friesisch im Umfang des früheren Ergänzungsfaches als Zertifizierungskurs an.

12079 Das Lehrangebot wird in Flensburg durch zwei Honorarprofessuren sowie Lehraufträge im Umfang von gegenwärtig 10 SWS sichergestellt. Eine Honorarprofessur im Umfang von 4 SWS wird vom Direktor des NFI in Bredstedt wahrgenommen, die andere vom Vorsitzenden der Ferring Stiftung in Alkersum/Föhr ebenfalls im Umfang

von 4 SWS. Das NFI erhält als Ausgleich für den dadurch entstehenden Ausfall an wissenschaftlicher Arbeitskapazität eine jährliche Zahlung.

12080 – 12083

12084 Zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen ist darüber hinaus auch künftig die Verpflichtung für alle Studierenden des Faches Deutsch für die Laufbahnen an allgemeinbildenden Schulen vorgesehen, eine Veranstaltung in Friesisch oder Niederdeutsch zu besuchen. Dem Verfassungsauftrag soll weiterhin dadurch Rechnung getragen werden, dass künftig Friesisch in den Inhaltsbeschreibungen des Faches Deutsch ausdrücklich aufgeführt wird.

12085

12086 Zu den Forschungsmaßnahmen die Saterfriesen betreffend wird auf die Darstellung unter B.5.1.7.3.2, Rn 05092 - 05996 (Bereiche der Förderung der friesischen Volksgruppe), vorletzter Absatz zur Erforschung der saterfriesischen Geschichte, Kultur und Sprache, verwiesen.

B.12.1.3.4 Forschungsmaßnahmen zu den deutschen Sinti und Roma

12087 Forschungsprojekte von Außenstehenden zur Sprache, Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma werden von den Angehörigen der Minderheit nach wie vor grundsätzlich abgelehnt. Hintergrund ist die Erfahrung mit der pseudowissenschaftlichen Rassenforschung der Nationalsozialisten. Waren die Sinti und Roma damals zunächst offen gegenüber Wissenschaftlern, die ihre Sprache und Kultur erforschten, und unterstützten sie in vielen Fällen, mussten sie dann feststellen, dass diese Forschung für rassistische Zwecke instrumentalisiert wurde und sich hieran der Völkermord des NS-Regimes an den Sinti und Roma anschloss. Bedingt durch diese Erfahrung sind die Organisationen der deutschen Sinti und Roma der Auffassung, dass Sprache und Kultur der Minderheit kein Forschungsgegenstand von Nicht-Sinti bzw. -Roma sein soll. Die Erforschung der Geschichte und Kultur der Minderheit wird deshalb in erster Linie durch das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma geleistet, das durch die Angehörigen der Minderheit selbst verwaltet wird (hierzu wird auf die Ausführungen unter B.5.1.7.4.1 Rn. 5100 - 5104 verwiesen). Universitäre und andere wissenschaftliche Einrichtungen behandeln Forschungsthemen der Verfolgung der Sinti und Roma unter dem NS-Gewaltregime.

12088 Daneben haben sich allerdings noch andere Institutionen entwickelt. In Marburg wurde vom Land Hessen das "Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma" in Kooperation mit der Universität Marburg eingerichtet. Die Dienststelle arbeitet eng mit dem Landesverband der Sinti und Roma zusammen. Zielgruppe sind künftige Lehrer. Durch die Vermittlung von Kenntnissen zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma soll die Akzeptanz der Minderheit in der Gesellschaft gefördert werden.

12089 Die Gesellschaft für Antiziganismusforschung wurde im Juli 1998 in Marburg gegründet. Die Mitglieder dieser Gesellschaft sind Wissenschaftler verschiedener Fachdisziplinen, die sich mit dem Antiziganismus in Vergangenheit und Gegenwart sowie seinen Folgen, insbesondere dem Holocaust an Sinti und Roma, befassen. Die Gesellschaft für Antiziganismusforschung veranstaltet dazu Tagungen, die vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und vom Magistrat der Stadt Marburg gefördert werden. Die Mitglieder des Vorstands haben sich in mehreren Bundesländern an Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung beteiligt. Sie setzen sich dafür ein, dass u.a. auch der Antiziganismus ein Unterrichtsthema wird.

12090 Durch das Pädagogische Büro wurden im Rahmen eines Lehrauftrages an der Philipps-Universität Marburg folgende Leistungen erbracht:

- Durchführung von Seminaren am Fachbereich Geschichtswissenschaften/Seminar für Osteuropäische Geschichte, die regelmäßig die Geschichte und Gegenwart der osteuropäischen Roma im engeren und weiteren Sinne thematisieren,
- Betreuung von einschlägigen Hausarbeiten, deren Anzahl sich im Verlauf der letzten Semester durchaus gesteigert hat,
- Durchführung von Zwischenprüfungen, die inzwischen auch (wenn auch selten) Sinti und Roma zum Inhalt hatten.

B.12.2 Zu Artikel 12 Absatz 2

(Informationsvermittlung über nationale Minderheiten durch
- Lehrerausbildung
- Lehrbücher
- schulische Kontakte zwischen Bevölkerungsgruppen)

B.12.2.1 Informationsvermittlung über nationale Minderheiten durch schulische Kontakte

12091 Für Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei staatliche Hemmnisse, sondern vielmehr vielfältige Bemühungen um stärkere Kontakte. Die staatlichen Maßnahmen für die Lehrerausbildung bzw. die staatliche Förderung solcher Maßnahmen von anderer Seite und die Versorgung mit Lehrbüchern sind für die verschiedenen Minderheiten dem jeweiligen Bedarf angepasst, also für die einzelnen Sprachen der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen unterschiedlich.

B.12.2.2 Informationsvermittlung über nationale Minderheiten in der Lehrerausbildung

12092 Die Lehrerausbildung und die Schaffung geeigneter Unterrichtsmaterialien sind wichtige Voraussetzungen für eine Information über die Geschichte und Kultur der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen. Zu den Unterrichtsmaterialien wird auch auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

B.12.2.2.1 Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zur dänischen Sprache

12093 Die Lehrkräfte der Privatschulen der dänischen Minderheit sind entweder in Dänemark oder in Deutschland ausgebildet worden. Ihre Fortbildung wird entweder durch den dänischen Schulverein oder durch Institutionen in Dänemark wahrgenommen. In Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit zum Dänisch-Studium (hierzu wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Rn 12043 verwiesen). Die dänischen Privatschulen verwenden überwiegend von dänischen Schulbuchverlagen angebotene Lehrbücher, aber auch selbst erstelltes Lehrmaterial, das der Situation der dänischen Minderheit und ihrer Geschichte in besonderem Maße Rechnung trägt, sowie deutsche Lehrbücher. Durch die aufgrund der Bonn/Kopenhagener Erklärungen von 1955 eingetretenen Entwicklung einer auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden grenzüberschreitenden Förderung der Minderheiten ist gesichert, dass für die Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze - Dänen in Deutschland und Deutsche in Dänemark - angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und für den Zugang zu Lehrbüchern bestehen.

12094 Insbesondere um die Gewinnung von Lehrkräften aus der dänischen Minderheit zu sichern, die alle im Lehrplan vorkommenden Fächer in dänischer Sprache unterrichten können, gewährt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in § 5 Abs. 3 Angehörigen der dänischen Minderheit eine unbeschränkte Ausbildungs-

förderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Dies trifft z.B. für die Lehrerausbildung zu, da die im Lehrplan vorgesehenen Fächer in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in deutscher und nicht in dänischer Sprache gelehrt werden.

B.12.2.2.2 Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zu den sorbischen Sprachen

12095 Der sorbische Sprachunterricht (Ober- und Niedersorbisch) und der sorbischsprachige Sach- und Fachunterricht werden im Siedlungsgebiet der Sorben (Freistaat Sachsen und Land Brandenburg) an öffentlichen Schulen erteilt. Im Freistaat Sachsen werden für diese Fächer im Schuljahr 2004/2005 in den Klassenstufen eins bis vier der Grundschule sowie in den Klassenstufen fünf bis sieben neue Lehrpläne eingeführt.

Im Land Brandenburg liegt seit August 2008 für Fremdsprachen ein moderner sprachen- und stufenübergreifender Rahmenlehrplan vor, der ein einheitliches Konzept von der 1. Jahrgangsstufe bis zum Abitur in allen Fremdsprachen einschließlich Sorbisch (Wendisch) sichert.

12096 Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen aus dem Jahr 2002 über die länderübergreifende Zusammenarbeit der Aus- und Weiterbildung von Sorbischlehrkräften und Sorabisten besteht die grundlegende Ausbildungsmöglichkeit für alle genannten Studiengänge an der Universität Leipzig (in Sachsen).

Im Rahmen dieser länderübergreifenden Vereinbarung wurde das Erweiterungsstudium Sorbisch/Wendisch, das von 1998 bis 2002 an der Universität Potsdam durchgeführt wurde, nach Leipzig abgegeben.

12097 - 12098

12099 Die ersten verbindlichen Rahmenlehrpläne **für das Fach Sorbisch (Wendisch) für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für die gymnasiale Oberstufe** sind mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft gesetzt worden. Die Erarbeitung erfolgte durch brandenburgische Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit dem damaligen Pädagogischen Landesinstitut. Die Arbeit der Kommission wurde durch die Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus koordiniert.

(Zur Berücksichtigung der sorbischen Sprache in dem seit Ende 2007 existierenden Rahmenlehrplan vgl. Rn 12103).

12100 **Darüber hinaus** werden sorbischsprachige **Muttersprachler in einer Reihe weiterer Unterrichtsfächer ausgebildet**, die nach der gegenwärtig und künftig geltenden Stundentafel in sorbischer Sprache unterrichtet werden können. Diesen Personen wird durch den Freistaat Sachsen unter der Bedingung eines erfolgreichen Abschlusses eine Einstellungsgarantie in den öffentlichen Dienst gewährt. Die Domowina weist aber darauf hin, dass diese Praxis nur wirksam werden kann, wenn das Referendariat Berücksichtigung findet.

12101 Das **Sächsische Bildungsinstitut** führt in seiner Zuständigkeit für die zentrale Lehrerfortbildung und die Fortbildung von schulischen Führungskräften und Lehrkräften mit besonderen Aufgaben und Funktionen **Fortbildungsmaßnahmen für den sorbischen Unterricht** durch. Angebote zur regionalen Lehrerfortbildung für den sorbischen Unterricht werden von der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Bautzen unterbreitet, organisiert und durchgeführt. Die Einführung des Konzepts des zweisprachigen Unterrichts fand großes Interesse. Auch das WITAJ-Sprachzentrum und der Sorbische Schulverein e.V. sind an der Fortbildung von Lehrkräften beteiligt. Dies alles bietet die Plattform für den Erfahrungsaustausch unter den Lehrern und Erziehern, die in Projekten der zweisprachigen Bildung und Erziehung arbeiten.

Das Institut für Sorabistik der Universität Leipzig bietet darüber hinaus Vorträge zur Lehrerfortbildung in Sprachwissenschaften, Literaturwissenschaften und Didaktik an. Dies sind wesentliche Maßnahmen, die die Aufnahme eines Lehramtsstudiums Sorbisch sowie die Lehrerweiterbildung ermöglichen. Zusätzlich werden diese Maßnahmen durch die Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien sowie der Vertreter der entsprechenden sorbischen Verbände und Einrichtungen (Sorbischer Schulverein, WITAJ-Sprachzentrum, Domowina-Verlag) unterstützt. Geplant wird für die nahe Zukunft die Aufnahme und Durchführung von Jahresfachfortbildungs-Studiengängen für Lehrer aller Schularten an der Universität Leipzig für Obersorbisch (Sachsen) und Niedersorbisch (Brandenburg).

Zum Wintersemester 2009/2010 beginnt am Institut für Sorabistik ein konsekutiver Masterstudiengang für Lehrer der Primarstufe des Landes Brandenburg.

In das im Jahr 2007 novellierte Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz wurde in § 4 Abs. 2 die Formulierung „Die Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen“ aufgenommen. Diese Formulierung bedeutet, dass in den Studiengängen für Lehrkräfte in Brandenburg auch sorbische/wendische Inhalte berücksichtigt werden müssen.

Seit dem WS 2007 finden an der Universität Potsdam Seminare zur sorbischen/wendischen Thematik statt.

12102 **Der Angebotskatalog des Regionalschulamtes Bautzen** für das Schuljahr 2003/2004 enthält zwei Kurse für Lehrer an Grundschulen und vier Kurse für Lehrer an Mittelschulen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet. Im Juli 2004 wurden Absolventen des ersten Jahresintensivkurses in sorbischer Sprache die Zertifikate über die erfolgreiche Teilnahme überreicht. Dabei handelt es sich um Lehrkräfte von Grund- und Mittelschulen (aus dem Aufsichtsbereich des Regionalschulamtes Bautzen), die damit die Berechtigung zum Einsatz an einer sorbischen bzw. zweisprachigen Schule erworben haben. Für das Schuljahr 2004/2005 ist der nächste Jahresintensivkurs vorbereitet worden.

An diesem Kurs nahmen Lehrkräfte aus Grund- und Mittelschulen sowie aus dem Sorbischen Gymnasium teil. Nach einer weiteren Bedarfsfeststellung wurde im Schuljahr 2007/2008 ein weiterer Zwei-Jahres-Kurs über die Regionalstelle Bautzen organisiert und durchgeführt. Am Ende des Schuljahres bekamen 15 Lehrkräfte ein entsprechendes Teilnahmezertifikat. Im gleichen Schuljahr wurde durch die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Bautzen ein Aufbaukurs Sorbisch für Lehrkräfte aus den Kursen 1-3 angeboten.

Für das Schuljahr 2008/2009 hat die Regionalstelle Bautzen gemeinsam mit dem Sächsischen Bildungsinstitut (SBI) einen Fortbildungsplan für einen zweijährigen Grundkurs und einen Aufbaukurs für Sorbisch (Konzept 2plus) erarbeitet. Nach dem Belegen des Grund- und Aufbaukurses soll interessierten Kollegen eine berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahme angeboten werden (in Zusammenarbeit mit der Universität in Leipzig, analog dem Niedersorbischen).

Um den schulischen und unterrichtlichen Anforderungen aus dem Konzept 2plus gerecht zu werden, wurden im Schuljahr 2007/2008 unterschiedliche Weiterbildungsangebote regional und überregional unterbreitet. Im Schuljahr 2008/2009 wird der weitere Bedarf an überfachlichen Themen bezüglich der Methodik und Didaktik des bilingualen Unterrichtens über die Regionalstelle Bautzen in Zusammenarbeit mit dem SBI abgedeckt.

Für das Fach Sorbisch werden jährlich fachspezifische Fortbildungen erarbeitet.

Nach Auffassung der Domowina kann eine solche Lehrerfortbildung direkt im Lehramtsstudiengang ausgebildete muttersprachliche Sorbischlehrer nicht dauerhaft ersetzen. (Zum Umfang einer entsprechenden Ausbildungsmöglichkeit vgl. oben unter B.12.1.3.2, Rn 12044 ff)

12103 Im Mai 1992 wurde die selbständig arbeitende **Arbeitsstelle Bildungs-**

entwicklung Cottbus (ABC) am Niedersorbischen Gymnasium Cottbus (Brandenburg) eingerichtet. Die ersten verbindlichen Rahmenlehrpläne **für das Fach Sorbisch (Wendisch) für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für die gymnasiale Oberstufe** sind mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft gesetzt worden. Die Erarbeitung erfolgte durch brandenburgische Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit dem damaligen Pädagogischen Landesinstitut. Die Arbeit der Kommission wurde durch die Arbeitsstelle Bildungs-entwicklung Cottbus koordiniert.

Seit 2005 wurde unter Mitwirkung der Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungs-entwicklung Cottbus (ABC) durch das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) an einem neuen Lehrplanwerk für Fremdsprachen an der Grundschule gearbeitet; seit Ende 2007 hat das ABC in einer „Rahmenlehrplangruppe zur Angleichung der Brandenburgischen Rahmenlehrpläne Fremdsprachen an die Berliner Pläne“ mitgewirkt. In den entstandenen Rahmenlehrplan für moderne Fremdsprachen für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 befindet sich Sorbisch (Wendisch) hinsichtlich der zu erreichenden Standards und der jeweiligen Kompetenzstufen gleichberechtigt mit anderen im Land Brandenburg in den Schulen gelernten Sprachen. Dieser Rahmenlehrplan ist seit dem 1. August 2008 in Kraft. Im dazugehörigen Implementationsbrief wird darauf eingegangen, dass Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache und als Zweitsprache angeboten wird. Hinweise zur detaillierten curricularen Planung von Sorbisch (Wendisch) als Zweit-sprache erfolgen in einem weiteren Implementationsbrief, in dem auch Formen des bilingualen Unterrichts berücksichtigt werden.

12104 Die Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) hat bis zum Schuljahresende 2007/2008 für die Lehrkräftefortbildung der Grundschule eine Lehrkraft als Fachberaterin eingesetzt, die ihre Fortbildungsangebote in Abstimmung mit der Arbeitsstelle besonders auf den Bedarf der Grundschullehrkräfte ausrichtete. Dadurch wurde die Arbeit der Sorbisch- (Wendisch-)Lehrkräfte unterstützt und der Kontakt des ABC zur Unterrichtspraxis befördert. Die Fortbildungsveranstaltungen wurden zyklisch in der Regel in den Schulen vor Ort durchgeführt. Derzeit laufen Vorbereitungen, um die Fortbildung der Sorbisch-(Wendisch-)Lehrkräfte der Grundschulen in das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schule und Schulaufsicht des Landes Brandenburg (BUSS) zu integrieren. Bis dahin werden gesonderte Fortbildungsveranstaltungen durch das Amt schwerpunktmäßig zur Implementation des neuen Rahmenlehrplans Fremdsprachen in der Grundschule durchgeführt.

Fortbildung und fachliche Beratung der Sorbisch- (Wendisch-)Lehrkräfte der Sek. I/II finden im Rahmen des BUSS – Systems statt.

12105 Unter Federführung des Comenius-Institut (CI) – Sächsische Bildungsinstitut, ist das **schulartübergreifende Konzept „Die zweisprachige sorbisch-deutsche Schule“** für allgemein bildende Schulen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet erarbeitet worden. Dieses befindet sich zur Zeit in der Evaluationsphase.

12106 Die Wissenschafts- und Bildungsministerien des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen haben im Juli 2002 eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet, die **die Konzentration der universitären Ausbildung von Sorbischlehrkräften** für alle Schulstufen **an der Universität Leipzig** vorsieht.

Den bestehenden sprachlichen und kulturellen Unterschieden zwischen den Sorben (Wenden) in der Nieder- und Oberlausitz wird bei der Ausbildung von Sorbischlehrkräften an der Universität Leipzig Rechnung getragen. Eine vom Land Sachsen bereitgestellte Stelle für eine **Lehrkraft für besondere Aufgaben am Institut für Slawistik** der Universität Leipzig, **die das Niedersorbische abdeckt**, wird vom Land Brandenburg zu 50 v.H. finanziert.

12107 Zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs an Sorbischlehrkräften in Brandenburg wurde mit dem Schuljahr 2008/2009 ein **berufsbegleitendes Erweiterungsstudium** für brandenburgische Lehrkräfte zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung für Sorbisch (Wendisch) mit einem Vorkurs zum Erwerb der sprachlichen Eingangsvoraussetzungen in Verantwortung des Landes Brandenburg begonnen. Die sich anschließenden Studiensemester werden in Verantwortung der Universität Leipzig am Studienstandort Cottbus durchgeführt.

12108

12109 Die Domowina hat demgegenüber die Ansicht vertreten, dass das Erweiterungsstudium für brandenburger Lehrkräfte bisher noch nicht realisiert wurde und dass von einer Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung bisher nicht gesprochen werden könne. Trotz der dortigen Ressourcenbündelung könne das Institut für Sorabistik in Leipzig wegen der unzureichenden Personalbesetzung insbesondere eine Lehrerausbildung im Niedersorbischen im Bereich der Sprachpraxis nicht sicherstellen.

12110

12111 Die weitere **Vermittlung der sorbischen Geschichte und Kultur** erfolgt hauptsächlich **durch die Volkshochschule**, Sachgebiet für Niedersorbische Sprache und Kultur. Diese Form der Fortbildung wird von den Schulämtern als Lehrerfortbildung

anerkannt.

12112 In Kooperation zwischen der Universität Potsdam, der Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) und dem Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich (WiB e.V.) wird im Auftrag des brandenburgischen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ein **zweijähriges Weiterbildungsstudium für Lehrkräfte zur Vorbereitung auf den bilingualen Unterricht** durchgeführt, das den Erwerb von kommunikativen Kompetenzen in der sorbischen (wendischen) Sprache, von Kenntnissen der Geschichte, Kultur, Literatur sowie der Gestaltung des bilingualen (Vor)Sachfachunterrichts in der Arbeitssprache Sorbisch (Wendisch) beinhaltet und mit einer **Zusatzqualifikation für bilinguales Lehren und Lernen** nach dem brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz abschließt. Zur Unterstützung dieser Maßnahme wird für diese Teilnehmer das Soll an zu gebenden Unterrichtsstunden um drei Stunden reduziert. Seit 2001 haben 26 Lehrkräfte diese Ausbildung erfolgreich durchlaufen, weitere acht Lehrkräfte haben mit der Ausbildung in 2007 begonnen.

12113 Im Zweiten Staatenbericht unter Rn 659 war ein Hinweis der Domowina wiedergegeben, dass es das von dem Beratenden Ausschuss in seinem Ersten Monitoringbericht empfohlene **Aufsichtsorgan**, das die Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der sorbischen Sprache überwachen und darüber regelmäßig Berichte erstellen soll, nicht gebe. Die im Regionalschulamt zuständigen Referenten seien mit einer Vielzahl anderer Aufgaben belastet und könnten diese Aufgabe nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Empfohlen werde deshalb ein mit sorbischen Fachkräften besetztes Referat im Regionalschulamt Bautzen.

12114 Dagegen ist aus Sicht des Freistaates Sachsen die gegenwärtige Struktur der Schulaufsicht, bei der für jede Schulart ein sorbischer Schulreferent die Belange der sorbischen Schulen bearbeitet, insbesondere vor dem Hintergrund drastisch zurückgehender Schülerzahlen nach wie vor geeignet, den spezifischen sorbischen Belangen zu entsprechen und zum anderen auch zu sichern, dass die Bildungsinhalte und -abschlüsse der sorbischen Schulen denen der benachbarten "deutschen" Schulen entsprechen. Diese Position wird im Übrigen auch vom entsprechenden sorbischen Fachverein "Sorbischer Schulverein e.V." geteilt.

12115 Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur Lehrerausbildung für Sorbisch vgl. oben unter B.12.1.3.2 - Forschungsmaßnahmen zu den Sorben – Rn 12044 ff.

B.12.2.2.3 Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zu den friesischen Sprachen

12115a Zur Friesisch-Ausbildung bestehen in **Schleswig-Holstein** drei vom Land unterhaltene bzw. mitfinanzierte Einrichtungen:

- das Friesische Seminar der Universität Flensburg, das insbesondere Lehrkräfte für die Schulen in Schleswig-Holstein ausbildet,
- die Professur für Friesische Philologie an der Universität Kiel (CAU), der zugleich die Nordfriesische Wörterbuchstelle zugeordnet ist,
- das Nordfriisk Instituut (NFI), das sich der Förderung vor allem wissenschaftlicher und pädagogischer Arbeit für Nordfriesland, der friesischen Sprache, Geschichte und Kultur, der Dokumentation und Erforschung der nordfriesischen Sprache, Geschichte und Kultur widmet.

12116 Hinsichtlich der Einzelheiten vgl. oben unter B.12.1.3.3 - Forschungsmaßnahmen zu den Friesen - Rn 12044ff.

12117 Wie schon unter Rn 784 des Zweiten Staatenberichts ist aber vorsorglich noch einmal klarzustellen, dass es für Schleswig-Holstein nicht zutrifft, dass Friesischunterricht im Wesentlichen der Initiative ehrenamtlicher Kräfte zu verdanken ist. Hier wird u.a. vor allem überall dort, wo Eltern ihre Kinder in der Grundschule für den Friesischunterricht anmelden, der Unterricht von Lehrkräften erteilt. Zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 unterrichteten 23 Lehrkräfte an insgesamt 24 Schulen wöchentlich 159 Stunden Friesisch für 1.231 Schülerinnen und Schüler aller Schularten. Die Fortführung des Unterrichts an weiterführenden Schulen stellt sich in einer weiträumigen Region mit vielen Fahrschülerinnen und Fahrschülern als problematisch dar. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz des Friesischunterrichts als freiwilliges Angebot bei den Heranwachsenden schwindet. Da diese Tatsachen bekannt waren und sind, hat sich Schleswig-Holstein für den Sekundarbereich verpflichtet, Friesisch als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen; eine Verpflichtung zur Erteilung von Friesischunterricht besteht dagegen nicht.

12118 Die Informationsvermittlung in der Lehreraus- und -fortbildung für die Gewährleistung einer ausreichenden Zahl an Lehrern für **Saterfriesisch in Niedersachsen** wird wie folgt ermöglicht:

Niedersachsen hat in der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter, die am 15. November 2007 veröffentlicht wurde, für alle angehenden Lehrkräfte des Studienfaches Deutsch verbindliche Inhalte im Bereich des Niederdeutschen vorgeschrieben.

Dazu gehören Sprachgeschichte, sprachlicher Wandel, Regionalsprache, Niederdeutsch und die Minderheitensprache Saterfriesisch. Ein eigenständiges Fach „Saterfriesisch“ im Rahmen der Lehramtsausbildung wird nicht angeboten. Mit Beginn des Wintersemesters 2008/2009 erhalten die Studierenden der Germanistik die Möglichkeit, ein Schwerpunktstudium Niederdeutsch zu absolvieren, das in die herkömmlichen BA- und MA-Studiengänge integriert ist. Beim Nachweis bestimmter Studienleistungen kann ein "Zertifikat Niederdeutsch B.A" und ein "Zertifikat Niederdeutsch M.A" erworben werden. Hierfür wurden die Prüfungsordnungen für das BA-Studium sowie für die unterschiedlichen Masterstudiengänge angepasst. Eine Kurzbeschreibung zum Zertifikat findet sich unter der Adresse:

<http://www.unioldenburg.de/Niederdeutsch/35720.html>.

Für das Schwerpunktstudium wurden ferner eigene Niederdeutschmodule eingerichtet. Im BA-Studium gibt es ab Wintersemester 2008/09 ein eigenes Aufbaumodul Niederdeutsch, im MA-Studium ein eigenes Mastermodul Niederdeutsch. Ferner wird im Basismodul pro Semester mindestens ein Seminar mit Bezug zum Niederdeutschen angeboten, das für die Erlangung des Zertifikats Niederdeutsch verpflichtend ist. Mit Beginn des Sommersemesters 2009, spätestens im Wintersemester 2009/10 sind ein bis zwei Lehraufträge pro Jahr zum Saterfriesischen geplant. Angedacht sind ferner Spracherwerbskurse sowie Angebote im Rahmen des neuen Masterstudienganges MA Language Sciences, der in Kooperation mit der Universität Bremen angeboten wird.

12119 Für Niedersachsen war unter Rn 775 des Zweiten Staatenberichtes aber auch mitgeteilt worden, dass im Saterland neben voll ausgebildeten Lehrkräften auch sonstige Personen Unterricht in Saterfriesisch erteilen, wenn sie hierfür geeignet sind und ein Bedarf besteht.

12120 Zu den Annahmen des Beratenden Ausschusses unter Rn 124 seines Zweiten Monitoringberichtes, dass die Zahl von Saterfriesisch-Lehrkräften unzureichend sei und die Lehrerausbildung im Wesentlichen ehrenamtlich erfolge, sowie zu der Empfehlung, dass die Behörden die Ausbildung von Lehrern, die in der Minderheitensbildung tätig sind, auch künftig weiterentwickeln sollten, hatte Niedersachsen in der Stellungnahme zu dem Monitoringbericht klargestellt, dass an den vier Grundschulen und dem Schulzentrum (Sekundarbereich I) des Saterlandes insgesamt vier ausgebildete Lehrkräfte Unterricht in Saterfriesisch erteilen, die nur durch zwei Kräfte ergänzt würden, die über kein Lehramtsstudium verfügen. Diese Zahl bezeichnete Niedersachsen mit der Begründung als ausreichend, dass nicht nur die Anzahl der Lehrkräfte, sondern auch die tatsächlich zur Verfügung gestellten und erteilten Unterrichtsstunden ein Indikator für Entwicklungen im Bildungsbereich seien. Im Schuljahr 2005/2006 sei die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden im Vergleich zum Vorjahr um vier Stunden

erhöht worden.

12121 Zur Zeit werden die vier hauptamtlichen Lehrkräfte durch eine ehrenamtliche Kraft unterstützt, die über kein Lehramtsstudium verfügt. Im Schuljahr 2008/09 werden mit diesem Bestand an Lehrkräften in den vier Grundschulen und der Realschule Ramsloh insgesamt 18 Unterrichtsstunden in Saterfriesisch erteilt, davon 17 durch hauptamtliche Lehrkräfte und eine durch die ehrenamtliche Kraft.

12122 Weiterer Bedarf an Lehrkräften ist danach derzeit nicht bekannt. Die Landesschulbehörde ist aber angehalten, bei konkretem Bedarf gezielt Ausschreibungen vorzunehmen. Auch dabei wird jedoch der Unterrichtsbedarf im Vordergrund zu stehen haben und eine Einstellung ausschließlich aufgrund von Kenntnissen in saterfriesischer Sprache nicht in Betracht kommen.

Weiterhin können auch ohne Zusatz in den Ausschreibungen noch beim Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber besonders berücksichtigt werden, die Sprachkenntnisse in Saterfriesisch haben. Erforderlich ist auch hierfür, dass ein Bedarf in der betreffenden Schule vorhanden ist.

12123 Seit November 2000 gibt es eine "**Fachberaterin für Saterfriesisch im Unterricht**". Sie ist derzeit der Landesschulbehörde, Standort Osnabrück, zugeordnet. Die Fachberaterin koordiniert unter anderem die haupt- und ehrenamtlichen Lehrtätigkeiten für Saterfriesisch in der Schule. Dazu finden regelmäßige Besprechungen statt. Inzwischen liegen für jeden der vier Schuljahrgänge des Primarbereichs Handreichungen für den Unterricht vor, die von drei Saterfriesisch-Lehrkräften erarbeitet wurden. Für diese Tätigkeit sind ihnen vom Kultusministerium des Landes Niedersachsen Anrechnungsstunden gewährt worden. Probleme, Wünsche und die Ergebnisse der Arbeit an den Schulen des Saterlandes werden von der Fachberaterin bei Fachtagungen und bei gemeinsamen Besprechungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Heimatbund und den niedersächsischen Landschaften und Landschaftsverbänden vorgetragen.

12124 Nach den mit der Fachberaterin für Saterfriesisch getroffenen Zielvereinbarungen hat sie auch Fortbildungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen. 2007 und 2008 hat sie im Rahmen einer Lehrtätigkeit an der Universität Bremen eine Lehrveranstaltung zu Saterfriesisch abgehalten und während der Sommerferien 2008 im Saterland für Germanistikstudenten ein Blockseminar mit dem Ziel durchgeführt, einen Sprachkurs für Erwachsene zu entwickeln. Ebenfalls im Sommer 2008 hat sie mit 11 Lehrkräften der Grundschule Scharrel eine schulinterne Lehrerfortbildung über die Geschichte, Kultur und Sprache des Saterlandes durchgeführt. Weitere Veranstaltun-

gen für den Kindertagesstätten-Bereich sind für 2009 geplant.

B.12.2.2.4 Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zur Sprache Romanes

12125 **Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und unabhängig davon die Sinti Allianz Deutschland sowie andere Vereine deutscher Sinti lehnen eine Einführung des Romanes in den Unterricht an öffentlichen Schulen** und insbesondere auch eine Verschriftlichung dieser Sprache **ab**. Dies entspricht jahrhundertealter Sinti-Tradition und fußt zudem auf den Erfahrungen mit den NS-Sprachforschern. Daher vertreten Zentralrat und Sinti Allianz die Auffassung, dass auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt wird. Davon unterscheiden sich Roma-Vereine, die für eine Einbeziehung des Romanes in den Unterricht plädieren und Maßnahmen der Verschriftlichung wie in europäischen Nachbarstaaten unterstützen wollen. Soweit die organisatorisch erfassten deutschen Sinti und Roma als Maßstab genommen werden, lehnt also die überwiegende Mehrheit der deutschen Sinti und Roma die Einbeziehung ihres Romanes in das staatlichen Bildungsangebot ab und unterstreicht ihr Recht, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an die kommende Generation weiterzugeben. Diese Organisationen lehnen ebenso auch gelegentliche Initiativen von Organisationen ab, Lehrer in Romanes ausbilden zu lassen, weil damit Außenstehende in diese Sprache eingeführt würden.

12126 **Der Zentralrat tritt jedoch für einen schulischen Ergänzungsunterricht für interessierte Kinder der deutschen Sinti und Roma ein, bei dem durch Lehrkräfte aus der Minderheit in der Sprache Romanes schulische Themen behandelt werden** und damit die Sprachkenntnisse der Kinder in Romanes verstärkt werden. Allerdings stehen in den Ländern nur bedingt Lehrkräfte mit entsprechender Sprachkompetenz zur Verfügung. Der Zentralrat befürwortet weiter Sprachkurse für Minderheitenangehörige auf privater Basis und im Rahmen der Erwachsenenbildung durch Lehrkräfte aus der Minderheit.

12127 **Die Sinti Allianz sieht die Vermittlung der Muttersprache Romanes auch in diesem Bereich als ausschließliche Aufgabe der Familien und Familienverbände** der Sinti-Gemeinschaft an und vertritt die Auffassung, dass ein Angebot des muttersprachlichen Unterrichts nicht möglich sei, da die Sprache der Sinti schriftlos ist und demzufolge keine eigene Literatur in der Sprache existiere.

12128 Die Organisationen deutscher Sinti und Roma legen größten Wert darauf, dass das vorhandene staatliche und staatlich anerkannte Schul- und Bildungssystem für die Kinder der deutschen Sinti und Roma uneingeschränkt wie bisher genutzt wird. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und unabhängig davon die Sinti Allianz Deutschland sowie andere Organisationen lehnen daher separate Schulen oder Schulklassen nur für Sinti und Roma ab. Das entspricht augenscheinlich auch dem Wunsch der Eltern, denn die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen die örtlichen Regelschulen bzw. weiterführende Schulen.

12129 **Besondere Möglichkeiten der Förderung der schulischen Entwicklung für Kinder von Sinti und Roma unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache haben sich in einigen Ländern** der Bundesrepublik Deutschland, so etwa in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein - teilweise im Rahmen lokaler Projekte - **ergeben**. Es handelt sich dabei um Projekte an Grund-, Haupt- und Realschulen. Die Erfahrungen in diesem Zusammenhang haben gezeigt, dass langfristig nur solche Initiativen erfolgreich sind, die mit Einverständnis, Willen und mitverantwortlicher Beteiligung der Betroffenen vor Ort in die Wege geleitet werden.

12130 In **Bayern** beschäftigt sich die zentrale staatliche Lehrerfortbildung fortlaufend mit den Problemen von ethnischen sprachlichen Minderheiten. Dabei werden Toleranz, Miteinander, Verständnis und Achtung für sprachliche und kulturelle Minderheiten als aktuelle Bildungsziele vermittelt. Bei Lehrgängen der staatlichen Lehrerfortbildung, bei denen ein Bezug zur interkulturellen Erziehung vorhanden ist, wird dieser Themenkomplex regelmäßig behandelt. In diesem Rahmen werden die Lehrkräfte über die Kultur, Geschichte und Sprache und Religion der deutschen Sinti und Roma fortgebildet.

Die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma ist seit 2003 ebenfalls Bestandteil der Lehrerfortbildung.

12131 Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen hat im Winterhalbjahr 2004/05 folgenden Lehrgang zur Interkulturellen Erziehung angeboten: Lehrgang Nr. 358 (15. - 17.12.2004) zum Thema „Umgang mit Minderheiten am Beispiel der Sinti und Roma - von der Vergangenheit bis zur Gegenwart“. Die dort geschulten Lehrkräfte haben im Berichtszeitraum den Auftrag, ihr Wissen als Multiplikatoren weiterzugeben.

Die Beschreibung der Inhalte lautete wie folgt: „Der Umgang mit Minderheiten ist ein wichtiger Indikator für die politische Kultur einer Gesellschaft und somit ein zentrales

Thema der politischen Bildung. Am Beispiel der Sinti und Roma zeigt der Lehrgang exemplarisch das Schicksal einer Minderheit in Deutschland auf. Dabei geht es nicht nur um die Verfolgung in der NS-Zeit und um Diskriminierung und Ausgrenzung, die heute noch zur Lebenswirklichkeit gehören, sondern auch um das Selbstverständnis und die kulturelle Identität der Sinti und Roma. Fachreferate und Gespräche mit Zeitzeugen sollen in ein vielschichtiges Problem einführen. Gemeinsam soll an einer unterrichtspraktischen Umsetzung des Themas gearbeitet werden."

12132 Das Thema „interkulturelle Erziehung“ wurde mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Bayerischen Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I), die am 01.08.2002 in Kraft getreten ist, in § 36 Abs. 3 Nr. 2 LPO I (Schulpädagogik) unter Buchst. d „Bildung, Erziehung, Förderung und Beratung in Schule und Unterricht“ als inhaltliche Prüfungsanforderung aufgenommen. Das Thema „interkulturelle Erziehung“ wurde ferner als Inhalt der pädagogischen Ausbildung in die Änderungsverordnungen der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für die Seminarerausbildung im jeweiligen Lehramt an öffentlichen Schulen eingearbeitet, die zum 04.08.2003 in Kraft getreten sind.

12133 Im **Land Berlin** bildet die Regionale Arbeitsstelle für Ausländerfragen seit Dezember 2002 im Rahmen der Förderung der Selbstorganisation für Roma und Sinti durch Beschäftigung und Existenzsicherung Schulhelfer aus, die als Vermittler zwischen Schulen einerseits und den Roma- und Sintifamilien andererseits das gegenseitige Verständnis für den jeweils anderen kulturellen Hintergrund fördern. Dadurch sollen ein kontinuierlicher Schulbesuch gewährleistet und die Bildungschancen verbessert werden - ein Effekt, den der Einsatz der ersten fertig ausgebildeten Romaschulmediatoren seit 2005 nachweislich erbringt. Im September 2008 hat ein neuer Ausbildungsgang mit erweiterter Zielgruppe begonnen (neben arabisch und türkisch Sprechenden auch die durch das Rahmenübereinkommen geschützte Gruppe der deutschen Sinti und Roma). (Vgl. dazu auch unter Randnummer 12187).

12133a In Berlin bietet außerdem das Landesinstitut für Schule und Medien *Berlin-Brandenburg (LISUM BE-BB)* einige Fortbildungsveranstaltungen im Bereich „Interkulturelles Lernen“ an, die die Sprachgruppe der Sinti und Roma einschließen. Das LISUM BE-BB hat in der Reihe Arbeitspapiere „Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland; Darstellung und Dokumente“ und in der Reihe Didaktische Materialien den Band „Von Berlin nach Lodz und Auschwitz, Materialien zum nationalsozialistischen Massenmord“ herausgegeben. Außerdem wurde in Kooperation mit dem Verlag Henrich & Henrich der Band „...die vielen Morde“ (Dem Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus) herausgegeben und an Berliner Schulen verteilt. Als einer von sieben Opfergruppen wird der Sinti und Roma mit zahlreichen Dokumenten gedacht.

12134 **In verschiedenen Hamburger Schulen** mit einem größeren Anteil an Roma-Kindern arbeiten **Roma als Lehrer** bzw. Schulsozialarbeiter. Sie berücksichtigen bei ihrer Arbeit im besonderen Maße die Kultur der Sinti und Roma und musisches Arbeiten. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) führt eine berufsbegleitende Qualifizierung für diejenigen Roma und Sinti durch, die in Hamburger Schulen tätig sind. An acht Hamburger Schulen (Grund-, Haupt- und Realschulen sowie einer Förderschule) werden Fördermaßnahmen von sechs Roma-Lehrern und Roma-Schulsozialarbeitern angeboten. Darüber hinaus erhalten Sinti-Schüler in zwei Hamburger Stadtteilen (Wilhelmsburg und Lokstedt) von Sinti-Schulsozialarbeitern Hausaufgabenhilfe. Soweit die Maßnahmen nicht in deutscher Sprache durchgeführt werden, erfolgen sie in Romanes, auch dem Romanes der deutschen Roma, nicht aber im Romanes der deutschen Sinti, weil die Angehörigen dieses Teils der nationalen Minderheit dies ablehnen.

12135 Seit 1993 wird **in Hamburg die schulische Bildung von Roma- und Sinti-Kindern durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)** gefördert und **unterstützt**. Dazu gehören (bzw. gehörte soweit nachstehend ein Informationsfilm angesprochen ist):

- die konzeptionelle Entwicklung von schulischen Angeboten auch für deutsche Roma- und Sinti-Kinder,
- die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie der Roma, die in der Schule tätig sind,
- die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien im Rahmen der Qualifizierung der tätigen Roma-Lehrer und Roma-Schulsozialarbeiter,
- die Erarbeitung eines Informationsfilms - auch in der Sprache Romanes der deutschen Sinti - für Roma- und Sinti-Eltern zum Thema Schule, dessen Gebrauch auf die Angehörigen der Minderheit beschränkt ist (schon weil Angehörige der Mehrheitsbevölkerung ihm sprachlich nicht folgen können).
- die Beratung von Eltern, Schülern, Schule und der zuständigen Behörde.

12136 Am Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ist auch die Betreuung der Fachlehrkräfte angesiedelt, die für den Unterricht in Romanes fortgebildet oder zusätzlich qualifiziert werden. Am Institut besteht ein Überblick über die bestehenden Angebote in den Hamburger Schulen, über die in der periodischen Publikation „LI Magazin“ von Zeit zu Zeit berichtet wird. Über die Notwendigkeit der Erweiterung oder der Qualifikation von Angeboten wird jeweils in Absprache mit der zuständigen Behörde entschieden.

12137 Zu dem u. a. von Hamburg entwickelten Curriculum für die Ausbildung von Roma ohne Abitur zu Betreuern an Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie an Schulen, speziell für Kinder aus der Minderheit, die sowohl unter dem an dieser Stelle behandelten Aspekt der Lehrerausbildung, als auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit für Kinder von Roma Bedeutung haben kann, wird insbesondere auf die Darstellung unter Rn 12189 aber auch auf den Hinweis unter Rn 04035 verwiesen.

12138 In **Hessen** bietet das oben genannte "Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma" **Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer** an und begleitet Schulen bei Projekten. In einem ersten Schritt wurde die Thematik der Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma sowie des Antiziganismus in die 1995 verabschiedeten Rahmenpläne für Gesellschaftslehre, Geschichte und Sozialkunde verankert.

12139 Daran anschließend wurden in einem zweijährigen Projekt erste **Unterrichtsmaterialien für das Fach Geschichte** entwickelt, die den Schulen seit dem Schuljahr 1998/99 zur Verfügung stehen. Die Einrichtung des Büros ist der dritte Schritt des geplanten grundlegenden Bildungskonzeptes zur Vermittlung von Geschichte und Kultur der Sinti und Roma im Rahmen des Hessischen Schulgesetzes von 1997. 2001 erarbeitete das Büro für Lehrerinnen und Lehrer die Handreichung "Sinti und Roma im Film - **Informationen über Dokumentar- und Spielfilme**".

12140 Das Pädagogische Büro soll in den hessischen Schulen die Voraussetzungen für eine grundlegende, den jeweiligen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächern angemessene, Einführung in die Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma, des Antiziganismus sowie der Kultur der Sinti und Roma schaffen. Es soll Lehrerinnen und Lehrern Informationssicherheit für diese wissenschaftlich kaum erforschte und mit Stereotypen belastete Thematik bieten. Diese bewusstseinsbildende Arbeit ist auf die Mehrheitsbevölkerung ausgerichtet, um die Informationsdefizite und Vorurteile langfristig abzubauen. Sie soll daher landesweit und regional wirken. Als Fortbildungsangebote für Lehrer werden Vorträge und Seminare, Literaturrecherche und –versorgung sowie Einführungen in neu entwickelte Unterrichtsmaterialien angeboten. Zudem berät die Einrichtung die Schulen, initiiert und koordiniert regionale und lokale Projekte. Sie transferiert aktuelle Forschungsergebnisse und arbeitet mit wissenschaftlichen und entsprechenden Einrichtungen anderer Bundesländer sowie mit Einrichtungen und Organisationen der Sinti und Roma zusammen. Durch Veranstaltungen und Begegnungen wird ein Dialog zwischen der Minderheits- und der Mehrheitsbevölkerung entwickelt.

12141 – 12149

12150 Beispielhaft sind folgende Leistungen des Pädagogischen Büros im Rahmen des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik zu nennen:

- Durchführung und Begleitung einschlägiger schulinterner Fortbildungen (z. B. Pädagogischer Tag für ganze Lehrerkollegien).
- Präsentation der Ausstellung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma „Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma“ in Kooperation mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma/Landesverband Hessen, der Stadt Marburg, der Philipps-Universität Marburg, dem Cineplex Marburg und dem Landestheater Marburg. Bei diesem Projekt waren die drei oben benannten Aufgabengebiete (Lehrerfortbildung, universitäre Aufgaben, Gesellschaft) eng miteinander verknüpft und als gegenseitige Ergänzung ausgelegt. Durch die Ausstellung wurden 750 Schülerinnen und Schüler geführt und in die Thematik eingeführt.
- Interne Fortbildungen im Hessischen Landesinstitut für Pädagogik.
- Fortbildungen an Studienseminalen.
- Bildung eines Koordinatoren-Netzwerkes aller mit der Thematik Sinti und Roma arbeitender hessischer Lehrer zur Verknüpfung und Verbesserung der Arbeit, um Synergieeffekte zu gewinnen.
- Eine gemeinsame Präsentation der Ausstellung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma/Landesverband Hessen zur 600-jährigen (Verfolgungs-)Geschichte der Sinti und Roma in Hessen mit einem kulturellen Begleitprogramm. Die Ausstellung richtet sich insbesondere an Schüler und Lehrer.
- Abschluss eines Werkvertrags mit einer Lehrkraft, die für Kinder von Sinti und Roma eine Hausaufgabenhilfe mit 12 Unterrichtsstunden pro Woche anbietet. Die Hausaufgabenhilfe wird von den Sinti und Roma gut angenommen.
- Für eine vom Landesverband der Sinti und Roma erarbeitete und vom Land Hessen finanzierte Publikation von Zeitzeugenberichten zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma in Hessen wurden insgesamt 40 Interviews durchgeführt. Gegenwärtig läuft die Umsetzung in die Schriftsprache. Die Zeitzeugenberichte werden anschließend veröffentlicht werden.

12151 Die im Hessischen Schulgesetz verankerte Öffnung der Schulen und der Ausbau der Schulen mit ganztägigem Angebot gestattet und erleichtert es, Personen aus der Minderheit ohne pädagogisches Staatsexamen für den Unterricht von Romanes für Sinti und Roma zu gewinnen.

12152 Die Feststellung des Beratenden Ausschusses unter Rn 121 seines Zwei-

ten Monitoringberichtes, dass für Roma und Sinti mehrere Projekte für die Schulung von Hilfskräften aus dieser Volksgruppe für Klassen gestartet wurden, die einen hohen Anteil von Kindern dieser Minderheit aufweisen, um bei der Überwindung möglicher Schwierigkeiten Hilfestellung zu leisten, hat das Land Hessen in der Stellungnahme der Bundesrepublik zu diesem Bericht dahingehend ergänzt, dass der spezielle jährliche Zuschuss für den Landesverband der Sinti und Roma die Förderung von Sintikindern in zwei Brennpunktschulen in Bad Hersfeld zum Ziel hat.

12153 Zu den Feststellungen unter Rn 117 und 119 – 121 des Zweiten Monitoringberichtes hatte das Land Hessen in der o. g. Stellungnahme außerdem folgendes mitgeteilt: "Das vom Land Hessen finanzierte Pädagogische Büro nationale Minderheiten: Sinti und Roma ist ein zentrales Element der hessischen Politik der Förderung der Belange der Sinti und Roma, das an der Universität Marburg angesiedelt ist. Dieses arbeitet interdisziplinär." Besonders die Verknüpfung dessen kontinuierlicher Arbeit im Bereich der universitären Lehrerausbildung mit Projekten des gesellschaftlichen Dialogs (beispielsweise Vorträge, Arbeit mit Schülerinnen und Schülern) hat sich als ausgesprochen wirkungsvoll erwiesen, da Lehrkräfte noch während der Ausbildung für die Situation der Angehörigen der Sinti und Roma sensibilisiert werden und diese Aspekte dann in ihren Unterricht entsprechend integrieren.

Das Hessische Kultusministerium ist mit der Gründung des „Pädagogischen Büros nationaler Minderheiten: Sinti und Roma“ im Jahr 1998 von der Tatsache ausgegangen, dass die nationale Minderheit der Sinti und Roma starke Diskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland erfährt und dass dies auch ein Problem der Mehrheitsbevölkerung ist, das vorrangig auf der Unkenntnis über Geschichte und Kultur, insbesondere der Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma basiert. Aus diesem Grund bestand der Auftrag dieses Büros darin, die Thematik an den Schulen und an der Universität zu implementieren und einen gesellschaftlichen Dialog zu initiieren, um die vorherrschenden Vorurteile in der Mehrheitsbevölkerung abzubauen. Dazu wurde das Büro an das seinerzeit noch existierende Hessische Landesinstitut für Pädagogik angeschlossen, um Lehrerfortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Gleichzeitig wurden einschlägige Seminare an der Philipps-Universität Marburg in den Fachbereichen Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Erziehungswissenschaften insbesondere für Lehramtsstudenten angeboten. Für die außerschulische Öffentlichkeit fanden Vorträge, Filmvorführungen und Ausstellungen statt. Zudem hat das Land Hessen die Thematik in den Lehrplänen verankert und Unterrichtsmaterialien erstellen lassen, die sehr gut für den Unterricht verwendbar sind.

Nach den ersten Jahren wurde offenkundig, dass die Seminare an der Universität wesentlich erfolgreicher sind als die Angebote der Lehrerfortbildung. Insofern wurde das „Pädagogische Büro nationale Minderheiten: Sinti und Roma“ in seiner ursprünglichen

Form modifiziert. Die Leiterin des Büros wurde seit August 2005 an den Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg mit halber Stelle abgeordnet, um die Thematik verstärkt für Lehramtstudenten anzubieten. Dazu wurde ein Kooperationsvertrag zwischen dem Amt für Lehrerbildung und der Philipps-Universität Marburg abgeschlossen. Das Kooperationsmodell soll die erste und dritte Phase der Lehrerbildung verknüpfen.

An jedem Ende des Schuljahres wird ein Jahresbericht erstellt. Sowohl im Wintersemester 2005/06 als auch im folgenden Sommersemester wurden (und werden auch künftig) entsprechende Seminare mit großem Erfolg, wie die Studentenzahlen belegen, angeboten. Beide Seminare sind interdisziplinär angelegt (Fachbereich Erziehungswissenschaften, Fachbereich Europäische Ethnologie).

Gleichzeitig werden in jedem Semester gemeinsame Lehrerfortbildungen angeboten, an welchen die Lehrenden des Fachbereiches beteiligt sind (Leistung des Fachbereichs) und in denen die Thematik Sinti und Roma in einem umfassenderen Zusammenhang ein Bestandteil bzw. eingefächert ist."

12154 In **Niedersachsen** werden in der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter, ausgegeben am 15.November 2007, keine Detailkenntnisse als Inhalte der Lehrerausbildung aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass angehende Geschichtslehrerinnen und -lehrer im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen Aneignen von Orientierungswissen und konzeptionellen Grundeinsichten vertiefte Kenntnisse - insbesondere der Geschichte des Nationalsozialismus in Deutschland, Kenntnisse der Geschichte und Kultur der Sinti / Roma - erwerben. Ebenso werden Kompetenzen zur Nutzung neuerer theoretischer Modelle zur Bildung von kollektiver Erinnerung, Vermittlung und Darstellung von Geschichte erarbeitet.

12155

12156 Für das Land **Nordrhein-Westfalen** wurden im Anschluss an die Soester Fachtagung 2002 in regionalen Arbeitsgruppen Erfahrungsberichte und Handreichungen für Lehrkräfte erarbeitet. Diese Materialien fördern das Verständnis der Lernbedingungen von Schülerinnen und Schülern in der kulturellen Tradition der Sinti und Roma, sie zeigen Wege auf für die individuelle Förderung und unterstützen den Austausch und die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Zur Umsetzung der Projekte sind Schulen mit einer höheren Zahl von Kindern dieser ethnischen Gruppen zusätzliche Lehrerstellen zugewiesen worden.

12157

12158 Das Land **Rheinland-Pfalz** hat noch einmal im Zusammenhang mit der Feststellung des Beratenden Ausschusses unter Rn 121 seines Zweiten Monitoringberichtes, dass für Sinti und Roma mehrere Projekte für die Schulung von Hilfskräften aus dieser Volksgruppe für Klassen gestartet wurden, die einen hohen Anteil von Kindern dieser Minderheit aufweisen, um bei der Überwindung möglicher Schwierigkeiten Hilfestellung zu leisten, auf folgende Maßnahmen hingewiesen:

Im Rahmen des Lehramtsstudiums (erste Ausbildungsphase) sind in dem Fach Bildungswissenschaften als verbindliche Inhalte vorgesehen: Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht - interkulturelle Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen. Dies ist in den Prüfungsordnungen für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter vorgeschrieben.

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (zweite Ausbildungsphase) bieten insbesondere die Fachseminare Geschichte, Sozialkunde, Deutsch und Religion, Gedenkstättenarbeit, Umgang mit Minderheiten und kulturelle Vielfalt Raum für die Thematik.

12159

B.12.2.3 Vorstellungen der nationalen Minderheiten zur Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung über ihre Sprachen

12160 Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen betrachten die bisherigen Maßnahmen zur Lehrerfortbildung für die öffentlichen Schulen nach wie vor als ergänzungsbedürftig, insbesondere was punktuelle Maßnahmen in einzelnen Bereichen (z.B. saterfriesische Kultur) und die flächendeckende Breitenarbeit in der Lehrerfortbildung zur Kultur und Sprache der Minderheiten angeht.

B.12.2.4 Zugang zu Lehrbüchern zur Förderung von Kenntnissen zu nationalen Minderheiten

12161 Zu der Empfehlung des Beratenden Ausschusses unter Rn 116 seines Zweiten Monitoringberichtes, dass die Behörden ihre Bemühungen um die Aufnahme von Informationen in Lehrbücher über die Geschichte, Kultur und Tradition der verschiedenen Volksgruppen in Deutschland – auch außerhalb der traditionell von nationalen Minderheiten bewohnten Gebiete – weiterverfolgen sollten, wird auf die Feststellung des Landes Baden-Württemberg in der Erwiderung Deutschlands zu diesem Monitoringbericht hingewiesen:

12162 "Die Schulbücher basieren auf den Vorgaben des Bildungsplanes. In den Lehrwerken ist die Thematik daher auch in ganz unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen aufgegriffen. In der Zusammenarbeit mit Verlagen und Schulbuchautoren ist immer wieder auf die grundsätzliche Bedeutung der Geschichte, Kultur und Tradition verschiedener Volksgruppen hinzuweisen, damit sie bei der Konzeption genügend Berücksichtigung findet. "

12163 Die durch das Landesinstitut für Erziehung und Unterricht des Landes **Baden-Württemberg** erstellte Broschüre zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma wird weiterhin im Unterricht benutzt. Daneben hat sich die Landesregierung bei den Schulbuchverlagen nach wie vor um eine verstärkte Berücksichtigung der Sinti und Roma in Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmedien bemüht.

12164 Außerdem wurde im Land Baden-Württemberg eine Broschüre "Zwischen Romantisierung und Rassismus: Sinti und Roma 600 Jahre in Deutschland" in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und dem Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Baden-Württemberg - im November 1998 herausgegeben. Sie enthält Beiträge von Schriftstellern und Wissenschaftlern und ist vor allem für Lehrer und Vertreter der Erwachsenenbildung gedacht. Sie soll das Basis- und Hintergrundwissen vermitteln, mit dem der Bildung von Vorurteilen entgegengewirkt und aufgeklärt werden soll.

12165 In **Bayern** wird über die Kultur und Geschichte der deutschen Sinti und Roma beispielsweise durch die Bayerische Landeszentrale für Politische Bildung in den Broschüren "Nationalsozialismus Band III" und "KZ Dachau" informiert. Des Weiteren hat die Landeszentrale eine Gesamtdarstellung über Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der deutschen Sinti und Roma herausgegeben.

12166

12167 In **Hamburg** wird die 2002 erschienene Eigenpublikation der Landeszentrale für politische Bildung in Hamburg "Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti" weiterhin vertrieben. In 2006 erfolgte eine aktualisierte Auflage

12168 In **Nordrhein-Westfalen** sind Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt worden, die über den Kulturreis und die Geschichte der Sinti und Roma informieren.

In Hamm, Essen und Köln wurden beispielsweise, unter Beteiligung der örtlich ansässigen Sinti und Roma, Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt, die

über den Kulturkreis und die Geschichte der Sinti und Roma informieren und im Unterricht den Bezug zwischen den Sinti und Roma und der Schule stärken sollen.

12169 In **Rheinland-Pfalz** haben das staatliche Pädagogische Zentrum und die Landeszentrale für politische Bildung Informationsmaterial zum Thema "Sinti und Roma - eine deutsche Minderheit" erarbeitet. Das Material wird den Schulen des Landes für den Unterricht zur Verfügung gestellt. Kennzeichnend dabei ist, dass nicht aus dem Blickwinkel der Mehrheitsgesellschaft eine "Minderheitenkunde" erarbeitet wurde, sondern Perspektiven von Mehrheit und Minderheit gleichermaßen berücksichtigt sind.

12170 In **Schleswig-Holstein** erfolgt eine Berichterstattung über die Arbeit und Situation der deutschen Sinti und Roma **nach wie vor** in einem Kapitel des Minderheitenberichtes der Landesregierung. Der Minderheitenbericht der Landesregierung wird dem Schleswig-Holsteinischen Landtag regelmäßig einmal in jeder Legislaturperiode - zuletzt im Dezember 2007 - vorgelegt und veröffentlicht.

12171 Das zum größten Teil von der **Bundesregierung** finanzierte Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg unterhält das "Referat Bildung" mit zwei Mitarbeitern. Zu dessen länderübergreifenden Aufgaben gehört es, den in verschiedenen Bundesländern durch die Landesverbände organisierten ergänzenden Hausaufgaben- und Sprachunterricht durch Lehrer aus der Minderheit/Sprachgruppe für der Minderheit angehörende interessierte Kinder beratend zu begleiten (zum Beispiel durch die Erarbeitung von Materialien für Kursangebote in Romanes).

Der Hessische Landesverband Deutscher Sinti und Roma wirkt hierbei mit. Die Landesregierung stimmt sich bei der Beauftragung/Anstellung geeigneter Lehrkräfte mit diesen Organisationen ab. Für das Zustandekommen eines Kursangebotes hält die Landesregierung jeweils eine Zahl von 8 bis 10 Personen der Minderheit/Sprachgruppe für ausreichend. Dies gilt gleichermaßen auch für den Bereich der Erwachsenenbildung.

12172 Die **Bundeszentrale für politische Bildung** hat die Thematik der Minderheit der Sinti und Roma intensiv behandelt. (Vgl. oben unter Rn 06022).

12173 Das Unterrichtsmaterial für **Saterfriesisch in Niedersachsen**, das die (teilweise ehrenamtlichen) Lehrkräfte für Saterfriesisch selbst erstellt haben, wird überwiegend in der Grundschule eingesetzt. Grundlage hierfür bildeten Materialien für den Englischunterricht in der Grundschule, Materialien aus dem Lehr- und Lernsystem, die in dem Pilotprojekt "Plattdeutsch in der Schule" entwickelt wurden, sowie Materi-

lien aus den nord- und westfriesischen Sprachgebieten. Eine Konzeption für das Lernen der saterfriesischen Sprache im Primarbereich soll im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte fortentwickelt werden.

Im Einzelnen gilt folgendes:

12174 Zu der Annahme des Beratenden Ausschusses unter Rn 124 seines Zweiten Monitoringberichtes, dass das Unterrichtsmaterial für Saterfriesischunterricht ehrenamtlich ausgearbeitet und hergestellt wird, hat das betroffene Land Niedersachsen in der Stellungnahme Deutschlands zu dem Monitoringbericht modifizierend klar gestellt, dass seit dem Schuljahr 2004 / 2005 bis zum Ende des Schuljahrs 2005/2006 drei Lehrkräfte je eine Unterrichtsstunde pro Woche als Entlastung für die Überarbeitung von Unterrichtsmaterialien erhalten haben.

Diese drei Lehrkräfte aus der Region wurden im August 2004 für den Zeitraum von zwei Schuljahren damit beauftragt,

- eine Überarbeitung und teilweise Neubearbeitung der in saterfriesischer Sprache vorliegenden **Unterrichtsmaterialien für die Schuljahre eins bis sechs** vorzunehmen und
- **Konzepte für den Unterricht der saterfriesischen Sprache im Pflichtbereich der Grundschule** zu entwickeln.

Die erarbeiteten Handreichungen (s. auch Rn 12123) liegen für den Primarbereich inzwischen vor und werden im Unterricht eingesetzt.

12175

12176 Außerdem hat die (unter Rn 12023 bereits erwähnte) seit November 2000 berufene Fachberaterin für Saterfriesisch, die ursprünglich bei der Bezirksregierung Weser-Ems angesiedelt war und seit Auflösung der Bezirksregierung bei der Landesschulbehörde, Standort Osnabrück, ihre Aufgaben versieht u. a. einen „**Arbeitskreis für Saterfriesisch**“ auf der Ebene der Schulen gegründet, der sich mit der **Entwicklung eines Lehr- und Lernsystems für Saterfriesisch** in den Schuljahrgängen eins bis sechs befasst. Dabei gilt es, die kulturellen Werte der saterfriesischen Sprache bewusst zu machen, kommunikative Lernprozesse im Sprachunterricht anzu stoßen und zu festigen sowie die Geschichte der Kultur des Saterlandes zu dokumentieren. In verschiedenen Projekten sind **Lese-Mal-Hefte** mit thematischen Schwerpunkten für die Grundschulklassen eins bis vier und Kindergärten sowie **Schüler- und Lehrerbände** für die Schuljahrgänge eins bis vier unter dem Titel „Seelterlound“ erarbeitet worden. Unterrichtsmaterial zur „Geschichte, Kultur und Sprache des Saterlandes“ für den Sachunterricht befindet sich in der Entwicklung. Inzwischen liegen auch Halbjah-

respläne für die Schuljahrgänge zwei, drei und vier vor. Außerdem ist eine Sammlung von Liedern und Gedichten erstellt worden.

12177

B.12.3 Zu Artikel 12 Absatz 3

(Chancengleichheit für Angehörige nationaler Minderheiten beim Zugang zu den Bildungsstufen)

B.12.3.1 Rechtliche Grundlagen der Chancengleichheit beim Bildungszugang

12178 Die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen beim Zugang zu allen Bildungsstufen ist in Artikel 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes verankert und durch Schulgesetze der Länder besonders ausgeformt.

B.12.3.2 Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Chancengleichheit beim Bildungszugang

12179 Nachteile für Angehörige nationaler Minderheiten sind nur im Zusammenhang mit den deutschen Sinti und Roma teilweise erkennbar. Die Länder bieten besondere Fördermöglichkeiten an, wenn bei Kindern einzelner Familien deutscher Sinti und Roma schulische Defizite bestehen. Ursache dieser Defizite ist zum einen der schwere Übergang vom traditionellen Verständnis der Familie als allumfassende Sozialgemeinschaft zur modernen Gesellschaft mit Schulpflicht und meist außerhalb der Familie stattfindender Berufsausbildung. Zum anderen haben aber bei den Eltern bzw. Großeltern noch vorhandene Abwehrreaktionen gegenüber der öffentlichen Schule ihren Einfluss, die aus der Ausgrenzung dieser Menschen und ihren negativen Erfahrungen in der Schule sowie dem nachfolgenden Abgeschnittensein von jeglicher Bildung während der Verfolgung durch die NS-Gewaltherrschaft herrühren.

12180 Die Förderung des Verständnisses für die deutschen Sinti und Roma durch Verbesserung ihrer Schulausbildung hatte der Beratende Ausschuss in seinem Ersten Monitoringbericht unter Nr. 80 im Zusammenhang mit dem Gebot aus Art. 6 Toleranz gegenüber Minderheiten zu fördern und Vorkehrungen gegen sie betreffende Feindseligkeiten zu treffen und in seinem Zweiten Monitoringbericht unter Rn 15, 16, 65, 70 gleichfalls zu Art. 6 unter der Überschrift "Integration und innergesellschaftliche Beziehungen" sowie unter Rn 109, 111, 112, 122, 127 zu Art 12 Abs. 3 (Chancen-

gleichheit beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern), erneut angemahnt. Er hatte wiederum empfohlen, Maßnahmen dagegen zu treffen, dass Kinder von Roma/Sinti, (nur diese sind im Gegensatz zu den gleichfalls angesprochenen Wanderern und Zu-/ Einwanderern hier relevant) in Hauptschulen und in Sonderschulen für lernschwache Schüler übervertreten und dementsprechend an Mittel- und Oberschulen untervertreten sind.

12181 Unter Zurückweisung der Feststellung, soweit sie andere Gruppen als nationale Minderheiten betraf, hatte die Bundesrepublik zur Schulbildung deutscher Sinti und Roma bereits im Zweiten Staatenbericht Folgendes mitgeteilt:

12182 Die Länder ergreifen zur Verbesserung der schulischen Integration und der Bildungsbeteiligung von Kindern der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma immer wieder gezielte Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Organisationen der nationalen Minderheit entwickelt und betreut werden. Sinti- und Roma-Schüler werden allerdings als solche statistisch nicht erfasst. Insofern ist eine geringere Bildungsbeteiligung dieser Schülergruppe verlässlich statistisch nicht nachweisbar. Diese Schülergruppe hat außerdem Zugang zu allen schulischen Angeboten und Fördermaßnahmen, die anderen Schülerinnen und Schülern auch offen stehen.

12183 Von einigen Ländern war im Zweiten Staatenbericht allerdings auch berichtet worden, dass Kinder von Sinti und Roma in allgemeinen Förderschulen in besonderem Maße vertreten sind und dass es in diesem Zusammenhang weiterer Anstrengungen bedarf, die allgemeine Bildungssituation für diese Schülergruppe zu verbessern. Gleichzeitig ist aber auch darauf hingewiesen worden, dass eine Verbesserung nicht ausschließlich durch staatliche Maßnahmen erreicht werden kann. Als Beispiel für unzureichende Mitwirkung war genannt worden, dass in Schleswig-Holstein im Rahmen eines Projekts zur schulischen Förderung von Sinti-Kindern eklatante Fehlzeiten festgestellt wurden, obwohl vier Sinti-Frauen als Erziehungshelferinnen eingebunden gewesen waren. Die Länder betonten deshalb die Notwendigkeit, auch anzumahnen, dass die einzelnen Familien dieser Schülergruppe für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder und für die Annahme der bestehenden staatlichen Angebote im Bildungswesen Sorge tragen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Anstrengungen aller beteiligten Stellen und Gruppen notwendig sind, um das entsprechende Bewusstsein zu schaffen.

12184 Andere Länder haben in der Stellungnahme Deutschlands zum Zweiten Monitoringbericht des Beratenden Ausschusses dagegen mitgeteilt, dass sie die o. g. Feststellungen nicht nachvollziehen können und baten zur Überprüfung (bisher leider

vergeblich) um Mitteilung der Informationsgrundlagen.

12185 Zu den Feststellungen unter Rn 109 bis 112 des Zweiten Monitoringberichtes des Beratenden Ausschusses hatte das Land **Baden-Württemberg** außerdem wie folgt Stellung genommen:

"Grundsätzlich gewährt das differenziert angelegte Bildungsangebot des Landes allen Kindern und Jugendlichen die gleichen Zugangsmöglichkeiten. Die Einsicht der Eltern/Erziehungsberechtigten der o. a. Zielgruppen für die Bedeutung und den Wert eines frühzeitigen, kontinuierlichen Besuchs von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten ist entscheidend für gelingende Bildungsbiografien. Kompetenzen in sozialen und sprachlichen Feldern, die hierbei vermittelt werden, sind mit grundlegend für die sich anschließende schulische Fortführung. Eine aktive Begleitung der Kinder durch die Eltern ist hilfreich und förderlich. Das Bewusstsein hierfür im Interesse der Lebenschancen von Kindern gleich welcher Herkunft bei der Elternschaft weiter zu verstärken, sollte in die Empfehlung mit aufgenommen werden.

Entscheidungen zur Schullaufbahn sind immer von pädagogischen Überlegungen geprägt und orientieren sich am Kind. Statusfragen wie ethnische Zugehörigkeiten sind keine Kriterien für die von den Lehrkräften kompetent und verantwortungsbewusst wahrgenommene Aufgabe der geeigneten Schulwahl. In Baden-Württemberg hat sich das Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schularten bewährt. Neben den Leistungen stehen dabei die Entwicklung des Kindes und die prognostizierte Fähigkeit zur Bewältigung der weiteren schulischen Anforderung im Zentrum der Grundschulempfehlung bzw. eines differenziert gestalteten Aufnahmeverfahrens.

Gerade auch für den Sonderschulbereich gilt, dass sich eine qualifizierte Entscheidung im Interesse des Kindes an Förderbedarf, Leistungsvermögen und Behinderung zur Findung der angemessenen Schule ausrichtet. Diese Aufgabe wird von den Sonder schullehrkräften in Baden-Württemberg in den Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit äußerst kompetent, zielorientiert und kooperativ wahrgenommen.

Durch die engagierte Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Lehrkräfte in den Hauptschulen und den Sonderschulen des Landes kann festgestellt werden, dass Kindern und Jugendlichen Schul- und Lebensperspektiven eröffnet werden. Unabhängig von ihrer Herkunft erhalten Schülerinnen und Schüler die Grundlagen für eine selbst verantwortete Lebensplanung, die sie im Rahmen ihrer persönlichen Fähigkeiten nutzen können.

Baden-Württemberg hat in den letzten Jahren im vorschulischen und schulischen Bereich eine Reihe von Maßnahmen initiiert, ausgebaut und weiter entwickelt, die insbe-

sondere der Sprachförderung dienen."

Entsprechende Verhältnisse sind in den anderen Ländern gegeben.

Zu einem speziellen Weiterbildungsangebot in Baden-Württemberg für Roma ohne Abitur vgl. Rn 04035, 12189.

12186 Der **Freistaat Bayern** hat in der Stellungnahme Deutschlands zum Zweiten Monitoringbericht außerdem zur Schulförderung, die auch Kindern der deutschen Sinti und Roma zugute kommen können mitgeteilt, dass die Bemühungen um eine gegebenenfalls notwendige frühzeitige sprachliche und soziale Integration von Kindern in Bayern noch stärker als bisher in den Vordergrund gerückt werden. Dies gelte für alle Kinder deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit unabhängig von einer eventuellen Minderheitenzugehörigkeit.

Aber auch eine gezielte Förderung speziell von Kindern deutscher Sinti und Roma sei in Bayern möglich, wenn die Verbände der Betroffenen Zuwendungen für entsprechende Maßnahmen beantragen. So werde vom Bayerischen Landesverband deutscher Sinti und Roma für die Betroffenen Hausaufgabenhilfe im Rahmen der "Mittagsbetreuung an Volksschulen" angeboten, die auch der Pflege der Sprache Romanes dient. Sie werde - wie jede Mittagsbetreuung durch freie Träger - staatlich gefördert. Zu der Feststellung des Beratenden Ausschusses, dass Kinder deutscher Sinti und Roma an Sonderschulen in Deutschland überrepräsentiert seien, hat der Freistaat Bayern ergänzend aber auch folgendes angemerkt:

Es trifft zu, dass in Förderschulen in Bayern Schülerinnen und Schüler aus dem Kulturreis der Sinti und Roma unterrichtet werden. Diesen Kindern und Jugendlichen wird dabei mit der adäquaten Wertschätzung begegnet. Der Besuch einer Förderschule ist - wie bei allen Schülerinnen und Schülern innerhalb der Förderschulen - gemäß dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung abhängig von einem sonderpädagogischen Gutachten, welches beim Eintritt in eine Förderschule Voraussetzung ist.

12187 Für das Land **Berlin** hatte der Beratende Ausschusses unter Rn 122 des Zweiten Monitoringberichtes festgestellt, dass die Projekte oder Programme für die Zuweisung von Roma/Sinti-Vermittlern zu Schulen durch fehlende Kontinuität bei der Finanzierung und Förderung beeinträchtigt würden, was die Erzielung nachhaltiger Ergebnisse verhindere und er hatte unter Rn 127 des Zweiten Monitoringberichtes gefordert, ständige Fördermittel für Projekte zu Gunsten von Roma/Sinti-Kindern bereitzustellen, insbesondere im Rahmen der Programme zur Berufung von Hilfskräften und Vermittlern aus der Roma/Sinti-Minderheit, sowie sicherzustellen, dass diese Hilfskräfte eine hochwertige Berufsausbildung erhalten. In der Stellungnahme Deutschlands war daraufhin versehentlich ungerechtfertigt auf die Darstellung unter Rn 589 des

Zweiten Staatenberichtes verwiesen worden, weil erst eine erneute Überprüfung ergeben hat, dass die dort beschriebenen Fördermaßnahmen zumindest überwiegend nur Ausländer betrafen, die nicht unter das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten fallen. **Nunmehr** kann aber mitgeteilt werden, dass die Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e.V seit September 2008 im Rahmen der Ganztagschulbegleitung in Kooperation mit Selbsthilfeorganisationen (Themenatelier "Ganztagschule der Vielfalt") gezielt auch **Schulmediatoren** für Angehörige der nationalen Minderheit der deutschen Sinti ausbildet, damit diese als Vermittler zwischen den Schulen und den betroffenen Familien das gegenseitige Verständnis für den jeweils anderen kulturellen Hintergrund fördern können. Dadurch sollen ein kontinuierlicher und erfolgreicher Besuch der öffentlichen Schulen durch die betroffenen Kinder gefördert und ihre Bildungschancen verbessert werden. Zu einem speziellen Weiterbildungsangebot in Berlin für Roma ohne Abitur, das die Gewinnung von Mediatoren fördert, vgl. Rn 04035, 12189.

12188 Die Freie Hansestadt **Bremen** fördert Projekte zur Unterstützung der kulturellen Identität, durch die das Selbstbewusstsein und das Selbstverständnis von Sinti und Roma gestärkt werden sollen.

In Bremen werden die Sinti- und Romakinder während des Regelunterrichts jeweils von einer zweiten staatlichen Lehrkraft (des Sinti-Förderprojekts bzw. des Roma-Förderprojekts) betreut und gefördert.

Ziel der Projekte für Sinti- und Roma-Kinder ist die Sicherung der Teilhabe der Roma-Kinder an Bildungsprozessen und ihre Integration in die Regelschule, Sicherung des Schulbesuches, Senkung der Fehlzeiten und Verhinderung von Schulabbrüchen.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Förderunterricht mit dem Ziel, sie in den regelhaften Schulablauf und die Schul-/Klassengemeinschaft zu integrieren und ihnen einen (höheren) Schulabschluss zu ermöglichen. Diese Förderung wird sowohl als Einzelbetreuung, in Kleingruppen als auch in der Klasse angeboten.

Im Sinti-Förderprojekt sind drei staatliche Lehrkräfte sowie eine Sintessa zur sozialpädagogischen Unterstützung und Begleitung des Projekts eingesetzt, im Roma-Förderprojekt sind aktuell fünf staatliche Lehrkräfte tätig. Weiterhin ist eine Roma als Schulassistentin eingestellt worden.

12189 **Hamburg** arbeitet unter der Beteiligung der Sinti-Vereine Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein, der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e. V. Berlin und Roma-Vertretern aus Hamburg an einem Konzept für eine pädagogische Ausbildung für Roma und Sinti ohne Abitur. Die konzeptionelle Ausarbeitung ist für das Jahr 2009 geplant. Gleichzeitig wird das Inte-

resse an einer so ausgerichteten Ausbildung bei jungen Sinti und Roma erfragt. Das Ausbildungscurriculum soll Roma und Sinti ohne Abitur die Möglichkeit geben, für die Tätigkeit in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in Schulen qualifiziert zu sein. Das verbessert einerseits den Bildungsstatus von Personen, die keine Hochschulreife erworben haben und steigert ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Zum anderen kann durch den Einsatz entsprechend qualifizierter Personen der Benachteiligung von Kindern aus bildungsfernen Familien vorgebeugt werden (vgl. auch Rn 04035). Diese Maßnahme ist in Hamburg als Teil eines Gesamtkonzeptes vorgesehen. Denn zur Verringerung der Schulabbrecherquote unter jugendlichen Roma und Sinti und zur Verbesserung des Übergangs in eine Berufsausbildung wird Hamburg ein umfassendes Unterstützungsprogramm durchführen, das die besondere kulturelle Lebenssituation der betroffenen Jugendlichen berücksichtigt. Grundlage des Unterstützungsprozesses für jugendliche Sinti und Roma ist die Zusammenführung einzelner Beratungsangebote in ein Gesamtpaket, in dem Sozialberatung, Vermittlung von Hilfe- und Unterstützungsangeboten, Familienberatung sowie Beratung und Begleitung beim Übergang in eine Ausbildung gebündelt und aufeinander abgestimmt sind. Die Jugendlichen sollen bei der Entwicklung ihrer Potenziale unterstützt und bei der Bewältigung ggf. vorhandener Lernprobleme begleitet werden. Die Beratungsangebote sollen möglichst in die Hände von besonders qualifizierten Beratern und Beraterinnen aus der Minderheit gelegt werden. Sinti bzw. Roma sollen selbst sukzessive als Berater, Coaches und Multiplikatoren qualifiziert werden.

12189 a Auch für das Land **Hessen** ist die Verbesserung der schulischen Integration und der Bildungsbeteiligung von Kindern der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma ein wichtiges Anliegen.

Dabei stellen zunächst Sprachförderkurse für alle Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse einen besonderen Schwerpunkt dar.

Diese Kurse stehen auch Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma offen.

Hinzu kommt ein jährlicher Zuschuss von 18.000 EUR im Jahr, der die Förderung von Sinti-Kindern in zwei Brennpunktschulen in Bad Hersfeld zum Ziel hat. Dort nimmt ein Mediator die dort bestehenden Schwierigkeiten im Verhältnis Schüler - Lehrer - Eltern gezielt in Angriff mit dem Ziel, den sich selbst reproduzierenden Kreislauf zu durchbrechen, in dem es bildungsfernen Eltern auf sich allein gestellt nicht gelingt, die erforderliche schulische Leistungsbereitschaft ihrer Kinder zu bewirken.

12190 Das Land **Niedersachsen** hat in der Stellungnahme Deutschlands zum Zweiten Monitoringbericht bereits darauf hingewiesen, dass die Landesregierung ein Faltblatt herausgegeben hat, in dem für einen frühzeitigen Besuch des Kindergartens

geworben wird. Aufgrund der sozialen Situation vieler Familien werden in vielen Fällen Elternbeiträge von den jeweiligen Jugendämtern übernommen. Bisher ist nur das letzte Kindergartenjahr für alle Eltern beitragsfrei. Derzeit gibt es in Niedersachsen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Geburtstag eines Kindes. Ab 2013 gilt dieser Rechtsanspruch schon ab dem ersten Geburtstag. Eine Kindergartenpflicht besteht nicht. Der Besuch von Kindern der Roma / Sinti kann daher staatlicherseits nicht durchgesetzt werden.

Das Land Niedersachsen wies in der Stellungnahme Deutschlands zum Zweiten Monitoringbericht des Beratenden Ausschusses außerdem auf folgendes hin:

"Grundsätzlich gilt für Kinder und Jugendliche aus Sinti- und Roma-Familien – wie für alle anderen Kinder – die Schulpflicht. Darüber hinaus bestehen, wie auch für die Kinder beruflich Reisender, spezifische Angebote, die ihren besonderen Lebensbedingungen Rechnung tragen (u. a. Schultagebuch und Betreuung durch so genannte mobile Bereichslehrkräfte). Der Schulbesuch bei Kindern von Sinti und Roma wird aus unterschiedlichen Gründen aber partiell unregelmäßig wahrgenommen. Schon allein daraus ergeben sich Nachteile für den Lernerfolg und die Bildungschancen der Kinder.

Eine Unterrichtung in separaten Bildungseinrichtungen wird in Niedersachsen (und auch in den anderen Ländern) nicht angestrebt. Eine getrennte Unterrichtung widerspricht den Zielen der gegenseitigen Anerkennung, der interkulturellen Verständigung und der Integration und somit dem Niedersächsischen Schulgesetz. Erforderlich ist vielmehr gegenseitiges Vertrauen, seitens der Schulen Kenntnis und Berücksichtigung der spezifischen familiären und kulturellen Hintergründe der Kinder und seitens der Eltern Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung, insbesondere im Hinblick auf die Bildungschancen ihrer Kinder."

Außerdem war zur Förderung der schulischen Chancengleichheit von deutschen Sinti und Roma in Niedersachsen bereits im Zweiten Staatenbericht unter Rn 695 folgendes berichtet worden:

Diejenigen Kinder von Sinti und Roma, die noch Defizite in der deutschen Sprache aufweisen, können gemeinsam mit ausländischen Kindern und nach Deutschland ausgesiedelten Schülerinnen und Schülern deutscher Minderheiten aus der Russischen Föderation und aus Mittelasien an besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen:

- Sprachlernklassen (für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse, die dem Unterricht in der Regelklasse noch nicht folgen können). Diese Maßnahme dient der Vorbereitung auf den Besuch der Regelklasse und dauert in der Regel ein Jahr.
- Alphabetisierungskurse (für Schülerinnen und Schüler, die weder in der HerkunftsSprache noch in Deutsch Lese- und Schreibkenntnisse haben)

- Förderkurse und Förderunterricht in Deutsch (für Schülerinnen und Schüler, die eine Regelklasse besuchen und noch einer sprachlichen Förderung bedürfen).

12191 Das Land **Rheinland-Pfalz** bietet mit seinen Ganztagschulen ein umfangreiches Angebot zur individuellen Förderung von Kindern an.

Außerdem fördert das Land die Sprachentwicklung der Kindergartenkinder mit einem Sonderprogramm im Umfang von 6 Mio. Euro, von dem Kinder mit Sprachförderbedarf profitierten können.

Weiterhin hat die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. sich dieser und anderer Aufgaben zur Verbesserung der Chancengleichheit angenommen. Die Geschäftsstelle wird institutionell mit 222.000 Euro jährlich (2008) gefördert.

12192 In **Schleswig-Holstein** unterstützt die Landesregierung ein 1995 begonnenes Projekt zur Betreuung von Kindern von Sinti und Roma durch den Einsatz von Erziehungshelferinnen (Mediatorinnen) an Kieler Schulen. Das Projekt ist mittelfristig durch einen zweckgebundenen Personalkostenansatz beim Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Kiel, gesichert, der aus dem Landeshaushalt finanziert wird. Zurzeit arbeiten drei Mediatorinnen und eine sozialpädagogische Assistentin in der Betreuungsmaßnahme. Alle vier gehören der Minderheit an. Ziel des Projekts ist es, die Bildungschancen der Sinti-Kinder zu erhöhen. Für diesen Zweck ist der Landeszuschuss an den Landesverband deutscher Sinti und Roma mit Beginn des Haushaltsjahres 2000 erhöht worden und steht seitdem zur Verfügung. Für beispielhafte Integrationsarbeit wurde das Mediatorinnenprojekt an Kieler Schulen 2006 mit dem „Otto-Pankok-Preis“ durch die „Stiftung zugunsten des Roma-Volkes“ ausgezeichnet.

Ferner werden in Schleswig-Holstein zwei Bereichslehrkräfte eingesetzt, die Kinder und Jugendliche beruflich Reisender (darunter auch Sinti und Roma) bei schulischen Angelegenheiten unterstützen.

Zu dem speziellen Weiterbildungsangebot für Roma ohne Abitur auch in Schleswig-Holstein vgl. Rn 04035, 12189.

Wie wohl in allen Ländern werden auch in **Thüringen** Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Sprache z. B. schriftlich nicht ausreichend beherrschen, gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen unterstützt und erhalten bei festgestellten Schwierigkeiten Deutsch-Förderunterricht. Dieses Angebot erstreckt sich auch auf deutsche Sinti und Roma.

12193 Ein unmittelbarer hochschulpolitischer Handlungsbedarf besteht nach

Auffassung der deutschen Behörden nicht, da der Hochschulzugang maßgeblich durch die vorangegangene Bildungsbiografie der Hochschulbewerber determiniert wird und die Länder angemessene Beiträge dazu leisten, dass in den Familien frühzeitig die Weichen in die für den jeweiligen Jugendlichen geeignete Richtung gestellt werden können.

B.13 Artikel 13

(1) Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

B.13.1 Zu Artikel 13 Absatz 1 (Recht der nationalen Minderheiten auf eigene Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen)

B.13.1.1 Rechtliche Grundlagen für Privatschulen und private Kindergärten

13001 Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird nach Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleistet. Der Staat hat danach auch die Pflicht, das private Schulwesen zu schützen und zu fördern. Private Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen sollen, unterstehen der Genehmigung des Staates und unterliegen seiner Aufsicht. Weil Ersatzschulen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, unterliegen sie den Landesgesetzen.

13002 Das Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein legt fest, dass das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, gewährleistet wird und bei der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt werden muss.

B.13.1.2 Die Privatschulen und privaten Kindergärten der einzelnen nationalen Minderheiten und Volksgruppen

B.13.1.2.1 Die Schulen und Kindergärten der dänischen Minderheit in privater Trägerschaft

13003 Kindergarten und Schule sind für die Erhaltung der Identität nationaler Minderheiten von elementarer Bedeutung. Artikel 8 Absatz 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein überlässt es daher den Erziehungsberechtigten, zu entschei-

den, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

13004 Die dänische Minderheit verfügt über ein gut ausgebautes Schul- und Kindergartensystem. Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist Dansk Skoleforening for Sydslesvig. Im rechtlichen Sinne sind die dänischen Schulen staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft, d. h. sie vermitteln entsprechende Qualifikationen und Abschlüsse wie die öffentlichen Schulen. Für die Angehörigen der dänischen Minderheit sind sie die Regelschulen. Die Schulen der dänischen Minderheit entsprechen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte den öffentlichen Schulen. Die Abschlüsse werden sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Dänemark anerkannt.

Dansk Skoleforening for Sydslesvig hat im engen Dialog mit allen Beteiligten seine gesamte Schulstruktur (48 Schulen) in einem Zug umgestaltet. Aus den ursprünglichen Schularten wurden zum 1. August 2008 ausnahmslos Grundschulen und Gemeinschaftsschulen (36 Grundschulen, 3 Grundschulen mit Förderzentrumsteil, 3 Gemeinschaftsschulen mit Grundschulteil, 4 Gemeinschaftsschulen mit Grundschul- und Förderzentrumsteil und 2 Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe). Die A.P. Möller Skolen wurde neben der Duborg Skolen zum 1. August 2008 als zweite Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der dänischen Minderheit eröffnet. Die Schule bietet 625 Schülerinnen und Schülern Platz. Die Finanzierung der Baukosten erfolgte durch einen privaten dänischen Fonds. Alle Schulen bleiben anerkannte Ersatzschulen ohne weitere Auflagen. Einzig für die Umwandlung der Integrierten Gesamtschulen i.E. in Gemeinschaftsschulen ist § 148 Abs. 14 SchulG wirksam. Bei diesen Schulen und der A.P. Möller Skolen steht die abschließende Anerkennung noch aus.

13005

13006 Die seitens des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen angeregte Fortsetzung des Dialoges entsprach den Vorstellungen der Landesregierung. Auf Anregung der Landesregierung und in der Absicht, eine Lösung für die durch Haushaltsentscheidungen aufgetretenen Spannungen zwischen der Landesregierung und der dänischen Minderheit zu entwickeln, hatte sich im Frühsommer 2002 unter Federführung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und in enger Abstimmung mit der Minderheitenbeauftragten eine Arbeitsgruppe mit dem Dänischen Schulverein etabliert. Mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes wurden die getroffenen Vereinbarungen des Abschlusskommuniqués vom 24.11.2004 zum 1. Januar 2008 umgesetzt.

Insbesondere wurde die finanzielle Gleichstellung der Schulen der dänischen Minderheit mit den öffentlichen Schulen wiederhergestellt. Das Land Schleswig-Holstein leistet für die Personal- und Sachkosten der Ersatzschulen der dänischen Minderheit pro Schülerin und Schüler einen Betrag, der unabhängig vom Bedarf in der Höhe von 100% der öffentlichen Schülerkostensätze, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind die Sach- und Personalkosten zugrunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind.

13007 - 13008

B.13.1.2.2 Die Schulen und Kindergärten des sorbischen Volkes in privater Trägerschaft

13009 Im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg ist landesweit, also auch im gesamten Siedlungsgebiet der Sorben, durch die jeweilige Landesverfassung und die einschlägigen Landesgesetze gewährleistet, dass sowohl Kindertagesstätten als auch Schulen grundsätzlich in freier Trägerschaft errichtet werden können, wobei diese Gewährleistung selbstverständlich auch für sorbische (wendische) Verbände gilt. Alle weiteren Bildungseinrichtungen des sorbisch-deutschen Siedlungsgebiets in Sachsen, die Ausbildung in sorbischer Sprache anbieten - insbesondere die Schulen - , sind staatlich. Eine vergleichbare Strukturierung findet sich in Brandenburg.

B.13.1.2.3 Die Privatschulen und privaten Kindergärten der Friesen und der Sinti und Roma

13010 Die Kinder aus der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma besuchen in der Regel die örtlichen staatlichen oder in freier Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen. Die Kinder beider Gruppen besuchen ganz überwiegend das öffentliche Schulsystem. Die Kinder aus der friesischen Volksgruppe gehen vereinzelt auch auf Schulen der dänischen Minderheit. Der Wunsch nach eigenen Kindertagesstätten und Schulen besteht bei diesen Minderheiten nicht.

**B.13.2 Zu Artikel 13 Absatz 2
(keine staatlichen Zahlungsverpflichtungen wegen des Rechts auf
Privatschulen und private Kindergärten)**

13011 Neben den Zahlungen für die Personal- und Sachkosten der Ersatzschulen der **dänischen Minderheit** durch das Land **Schleswig-Holstein** (vgl. dazu am Ende des Abschnitts B.13.1.2.1 – die Schulen und Kindergärten der dänischen Minderheit in privater Trägerschaft – Rn 13006) wird das dänische Schulsystem in Deutschland (Schulen und Kindergärten) wesentlich durch den dänischen Staat gefördert. Die Grundlage für diese Finanzierung, die unter Einschluss dänischer Zuschüsse erfolgt und ebenso für die gleichartige Finanzierung des Privatschulsystems der deutschen Minderheit in Dänemark gilt, ist in den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 gelegt worden. Für den Betrieb der Kindergärten - deutsche und dänische - geben eine Reihe von Kommunen in Schleswig-Holstein Zuschüsse.

13012 Unter Berücksichtigung der Klarstellung in Art. 13 Abs. 2, dass finanzielle Verpflichtungen der Staaten für Schulen von Minderheiten nach dem Rahmenübereinkommen nicht bestehen, hat der Beratende Ausschuss mit der Begründung, dass sich Subventionskürzungen bei der Beförderung von Schülern zu Schulen für die dänische Minderheit nach seiner Einschätzung negativ auf die lobenswerte Praxis einer für alle Schüler gleichen Finanzierung auswirken und die Existenz bestimmter Grundschulen für die dänische Minderheit gefährden können, unter Rn 129, 130 seines Zweiten Monitoringberichtes nur geltend gemacht, dass nationale Minderheiten von Haushaltskürzungen nicht stärker betroffen sein dürfen, als die Gesamtbevölkerung und hat angemahnt, dass ein in diesem Zusammenhang bestehendes Problem der Lösung bedarf.

13013 Das Land Schleswig-Holstein hat sich dazu in der Erwiderung Deutschlands bereits geäußert:

13013a Zum Stand 30.11.2008 stellt sich die Situation der Schülerbeförderungskosten wie folgt dar:

Maßgebend für die Schülerbeförderung im öffentlichen Schulwesen ist § 114 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes, der für die Ersatzschulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) – hierzu zählen auch die Schulen der dänischen Minderheit – nicht gilt.

Die Ersatzschulen der dänischen Minderheit erhalten gemäß § 124 Schulgesetz für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf einen Zuschuss in Höhe von 100 vom Hundert der öffentlichen Schülerkostensätze des Vorjahres. Andere Ersatz-

schulen in freier Trägerschaft erhalten nur einen Zuschuss in Höhe von 80 vom Hundert. Für die Berechnung wird der Landesdurchschnitt an Sach- und Personalkosten für eine Schülerin oder einen Schüler an einer vergleichbaren öffentlichen Schule zu Grunde gelegt. In diesem Durchschnittsbetrag (Schülerkostensatz) ist ein Drittel der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Schulgesetz enthalten. Das entspricht den Kosten, die ein öffentlicher Schulträger im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an Beförderungskosten aufwendet. Die verbleibenden zwei Drittel der Beförderungskosten des öffentlichen Schulsystems werden von den Kreisen getragen und bleiben bei der Bezuschussung der Ersatzschulträger nach derzeitiger Rechtslage unberücksichtigt. Für die Schulen der dänischen Minderheit zahlen die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde insoweit seit Jahren freiwillige Leistungen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hatte seine Leistungen 2006 eingestellt und 2008 wieder aufgenommen. Ziel der dänischen Minderheit - und auch der betroffenen Kreise - ist eine gesetzliche Regelung für die verbleibenden zwei Drittel. Die Frage der Schülerbeförderungskosten ist daher seit längerem in der politischen Diskussion (Land, Kreise und dänische Minderheit). Für den Doppelhaushalt 2009/2010 zeichnet sich eine Zwischenlösung ab. Die weitere Entwicklung muss jedoch abgewartet werden.

13014

13015 Für das Land **Brandenburg** war unter Rn 706 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt worden, dass das Land allgemeine Zuschüsse leistet, die durch die Institutionen der Minderheit projektbezogen eingesetzt werden. Zu der in diesem Zusammenhang von der Domowina erhobenen Forderung, in Brandenburg vergleichbare Regelungen wie in Sachsen für eine zusätzliche Förderung sorbischsprachiger bzw. zweisprachiger Kindertagesstätten zu schaffen, hatte das Land Brandenburg darauf hingewiesen, dass eine solche Förderung in die Zuständigkeit der ohnehin schon durch das Land geförderten Stiftung für das sorbische Volk fällt.

B.14 Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.

(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, so weit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

(3) Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

B.14.1 Zu Artikel 14 Absatz 1

(Recht der Angehörigen einer nationalen Minderheit ihre Minderheitensprache zu lernen)

14001 Die Freiheit des Einzelnen, eine Sprache der eigenen Wahl unbeeinträchtigt von äußeren Einflüssen - insbesondere staatlichen Eingriffen - zu erlernen, ist grundsätzlich durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt. Die staatliche Förderung des Spracherwerbs wird bei den Ausführungen zu Artikel 14 Abs. 2 erläutert.

14002 Ferner wird durch die Rechtsordnung erlaubt, dass die Roma und Sinti ihre Sprache ausschließlich im eigenen Kreis pflegen und auf jüngere Generationen übertragen.

B.14.2 Zu Artikel 14 Absatz 2

(Staatliche Bemühsverpflichtung, in Minderheitengebieten den Erwerb der Minderheitensprache bedarfsgerecht zu ermöglichen)

B.14.2.1 Zuständiger Adressat der staatlichen Bemühsverpflichtung, in Minderheitengebieten den Erwerb der Minderheitensprache be-

darfsgerecht zu ermöglichen

14003 Die Umsetzung der Verpflichtungen von Absatz 2 ist in Deutschland eine Aufgabe der Länder. Rechtslage und Rechtspraxis sowie staatliche Förderungsmaßnahmen für den Unterricht der Minderheitensprache und in der Minderheitensprache erfüllen die Vorgaben des Rahmenübereinkommens.

B.14.2.2 Rechtliche Grundlagen des Rechts auf den Erwerb einer Minderheitensprache

14004 Die Verfassungen von fünf Ländern der Bundesrepublik Deutschland enthalten Bestimmungen, die sich auf nationale Minderheiten und Volksgruppen bzw. auf nationale und ethnische Minderheiten beziehen. Sie beziehen sich teilweise auch direkt auf deren Sprache. Die Verfassungsbestimmungen bieten die Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungshandeln zugunsten dieser Sprachen.

14005 Artikel 25 der Verfassung des Landes **Brandenburg** bestimmt in Absatz 3, dass die Sorben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten haben. In § 8 des Sorben-Wenden Gesetzes ist nochmals ausdrücklich bestimmt, dass die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, zu schützen und zu fördern ist. Vergleichbare Regelungen wie in Brandenburg finden sich in Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 8 des Sächsischen Sorbengesetzes.

14006 In der Verfassung des Landes **Sachsen-Anhalt** regelt Artikel 37 Abs. 2 die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer Minderheiten.

14007 In Artikel 5 der Verfassung des Landes **Schleswig-Holstein** ist bestimmt, dass die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung aller nationalen Minderheiten und Volksgruppen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen. Ausdrücklich ist zusätzlich geregelt, dass die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung haben. Artikel 8 Abs. 4 bestimmt, dass die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

B.14.2.3 Stand der Möglichkeit des Erwerbs der Minderheitensprachen

14008 Entsprechend der Sprachkompetenz der Schulkinder und Jugendlichen sowie dem Elternwunsch sind für die Vermittlung der Minderheitensprache bzw. den Unterricht in der Minderheitensprache unterschiedliche schulische Strukturen geschaffen worden. Während das dänische Privatschulsystem und die sorbischen öffentlichen Schulen eine lange Unterrichtstradition haben, steht der Unterricht der friesischen Sprachen noch am Beginn der Entwicklung und wird konzeptionell unterschiedlich in den Unterricht integriert. In diesem Bericht kann diesbezüglich zunächst nur eine Zustandsbeschreibung gegeben werden. Da die deutschen Sinti aus ihrer traditionellen Sicht und anderen bereits genannten Gründen in der Regel keine Verschriftlichung ihrer Sprache und keine Einbeziehung von Romanes in den Unterricht an öffentlichen Schulen wünschen, beschränken sich Pilotmaßnahmen zur Einführung des Romanes in den schulischen Unterricht aufgrund des Wunsches der Eltern in der Regel auf Roma-Kinder (siehe im Einzelnen die Ausführungen zu Artikel 12 Abs. 2, Rn 12125 ff.).

B.14.2.3.1 Stand der Möglichkeit des Erwerbs der dänischen Sprache im Unterricht

14009 Zum Schulsystem ist allgemein zu bemerken, dass die dänische Minderheit das Recht auf Ausbildung in dänischer Sprache im gesamten Land Schleswig-Holstein hat (Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955). Nach Artikel 8 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen. Den Schülerinnen und Schülern aus der dänischen Minderheit wird damit zugleich die Möglichkeit gegeben, die dänische Sprache zu erlernen und zu gebrauchen. Das Schulgesetz regelt weitere Einzelheiten.

14010 Der Träger der Schul- und Kindergartenarbeit der dänischen Minderheit, Dansk Skoleforening for Sydslesvig, der Dänische Schulverein für Südschleswig, betreibt gegenwärtig 48 Schulen verschiedener Schultypen mit 5700 Schülern sowie 55 Kindertagesstätten, die von 1.750 Kindern besucht werden (Stand: September 2008). In den Kindergärten werden die Kinder auf die dänische Schule vorbereitet. Umgangssprache in diesen Kindergärten ist Dänisch. Bis auf einzelne Ausnahmen besuchen alle Kinder auch später eine dänische Schule. Die Einrichtungen haben eigene Aufnahmeregelungen.

14011 Die Kindertageseinrichtungen des dänischen Schulvereins werden mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Es werden Zuschüsse gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz gewährt.

14012 Vereinzelt gibt es auch deutsche Kindergärten, in denen die dänische Sprache angeboten wird. Seit 1998 wird von der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig, einem der vier deutschen Grenzverbände, im Rahmen eines Sprachen-Begegnungskonzepts in sieben Kindergarten Dänisch angeboten.

14013 Zur Gliederung der Schulen der dänischen Minderheit, zum Schulsystem und zur Förderung durch das Land Schleswig-Holstein wird auf die Ausführungen unter B 13.1.2.1 verwiesen.

14014 Unterrichtssprache ist generell - außer dem Pflichthauptfach Deutsch auf muttersprachlichem Niveau - die dänische Sprache. In den Abschlussklassen und -kursen wird allerdings gewährleistet, dass auch die Fachbegriffe, insbesondere im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, in Deutsch unterrichtet werden, um die Schülerinnen und Schüler ausreichend auf die bevorstehende Berufsausbildung in Unternehmen und Hochschulen mit deutscher Sprache vorzubereiten. Die Abschlussprüfungen aller Schulen werden sowohl in Deutschland als auch in Dänemark anerkannt.

14015 In den meisten Fächern werden hauptsächlich in Dänemark erschienene Lehrbücher eingesetzt. Zudem werden in Deutschland publizierte Lehrbücher und von der Minderheit bzw. von den Lehrkräften dieser Schulen selbst entwickelte Lehrmaterialien verwendet.

14016 Die Jaruplund Højskole, die dänische Heimvolkshochschule in Südschleswig, bietet Weiterbildungsangebote an, die von mehrtägigen Veranstaltungen bis hin zu mehrmonatigen Kursen reichen.

14017 An den allgemeinen - deutschen - Schulen des Landes Schleswig-Holstein wird das Fach Dänisch grundsätzlich angeboten, allerdings nicht ständig und nicht flächendeckend.

B.14.2.3.2 Stand der Möglichkeit des Erwerbs der sorbischen Sprache**B.14.2.3.2.1 Derzeitiger Stand der Beherrschung der sorbischen Sprachen**

14018 Es ist davon auszugehen, dass schätzungsweise 20.000 bis 35.000 Sorben in den zentralen Siedlungsgebieten die sorbische Sprache so perfekt beherrschen, dass sie zu einer aktiven mündlichen und schriftlichen Kommunikation fähig sind. Territorial sind beide Gruppen ungleichmäßig verteilt. Nahezu alle Angehörigen mit sehr guten Kenntnissen der obersorbischen Sprache leben im Einzugsgebiet der seit Ende der 40er Jahre bestehenden sorbischen Schulen in der Region Bautzen-Kamenz-Hoyerswerda. In der übrigen Lausitz verfügt nur ein geringer Teil der Sorben - meist höheren Alters - über gute Kenntnisse der sorbischen Sprache. Zur Sprachkompetenz wird im Übrigen auf die Ausführungen im Abschnitt B.10.1.2.2, Rn 10012 – 10016, verwiesen.

14019 Zum Kindergarten- und Schulsystem vergleiche die grundsätzlichen Ausführungen zu Artikel 13 Abs. 1. Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern und Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27.11.2001 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003) und das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert am 01.01.2001, bilden die gesetzliche Grundlage für die Vermittlung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur an sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet. Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert am 19. Februar 2004, sichert Schülerinnen und Schülern das Lernen der sorbischen Sprache und in einigen Schulen in ausgewählten Fächern aller Klassenstufen Unterricht in sorbischer Sprache zu.

Nach dem Schulgesetz des Landes Brandenburg vom 12. April 1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007, (§ 5) haben die Schülerinnen und Schüler im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden. In den Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sind die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 8 BbgSchulG zu vermitteln.

B.14.2.3.2.2 Stand der Möglichkeit des vorschulischen Erwerbs der sorbischen Sprache

14020 Die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen gewährleisten die Vermittlung und Pflege sorbischer Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes.

Das **Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen** (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) enthält in § 2 den Auftrag: „Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet sollen dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden“. Dieser Auftrag wird in § 20 des Gesetzes näher ausgeführt: „In Kindertageseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes werden auf Wunsch der Eltern sorbischsprachige oder zweisprachige Gruppen gebildet. Näheres über die Arbeit in diesen Einrichtungen sowie ihre Förderung regelt das Staatsministerium für Soziales durch Rechtsverordnung“.

14021 Seit dem 1. Januar 2007 gilt die **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen** (SächsSorbKitaVO), in der die Voraussetzungen, das Ziel sowie die Verfahrensweise zur Förderung der sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen geregelt sind.

14022 Als besonders intensive Möglichkeit, Kinder deutsch-sorbischer oder ausschließlich deutsch sprechender Familien zweisprachig aufzuwachsen zu lassen, hat sich die Immersionsmethode (WITAJ-Projekt) erwiesen. Kinder, in deren Elternhäusern in der Regel deutsch gesprochen wird, tauchen in der Kindertageseinrichtung in eine vollständige sorbische Sprachumgebung ein. Sie erwerben so Grundkenntnisse in der sorbischen Sprache.

Das WITAJ- Projekt, das 1998 anlief, hat inzwischen im Freistaat Sachsen weite Verbreitung gefunden – in sorbischen Kindergärten gleichermaßen wie in zweisprachigen. Da keine der sorbischen Kindertagesstätten ausschließlich über Kinder mit muttersprachlichen Sorbischkenntnissen verfügt, bestehen die Gruppen aus sorbischen Kindern sowie Kindern, die keine bzw. nur Grundkenntnisse des Sorbischen haben, aber die Sprache spielerisch lernen. Das WITAJ-Projekt wird vom Sorbischen Schulverein e.V. und dem WITAJ-Sprachzentrum fachlich betreut. Eine Broschüre zum Thema „10 Jahre Modellprojekt WITAJ“ des Sorbischen Schulvereins e.V. gibt einen guten Überblick zu diesem Thema.

14023 Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen (Sächs-SorbKitaVO) regelt die finanzielle Unterstützung des Freistaates zur Förderung der sorbischen Sprache in den Kindertageseinrichtungen neu. Je Gruppe kann der Träger der Einrichtung einen Zuschuss des Freistaates Sachsen in Höhe von 5.000 € jährlich erhalten. Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die Kinder sind mit dem Ziel einer umfassenden Zweisprachigkeit zu fördern und die Voraussetzungen zu schaffen, um den Kindern den Besuch einer sorbischen Grundschule zu ermöglichen. Bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist in der Regel Sorbisch zu sprechen. Soweit bei den Kindern die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht altersgemäß entwickelt sind, ist auch das Erlernen der deutschen Sprache ausreichend zu unterstützen. Die pädagogischen Fachkräfte müssen der sorbischen und der deutschen Sprache mächtig sein. Die Träger haben darauf hinzuwirken, dass für die sorbischsprachige Betreuung Fachkräfte eingesetzt werden, die die sorbische Sprache in muttersprachlicher Qualität beherrschen.

Auch der Verwendungszweck des Landeszuschusses ist in der neuen Verordnung klar geregelt: 88 % des Zuschusses, also 4.400 € jährlich sind für zusätzliches pädagogisches Fachpersonal einzusetzen. 12 %, also 600 €, stehen für die Finanzierung des spezifischen Bedarfes an Fachberatung oder Fortbildung zur Verfügung.

Bei Inkrafttreten dieser neuen, zielgerichteten Förderung der sorbischen Sprache im Jahr 2007 wurde für 71 Gruppen in sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen der Landeszuschuss ausgezahlt (davon 51 Gruppen bei freien Trägern, 20 Gruppen bei kommunalen Trägern). Ziel der neuen Verordnung ist es, auch in diesen Gruppen die Förderung der sorbischen Sprache effektiver zu gestalten. Im Jahr 2008 erhöhte sich die Anzahl der förderfähigen Gruppen bereits auf 75 Gruppen (davon 54 Gruppen bei freien Trägern, 21 Gruppen bei kommunalen Trägern).

14024 Die Stiftung für das sorbische Volk unterstützt die WITAJ-Projekte der zweisprachigen Erziehung in Kindertagesstätten, um den Spracherwerb bereits im vorschulischen Alter einsetzen zu lassen. Dies gewinnt durch den Umstand, dass jedenfalls in Brandenburg eine häuslich-familiäre Vermittlung der sorbischen Sprache angesichts des in den vergangenen Jahrzehnten stattgefundenen zunehmenden Rückgangs der Verwendung des Sorbischen im familiären Rahmen kaum noch stattfindet, eine noch größere Bedeutung.

14025 Zu den von Sprechern der Domowina, des Interessenverbandes des sorbischen Volkes, geäußerten Bedenken, dass die Stiftung für das sorbische Volk

die Unterstützung des WITAJ-Projektes wegen Geldmangels wird einstellen müssen, ist auf die Ausführungen unter den Rn 05061-05067 zu verweisen.

14026 - 14027

14028 Außerdem hat der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk in seiner Sitzung am 7. Mai 2008 in Cottbus zur Evaluierung der Stiftung und der von ihr geförderten Einrichtungen die Vergabe eines umfassenden Gutachtens beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass notwendige Strukturanpassungen nach dem Gutachten nicht zu Lasten unstrittig positiv bewerteter Aufgaben ausfallen werden, wie sie das WITAJ-Projekt darstellt. Im Übrigen entscheidet die Stiftung in eigener Zuständigkeit, welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden.

14029 Im Land **Brandenburg** liegt die vorschulische Erziehung in der Verantwortung der Kommunen. Diesen werden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz Mittel zugewiesen, mit denen u.a. Einrichtungen und Maßnahmen der vorschulischen Erziehung, beispielsweise Kinderheime oder Kindertagesstätten, gefördert werden sollen. Den Eltern werden im Rahmen der Gesetze weitestgehende Beteiligungsrechte eingeräumt. Hierzu gehört insbesondere der Kindertagesstätten-Ausschuss (§ 7 Kindertagesstättengesetz), der "über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Tagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption" beschließt. Dadurch ist ein Gremium geschaffen worden, das auch sorbischen (wendischen) Eltern erhebliche Rechte hinsichtlich der Gestaltung und pädagogischen Ausrichtung der Kindertagesstätten verschafft, um die Pflege und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur zu einem Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit werden zu lassen.

14030 In Cottbus-Sielow ist die erste vorschulische Einrichtung entstanden, die sich in der Trägerschaft des Sorbischen Schulvereins e.V. befindet. Es handelt sich um eine Einrichtung, die sich zuvor in kommunaler Trägerschaft befand. Die Einrichtung ist dem Sorbischen Schulverein übergeben worden; außerdem erhält der Sorbische Schulverein zum Unterhalt der Einrichtung und für die personelle Ausstattung reguläre Zuschüsse. Darüber hinaus ist dem Sorbischen Schulverein angeboten worden, für die Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher bei gesonderten Maßnahmen zusätzliche Unterstützung zu erhalten.

14031 Das WITAJ-Projekt wird in acht Kindertagesstätten mit 13 WITAJ-Gruppen durchgeführt. Im Rahmen des WITAJ-Projekts wird Sorbisch (Wendisch) als Betreuungssprache genutzt. In vielen weiteren Kindertagesstätten, die im sorbischen

(wendischen) Siedlungsgebiet betrieben werden, wird die sorbische (wendische) Sprache als Angebot bei der Pflege von Bräuchen im Jahreskreis genutzt. Die Erzieherinnen bieten den Kindern Tänze, Lieder und Geschichten sowie Bilderbücher zum gleichen Inhalt in deutscher und sorbischer (wendischer) Sprache an. Die Kinder erleben darüber hinaus, wie Eltern, Großeltern und Verwandte sich in den Vereinen der Traditionspflege widmen.

14032 Das Jugendamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz plant, die Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur als Ansatzpunkt für das Thema "Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Kita (Kindertagesstätte)" aufzugreifen.

14033 Insgesamt ist festzustellen, dass in dem angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) seit einigen Jahren eine Reihe von Initiativen zu Erhalt und Pflege der sorbischen (wendischen) Kultur entwickelt wurde. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat im Rahmen der Veröffentlichungsreihe "Kita-Debatte" derartige Initiativen einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt, zuletzt in der Kita-Debatte 1/2008 „Kindliche Bildungsprozesse begleiten“, und wird dies auch weiterhin anstreben.

14034 Die Domowina weist darauf hin, dass die von ihr bzw. dem WITAJ-Sprachzentrum angebotenen Intensivsprachkurse in sorbischer Sprache für Erzieherinnen im Freistaat Sachsen durch das Arbeitsamt Bautzen bisher nicht als Qualifizierungsmaßnahme zur Weiterbildung anerkannt wurden. Dies hat nach Ansicht der Domowina zur Folge, dass arbeitslosen Erzieherinnen die Qualifizierung für einen Einsatz in einer auch sorbischsprachigen Kindertageseinrichtung versagt bleibe, obwohl ein Bedarf an zweisprachigen Erzieherinnen bestehe.

14035 Auch im schulischen Rahmen wird die Vermittlung der sorbischen Sprache gepflegt. Die Zahl der Sorbischschüler hat sich in den neunziger Jahren kontinuierlich gesteigert. Im Land Brandenburg hat sich die Tendenz der stetigen Zunahme insbesondere durch das WITAJ-Projekt fortgesetzt. Der Schulunterricht erfolgt überwiegend im Grundschul- und Sekundarbereich, aber auch im gymnasialen Rahmen. Hier ist insbesondere auf das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus zu verweisen, das nicht nur Sorbischunterricht anbietet, sondern auch das Sorbische (Wendische) als Arbeitssprache im Sachfachunterricht in verschiedenen Unterrichtsfächern einsetzt.

B.14.2.3.2.3 Stand der Möglichkeit des schulischen Erwerbs der sorbischen Sprache

14036 In den letzten Jahrzehnten waren an sechs Standorten im heutigen Freistaat Sachsen Schulen mit sorbischer Unterrichtssprache entwickelt worden. Mit der Einführung des Schulgesetzes und der Umgestaltung der DDR-Einheitsschule in ein differenzierteres Schulsystem wurden aus den sechs Polytechnischen Oberschulen und einer Erweiterten Oberschule sechs Grundschulen, sechs Mittelschulen und ein Gymnasium.

14037 Im Bereich der **Grundschulen** wird Sorbisch als Muttersprache, Zweit- sprache und Fremdsprache (Zweitsprache - vorwiegend für Schüler aus zweisprachigen Familien bzw. einem zweisprachigen Umfeld; Fremdsprache - vorwiegend für Schüler aus deutschsprachigen Familien bzw. einem deutschsprachigen Umfeld im sorbischen Siedlungsgebiet) angeboten.

14038 Im Rahmen des Projektes der zweisprachigen sorbisch-deutschen Schule in **Sachsen** wird Sorbisch als Muttersprache und Zweitsprache an sechs sorbischen Grundschulen unterrichtet, davon liegen zwei im Landkreis Bautzen und vier im Landkreis Kamenz.

14039 An vier weiteren deutschen Grundschulen des Regionalschulamtes Bautzen wird nach o.g. Konzept Sorbisch als Zweitsprache unterrichtet. Mit dem Schul- jahr 2002/2003 begann die sechsjährige Evaluationsphase des Projektes, mit dessen wissenschaftlicher Begleitung das Comenius-Institut (CI) – Sächsisches Bildungsinstitut - vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) beauftragt wurde. Sprach- standsanalysen in sorbischer und deutscher Sprache, die Bewertung der Unter- richtsmethoden und die individuellen Bedingungen an den genannten Grundschulen sind wichtige Kriterien der Evaluation.

14040 An 16 weiteren Grundschulen im Bereich des Regionalschulamtes Bautzen wird Sorbisch als Fremdsprache angeboten. Aus einer Befragung zur pädagogischen Profilierung an Grundschulen aus dem Schuljahr 1995/1996 geht hervor, dass die sorbischen Schulen, aber auch andere Grundschulen, der Pflege der sorbischen Sprache und Kultur besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Beschäftigung mit dem Brauchtum der Sorben fließt bei vielen weiteren Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet in die Gestaltung des Schullebens ein.

14041 In den Landkreisen Kamenz und Bautzen gab es im Schuljahr

2002/2003 sechs sorbische **Mittelschulen**. Zum Ende des Schuljahres 2002/2003 wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus für die Sorbische Mittelschule Crostwitz die Mitwirkung widerrufen, da für das Schuljahr 2003/2004 nur noch drei Klassen zu beschulen waren. Die verbleibenden drei Klassen wurden an die unweit gelegene Sorbische Mittelschule Ralbitz umgesetzt. Des Weiteren wird Sorbisch als Zweitsprache an zwei anderen Mittelschulen des Regionalschulamtsbereiches Bautzen unterrichtet. Die Unterrichtsarbeit erfolgt auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne für sächsische Mittelschulen.

14042 Innerhalb der Erprobung des schulartübergreifenden Konzeptes „Die zweisprachige sorbisch-deutsche Schule“ wird an einzelnen Mittelschulen zweisprachiger Fachunterricht (außerhalb des Sprachunterrichts) bzw. Fachunterricht in zweisprachigen Modulen unterrichtet.

14043 Für Schüler mit Sorbisch als Muttersprache wird der Unterricht in sorbischer Sprache erteilt, außer in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie (ab Klasse 7). Alle anderen Schüler werden in deutscher Sprache unterrichtet. Die Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet und die Festlegungen zu den Stundentafeln haben einen höheren Lehrerstundenbedarf an den sorbischen Mittelschulen zur Folge.

14044 Im Zweiten Monitoringbericht wurde unter Rn 132 von dem Beratenden Ausschuss die Einführung neuer Schullehrpläne begrüßt, in denen auch Sorbischunterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen vorgesehen ist.

14045 Nachdem der **Beratende Ausschuss** in seinem Ersten Monitoringbericht unter Rn 59 bereits **Bedenken gegen** die damals schon bevorstehende **Schließung** der sorbischsprachigen **Mittelschule** in der Gemeinde Crostwitz angemeldet hatte, die vom Freistaat Sachsen begründet zurückgewiesen worden waren, hat er in seinem Zweiten Monitoringbericht unter Rn 133 Besorgnis über anhaltende Schritte zur Schließung weiterführender sorbischer Schulen, insbesondere der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule Radibor sowie der drohenden Schließung der Schule Panitzsch-Kukau und somit zur Reduzierung der Anzahl sorbischer Schulen im Kreis Kamenz von vier auf zwei Schulen mitgeteilt. Er machte geltend, dass die im Herzen der sorbischen Siedlungsgebiete gelegenen Schulen, unbeschadet des im Freistaat Sachsen zu beobachtenden Bevölkerungsrückgangs, nicht nur aus Bildungsgründen, sondern auch für die Bewahrung der von schwierigen wirtschaftlichen und demografischen Bedingungen betroffenen sorbischen Sprache und Kultur von wesentlicher

Bedeutung seien und dass die Schließung weiterführender Jahrgangsstufen und Schulen den bei der Wiederbelebung des Sorbischen, insbesondere im Rahmen der WITAJ -Konzepte, erzielten erheblichen Fortschritten zuwiderlaufen könne.

Darüber hinaus stellt er unter Rn 134 seines Zweiten Monitoringberichtes fest, dass nach dem Landesrecht Sachsens bei sorbischen Klassen auch Ausnahmen von den festgelegten Schülermindestzahlen zulässig seien. Derartige Ausnahmen würden in einer ganzen Reihe von Fällen bereits angewandt, nicht jedoch in Bezug auf die oben genannten weiterführenden Schulen.

Unter Rn 131 seines zweiten Monitoringberichtes hat der Beratende Ausschuss die Behörden dementsprechend aufgefordert, die weiterhin drohende Schließung sorbischer Schulen ernsthaft zu überdenken, weil dies nach seiner Ansicht notwendig sei, um auf lange Sicht die Zukunft des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen in dem angestammten Siedlungsgebiet dieser Minderheit zu gewährleisten. Unter Rn 136 des Zweiten Monitoringberichtes forderte er in diesem Zusammenhang, die geltenden Ausnahmeregelungen zur Mindestklassengröße auf weiterführende sorbische Schulen und Klassen anzuwenden, die von einer drohenden Schließung betroffen sind.

14046 Der **Freistaat Sachsen** hatte in der Erwiderung Deutschlands mit folgenden Gründen an seinen damaligen Entscheidungen festgehalten und dabei bereits deutlich gemacht, dass eine angemessene Erreichbarkeit sorbischer Mittelschulen auch künftig gewährleistet sein wird:

"Auf Grund der bekannten demographischen Entwicklung reduzierten sich die Schülerzahlen an den Sorbischen Mittelschulen so umfangreich, dass die pädagogische Aufgabe der Mittelschule, eine auf Haupt- und Realschulabschluss zielende Ausbildung zu sichern, in einigen Fällen nicht einmal mehr im Ansatz umsetzbar war. Konsequenz daraus war der Entzug der Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Sorbischen Mittelschule Crostwitz zum 31.07.2003. Für die Sorbische Mittelschule Panitzsch-Kuckau ist aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus das öffentliche Bedürfnis ebenfalls absehbar in Frage gestellt. Im Schuljahr 2005/2006 werden keine Klassenstufen 5 und 7 geführt. Für den Besuch der künftigen Klassenstufe 5 dieser Mittelschule hatten sich lediglich 7 Schüler angemeldet. Die Prognosen für die Folgejahre zeigen keinen signifikanten Anstieg der zu erwartenden Schülerzahl. Aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus ist im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft "Am Klosterwasser" - hier konzentrieren sich die sorbischen Schulen im ehemaligen Landkreis Kamenz - bei Fortschreibung der Schülerzahlen das öffentliche Bedürfnis für zwei Züge gegeben, das bedeutet, es besteht unter Anwendung von § 4a Abs. 4 Nr. 4 SchulG maximal für zwei Mittelschulen ein öffentliches Bedürfnis. Auf die Kürze der Schulwege zu analogen sorbischen Mittelschulen in

Räckelwitz und Ralbitz – nur jeweils wenige Kilometer – sei verwiesen.

Im Bereich der sorbischen Mittelschulen im bisherigen Landkreis Bautzen wird langfristig das öffentliche Bedürfnis für maximal drei Züge erwartet. Eine verlässliche Aussage über das langfristige öffentliche Bedürfnis für die Sorbische Mittelschule Radibor kann derzeit nicht getroffen werden. Der Schulträger wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus darauf hingewiesen, dass über die Perspektive dieser Mittelschule nach Vorlage eines abgestimmten Konzeptes zu sorbischen Mittelschulen im Landkreis Bautzen neu entschieden werden könne. Die sorbische Mittelschule Radibor wird ohne Einschränkungen fortgeführt.

Alle Entscheidungen das sorbische Schulwesen betreffend, werden vor dem Hintergrund der in Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 2 und § 4a Absatz 4 Ziffer 4 des Sächsischen Schulgesetzes (SchulG) verbrieften Rechte des sorbischen Volkes getroffen. Die Pflege und Entwicklung von angestammter Kultur, Sprache und Überlieferung kann im sorbischen Siedlungsgebiet auch mit dem Widerruf der Mitwirkung des Freistaates Sachsen an Klassenstufen der sorbischen Mittelschule Panschwitz-Kuckau an den verbleibenden sorbischen Mittelschulen in zumutbarer Entfernung in guter Qualität gesichert werden. Im Vorfeld der Entscheidungen wurden auch die von den sorbischen Gremien angeführten pädagogischen Argumente nochmals einer umfassenden Prüfung unterzogen. Beeinträchtigungen der Evaluierung des schulartübergreifenden Konzeptes der zweisprachigen sorbisch-deutschen Schule "2plus" (WITAJ -Konzept) durch die dargestellten Mitwirkungswiderrufe können ausgeschlossen werden. Mittels dieses Konzeptes wird versucht, die Schülerzahlen an den sorbischen Schulen zu stabilisieren und ggf. zu erhöhen.

Das Netz der sorbischen Schulen wird auch weiterhin so engmaschig strukturiert sein, dass die zumutbare Erreichbarkeit der sorbischen Mittelschulen erhalten bleibt.

Der Freistaat Sachsen sichert dieses auch weiterhin im Rahmen der das sorbische Volk unterstützenden rechtlichen Regelungen. Eine maßvolle Anpassung des Schulnetzes, die dem Verfassungsauftrag gemäß Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen gerecht wird, ist notwendig, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zum Einsatz zu bringen. Das historische Netzwerk der sorbischen Schulen bleibt grundsätzlich auch nach Aufhebung der sorbischen Mittelschule in Panschwitz-Kuckau erhalten, da an allen Schulstandorten Grundschulen fortgeführt werden."

Aktuell hat der Freistaat Sachsen folgende Informationen hinzugefügt:

Mit der Aufhebung der Mittelschulen Crostwitz und Panschwitz-Kuckau ist für absehbare Zeit die notwendige Anpassung des Schulnetzes an die demografische Entwicklung geleistet.

Auch die Mittelschule Radibor ist im Schulnetzplan des jetzigen Landkreises Bautzen nunmehr als langfristig gesichert ausgewiesen.

14047 Das Sorbische **Gymnasium** Bautzen vermittelt wie alle anderen Gymnasien im Freistaat Sachsen die allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Es ist das einzige Gymnasium, in dem Schüler eine vertiefte sprachliche und literarische Bildung in der obersorbischen Sprache erlangen können. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus ermöglicht grundsätzlich, dass die sorbischen Schüler einen Leistungskurs in ihrer Muttersprache belegen und in dieser die schriftliche Abiturprüfung ablegen können. Die Genehmigung, ab dem Schuljahr 1996/97 die Leistungskurskombination Sorbisch - Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik) für Schüler mit Sorbisch als Muttersprache einzurichten, ist eine für die Schüler wichtige Erweiterung der Wahlmöglichkeiten und kann zugleich als Beitrag zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur verstanden werden. Die Doppelsprachigkeit bestimmt das schulische Leben am Sorbischen Gymnasium in besonderem Maße; alle Schüler erlernen Sorbisch entweder als Muttersprache oder Zweisprache. Die Sonderkosten, die dieser Schule aus der Doppelsprachigkeit erwachsen, werden durch Landeszuschüsse abgedeckt. Allerdings ergeben sich hierzu teilweise Zuständigkeitsprobleme in Haushaltsfragen, weil sich das Sorbische Gymnasium in Trägerschaft des Landkreises Bautzen befindet.

Außer am Sorbischen Gymnasium wird in Sachsen sorbischer Sprachunterricht als Fremdsprache noch am Lessing-Gymnasium Hoyerswerda angeboten.

14048 Im Schuljahr 2007/2008 wurde an 29 Schulen Sorbischunterricht für ca. 2100 Schüler erteilt. An sorbischen Schulen ist Sorbisch Pflichtfach. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht freiwillig; sie wird von den Eltern getroffen. Die Grundlage für diese Entscheidung wird in der Kindertageseinrichtung oder spätestens im Zuge der Einschulung geschaffen. Hierbei ist wichtig, dass die Erzieherinnen sowie Lehrerinnen und Lehrer immer wieder den Wert von sorbischer Sprache und Kultur hervorheben und die Hinwendung von Eltern und Schülern zu diesen traditionellen Werten fördern. Dies ist auch Voraussetzung dafür, künftig die notwendige Anzahl der Lehramtsanwärter und Referendare zur Verfügung zu haben, um die Schüler am Sorbischen Gymnasium qualifiziert in ihrer Muttersprache unterrichten zu können.

14049 Für Erwachsene besteht des Weiteren die Möglichkeit, an einem Sorbischsprachkurs an einer der **Volkshochschulen** in Kamenz, Bautzen, Hoyerswerda oder Weißwasser teilzunehmen.

14050 Die Domowina hat schon zum Zweiten Staatenbericht unter Rn 757 darauf hingewiesen, dass das Sorbische Bildungs- und Familienzentrum

LIPA e. V. in Schmerlitz über umfangreiche Kursangebote zum Erlernen der sorbischen Sprache für alle Altersstufen verfügt.

14051 Zu dem unter Rn135 des Zweiten Monitoringberichtes von dem Beratenden Ausschuss übermittelten Wunsch mehrerer sorbischer Vertreter nach einer eigenständigeren Verwaltung des Netzwerkes sorbischer Schulen durch eine noch zu gründende Stiftung für sorbische Bildung entsprechend dem Netzwerk dänischer Schulen, mit dem Ziel, die Bildungs- und Sprachbedürfnisse der sorbischen Volksgruppe so weit wie möglich zu berücksichtigen, hat der Freistaat Sachsen in der Stellungnahme Deutschlands zu dem Zweiten Monitoringbericht folgendermaßen Stellung genommen:

"Die Überlegung zur Einrichtung von Schulen in nicht öffentlicher Trägerschaft wurde 2002 zur Kenntnis gegeben, aber nicht weiterverfolgt. Ein aktueller Antrag, der von den Trägern sorbischer Schulen mitgetragen wird, liegt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus nicht vor."

14052 Im Land **Brandenburg** gilt seit dem 31. Juli 2000 die Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden). Entsprechend dieser Verordnung ist das Niedersorbische Gymnasium als „Sorbische (Wendische) Schule mit besonderer Prägung“ anerkannt. An bisher fünf Grundschulen wird entsprechend dieser Verordnung ein Teil des Unterrichts in sorbischer Unterrichtssprache angeboten.

14053 Im Land Brandenburg hat sich die Tendenz der stetigen Zunahme sorbischen Spracherwerbs insbesondere durch das WITAJ-Projekt fortgesetzt. Der Schulunterricht erfolgt überwiegend im Grundschul- und Sekundarbereich, aber auch im gymnasialen Rahmen. Hier ist insbesondere auf das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus zu verweisen, das nicht nur Sorbischunterricht anbietet, sondern auch das Sorbische (Wendische) als Arbeitssprache im Sachfachunterricht in verschiedenen Unterrichtsfächern einsetzt.

14054 In den Grundschulen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) wird Niedersorbisch als reguläres Unterrichtsfach angeboten. Dieses Angebot wurde von 23 Grundschulen im Schuljahr 2002/2003 auf 24 Grundschulen im Schuljahr 2007/2008 erweitert.

Von diesem Angebot machten im Schuljahr 2007/2008 an den Grundschulen ca. 1.200 Schülerinnen und Schüler Gebrauch. Es hat dort auch eine erhebliche Steigerung des prozentualen Anteils der Teilnehmer am Sorbisch(Wendisch)-Unterricht an der Gesamtzahl der Schüler gegeben, da in den letzten Jahren gleichzeitig mit der Zunahme der Teilnehmer des Sorbisch(Wendisch)-Unterrichts die Zahl der

Grundschüler abgenommen hat.

Bereits ab der ersten Jahrgangsstufe wird das Fach Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache bzw. Zweitsprache (WITAJ-Projekt) angeboten. Sorbisch (Wendisch) ist zugleich Arbeitssprache im beginnenden bilingualen Vorschulfachunterricht.

14055 In den Schulen des Sekundarbereichs wurden im Schuljahr 2002/2003 ca. 500 Schülerinnen und Schüler in Niedersorbisch unterrichtet, im Schuljahr 2007/2008 waren es 700 Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht wird als Fremdsprache bzw. als Zweitsprache angeboten. Darüber hinaus ist Sorbisch (Wendisch) Arbeitssprache im bilingualen Sachfachunterricht.

14056 An einer Schule, dem Niedersorbischen Gymnasium in Cottbus, ist der Unterricht in Niedersorbisch Pflicht.

14057 Durch die für die Schulen im sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet zuständigen Schulämter wird gewährleistet, dass die Information der Eltern zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Wahl eines sorbischen (wendischen) Unterrichtsangebotes erfolgt. Eine Auswertung bei den genannten Schulämtern hat gezeigt, dass die Bedingungen zur Wahrnehmung des Rechts auf Teilnahme am Sorbisch (Wendisch)-Unterricht gegeben sind. Auch die Zunahme der Schülerzahlen zeigt, dass die Eltern in zunehmendem Maße dieses Recht wahrnehmen.

14058 Am 31. Juli 2000 ist eine Rechtsverordnung der Obersten Schulaufsichtsbehörde nach § 5 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Kraft getreten, mit der der Sorbischunterricht in verschiedenen Fächern, das Erlernen der sorbischen Sprache sowie die Vermittlung sorbischer Geschichte und Kultur im Unterricht geregelt werden.

B.14.2.3.3 Stand der Möglichkeit des Erwerbs der friesischen Sprachen

14059 Die rechtliche Basis für die Schaffung der Möglichkeit, die eigene Sprache im Siedlungsgebiet der friesischen Volksgruppe zu erlernen, findet sich für das Land Schleswig-Holstein in Artikel 5 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung, wonach u.a. auch die friesische Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung hat. Eine vergleichbare Regelung im Land Niedersachsen findet sich nicht, doch wurden auch dort die Möglichkeiten zum Erlernen der friesischen Sprache (Saterfriesisch) geschaffen.

14060 **An vielen öffentlichen Schulen im nordfriesischen Sprachgebiet sowie an einzelnen Schulen der dänischen Minderheit wird Friesisch unterrichtet.** Friesischunterricht wird erteilt an den **Gymnasien** Wyk auf Föhr und Niebüll, an den kombinierten Realschulen Wyk, Neukirchen, Amrum und Helgoland, an den Grund- und Hauptschulen Risum-Lindholm, Langenhorn und Bredstedt, an der **Hauptschule Sylt**, an den Grundschen Niebüll, Föhr-Ost, Föhr-West, Keitum/Morsum, List, Hörnum, St. Nicolai/Westerland, Westerland Nord, Fahretoft, Husum, Emmelsbüll sowie an der Förderschule Westerland.

Friesischunterricht wird in folgenden Varianten erteilt: Mooring (Frasch, Freesk), Fering, Sörling, Öömrang und Halunder. Im Schuljahr 2007/08 haben insgesamt 1.022 Schülerinnen und Schüler an 25 Schulen aller Schularten von insgesamt 14 Lehrpersonen Friesischangebote erhalten.

14061 Den Schwerpunkt bildet die **Grundschule**. In der Regel erfolgt der Unterricht dort als freiwilliges Angebot - d.h. die Eltern entscheiden darüber, ob ihr Kind teilnimmt oder nicht - in den dritten und vierten Klassenstufen. An den Schulen der dänischen Minderheit wird an den Standorten Keitum (Sylt), Bredstedt und Risum Friesisch unterrichtet.

14062 An vielen **Kindergärten in Nordfriesland** von Sylt bis Friedrichstadt werden den Kindern Möglichkeiten zum Erwerb der friesischen Sprache gegeben. Dabei ist der Erwerb der friesischen Sprache teilweise in die Profilbildung der jeweiligen Kindergärten einbezogen worden. Die zweisprachigen Kindergärten bilden so den Unterbau für die spätere Zweisprachigkeit in den Schulen.

14063 Für Schleswig – Holstein ist außerdem auf den Erlass vom 2. Oktober 2008 zuverweisen:

„5. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 von Haupt- und Realschulen sowie Regionalschulen und Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen kann Friesisch als Wahlfach oder als friesischsprachiges Kulturprojekt angeboten werden.
6. Ab Jahrgangsstufe 7 besteht an allen Schulen mit Sekundarstufe die Möglichkeit, Friesisch im Rahmen des Wahlpflichtbereichs anzubieten. Die Minderheitensprache Friesisch kann als Ersatz für eine Fremdsprache in der Sekundarstufe II gewählt werden, sofern die personellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können. Die Möglichkeit der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bleibt davon unberührt.“

14064 Nach dem **Niedersächsischen Schulgesetz** sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen

regionalen Ausformung auch des Friesischen zu entfalten. Zur Förderung dieses Auftrages im Unterricht können alle Fächer beitragen. Dazu bedarf es eines differenzier-ten Unterstützungssystems.

14065 Wie der Beratende Ausschuss unter Rn 140 seines Zweiten Monitoring-berichtes positiv hervorgehoben hat, ist die **saterfriesische Sprache** an allen Grund-schulen des Saterlandes und im Schulzentrum Saterland Unterrichtsgegenstand. Der Unterricht wird **im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften** angeboten. In jeder der Schulen wird dabei Saterfriesisch von ausgebildeten Lehrkräften erteilt.

14066 Insgesamt nehmen im Schuljahr **2008/2009** 205 Schülerinnen und Schüler das Unterrichtsangebot in saterfriesischer Sprache an. **Von den 662 Kindern in** den vier **Grundschulen** erhalten zurzeit **195 Kinder Unterricht in Saterfriesisch**. Im Sekundarbereich I haben dagegen lediglich 10 Schülerinnen und Schüler diesen Unterricht gewählt.

14067 Seit Beginn des Schuljahres **2004/2005** werden die **Schuljahrgänge 5 und 6** bei den weiterführenden Schulformen geführt. Im Schulzentrum Saterland sind dies die Haupt- und Realschule. Im Rahmen der Ganztagsbeschulung sollte für Sater-friesisch eine **Arbeitsgemeinschaft** am Nachmittag aufgenommen werden. **Wegen zu geringer Nachfrage** konnte dieses Angebot **nicht aufrechterhalten** werden. Seit dem Schuljahr 2007/08 wird der Unterricht im Schuljahrgang 6 als Wahlpflichtunter-richt angeboten. Derzeit haben 10 Schülerinnen und Schülern diesen Wahlpflichtkurs belegt.

14068 Zu der **Auffassung des Beratenden Ausschusses** unter Rn 88 seines Ersten Monitoringberichtes, dass die **Behörden Möglichkeiten zur Einführung** und Finanzierung **von mehr friesischen Sprachunterrichtsstunden – auch für Bildungsstufen nach der Grundschule – prüfen sollten**, war für das Land Nieder-sachsen bereits unter Rn 783 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilt worden, dass Unterricht in Saterfriesisch in Form von Arbeitsgemeinschaften, im Wesentlichen auch durch hauptamtliche Lehrer, nur bei ausreichender Nachfrage durchgeführt werden könne.

14069 Für den Unterricht in Saterfriesisch stehen im Schuljahr 2008/2009 ins-gesamt 17 Unterrichtsstunden pro Woche zur Verfügung. Eine weitere Stunde wird von einer ehrenamtlichen Kraft erteilt.

14070 Die **Ostfriesische Landschaft** hat nach dem **Modellversuch zur**

„**Zweisprachigkeit im Kindergarten**“ (1997/ 98) federführend für sieben europäische Sprachgemeinschaften das EU-Projekt „Mehrsprachigkeit in der Vor- und Grundschulperiode“ **mit saterfriesischer Beteiligung** durchgeführt. Dazu liegt eine Dokumentation vor von Nath, Cornelia/ Brückmann, Elke: Mehrsprachigkeit in der Vor- und Grundschulperiode, Schwerpunkt Bilingualer Unterricht in der Grundschule, Aurich 2003.

Das Projekt hat in der Zeit vom 01. April 2001 bis 31. März 2003 stattgefunden. Fra gestellungen, Themen und Ergebnisse des Projekts können im Internet unter www.kinder-mehrsprachigkeit.de nachgelesen werden. Themenschwerpunkte in Ostfriesland waren die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie zweisprachiger Unterricht in der Grundschule. Zu dem ersten Schwerpunkt wurde ein Ausbildungskurs über frühe Mehrsprachigkeit unter Einbeziehung der Regionalsprache Niederdeutsch erprobt. Die Fortführung der zweisprachigen Erziehung nach dem Übergang zur Grundschule kennzeichnete den zweiten Schwerpunkt. Das Ziel des bilingualen Unterrichts war hier der Spracherwerb in der Schule gewesen.

14071 Die Weiterführung der Minderheitensprache an Grundschulen wird für sinnvoll erachtet, da sie für die Kinder eine Möglichkeit zur Förderung sprachlicher Fähigkeiten darstellt. Auch für die Erweiterung zur Mehrsprachigkeit durch das frühe Fremdsprachenlernen (Englisch, Französisch, Niederländisch) ist das Grundschulalter besonders gut geeignet.

In den fünf Kindertagesstätten des Saterlandes wird einmal in der Woche einstündig Saterfriesisch angeboten. Die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und den aufnehmenden Grundschulen wird von der Fachberaterin im Rahmen der Zusammenarbeit im Arbeitskreis koordiniert.

14072 Zu der Forderung des Beratenden Ausschusses unter Rn 143 seines Zweiten Monitoringberichtes, Bemühungen um die Bewahrung der Sprache der Saterland-Friesen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse durch Bildungsmaßnahmen zu verstärken, ist auf der Grundlage der Stellungnahme des Landes Niedersachsen in der deutschen Ewiderung zu dem Monitoringbericht folgendes mitzuteilen:

14073 Niedersachsen hat seine Bemühungen um die Bewahrung des Saterfriesischen verstärkt. Die Anzahl der Unterrichtsstunden wurde von 12 im Schuljahr 2004/2005 auf 16 im Schuljahr 2005/2006 erhöht. Für das Schuljahr 2008/2009 werden 18 Unterrichtsstunden durch vier hauptamtliche Lehrkräfte (17) und durch eine ehrenamtliche Kraft (1) erteilt.

14074 Im Schulzentrum Saterland wurde im Schuljahr 2005/2006 erstmalig Saterfriesisch als Kurs im Wahlpflichtbereich (WPK) angeboten. Die erzielten Leistungen im Kurs wurden benotet. Seitdem wird dieser Kurs in jedem Schuljahr angeboten. Im Schuljahr 2007/2008 wurde er von 9 Schülerinnen und Schülern besucht, im laufenden Schuljahr 2008/2009 von 10 Schülerinnen und Schülern.

14075 Alle neuen Lehrpläne des Landes, die zum 1. August 2006 in Kraft traten, enthalten Hinweise auf die Berücksichtigung regionaler Bezüge im Unterricht. In den Fächern Deutsch und Englisch wird zudem darauf hingewiesen, dass Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht als Bereicherung und als Anlass für Sprachbetrachtungen und Sprachvergleiche dienen sollen.

B.14.2.3.4 Stand der Möglichkeit des Erwerbs der Sprache Romanes

14076 Die Kinder der deutschen Sinti und Roma wachsen zweisprachig mit Romanes und Deutsch auf und beherrschen in der Regel beide Sprachen. Der Unterricht der Sprache Romanes im Rahmen des staatlichen Schulsystems ist in keinem Schulgesetz der Länder vorgesehen, da dies nicht dem Elternwunsch deutscher Sinti entspricht. Zur Auffassung des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma als auch der Sinti Allianz Deutschland sowie anderer Sinti-Organisationen, Romanes nicht in den allgemeinen Unterricht einzubeziehen, wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.12.2.2.4, Rn 12125 ff. verwiesen.

14077 Romanes wird daher in deutschen Schulen - dem Elternwunsch entsprechend - nicht gelehrt. Trotzdem haben sich besondere Möglichkeiten der Förderung der schulischen Entwicklung für Kinder von Angehörigen der Minderheit unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entwickelt:

14078 An acht Schulen in **Hamburg** (Grund-, Haupt- und Realschulen sowie einer Förderschule) werden Fördermaßnahmen von sechs Roma-Lehrern und Roma-Schulsozialarbeitern angeboten. Darüber hinaus erhalten Sinti-Schüler in zwei Hamburger Stadtteilen (Wilhelmsburg und Lokstedt) von Sinti-Schulsozialarbeitern Hausaufgabenhilfe. Soweit die Maßnahmen nicht in deutscher Sprache durchgeführt werden, erfolgen sie in Romanes, auch dem Romanes der deutschen Roma, nicht aber im Romanes der deutschen Sinti, weil die Angehörigen dieses Teils der nationalen Minderheit dies ablehnen. (Vgl. Rn 12134).

14079 Weiterhin besteht in Hamburg ein Angebot zur Elternarbeit, Dolmetschertätigkeit für die Sprache Romanes und Unterstützung der deutschen Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen in der unterrichtlichen Arbeit mit Angehörigen der Minderheit. Die Kurse der Volkshochschule zur Alphabetisierung und Deutsch als Fremdsprache werden auch bei Roma und Sinti beworben und besucht.

14080 In **Nordrhein-Westfalen** haben sich verschiedene Möglichkeiten der Förderung schulischer Entwicklung für Kinder aus Roma-Familien unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache im Rahmen einiger standortbezogener Projekte in Hamm, Essen und Köln ergeben. Dies beschränkt sich aufgrund der geäußerten Bedürfnisse und Wünsche der Vertreter der Betroffenen auf die Vermittlung von geschichtlichen und kulturellen Informationen über diese Minderheit. So wird Unterricht in der nur innerhalb der Minderheit gesprochenen Sprache Romanes durch staatliche Stellen auch von den lokalen Gruppen nicht gewünscht.

14081 In **Bayern** wird an einer Grundschule in Nürnberg eine Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe für Romanes angeboten. Dieses Projekt wurde auf Initiative des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern eingeführt. Die Betreuung erfolgt durch einen Vertreter des Verbandes und wird in der Landessprache der deutschen Sinti und Roma durchgeführt. Zwar steht die Hausaufgabenbetreuung im Mittelpunkt, aber auch Kenntnisse der Kultur der Sinti und Roma werden vermittelt. Diese Maßnahme wird im Rahmen der Mittagsbetreuung an Volksschulen – wie andere Mittagsbetreuungen durch freie Träger – von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus staatlich gefördert.

14082 Die im **Hessischen Schulgesetz** verankerte Öffnung der Schulen und der Ausbau der Schulen mit ganztägigem Angebot gestatten und erleichtern es, Personen aus der Minderheit ohne pädagogisches Staatsexamen für den Unterricht von Romanes für Sinti und Roma zu gewinnen.

14083 Darüber hinaus haben verschiedene Länder der Bundesrepublik Deutschland (**Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg**) Bestimmungen zu Artikel 8 (Bildung) der Sprachencharta des Europarats für den Bereich der vorschulischen Erziehung, der Grundschulerziehung und des Unterrichts im Sekundarbereich für Romanes benannt.

B.14.3 Zu Artikel 14 Absatz 3
(keine Einschränkung des Erwerbs der Amtssprache bei Erwerb einer Minderheitensprache)

14084 In den allgemeinbildenden Schulen der Minderheiten und für die Minderheiten - sowohl in den dänischen Privatschulen als auch in den öffentlichen sorbischen Schulen und den öffentlichen Schulen mit Friesisch-Unterricht - wird neben dem Unterricht der Minderheitensprache bzw. in der Minderheitensprache der Deutsch-Unterricht auf muttersprachlichem Niveau gewährleistet. Dies schließt auch das Lehren der erforderlichen deutschen Fachausdrücke insbesondere in den natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern mit ein.

B.15 Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

B.15.1 Allgemeine Grundlagen der gleichberechtigten Teilhabe von Angehörigen nationaler Minderheiten

15001 In Deutschland ist die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten durch das freiheitlich-rechtsstaatliche Verfassungssystem gewährleistet. Ihrer Verwirklichung dienen darüber hinaus rechtliche Schutzmaßnahmen und praktische Förderung.

B.15.2 Die Mitwirkung von Angehörigen der nationalen Minderheiten an der politischen Willensbildung

15002 Die **Mitwirkung bei der politischen Willensbildung** ist zunächst durch **die Freiheit zur Gründung von Parteien** gewährleistet. Dies ist in Artikel 21 des Grundgesetzes bestimmt. Die Gründung von Parteien darf von Staats wegen nicht zahlenmäßig begrenzt und nicht von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden. Das Recht zur Gründung einer Partei steht den Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen ebenso uneingeschränkt zu wie der Mehrheitsbevölkerung. Ebenso treffen auf sie als deutsche Staatsangehörige die Regelungen zum aktiven oder passiven Wahlrecht für den Deutschen Bundestag, die Landtage und entsprechenden Parlamente der Stadtstaaten Deutschlands und die Kommunalvertretungen zu. Parteien nationaler Minderheiten sind – was der Beratende Ausschuss schon in seinem Ersten Monitoringbericht positiv bewertet hat – bei der Wahl zum Deutschen Bundestag von der Sperrklausel im Wahlgesetz befreit. Gleiches gilt für Parteien der sorbischen Minderheit bei Wahlen zum Landtag in Brandenburg und für Parteien der dänischen Minderheit bei Wahlen zum Landtag in Schleswig – Holstein. Darüber hinaus sind Parteien nationaler Minderheiten von den für andere Parteien geltenden Stimmenquoten als

Anspruchsvoraussetzung für staatliche Mittel der Parteienfinanzierung befreit.

15003 Parteien, die in Deutschland speziell nationale Minderheiten vertreten, sind der Südschleswigsche Wählerverband – SSW (Rn 15004 ff), die Wendische Volkspartei und „Die Friesen“ (Rn 15021). Es besteht ein politischer Konsens zwischen allen im Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten vertretenen Parteien - mit Ausnahme einzelner Mandatsträger von Parteien am Rande des politischen Spektrums - zur politischen Unterstützung des Minderheitenschutzes und der Minderheitenförderung. Dieser hat sich z.B. auch in der fast einstimmigen Zustimmung zur Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (bei wenigen Enthaltungen) und in der einstimmigen Zustimmung zur Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bundestag und Bundesrat (Länderkammer) ausgedrückt.

B.15.2.1 Die Mitwirkung von Angehörigen der dänischen Minderheit an der politischen Willensbildung durch Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen

15004 Über den Südschleswigschen Wählerverband - SSW - (Sydslesvigsk Vælgerforening) wirkt die dänische Minderheit an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben des Landes mit. Der SSW mit Sitz in Flensburg wurde bereits 1948 als Partei der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig und der nationalen Friesen in Nordfriesland gegründet.

15005 Der Südschleswigsche Wählerverband hat bei der schleswig-holsteinischen Landtagswahl am 20. Februar 2005 zwei Mandate gewonnen. Die SSW-Abgeordneten haben unabhängig von ihrer Mandatszahl Fraktionsstatus. Der SSW ist zurzeit mit 186 Repräsentanten in Kreistagen sowie Stadt- und Gemeindevertretungen im Land Schleswig-Holstein vertreten (Kommunalwahl: 25. Mai 2008).

15006 Das Landeswahlgesetz erleichtert die politische Mitwirkung der dänischen Minderheit, indem die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag auf den SSW keine Anwendung findet. Um einen Sitz aus seiner Landesliste zu erhalten, muss der SSW aber mindestens eine Stimmenzahl erreicht haben, die der erforderlichen Stimmenzahl für das letzte zu vergebende Mandat bei der Berechnung des Verhältnisausgleichs nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren entspricht.

15007 Nach dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht konnte der SSW nur in denjenigen Wahlkreisen Stimmenanteile erringen, in denen Direktbewerberinnen und -bewerber des SSW kandidierten. Durch die Einführung des Zweistimmenwahlrechts bei Landtagswahlen mit Geltung erstmals für die Wahl am 27. Februar 2000 ist der SSW wie jede andere Partei in der Lage, mit einer Landesliste im gesamten Land Zweitstimmen zu erringen, die dann als Berechnungsgrundlage für den Verhältnisausgleich dienen.

15008 Aus Sicht der Landesregierung hat die Einführung der Zweitstimme keine rechtlichen Probleme hinsichtlich der Befreiung des SSW von der Fünf-Prozent-Sperrklausel aufgeworfen. Eine räumliche Begrenzung der Kandidaturmöglichkeiten der Partei ist rechtlich wie tatsächlich nicht erforderlich. Ein im Auftrag des Landtages erstelltes rechtswissenschaftliches Gutachten von Prof. Pieroth, Münster, hat die Auffassung der Landesregierung bestätigt.

15009 Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens zur Landtagswahl 2000 hatte das Oberverwaltungsgericht Schleswig zwei Vorlagenbeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Vereinbarkeit der landesweit geltenden Ausnahme von der Fünf-Prozent-Sperrklausel mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wahlgleichheit gefasst. Beide Vorlagebeschlüsse sind vom Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärt worden. Das Bundesverfassungsgericht hatte dazu u.a. ausgeführt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag von Wesen und Funktion stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ausgerichtet sei. Dies gelte auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Wenn eine Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebietes, in Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei gleichkomme, so müsse sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken. Die Gestaltung des Wahlsystems obliege der Entscheidung des Gesetzgebers, eine auf den Südschleswigschen Wählerverband beschränkte verfassungsrechtliche Pflicht zur Aufstellung von Landestellisten sei nicht ersichtlich. Das Bundesverfassungsgericht hat damit die Rechtsauffassung der Landesregierung bestätigt, dass, einer Partei, der in einem Teil des Wahlgebiets Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, diese Eigenschaft im gesamten Wahlgebiet zustehen muss⁹.

15010 Der Beratende Ausschuss hat in seinem Zweiten Monitoringbericht unter Rn 158 diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts positiv hervorgehoben.

⁹ Vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2005, 2BvL 1/05.

B.15.2.2 Die Mitwirkung von Angehörigen des sorbischen Volkes an der politischen Willensbildung durch Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen

15011 Insbesondere **im parlamentarischen Bereich** wird eine wirksame Vertretung des sorbischen Volkes in **Brandenburg** als wichtig angesehen, da hier in wesentlichem Maße Entscheidungen getroffen werden, die sich auf das sorbische Volk auswirken. Da nach Schätzungen nur ca. 20.000 Sorben in Brandenburg leben, ist eine unmittelbare parlamentarische Repräsentation trotz Befreiung von Nationalitätenlisten von der 5% - Sperrklausel nicht zustande gekommen. Allerdings ist beim Landtag ein Rat für sorbische Angelegenheiten geschaffen worden, dem die Beratung aller sorbischen Belange berührenden Fragen obliegt. Dieser Rat hat die Rechte und Funktion eines Ausschusses und ist somit an allen für das sorbische Volk relevanten Gesetzgebungsprojekten beteiligt.

15012 Angaben zur **Mitwirkung** von Angehörigen des sorbischen Volkes an der politischen Willensbildung **in den Kommunalvertretungen** im Freistaat **Sachsen** sind im Hinblick auf die in § 1 Sächsisches Sorbengesetz normierte Bekenntnisfreiheit problematisch. Bei den Kommunalwahlen werden vom Statistischen Landesamt die Wahlergebnisse nur bezogen auf den Wahlvorschlagsträger erfasst, so dass dort keine Angaben zu einzelnen Personen vorliegen.

An den Kreistagswahlen 2008 beteiligte sich im Landkreis Bautzen eine Wählervereinigung, die durch den Namensbestandteil „sorbisch“ die sorbische Volkszugehörigkeit betonte. Die Freie sorbische Wählervereinigung/Swobodne serbske wolerske zjednoćenstwo (Kurzform: FSWV) stellte Bewerber für den Kreistag des neuen Landkreises Bautzen auf und erlangte dort einen Sitz.

Die Wahrnehmung sorbischer Interessen in den jeweiligen kommunalen Parlamenten ist in allen Landkreisen, der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda und verschiedenen Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes durch eine Satzung geregelt. So wurden aus Mitgliedern des Kreistages bzw. des Stadtrates und unter Hinzuziehung berufener Bürger im Niederschlesischen Oberlausitzkreis, in der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda und in der Stadt Bautzen sorbische Beiräte (in Bautzen Arbeitskreis genannt) gebildet. Im Landkreis Bautzen arbeiten in einem solchen Beirat kompetente Bürger des Landkreises. Im Zuge der Neuordnung nach der Kreisgebietsreform am 01.08.2008 werden entsprechende Regelungen und Gremien angepasst.

15013

15014 Zu der **Feststellung des Beratenden Ausschusses** (unter Rn 89 seines Ersten Monitoringberichtes), **dass nur 6 der 15 Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für das Sorbische Volk** Vertreter der sorbischen Minderheit – ohne Vetorecht sind – und der Empfehlung des Beratenden Ausschusses, dass die Behörden Möglichkeiten prüfen sollten, um die Vertretung der sorbischen Minderheit bei den Geschäften der Stiftung und bei anderen Gremien zu verstärken, war unter Rn 806 des Zweiten Staatenberichtes bereits Folgendes mitgeteilt worden:

15015 Die Einräumung eines Vetorechts der sorbischen Stiftungsratsmitglieder bei Grundsatzangelegenheiten wäre wegen der aus der Unschärfe des Begriffs der Grundsatzangelegenheiten folgenden geringen Praktikabilität nicht sinnvoll. Die Einräumung der Stiftungsratsmehrheit für die sorbischen Vertreter wäre ebenfalls nicht sinnvoll, da die Zuwendungsgeber der Stiftung (Bund, Brandenburg, Sachsen) ein Vetorecht in allen finanzwirksamen Fragen beanspruchen müssten und wegen der finanziellen Implikationen vieler Entscheidungen des Stiftungsrates das Mehrheitsrecht in vielen Fragen unvollkommen wäre, was als faktische Schwächung des Mehrheitsprinzips verstanden werden könnte. Änderungen erscheinen auch nicht notwendig, da die Zuwendungsgeber bislang nicht in die Willensbildung der Sorben eingegriffen haben bzw. wichtige Entscheidungen im Einverständnis mit der Mehrheit der sorbischen Vertreter getroffen werden sollen.

15016 Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist in Artikel 7 des Staatsvertrages über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ geregelt. Erst eine Änderung dieses Staatsvertrages könnte eine andere Zusammensetzung des Stiftungsrates herbeiführen.

15017 Alle Mitglieder des Stiftungsrates verfolgen gemeinsam den gleichen Stiftungszweck (siehe Artikel 2 des Staatsvertrages).

Die Vertreter gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden einvernehmlich von den jeweiligen Städte- und Gemeindetagen bzw. Landkreistagen in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften des sorbischen Siedlungsgebietes des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen benannt. Sie vertreten Städte und Gemeinden sowie Landkreise im sorbischen Siedlungsgebiet.

O.g. Artikel 7 des Staatsvertrages enthält keinen Hinweis darauf, dass die „Vertreter des sorbischen Volkes“ sich auch zu dieser Volksgruppe bekennen müssen (Hinweis: freies Bekenntnis). Sie vertreten das sorbische Volk. Ebenso schließt die Formulierung in Artikel 7 nicht aus, dass Vertreter gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 2-6 die Anliegen des sorbischen Volkes vertreten können.

15018 Zu der erneuten Forderung des Beratenden Ausschusses unter Rn 154 seines Zweiten Monitoringberichtes, die Möglichkeit einer Stärkung der Vertretung der sorbischen Minderheit in der Stiftung für das sorbische Volk zu prüfen, hatte der Freistaat Sachsen in der Erwiderung Deutschlands von Überlegungen berichtet, die Domowina e. v. als Mitgesellschafter (neben der Stiftung für das sorbische Volk) bei der Sorbischen National-Ensemble GmbH und beim Domowina-Verlag GmbH künftig einzubeziehen. Diese Überlegungen wurden vom Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk mit Beschluss Nr. 255 vom 14.12.2006 nach eingehender Prüfung jedoch nicht mehr weiterverfolgt.

B.15.2.3 Die Mitwirkung von Angehörigen der friesischen Volksgruppe an der politischen Willensbildung durch Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen

15019 Angehörige der friesischen Volksgruppe sind in größerer Zahl in Kreistagen sowie Stadt- und Gemeinderäten Nordfrieslands, Ostfrieslands und der Gemeinde Saterland vertreten, doch ist ihre genaue Zahl nicht bekannt. In einigen Inselgemeinden Nordfrieslands stellen Friesen die Mehrheit.

15020 Der Teil der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein, der in der Friisk Foriining organisiert ist, wird vom SSW (Söödsłaswiksche Wäälerferbånd) politisch vertreten. Die friesischen Vertreter des SSW finden sich sowohl auf kommunaler als auch auf Kreisebene. Einer der beiden Abgeordneten des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist Nordfriese und beherrscht die friesische Sprache. Auch im Kreistag des Kreises Nordfriesland beherrschen mehrere Abgeordnete unterschiedlicher Parteien die friesische Sprache.

15021 An den Landtagswahlen in **Niedersachsen** am 27. Januar 2008 beteiligte sich erstmals die politische Vereinigung „Die Friesen“, die sich selbst als Partei der nationalen Minderheit gleichen Namens bezeichnet. Der dortige Landeswahlausschuss hatte ihre Parteidigitat festgestellt und sie zur Wahl zugelassen. Da das Landeswahlrecht von Niedersachsen keine Sonderregelungen für Parteien nationaler Minderheiten vorsieht bedurfte es keiner Entscheidung, ob es sich bei „Die Friesen“ tatsächlich um eine Partei der Friesen handelt. Auf die von „Die Friesen“ nominierten Wahlkreisbewerber entfielen 4.122 Erststimmen (= 0,1%), für ihre Landesliste wurden 10.069 Zweitstimmen (= 0,3%) abgegeben. Dieses Ergebnis hätte unabhängig von der bei Landtagswahlen in Niedersachsen für alle Parteien geltenden 5%-Sperrklausel nicht für die Zuteilung eines Mandats gereicht. Ungeachtet dessen haben "Die Friesen"

gegen das Wahlergebnis einen derzeit noch anhängigen förmlichen Wahleinspruch eingelegt, der darauf gestützt wird, dass sie als Minderheitenpartei von der in Art. 8 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung, § 33 Abs. 3 Niedersächsisches Landeswahlgesetz verankerten 5%-Sperrklausel hätten befreit werden müssen. Der Niedersächsische Landeswahlleiter hält den Einspruch für unbegründet, da sich weder aus dem Grundgesetz noch aus der Niedersächsischen Verfassung eine Pflicht zur Privileierung von Parteien nationaler Minderheiten ergibt. Auch nach Völkerrecht ist eine solche Verpflichtung nicht ersichtlich.

B.15.2.4 Nur eingeschränkte Mitwirkung von Angehörigen der deutschen Sinti und Roma an der politischen Willensbildung

15022 Die direkte Mitwirkung der deutschen Sinti und Roma im politischen Leben ist wegen der räumlichen Streuung ihrer Wohnsitze schwieriger als bei den räumlich kompakter siedelnden anderen nationalen Minderheiten. **Soweit bekannt**, sind **keine Angehörigen der Sinti und Roma im Deutschen Bundestag oder in Landtagen** vertreten. **Einzelne Sinti sind allerdings in Kommunalvertretungen gewählt** worden. Die Verbände der Sinti und Roma sprechen Parlamente und Regierungen, parlamentarische Gremien und Gremien der Parteien sowie einzelne Politiker an, um für ihre Interessen zu werben und politische Unterstützung zu erhalten.

15023 Zu der **Forderung des Beratenden Ausschusses** unter Rn 90 seines Ersten Monitoringberichtes, **dass die deutschen Behörden die Möglichkeiten der effektiven Teilhabe der Sinti und Roma überprüfen und weit angemessenere Strukturen schaffen sollten**, war im Zweiten Staatenbericht unter Rn 810 ff. auf die Mitwirkungsmöglichkeiten in den Implementierungskonferenzen (Konferenzen zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen) sowie beispielhaft auf die Beteiligungsmöglichkeiten im Land Niedersachsen durch Landesverbände der Betroffenen, durch die Beratungsstelle für Sinti und Roma im Lande Niedersachsen und durch in einigen Städten berufene kommunale Beiräte hingewiesen worden.

15024 Zu der entsprechenden Besorgnis des Beratenden Ausschusses unter Rn 151, 152, seines Zweiten Monitoringberichtes, dass die Beteiligung der deutschen Sinti und Roma am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben des Landes und an öffentlichen Angelegenheiten, unbeschadet ihrer Vertretung durch das Minderheitensekretariat, unzulänglich sei und zu der unter Rn 155, 156 wiederholten Forderung, die vollständige und gleichberechtigte Mitwirkung von Vertretern der deutschen Sinti und Ro-

ma in allen Bereichen durch spezielle institutionelle Mechanismen für regelmäßige Konsultationen der Roma/Sinti zu fördern, wurde in der Erwiderung Deutschlands zunächst beispielhaft durch das Land Niedersachsen folgendes mitgeteilt:

Der Personenkreis der Sinti und Roma wird durch mehrere Interessenorganisationen und Landesverbände vertreten, die in ihren politischen und sozialen Anliegen beispielsweise zur Erhaltung der kulturellen Identität der vertretenen Stämme und Volksgruppen nicht selten unterschiedlicher Auffassung sind.

15025 Aus der Sicht des Bundes war ergänzt worden, dass die beiden bekannten Bundesverbände der deutschen Sinti und Roma bzw. der deutschen Sinti an den Implementierungskonferenzen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens auf Bundesebene bereits beteiligt sind, dort bisher aber nicht zu abgestimmten Voten gelangten und dass dementsprechend ein Beratender Ausschuss wie er für die anderen nationalen Minderheiten existiert, von den deutschen Sinti und Roma bisher nicht einvernehmlich gefordert wurde.

B 15.3 Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinden

15026 Die Sach- und Rechtslage zur Beteiligung nationaler Minderheiten an kommunalen Angelegenheiten wurde bereits im Zweiten Staatenbericht unter Rn 814 erläutert:

Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben nach dem Grundgesetz - der Verfassung Deutschlands - das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die verfassungsrechtlich verbürgte Eigenverantwortlichkeit umfasst ein ganzes Bündel von Hoheitsrechten von der Personal- und Organisationshoheit über die Finanzhoheit und Satzungshoheit bis zur Steuerhoheit. Diese lokale Selbstverwaltung mit weitreichenden verbindlichen - autonomen - Befugnissen gibt auch den kompakter siedelnden nationalen Minderheiten umfangreiche Eigengestaltungsmöglichkeiten. Die durch die kommunale Selbstverwaltung gegebenen Möglichkeiten der autonomen Selbstgestaltung des örtlichen Lebens auch der Minderheiten werden besonders in den sorbischen oder friesischen Gemeinden umgesetzt, die überwiegend oder nahezu ausschließlich von den Angehörigen der Minderheiten bewohnt sind, aber auch in den anderen Gemeinden, die einen erheblichen Bevölkerungsanteil von Dänen, Friesen oder Sorben haben (deutsche Sinti und Roma sind nirgendwo als erheblicher Teil der örtlichen Bevölkerung bekannt).

15027 Die Domowina ist allerdings offenbar nach wie vor der Ansicht, dass auch diese weitgehenden Mitwirkungsmöglichkeiten für die Sorben nicht genügen, weil es ihr nicht gelang, in einigen Fällen die Schließung von Schulen zu verhindern (die allerdings auch nicht unter die Kommunalhoheit fallen). (Vgl. zum Thema Schließung sorbischer Schulen in Sachsen Kapitel B.14.2.3.2.3).

B.15.4 Förderung der Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten durch spezielle Gremien

15028 Eine wirksame Teilnahme der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen ist nur gewährleistet, wenn ein fortwährender Kontakt der Gruppen mit den staatlichen Stellen existiert. Die Infrastruktur, die einen entsprechenden Austausch ermöglicht, wurde umfassend im Zusammenhang mit der Förderpolitik der Bundesrepublik Deutschland in den Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 (Rn 05021 ff.) behandelt. Es handelt sich dabei insbesondere um Gremien, in denen die Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen in Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligt werden. **Ergänzend** hierzu sind noch folgende Gremien **zu nennen**:

15029 Der **Innenausschuss sowie der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages** befassen sich federführend mit Angelegenheiten nationaler Minderheiten. Fachspezifische Themen des Minderheitenschutzes werden auch von anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages behandelt. Im Bundesrat, der Länderkammer, wird analog verfahren.

In den Landtagen befassen sich diejenigen Ausschüsse federführend mit Minderheitenangelegenheiten, die für die Arbeit des Landesministeriums zuständig sind, das innerhalb der Landesregierung Minderheitenangelegenheiten federführend betreut. Ein spezielles **Parlamentsgremium** zu Angelegenheiten der Sorben gibt es **in Brandenburg und im Freistaat Sachsen** (siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1, Rn 05038). Der Beratende Ausschuss hat dementsprechend unter Rn 149 seines Zweiten Monitoringberichtes festgestellt, dass die vorhandenen Konsultationsregelungen es den nationalen Minderheiten in Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein ermöglichen, ihren Standpunkten in der Praxis Ausdruck zu verleihen.

15030 Im Deutschen Bundestag und in den Länderparlamenten bestehen zu dem Petitionsausschüsse, die allerdings unterschiedliche Bezeichnungen haben (z.B. auch: „Ausschuss für Bürgerinitiativen, andere Eingaben und Anhörungen zu Initiativen

aus dem Volk“). Die Ausschüsse sind durch Parlamentsbeschluss eingesetzt worden.

15031 Als Vertretungseinrichtung aller Bundesverbände der nationalen Minderheiten gibt es schließlich das vom Bund im Wege der Projektförderung finanzierte und von dem Beratenden Ausschuss unter Rn 147 ff. seines Zweiten Monitoringberichtes positiv bewertete **Minderheitensekretariat** (nicht zu verwechseln mit dem Minderheitensrat¹⁰).

Träger des Projektes Minderheitensekretariat ist der Sydslesvig Forening e.V. (SSF), Flensburg.

Aufgabe des Minderheitensekretariats ist es, den Informationsaustausch zwischen dem Bundestag (u. a. Arbeitskreis für nationale Minderheiten beim Deutschen Bundestag), der Bundesregierung und den nationalen Minderheiten zu fördern, die Abstimmung unter den nationalen Minderheiten zu bundespolitischen Themen zu verbessern sowie über die Minderheiten allgemein die interessierte Öffentlichkeit zu informieren. Stellungnahmen der einzelnen Verbände der nationalen Minderheiten an offizielle nationale und internationale Stellen (Europarat, OSZE) werden vom Minderheitensekretariat zusammengetragen und koordiniert. Nach den Vorgaben des Bundes (Bundesministerium des Innern) als Zuwendungsgeber sind sie gegebenenfalls mit allen beteiligten Verbänden abzustimmen.

Zu der Forderung des Beratenden Ausschusses unter Rn 153 seines Zweiten Monitoringberichtes, dafür zu sorgen, dass die auf Bundesebene zur Kommunikation und Konsultation eingerichteten neuen Gremien sich nach und nach dauerhaft etablieren und über die Mittel verfügen, um auch über einen längeren Zeitraum arbeitsfähig zu sein, wird mitgeteilt, dass nicht nur die in Kapitel B.5.1.6.1 genannten Gremien bei Bund und Ländern fortbestehen, sondern auch die Förderung des Minderheitensekretariats aufrecht erhalten werden soll.

15032 Soweit sich der Beratende Ausschuss unter Rn 150 seines Zweiten Monitoringberichtes die Forderung von Minderheitenvertretern zu eigen gemacht hat, die Konsultationsmechanismen zu konsolidieren, zu institutionalisieren und sie über eine reine Konsultation hinausgehend effizienter zu gestalten und soweit er unter Rn 156

¹⁰ Der Minderheitenrat ist ein nichtstaatlicher Zusammenschluss der meisten Organisationen der vier anerkannten nationalen Minderheiten, der u. a. das Ziel verfolgt, laufende Kontakte zu den Einrichtungen des Bundes zu unterhalten, der aber der Forderung des Beratenden Ausschusses, die in der Volksgruppe der deutschen Sinti und Roma anzutreffende Vielfalt zu berücksichtigen, insoweit nicht entspricht, als er zwar den Zentralrat deutscher Sinti und Roma, ausdrücklich aber nicht die Sinti Allianz Deutschland einschließt. Er kann deshalb auch nicht für sich beanspruchen, umfassend für die Gesamtheit der vier autochthonen Minderheiten in Deutschland zu sprechen.

des Berichtes fordert, die Bemühungen um die Verbesserung der Beteiligung von Minderheiten am Entscheidungsprozess fortzusetzen, ist klarzustellen, dass einzelne Gruppen generell nicht mitentscheiden können, wenn es sich um Fragen handelt, die auch die Allgemeinheit, z. B. die öffentlichen Haushalte berühren. Die Verbände nationaler Minderheiten können deshalb zu Fragen, die gleichzeitig auch die Belange ihrer Klientel betreffen, wie die Schließung einer öffentlichen sorbischen Schule in Sachsen, immer nur angehört werden. Eine Beteiligung an der Entscheidung selbst wird in solchen Fällen immer nur über die gewählten Volksvertreter möglich sein.

B.15.5 Förderung der Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen Leben durch kulturelle Selbstverwaltung

15033 Eine starke Bedeutung für die nationalen Minderheiten und Volksgruppen hat in Deutschland jedoch die kulturelle Selbstverwaltung der Minderheiten, die mit überwiegend staatlicher Finanzierung die Eigengestaltung des kulturellen Lebens im breitesten Sinne auf der Basis privater Vereine, Stiftungen und anderer Institutionen ohne staatliche Eingriffe sichert. Zu der Struktur dieser kulturellen Selbstverwaltung und den Organisationen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen sowie deren Tätigkeit wird auf die Ausführungen zu den Artikeln 5 und 7 verwiesen.

B.16 Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

B.16.1 Veränderungen der Bevölkerungsverhältnisse durch die demografische Entwicklung, durch freie Binnenwanderung und durch Zuwanderung

16001 In Deutschland gibt es grundsätzlich keine staatlichen oder sonstigen Maßnahmen, die eine Änderung der Bevölkerungsverhältnisse in den Siedlungsgebieten der nationalen Minderheiten zur Folge haben. Allerdings **verändern sich die Bevölkerungszahlen** in den einzelnen Gemeinden und Regionen **durch die allgemeine Mobilität**, insbesondere auch aufgrund der Wirtschaftsstruktur in einzelnen Regionen - durch Wegzug in Ballungsgebiete oder Zuzug -, oder durch Zuzug von Spätaussiedlern (ehemalige Angehörige deutscher Minderheiten insbesondere in Staaten der ehemaligen Sowjetunion, die nach Deutschland umgesiedelt sind) und durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung. Davon wird in gewissem Umfang auch der Prozentanteil der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen an der jeweiligen örtlichen Bevölkerung beeinflusst. Dies ist jedoch weder gegen die Wahrnehmung ihrer Rechte gerichtet noch hat es Einfluss auf die Teilhabe der Angehörigen dieser Gruppen an den Entscheidungen, die sie betreffen.

B.16.2 Gebietsveränderungen durch Gebietsreformen

16002 Die im Zuge der **allgemeinen Gebietsreformen** im Freistaat **Sachsen** und im Land **Brandenburg** erforderlichen Veränderungen von kommunalen Verwaltungsbezirken haben auch die Anteile der sorbischen Bevölkerung an der Bevölkerung einzelner Kreise und Gemeinden verringert. Bei der Gebietsreform konnten nicht alle Anliegen der betroffenen Kommunen, Verbände und sorbischen Minderheitenorganisationen berücksichtigt werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben teilweise Beauftragte ernannt (siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1, Rn 05031-05034).

B.16.2.1 Gebietsveränderungen durch Umsiedlung für den Braunkohletagebau in Brandenburg

16003 Im Zweiten Staatenbericht, unter Rn 822 ff, war auf die Notwendigkeit der (zwischenzeitlich abgeschlossenen und hinsichtlich der Minderheitenrechte rechtskräftig als rechtmäßig festgestellten) **Umsiedlung** der Gemeinde Horo in Brandenburg zugunsten des Braunkohletagebaus in Jänschwalde nach Forst-Eulo auf der Grundlage des Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetz vom 7. Juli 1997 hingewiesen worden. Hingewiesen worden war dabei einerseits auch auf die in diesem Zusammenhang geäußerten Bedenken des Beratenden Ausschusses in seinem Ersten Monitoringbericht, andererseits aber auch auf die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Schutzworschriften zur Erhaltung der kulturellen Identität der sorbischen Bewohner. Genannt wurde der in das Landesentwicklungsprogramm überführte Grundsatz, dass die Identität der sorbischen Bevölkerung und das Recht zur Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und des Brauchtums zu gewährleisten und zu fördern ist, was im Ergebnis das Bemühen um eine geschlossene Wiederansiedlung der Bewohner der betroffenen Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet erfordert. Genannt wurde auch die Verfahrensregelung in § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung über die Bildung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg vom 5. April 1992. Sie bestimmt, dass ein Vertreter der Domowina als stimmberechtigtes Mitglied in den Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg entsandt wird und bei allen Entscheidungen dieses Gremiums aktiv mitwirkt.

Derzeit ist in Brandenburg keine weitere Inanspruchnahme sorbischen Siedlungsraumes für Zwecke des Braunkohletagebaus geplant. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich in Zukunft diese Frage noch einmal stellen wird. Soweit dies in Rede steht, ist allerdings nach der o. g. Rechtslage die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

B.16.2.2 Gebietsveränderungen durch Umsiedlung für den Braunkohletagebau im Freistaat Sachsen

16004 In seinem Zweiten Monitoringbericht hat der Beratende Ausschuss unter Rn 62, 63 und 160, 161 mitgeteilt, dass er von der Möglichkeit erneuter **Umsiedlungen** ab 2010 infolge von Planungen für einen weiteren **Braunkohletagebau** in der Region Schleife/Trebendorf in **Sachsen** unterrichtet worden ist, wovon Dörfer mit z. T. sorbischer Bevölkerung betroffen wären. Derartige Umsiedlungen könnten s. E. die Möglichkeiten für Angehörige der sorbischen Minderheit zur Bewahrung ihrer Kultur und

Identität weiter untergraben und potenziell Befürchtungen in Bezug auf die Artikel 5 (Pflege der Minderheitenkultur) und 10 (Gebrauch der Minderheitensprache) aufkommen lassen. Für Fälle der vorrangig notwendigen Umsiedlung hat er empfohlen, die Interessen der sorbischen Bevölkerung, d. h. deren Recht auf Bewahrung und Entwicklung ihrer Sprache, Kultur und Identität sowie auf Erhaltung bestimmter Einrichtungen wie Schulen zur Entwicklung von WITAJ-Projekten.¹¹, angemessen zu berücksichtigen. Die Behörden sollten zudem sicherstellen, dass die betroffene sorbische Bevölkerung in den Entscheidungsprozess über mögliche weitere Umsiedlungen voll integriert wird.

16005 Der angesprochene Freistaat Sachsen hat zu diesen Ausführungen in der Erwiderung Deutschlands wie folgt Stellung genommen:

"Zur besonderen Berücksichtigung der Belange des sorbischen Volkes wird auf die Antwort zu Frage 3 der Drucksache 4/0999 des Sächsischen Landtages hingewiesen. Dort heißt es: „Ausgehend von Art. 5 der Sächsischen Verfassung in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Sächsischen Sorbengesetzes wird dem sorbischen Volk das Recht auf Schutz der angestammten Heimat zugesichert. Unter angestammter Heimat ist zwar das historische Siedlungsgebiet zu verstehen, aber es kann – wie dem ausdrücklichen Wortlaut der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 3 des Sächsischen Sorbengesetzes zu entnehmen ist – aus diesem Heimatrecht kein Abwehrrecht gegen aufgrund anderer Gesetze zulässige Maßnahmen, besonders landschaftsbezogene Planungen, abgeleitet werden. Jedoch müssen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen Artikel 5 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung und § 3 Absatz 4 des Sächsischen Sorbengesetzes beachtet werden.“

¹¹ Vorschulintensivunterricht zur Förderung der Zweisprachigkeit von frühester Kindheit an. Rohne in der Schleife-Region hat eine Kindertagesstätte, die nach dem WITAJ-Modell arbeitet.

B.17 Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufzuhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

B.17.1 Zu Artikel 17 Absatz 1 (Staatliche Pflicht, nicht in die grenzüberschreitenden Kontakte der Angehörigen nationaler Minderheiten zu verwandten Gruppen einzugreifen)

17001 Das in diesem Absatz geschützte Recht der Kontaktpflege gehört zu den durch das Grundgesetz gewährten Grundfreiheiten und ist geschützt nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes (Freizügigkeit im Bundesgebiet, Einreisefreiheit).

17002 Der Staat greift nicht in diese Rechte ein, sondern begrüßt die Kontakte von Angehörigen nationaler Minderheiten innerhalb des Staates und in anderen Staaten. Solche Aktivitäten sind häufig in staatliche Förderungsprojekte einbezogen. Beispiele dafür sind die Kontakte der Organisationen des sorbischen Volkes zu Gruppen von im Ausland lebenden Sorben, die auch der Domowina, dem Dachverband der sorbischen Organisationen, angehören.

Ein weiteres Beispiel ist die durch staatliche Mittel geförderte enge Zusammenarbeit des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mit dem Kulturverein Österreichischer Roma in Wien.

Aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein wird der Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord gefördert und damit indirekt auch dessen Zusammenarbeit mit den Ostfriesen und den Westfriesen aus den Niederlanden im Interfriesischen Rat. Der Interfriesische Kongress 2006 fand in Schleswig-Holstein (Leck) statt. Besonders eng sind die Zu-

sammenarbeit der dänischen Minderheit mit vielfältigen Organisationen in Dänemark und der private und kulturelle Kontakt der Angehörigen der dänischen Minderheit mit dem Königreich Dänemark. Beispielsweise hat die dänische Minderheit unter Federführung des Sydslesvigsk Forening vom 27.09. bis zum 05.10.2008 eine Dänische Kulturwoche veranstaltet. Die Eröffnung erfolgte im Beisein Seiner Königlichen Hoheit Prinz Joachim von Dänemark und des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein. Bei der Eröffnung der A.P. Møller Skolen am 01.09.2008 in Schleswig war Ihre Majestät Königin Margrethe II. zugegen.

17003 Die grenzüberschreitende Kontaktaufnahme wird durch keine legislativen oder administrativen Maßnahmen behindert. Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben erstreckt sich heute ausschließlich auf Teile des deutschen Staatsgebietes, so dass Kontakte zu geschlossen siedelnden sorbischen Volksgruppen außerhalb des deutschen Staatsgebietes entfallen. Allerdings gibt es zahlreiche Sorben in aller Welt, die infolge von Auswanderungen insbesondere im 19. Jahrhundert neue Ansiedlungen in Übersee gegründet haben und weiterhin Kontakt zur alten Heimat halten. Diese Kontakte werden auch von den Verbänden der Sorben intensiv gepflegt.

17004 Zu den von dem Beratenden Ausschuss unter Rn 162 – 164 seines Zweiten Monitoringberichtes erneut angesprochenen Verwaltungsprobleme in Zusammenhang mit in Dänemark arbeitenden **Grenzgängern** der dänischen Minderheit, ist mitzuteilen, dass sie nach Erörterung im Beratenden Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern einzelfallbezogen einer Lösung zugeführt wurden.

17005 Die unter Rn 839 des Zweiten Staatenberichtes und unter Rn 69 des Ersten Monitoringberichtes von dem Beratenden Ausschuss mitgeteilten **Steuerprobleme von in Dänemark ansässigen Künstlern**, die in Deutschland bei der dänischen Minderheit auftreten, sind erledigt.

17006 – 17011

B.17.2 Zu Artikel 17 Absatz 2

(staatliche Pflicht, nicht in das Recht zur Mitwirkung bei nichtstaatlichen - auch internationalen – Organisationen einzugreifen)

17012 Der Staat darf die Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen nicht behindern (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 1 GG).

17013 Die Angehörigen der in Deutschland durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen sind in vielfältigen Organisationen zusammengeschlossen und nehmen aktiv an der Arbeit zahlreicher nichtstaatlicher Organisationen teil (siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 7).

17014 **Vier Organisationen der in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Rahmenübereinkommen geschützten Minderheiten und Volksgruppen arbeiten im Minderheitenrat zusammen und gehören der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) an, einem Dachverband nationaler Minderheiten und traditioneller (autochthoner) Volksgruppen in Europa.** Dieser hat, wie der Verband der dänischen Minderheit (SSF), seinen Sitz in Flensburg. Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein und die deutsche Minderheit in Dänemark haben sich außerdem im **DialogForumNorden** zusammengefunden, dem auch die Beauftragte für Minderheiten und Kultur des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein angehört.

Die FUEV wird institutionell vom Land Schleswig-Holstein unterstützt wie auch von einigen Regionalregierungen in anderen Staaten, die Siedlungsgebiet von nationalen Minderheiten sind. Die Bundesregierung fördert - wie andere Regierungen Mittel- und Nordeuropas ebenso - einzelne Arbeitsprojekte der FUEV.

17015 **Die Jugendverbände der Minderheiten in Deutschland sind Mitglied in dem Dachverband Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV),** der von der Bundesregierung und auch durch das Land Schleswig-Holstein – zuletzt beim Pfingstseminar 2008 – bei Einzelprojekten gefördert wird.

17016 **Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland gehören auch dem European Bureau of Lesser Used Languages (EBLUL) an.** Ihre Organisationen sind in einem Komitee für die Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen, dessen Tätigkeit bei Projekten von der Bundesregierung und dem Land Schleswig-Holstein unterstützt wird.

17017

17018 Im Zusammenhang mit den unter Rn 846 des Zweiten Staatenberichtes berichteten wirtschaftlichen Problemen des EBLUL-Büros in Brüssel war eine Stellungnahme des Präsidenten von EBLUL Deutschland, Karl-Peter Schramm, wiedergegeben worden, der zufolge EBLUL gleichwohl weiterarbeitet. EBLUL Deutschland wird regelmäßig durch das Bundesministerium des Innern mit

Projektmitteln für die Durchführung seiner Jahrestagung gefördert.

17019 Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt, dass die Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland ihre Interessen auch gemeinsam mit anderen nationalen Minderheiten auf internationaler Ebene vertreten. Dies dient der Entwicklung und der praktischen Umsetzung einer Minderheitenpolitik in Europa, die die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt. FUEV und das deutsche EBLUL-Komitee sind in Deutschland auch in die Implementierung der europäischen Instrumente des Minderheitenschutzes einbezogen.

B.18 Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.

(2) Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

B.18.1 Zu Artikel 18 Absatz 1

(Abkommen mit anderen Staaten zum Schutz nationaler Minderheiten)

18001 Die Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Staaten verwirklicht die Verpflichtungen des Absatzes 1.

In den Verträgen und anderen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit der früheren Sowjetunion, Polen, der früheren Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und einigen anderen Staaten sind die internationalen Standards der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes, insbesondere auch die Minderheitenschutzverpflichtungen der OSZE-Dokumente, als Grundlage für die künftigen freundschaftlichen und gutnachbarschaftlichen Beziehungen vereinbart worden. Die bereits in den **Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 zur Minderheitenpolitik im deutsch-dänischen Grenzland** enthaltenen Regelungen bilden die **Basis für** die Umsetzung eines **Minderheitenschutzes**, wie er heute durch das Rahmenübereinkommen vorgegeben ist.

18002 Im Hinblick auf eine zwar innerstaatliche aber länderübergreifende Übereinkunft ist insbesondere auf den **Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung einer Stiftung für das sorbische Volk** und das dazu ergangene Finanzierungsabkommen zwischen Brandenburg, Sachsen und dem Bund zu verweisen.

18003 Im Übrigen ist auch gewährleistet, dass die Stiftung für das sorbische Volk

die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zu den slawischen Nachbarvölkern bei ihrer Arbeit gebührend berücksichtigt. Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 des Staatsvertrages zur Errichtung einer selbständigen Stiftung für das sorbische Volk wird die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn dienen, als Teil der Erfüllung des Stiftungszwecks angesehen.

B.18.2 Zu Artikel 18 Absatz 2

(Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit)

18004 Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Nachbarstaaten einschließlich der regionalen Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene misst die Bundesrepublik Deutschland im zusammenwachsenden Europa besondere Bedeutung bei. Daher unterstützt sie die **vielfältigen politischen Initiativen, die von den Ländern, Kommunen und anderen Gebietskörperschaften ausgehen**. Sie begrüßt die Einbeziehung von nationalen Minderheiten und Volksgruppen in diese Zusammenarbeit, wo immer sie möglich ist.

18005

B.18.2.1 Aktivitäten grenzüberschreitender Zusammenarbeit die Friesen betreffend

18006 In der EMS-DOLLART Region arbeiten die Gemeinden, Städte, Kreise, Kammern und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in den niederländischen Provinzen Groningen, Drenthe und Fryslân sowie auf deutscher Seite in den Landkreisen Aurich, Friesland, Cloppenburg, Leer, Wittmund, der Stadt Emden in Ostfriesland und im Landkreis Emsland nach wie vor in einem Zweckverband zusammen, der neben der wirtschaftlichen Zusammenarbeit u.a. auch die Aufgabe hat, die Kultur dieser Gesamtregion grenzüberschreitend zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Zur EMS-DOLLART Region gehören große Teile des Siedlungsgebiets der Ostfriesen und Randbereiche der Westfriesen, so dass sich die kulturelle Zusammenarbeit auch mit Angelegenheiten dieser Gruppen befasst. Friesen sind als Vertreter der Gebietskörperschaften in die Zusammenarbeit direkt einbezogen.

Die staatliche Förderung in den Niederlanden und in Deutschland hat in beiden Staaten Strukturen schaffen helfen, die Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache - im weiteren Sinne Friesisch - auf den o. g. Gebieten befördert.

Die seit 1925 als gemeinsame Organisation der drei Frieslande (West-, Ost- und Nordfriesland) bestehende Arbeitsgemeinschaft „Interfriesischer Rat“ ist seit 1999 ein eingetragener Verein und fungiert als Dachorganisation der West-, Ost- und Nordfriesen. Er besteht aus Mitgliedern aller drei Frieslande und veranstaltet im dreijährigen Rhythmus den Friesenkongress. Die nordfriesischen Organisationen arbeiten im Friesenrat (Fräische Rädj) Sektion Nord e.V. zusammen, der aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein unterstützt wird.

18007

B.18.2.2 Aktivitäten grenzüberschreitender Zusammenarbeit die Dänen betreffend

18008 Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark sowie das Land Schleswig-Holstein finanzieren zugunsten der dänischen Minderheit Aktivitäten, die die Bereiche Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung fördern und die Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Kontakt verstärken. Im kulturellen Bereich hat sich das Land Schleswig Holstein beispielsweise an der Dänischen Kulturwoche beteiligt, die vom 27.09. bis zum 05.10.2008 vom Sydslesvigsk Forening mit Schwerpunkt in Schleswig organisiert worden ist.

18009

18010

18011 Die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland auf deutscher Seite sowie Sønderjylland Amt auf dänischer Seite sind zudem Partner der am 16. September 1997 durch eine Vereinbarung der Gebietskörperschaften gegründeten deutsch-dänischen Grenzregion Schleswig/Sønderjylland. Ziel der Vereinbarung ist, die Grundlage für eine langfristige und intensive Zusammenarbeit zur Stärkung der Entwicklung der Gesamtregion im europäischen Kontext zu schaffen. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehört u.a. die Bildung (Aus- und Weiterbildung) sowie der Sprachunterricht. Die Zielsetzung in diesem Bereich besteht in der Verbreitung von Kenntnissen über die benachbarte Kultur, um dadurch kulturelle Barrieren zu überwinden.

Zum 01. Januar 2007 sind in Dänemark die Ämter aufgelöst und durch Regionen ersetzt worden. Dementsprechend wird die Kooperation mit dem bisherigen Amt Sønderjylland durch die grenznahen süddänischen Kommunen Tondern, Sonderburg, Apen-

rade und Hadersleben fortgesetzt (entspricht dem Gebiet des aufgelösten Amtes).

18012 Grenzüberschreitende kulturelle Projekte und Veranstaltungen werden auf deutscher Seite durch die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg gemeinsam gefördert. In die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind die nationalen Minderheiten einbezogen, insbesondere die dänische Minderheit in Deutschland und die deutsche Minderheit in Dänemark. **In der Regionalversammlung (insgesamt 22 Mitglieder)**, dem Gremium der Organisation, das sowohl entscheidende, beratende wie koordinierende Aufgaben hat, sind **je ein Vertreter der dänischen und der deutschen Minderheit Mitglied**.

18013 In Ergänzung zu dieser unmittelbaren Zusammenarbeit in der deutsch-dänischen Grenzregion haben das Land Schleswig-Holstein und die dänische Amtskommune Sønderjylland am 15. Juni 2001 eine „Gemeinsame Erklärung über regionale Zusammenarbeit“ unterzeichnet. Diese gemeinsame Erklärung ist am **27. Juni 2007** durch die **Partnerschaftserklärung „Zusammen wachsen. Region Süddänemark – Schleswig-Holstein“**, abgeschlossen durch den Vorsitzenden der Region Süddänemark und den schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten, ersetzt worden. Als vorrangige Bereiche für die Zusammenarbeit werden insbesondere festgelegt: a) Kultur, b) Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarkt, Ausbildung, c) Infrastruktur, Transport, Logistik, d) Hochschulkooperation, e) Umwelt, Erneuerbare Energien, f) Ernährung und Landwirtschaft, g) Tourismus, h) Gesundheit/Gesundheitswirtschaft, i) Landesplanung/Entwicklungsplanung, j) Bildung. In ihrer Rolle als „Brückenbauer“ für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit werden die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein und die deutsche Minderheit in Dänemark ausdrücklich anerkannt. Die Unterzeichner der Partnerschaftserklärung sichern den Minderheiten ausdrücklich zu, sie auch weiterhin aktiv in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einzubeziehen.

B.18.2.3 Aktivitäten grenzüberschreitender Zusammenarbeit die Sorben betreffend

18014 Die sorbische (wendische) Kultur in Brandenburg wird einerseits in der auswärtigen Kulturpolitik des Landes berücksichtigt, andererseits wird die Außendarstellung durch die Stiftung für das sorbische Volk gefördert.

18015 In die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kommunen und anderer Institutionen Sachsens und Brandenburgs mit den slawischen Nachbarländern Polen und der Tschechischen Republik sind auch Organisationen und Einrichtungen des

slawischen Volkes der Sorben sowie sorbische Künstler, Literaten etc. einbezogen. Hierzu zählen beispielsweise der jährliche Kultauraustausch von Laienspielgruppen der Sorben mit den slawischen Nachbarländern (ca. 10 Projekte), das Internationale Folklorefestival, welches alle zwei Jahre Künstler aus aller Welt in die Lausitz einlädt, die jährlich stattfindenden FUEV-Seminare der slawischen Minderheitenorganisationen, das Jugendprojekt „Voices of Europe“ im August des Jahres 2008 in der Lausitz, das Internationale Filmfestival „Schlingel“ mit einer Matinee im sorbischen Siedlungsgebiet, Schulpartnerschaften sorbischer Grund- und Mittelschulen insbesondere mit Partnerschulen in der Tschechischen Republik, Literaturprojekte wie das 30. Fest der sorbischen Poesie im Jahr 2008, wissenschaftliche Colloquien zur Mehrsprachigkeit und zum Mehrwert Angehöriger von Minderheiten durch ihre Mehrsprachigkeit und damit verbundener interkultureller Kompetenz als gemeinsame Veranstaltung mit PONTES in der Euroregion Neiße, Tourismusprojekte und andere. Mehrere zehntausend Rezipienten dies- und jenseits der Grenzen werden mit diesen Projekten erreicht. Ein besonderes Ereignis 2008 war eine Ausstellung des Landschaftszeichners Heinrich Theodor Wehle"(1778-1805) vom 10. Juni bis 7. September 2008 in St. Petersburg.

Das Vorhaben wurde vom Sorbischen Museum Bautzen/Landkreis Bautzen, dem Stadtmuseum Bautzen/Stadt Bautzen und der Stiftung für das sorbische Volk als Kooperationsprojekt mit der Staatlichen Eremitage in St. Petersburg realisiert. Für das Projekt gewährten das Auswärtige Amt, die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und der Kulturrat Oberlausitz-Niederschlesien komplementäre Zuwendungen.

B.18.2.4 Aktivitäten grenzüberschreitender Zusammenarbeit die Sinti und Roma betreffend

18016 Bereits seit einigen Jahren hat sich eine Zusammenarbeit zwischen dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und dem Kulturverein Österreichischer Roma, der ebenfalls staatlich gefördert wird, entwickelt. Beide Seiten pflegen einen ständigen Austausch von Informationen und beiderseitigen Veröffentlichungen. Diese Zusammenarbeit betrifft auch die Bereiche Kultur, Bildung, berufliche Bildung und Weiterbildung.

18017 Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erstellte in Kooperation mit Roma-Organisationen aus mehreren europäischen Staaten (Österreich, Polen, Ungarn, Slowakei, Tschechische Republik, Niederlande, Jugoslawien u.a.) in der Gedenkstätte Auschwitz die am 02. August 2001 eröffnete ständige Ausstellung über den Völkermord an den Sinti und Roma im nationalsozialistisch be-

setzten Europa. Sie befindet sich in "Block 13" des so genannten "Stammlagers" des ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz. Im Zusammenhang mit der Konzeption und dem Aufbau dieser Ausstellung ergab sich durch die Beteiligung der Roma-Vertreter aus den verschiedenen Ländern bei wiederholten Treffen auch ein internationaler Kulturaustausch, z. B. durch Musikbeiträge in der ukrainischen Romanes-Minderheitensprache. Anlässlich des seit vielen Jahren immer am 2. August in Auschwitz-Birkenau stattfindenden internationalen Gedenktages der Roma und Sinti findet jeweils ein kulturelles Beiprogramm des polnischen Roma-Verbandes statt. Das Dokumentationszentrum und der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma nehmen an dem Gedenktag jährlich mit Delegationen von 25 bis 30 Personen teil, besuchen das Beiprogramm und nehmen dabei an einem grenzüberschreitenden Kulturaustausch teil. Bei besonderen Jahrestagen in Auschwitz werden Reisen von Delegationen mit 150 Personen vom Deutschen Auswärtigen Amt und aus dem „Zukunftsfoonds“ der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ ergänzend gefördert.

B.19 Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

19001 Die Verwirklichung der im Rahmenübereinkommen niedergelegten Verpflichtungen ist in der Darstellung zur Umsetzung der einzelnen Bestimmungen des Abkommens aufgeführt. Im Einzelfall sind dort auch Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen aufgeführt. Das deutsche Recht und die Umsetzungspraxis des Rahmenübereinkommens entsprechen den Verpflichtungen des Artikels 19.

B.20 Artikel 20

Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

20001 Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden von den Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen bei der Ausübung der ihnen gewährten Rechte und Freiheiten geachtet und respektiert. Eine Missachtung der Rechte anderer, insbesondere derjenigen von Angehörigen der Mehrheit, anderer nationaler Minderheiten oder in Deutschland wohnender Ausländer ist nicht bekannt. Zwischen den Organisationen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland bestehen gute Kontakte. Sie arbeiten in Gremien und Interessengruppen zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Erhaltung ihrer Identität sowie insbesondere auch in den Medien.

B.21 Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.

21001 Tätigkeiten oder Handlungen von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten zuwiderlaufen, sind niemals bekannt geworden. Die Wichtigkeit und die Respektierung dieser Prinzipien wird in Erklärungen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, insbesondere ihres internationalen Dachverbandes Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), immer wieder unterstrichen. Politische Forderungen nach Grenzverschiebungen, die in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg bei der dänischen Minderheit vertreten wurden, sind nicht mehr Teil der Zielsetzung ihrer Organisationen.

B.22 Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.

22001 Weitergehende Menschenrechte und Grundfreiheiten, als sie nach dem Rahmenübereinkommen vorgesehen sind, werden durch die Bestimmungen des Abkommens nicht beschränkt oder gemindert. Ebenso werden weitergehende rechtliche Regelungen zum Minderheitenschutz, wie sie z.B. in einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland etwa hinsichtlich der Position der Minderheitensprachen im schulischen Angebot oder hinsichtlich der staatlichen Förderung bestehen, durch das Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens nicht beeinträchtigt.

B.23 Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen.

23001 Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den im Rahmenübereinkommen niedergelegten Verpflichtungen ergeben, werden in Deutschland in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu umgesetzt.

B.30 Artikel 30

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Zu Absätzen 1 bis 3

30001 Bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens ist keine Erklärung über eine Beschränkung des Hoheitsgebiets abgegeben worden. Das Übereinkommen findet daher im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Teil C Stellungnahmen der Organisationen der nationalen Minderheiten und der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik angewendet wird.

(Die Wiedergabe der Stellungnahmen erfolgt unabhängig von der Auffassung des für den Staatenbericht redaktionell verantwortlichen Bundesministeriums des Innern.)

Stellungnahme der dänischen Minderheit zum dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten

Einleitende Bemerkungen

Sydslesvigsk Forening / Der südschleswigsche Verein (SSF), Sydslesvigsk Vælgerforening / Der südschleswigsche Wählerverband (SSW) und Dansk Skoleforening for Sydslesvig / Der dänische Schulverein für Südschleswig bedanken sich für die Zusendung des Entwurfs zum dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten.

Bei der Verfassung unseres Votums haben wir uns darauf geeinigt, dass der SSF, SSW und Dansk Skoleforening for Sydslesvig eine gemeinsame Stellungnahme im Namen der dänischen Minderheit vorlegen. Wir befassen uns hierin überwiegend mit ausgewählten, uns wichtig erscheinenden Bemerkungen zur Situation der dänischen Minderheit.

Bevor wir Stellung zu den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens nehmen, möchten wir zum Teil A Rand-Nr. 005 und 008 positiv hervorheben: Die dänische Minderheit begrüßt die klare Definition von nationalen Minderheiten, die in Deutschland unter das Übereinkommen fallen. Der Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens ist auf die nationalen Minderheiten begrenzt. Deshalb kann die dänische Minderheit der Empfehlung des Expertenausschusses, einzelne Artikel des Rahmenübereinkommens auf Gruppen anzuwenden, die die gegebenen Kriterien nicht erfüllen (Migranten, Zu-/Einwanderer), nicht folgen.

Die Zielgruppe der Rahmenkonvention sind nationale Minderheiten und nicht Minoritäten im allgemeinen Sinne. Wir möchten betonen, dass die dänische Minderheit zu jeder Zeit das Recht aller Minoritätsgruppen, ihre eigene Sprache zu verwenden und die eigene Kultur zu leben, wie es in den allgemeinen Menschen- und Bürgerrechten verankert ist, unterstützt.

Zur Rand-Nr. 05047 vertritt die dänische Minderheit die Auffassung, dass die finanzielle Förderpolitik der allgemeinen Entwicklung des Lohnkosten- und Preisindex angeglichen werden muss. Gleichzeitig ist es uns wichtig hervorzuheben, dass die Erhöhung von Fördermitteln für eine Minderheitenorganisation nicht von Kürzungen der Fördermittel bei anderen Minderheitenorganisationen abhängig gemacht werden darf.

Bezüglich der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland hat das Ministerkomitee des Europarats am 7. Februar 2007 eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt. Die dänische Minderheit kann die Empfehlungen (A.2.2) des Ministerkomitees nur unterstützen, insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

- Fortgesetzte Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen sowie eine längerfristige Förderung der nationalen Minderheiten, auch im Bildungsbereich zu gewährleisten.
- Für die ordnungsgemäße Umsetzung geltender Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verwendung von Minderheitensprachen im öffentlichen Raum und bei der zweisprachigen Beschilderung Sorge zu tragen.
- Anstrengungen zur Verbesserung des Zugangs von Angehörigen der nationalen Minderheit zu den Medien und deren Vertretung in den Medien, insbesondere den öffentlich-rechtlichen Medien zu unternehmen.
- Die Mechanismen zur Konsultation und Mitwirkung von Angehörigen der nationalen Minderheiten weiterhin zu stärken.

Teil B, Artikel 4

04046 Keine weitergehende Erhebung von statistischen Daten bei den nationalen Minderheiten in Deutschland

Vor dem Hintergrund der geschichtlichen Erfahrungen lehnt die dänische Minderheit die weitergehende Erhebung von statistischen Daten bei nationalen Minderheiten ab. Auch

wenn die vom Beratenden Ausschuss des Europarates erbetenen Informationsgrundlagen, zum Beispiel über die Beschäftigungslage der Sinti und Roma, der Integration dienen sollen, sehen wir, insbesondere wegen der Erfahrungen genau dieser nationalen Minderheit aus der Zeit der Nazidiktatur, keinen Anlass, solche Erhebungen zu befürworten.

04053 Die weiterhin vorhandene Strukturschwäche des Landesteils Schleswig hat negative Folgen für die Zukunftssicherung der dänischen Minderheit

Die weiterhin anhaltende Strukturschwäche im Landesteil Schleswig hat für die Region immer noch negative Folgen, da insbesondere viele junge Menschen auf der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz aus der Region abwandern. Der massive Abbau von Bundeswehrarbeitsplätzen wurde leider nicht durch Konversionsmaßnahmen nachhaltig ausgeglichen. Die Bundesregierung hat hier laut Rahmenübereinkommen eine besondere Verantwortung, da diese Entwicklung für die Zukunftssicherung der dänischen Minderheit ein großes Problem darstellt. Die dänische Minderheit begrüßt daher die Feststellungen im Bericht B. 4.2.3 in Zusammenhang mit dem Artikel 4. Wir wünschen uns aber, dass auch die Bundesregierung ihre finanzielle Anstrengung zur wirtschaftlichen Förderung der strukturschwachen nördlichen Region erhöht.

Teil B, Artikel 5

05002 Minderheiten und die föderale Struktur

Politisch und verwaltungstechnisch gehören die autochthonen nationalen Minderheiten in die unmittelbare Kompetenz der Bundesländer. Zusammen mit Kultur und Bildung ist dies eigentlich eine natürliche Einbindung, da die Minderheiten in erster Linie den Bedarf haben, ihre regional- und lokalpolitischen Existenzberechtigungen in ihren respektiven Siedlungsgebieten zu sichern bzw. gleichgestellt zu sehen. Für die dänische Minderheit und Schleswig-Holstein war es seit den 40er Jahren eine große gemeinsame Herausforderung, die minderheitenpolitischen und finanziellen Rahmen für eine Gleichstellung von Minderheit und Mehrheit zu erarbeiten. Was die finanzielle Gleichstellung auf dem kulturellen und schulpolitischen Gebiet (siehe Teil B, Artikel 13) angeht, bestehen nach wie vor ungelöste Probleme, aber übergeordnet betrachtet haben sich die Verhältnisse in Schleswig-Holstein und im deutsch-dänischen Grenzland in den letzten Jahrzehnten positiv entwickelt.

Eine wesentliche politische Grundlage für diese erfreuliche Entwicklung sind die Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 und später die Rahmenkonvention des Europara-

tes zum Schutz der nationalen Minderheiten und die Sprachencharta. Besonders die Bonn-Kopenhagener Erklärungen haben große Bedeutung gehabt für das freie Be-kenntnis zu einer nationalen Minderheit sowie für das ungehinderte Organisieren der kulturellen Arbeit der deutschen und dänischen Minderheit, z. B. für den Betrieb eines offiziell anerkannten Schulwesens.

Die Erklärungen sind der Handschlag von zwei Nationalstaaten, Deutschland und Dänemark, geordnete Verhältnisse für beide Minderheiten an der deutsch-dänischen Grenze sichern zu wollen. Wenngleich die Bonn-Erklärung wegen der föderalen Kompetenzstruktur der Bundesrepublik teilweise in der Kompetenzverantwortlichkeit Schleswig-Holsteins liegt, ist es wichtig festzuhalten, dass die Erklärungen von zwei Nationalstaaten unterzeichnet sind. Bei der Ratifizierung der Rahmenkonvention und der Sprachencharta handelt es sich um Absprachen zwischen der Bundesrepublik und dem Europarat. Die Bundesrepublik hat daher eine übergeordnete politische und finanzielle Verantwortung dafür, dass die Leitlinien dieser Absprachen, denen die Bundesrepublik beigetreten ist, eingehalten und umgesetzt werden in konkrete Handlung und Gesetzgebung - auch wenn es die Bundesländer betrifft. Dazu gehört auch eine institutionelle Förderung der dänischen Minderheit.

Es ist unsere Erfahrung aus den jüngsten Jahren bei Treffen mit der Bundesregierung und dem Bundestag, dass man sich dieser Verantwortung nicht immer bewusst ist, wenn die Minderheiten auf fehlende kulturelle und finanzielle Gleichstellung aufmerksam machen. Wir haben eine Tendenz ausgemacht, dass man auf Bundesebene vor der eigenen Tür fegt und auf die Länder verweist. Es ist unschön, dass die Minderheiten zum Spielball zwischen Bund und Ländern werden.

Dass beispielsweise noch keine vernünftige langzeitgerechte Lösung der finanziellen Probleme der sorbischen Minderheit in Form einer Absprache zwischen Bund und Ländern vorliegt - die dem Geist und Buchstaben der Rahmenkonvention und der Sprachencharta entspricht -, ist unverständlich. Was die dänische Minderheit angeht, ist ein tragbares Finanzierungsmodell für die Beförderung unserer Schüler von und zur Schule immer noch nicht geschaffen. Ist das Land Schleswig-Holstein nicht in der Lage, eine Lösung zu finden, muss die Bundesregierung einspringen. In Dänemark hat die Regierung eine Sonderregelung für die deutsche Minderheit beschlossen.

Die dänische Minderheit fordert dazu auf, beim Bundesministerium des Innern (BMI) eine Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Assistenz einzurichten, die die finanzielle Gleichstellung gründlichst untersucht und eine Studie für ein anwendbares und verpflichtendes Bund-Länder-Finanzierungsmodell erarbeitet.

05036 Perspektiven für die zukünftige Arbeit des Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit

Der Beratende Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim BMI hat eine lange Tradition. Der Ausschuss ist der dänischen Minderheit über Jahrzehnte ein wertvolles Sprachrohr gewesen, wenn es um die Lösung bundespolitischer Problemstellungen ging oder wenn Belange der Minderheitsorganisationen sowie die Interessen von Angehörigen der Minderheit betroffen waren. Auch wenn viele dieser Problemstellungen heute weiterhin aktuell sind, stellt sich - vor dem Hintergrund der Einrichtung des Minderheitenrates - für alle nationalen Minderheiten nach den Erfahrungen der letzten Jahre dennoch die Frage der Perspektive für die zukünftige Arbeit des Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit. Die dänische Minderheit empfiehlt, dass sich dieser Ausschuss zu einer Art „Ombudsmann – Ausschuss“ weiterentwickelt, der es sich zur vorrangigen Aufgabe macht, bei Gesetzesvorhaben und anderen staatlichen Maßnahmen eine ungerechte Behandlung der dänischen Minderheit zu verhindern oder unbeabsichtigte Konsequenzen solcher Initiativen vorzubeugen. In so einer Funktion könnte der Ausschuss zum Ziel haben, entstandene Streitfragen ohne großen bürokratischen Aufwand zu schlichten und zu lösen.

Minderheitenrat und Minderheitensekretariat

In den Bemühungen, den Dialog zwischen den vier anerkannten, autochthonen nationalen Minderheiten und der Bundesregierung sowie dem Bundestag zu intensivieren, spielt das Minderheitensekretariat eine zentrale Rolle.

Die Aufgaben und Aktivitäten des Minderheitensekretariats sind seit dessen Einrichtung 2005 kontinuierlich gewachsen, nicht zuletzt durch die Konsultations- und Berichtspflichten des Europarates und der OSCE zu Minderheitenfragen. Für die Koordination in den Minderheitenverbänden und als Scharnier zu Parlament und Regierung ist das Minderheitensekretariat unerlässlich. Um die Funktion weiterhin in dem erforderlichen Umfang zu erfüllen, ist aus unserer Sicht eine Aufstockung von einer Halbtagsstelle zu einer Dreiviertelstelle erforderlich. Darüber hinaus ist der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung zu tragen.

05125 – 05126 Kultur im Grundgesetz

Zum Schlussbericht der Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ möchte die dänische Minderheit hervorheben, dass in Deutschland nicht nur deutsche Kultur gelebt wird, sondern dass die nationalen Minderheiten in der Kulturlandschaft Deutschlands ebenfalls eine Sprache und Kultur präsentieren. Diese Tatsache müsste in einem eigenen Kulturartikel im Grundgesetz festgehalten werden.

06041 KiTaG

Der Hinweis auf § 5 sollte durch einen Hinweis auf § 7 Abs. 4 KiTaG ergänzt werden. „§ 7 (4) Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, wird gewährleistet und muss bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.“

06047 Lehrpläne in Schleswig-Holstein

Die Auseinandersetzung der schleswig-holsteinischen Lehrpläne „... mit den Fragen des Zusammenlebens in der einen Welt mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Gesellschaftsformen, Völkern und Nationen“ ist grundsätzlich als positiv hervorzuheben. Es sollte allerdings beachtet werden, dass laut Lehrplan für das Fach Weltkunde, „Lebenssituationen von ausgegrenzten Minderheiten in der Gesellschaft (Behinderte, Homosexuelle, AIDS-Kranke, Obdachlose, Arme)“ abgestellt wird und nationale Minderheiten nicht im Mittelpunkt des Interesses stehen. Der Lehrplan für das Fach Geschichte nennt für alle Schularten die Themen: Die Dänen Nordschleswigs im Kaiserreich, Der deutsch-dänische Konflikt bis zum Ende des Gesamtstaates 1864 sowie Versailler Vertrag und die Abstimmungen in Schleswig. Die Fokussierung auf Nordschleswig ist problematisch, weil er Südschleswig, also den Bereich südlich der Grenze, ausklammert und somit die Grundlage der heutigen Minderheitensituation nicht hinreichend erklärt. Folgerichtig beschäftigen sich weder der Lehrplan Geschichte noch der Lehrplan Wirtschaft/Politik mit der Situation nach den Abstimmungen von 1920. Somit werden kommende Generationen die aktuellen Minderheitenfragen kaum verstehen.

Teil B, Artikel 9**09002 Rundfunksendungen für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein**

Die Liberalisierung der Medienmärkte schafft Anreize, die optimale Verwertbarkeit von Rechten zu sichern. Gleichzeitig ermöglicht die technische Entwicklung durch die Digitalisierung eine immer genauere Abgrenzung der Empfängergruppen. Die bisherige mehr oder weniger zufällige Streuung von Rundfunk und Fernsehen in Nachbarländern ist strukturell gesehen somit ein Auslaufmodell. Es ist daher eine minderheiten- und kulturpolitische Aufgabe, die Verbreitung dieser Medien durch Regulierung und Auflagen auch in Zukunft abzusichern.

Im deutsch-dänischen Grenzgebiet ist der freie Empfang öffentlich-rechtlicher Sender des Nachbarlandes Teil der offiziellen Minderheitenpolitik. Im Rahmen der *Bonn-*

Kopenhagener Erklärungen von 1955 und besonders der *Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen* haben sich die Staaten verpflichtet, den freien, direkten Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen aus dem Nachbarland zu gewährleisten (Artikel 11, 2). Der schnelle Wandel der elektronischen Medien führt einige Risiken mit sich, was die Empfangbarkeit im Nachbarland betrifft, u. a.:

- Die Einspeisung von dänischen Rundfunk- und Fernsehkanälen im deutschen Kabelnetz hängt davon ab, ob die dänischen Sendeanstalten DR und TV2 und der deutsche Betreiber Kabel Deutschland (ggf. über Rahmenabkommen wie dem „Kabelglobalvertrag“) sich auch in Zukunft über die Vergütung einigen können. Eine wesentliche Grundvoraussetzung ist natürlich, dass Kabel Deutschland auch weiterhin bereit ist, dänische Rundfunk- und Fernsehprogramme auszustrahlen.
- Die Ausstrahlung dänischer Fernsehprogramme über Satellit wird aufgrund urheberrechtlicher Verträge verschlüsselt, und ist daher nicht frei empfangbar. Abgesehen davon, dass der Erwerb einer entsprechenden dänischen Decoder-Karte mit hohen Kosten verbunden ist, setzt der Kauf einer dänischen Decoder-Karte einen Wohnsitz in Dänemark voraus.
- Auch nach Digitalisierung der terrestrischen Signale muss gewährleistet werden, dass die öffentlich-rechtlichen Sender des Nachbarlandes mit Standardempfangsgeräten in Nord- und Südschleswig empfangen werden können.

Die dänische Minderheit fordert alle verantwortlichen Entscheidungsträger auf, die Empfangbarkeit von Rundfunk- und Fernsehsendern im Nachbarland zu sichern. Es ist erfreulich, dass sowohl die dänische Regierung als auch die Landesregierung von Schleswig-Holstein sich aktiv dafür einsetzen, dass Rundfunk- und Fernsehsendungen beider Länder im deutsch-dänischen Grenzland empfangen werden können. Aber konkrete Lösungsvorschläge liegen noch nicht vor.

09007 Präsenz der dänischen Minderheit in den deutschen Medien

Der Wunsch der dänischen Minderheit nach mehr Präsenz in den Medien allgemein und in den öffentlich-rechtlichen Medien im Besonderen ist weiterhin aktuell. Die Darstellung der Problematik in dem Bericht ist korrekt und die Aufforderung des Beratenden Ausschusses kann von uns unterstützt werden.

Die dänische Minderheit hält insbesondere nach der Verabschiedung der Sprachencharta verbunden mit der Übernahme von Verantwortung des Bundes für eine zukunftsweisende Minderheitenpolitik auch im Sprachenbereich an ihrer Forderung

nach einer stetigen und ausreichenden Berücksichtigung der dänischen Sprache und einer umfassenderen Darstellung der dänischen Minderheit in den Medien fest.

Das Hervorheben des Kriteriums der notwendigen Staatsferne durch die Politik in den Medien kann ebenfalls nicht überzeugen, da die Staatsverträge letztlich durch die Parlamente verabschiedet werden. Die Verpflichtung der politischen Ebene aus der Sprachencharta muss hier verankert werden.

Die dänische Minderheit drängt weiterhin auf Verhandlungen mit den Medienanstalten, um eine praktikable und entsprechende Berücksichtigung der dänischen Sprache in den Medien zu erreichen. Wir erwarten gleichzeitig Unterstützung der politischen Ebene für diese Verhandlungen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass zum Beispiel andere nationale Minderheiten in Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Medien erfolgreich eigene Rundfunksendungen produzieren.

09009 Die Mitwirkung von Vertretern nationaler Minderheiten in Kontrollgremien der Medien

Die dänische Minderheit begrüßt, dass ein Vertreter der Minderheit einen Sitz im Medienrat der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein erhalten hat.

09031 Möglichkeit der Schaffung und Nutzung von Printmedien durch nationale Minderheiten

Hinsichtlich der Mediensituation der dänischen Minderheit ist festzustellen, dass die Tageszeitung der Minderheit *Flensburg Avis* ohne Bezugsschussung jedweder Art seitens des Landes Schleswig-Holstein oder der Bundesrepublik Deutschland herausgegeben wird. Die erheblichen Kosten werden ausschließlich aus Zuwendungen seitens Dänemarks sowie durch eigene Einnahmen der *Flensburg Avis* gedeckt. Wir sehen zumindest die Bundesregierung in Berlin in der Pflicht, in der Form von Projektmitteln oder auch einer institutionellen Zuwendung die Weiterentwicklung und finanzielle Sicherung der einzigen dänischen Tageszeitung in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Diese Forderung wird auch seitens der Föderalistischen Union der europäischen Volksgruppen (FUEV) in einer Resolution anlässlich der Delegiertenversammlung in Pécs/Ungarn vom 24. Mai 2008 eindeutig unterstützt.

Teil B, Artikel 10**10063 Dänische Sprache und staatliche Behörden**

Da die Verwaltung der Minderheitenorganisationen in dänischer Sprache erfolgt, ergeben sich in vielen Fällen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden wie z.B. dem Finanzamt oder der Sozialversicherung. So verlangt das SGB ausdrücklich alle Unterlagen in Deutsch. Dies führt zu einer erheblichen Mehrbelastung durch Übersetzungen, die von den einzelnen Organisationen zusätzlich geleistet werden müssen.

Teil B, Artikel 18**18006 Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Dänemark weiterhin vertiefen**

In den letzten Jahren hat es große Fortschritte in der konkreten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Dänemark gegeben, die von der dänischen Minderheit ausdrücklich unterstützt und begrüßt werden. Wir sehen die Vertiefung der deutsch-dänischen Zusammenarbeit auch als zentrale Voraussetzung, um den Kontakt der Minderheiten im Grenzland zur Bevölkerung im jeweiligen Mutterland aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Dabei sehen wir die Minderheiten auf beiden Seiten der Grenzen als Brückebauer zwischen Dänemark und Deutschland an, die entscheidend dazu beitragen, sowohl die kulturellen als auch die wirtschaftlichen Beziehungen in der Region Sønderjylland/Schleswig zu intensivieren. Auch die Bundesregierung hat mit der Einsetzung einer gemeinsamen deutsch-dänischen Arbeitsgruppe anlässlich der Feiern zum 50. Jahrestag der Bonn-Kopenhagener Erklärungen viel zum Abbau der bürokratischen Hemmnisse bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beigetragen, die nicht zuletzt auch viele Angehörige der dänischen Minderheit betreffen. Dennoch gibt es weiterhin große Unterschiede in den Steuer- und Sozialversicherungssystemen beider Länder. Die dänische Minderheit regt daher an, dass die Bundesregierung gemeinsam mit der dänischen Regierung eine ständige Arbeitsgruppe einrichtet, die sich mit der Lösung bürokratischer Hindernisse - wegen der unterschiedlichen Steuer- und Sozialversicherungssysteme - in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit befasst.

Teil B, Artikel 13

Die finanzielle Förderung der Schulen der dänischen Minderheit

Als Träger der dänischen Kindergärten und Schulen im Landesteil Schleswig erfüllt Dansk Skoleforening for Sydslesvig öffentliche Aufgaben, die sich sowohl aus der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung als auch aus verschiedenen internationalen Vereinbarungen, wie z.B. den Bonn-Kopenhagener Erklärungen, dem Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, ergeben. Allein auf Grund der Vorgaben der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung wäre von der öffentlichen Hand ein Schulsystem für die dänische Minderheit vorzuhalten, wenn es nicht schon das System der Schulen des Dansk Skoleforening for Sydslesvig gäbe. Die sich daraus ergebende Verpflichtung ist leider nicht allen politischen Gremien bewusst.

Bei den Schülerkosten ist das Prinzip der Gleichbehandlung mit den öffentlichen Schulen, das seit Mitte der achtziger Jahre Grundlage für die Bezuschussung war und 1997 außer Kraft gesetzt wurde, nach mehrjährigen, intensiven Verhandlungen nun im neuen Schulgesetz festgeschrieben und wird erstmalig wieder mit dem Haushaltsjahr 2008 praktiziert. Unberücksichtigt bleiben weiterhin Kosten, die nicht im Schulgesetz definiert sind, wie z.B. Kosten für die Schulaufsicht, den Schulpsychologischen Dienst und andere Aufgaben, die im öffentlichen Schulwesen vom Land, den Kreisen oder Gemeinden wahrgenommen werden.

Besondere Probleme bereiten dem Schulverein die Kosten für die Schülerbeförderung. Die im Schulgesetz vorgesehene Förderung für diesen Bereich bedeutet, dass der Dänische Schulverein im Gegensatz zu Trägern öffentlicher Schulen mehr als 2/3 statt 1/3 der Kosten eines Systems trägt, das auf Grund der längeren Schulwege eines Minderheitenschulwesens besonders kostenintensiv ist. Hier ist eine Lösung noch nicht in Sicht. Im Gegenteil ist die bisherige Regelung, die auf freiwillige Leistungen der Kreise und Gemeinden beruht, in Gefahr. Fallen diese freiwilligen Leistungen dem Sparzwang zum Opfer, kann Dansk Skoleforening diese Einbußen nur durch Einsparungen in der pädagogischen Arbeit auffangen. Leidtragende sind dann die Kinder und Jugendlichen. Weiterhin verstärkt sich die Asymmetrie der Zuschüsse aus Deutschland und Dänemark. Es soll hier ausdrücklich auf die Sonderregelung des Königreiches Dänemark für die Schülerbeförderung der deutschen Minderheit hingewiesen werden. Eine solche Selbstverpflichtung der Bundesrepublik geht auch eindeutig aus der Stellungnahme zu B.4.2. (Pflicht zur Förderung gleicher Lebensbedingungen) hervor. Bislang sieht sich jedoch keine staatliche Stelle in der Pflicht. Die Kinder und Eltern des Dansk Skolefore-

ning werden so zum Spielball in einem unwürdigen Hin- und Hergeschiebe der Verantwortung zwischen den Kreisen und dem Land.

Anerkennung des Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig / Der dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig als Stelle zur Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Abschließend möchten wir auf eine Problemstellung aufmerksam machen bezüglich der Gleichstellung des für die dänische und friesische Minderheit zuständigen Gesundheitsdienstes bei der Anerkennung als Stelle zur Aus- und Weiterbildung in der Ersten Hilfe.

Der Dänische Gesundheitsdienst bietet seit einigen Jahren Erste-Hilfe-Kurse an, die nach dänischen Bestimmungen durchgeführt werden. Bisher wurde daher dem Dänischen Gesundheitsdienst die Anerkennung als Stelle zur Aus- und Weiterbildung in der Ersten Hilfe von der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie (BG) verwehrt. Die Anerkennung ist jedoch wichtig für die Finanzierung der Erste-Hilfe-Kurse.

Der Dänische Gesundheitsdienst bietet seine Erste-Hilfe-Kurse nach dänischen Bestimmungen und dänischer Ausbildung an, die die internationalen Richtlinien erfüllen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich den gleichen Richtlinien angeschlossen. Daher erfüllt der Dänische Gesundheitsdienst alle Voraussetzungen, um als Stelle zur Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe genau wie das Deutsche Rote Kreuz anerkannt zu werden. Die Bundesregierung muss im Sinne des Rahmenübereinkommens bei der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie (BG) darauf hinwirken, dass hier eine Gleichstellung für den Dänischen Gesundheitsdienst erfolgt.

**Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben für Teil C des
3. Staatenberichtes der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung des
Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten**

Vorbemerkung:

Der vorliegende Entwurf des 3. Berichtes der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen des Europarates ist auf der Implementierungskonferenz am 26. und 27. November 2008 im Bundesinnenministerium abschließend beraten worden. Im Vorfeld dieser Beratung haben wir zu 26 Randnummern zahlenmäßige Korrekturen bzw. ergänzende Textpassagen eingebracht. Insgesamt stellt der Entwurf des 3. Staatenberichtes eine Fortschreibung des Zweiten dar und ist in vielen Einzelpunkten, bezogen auf den aktuellen Ist-Stand korrekt wiedergegeben.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich deshalb im wesentlichen auf nachfolgend aufgeführte Hauptpunkte bzw. Artikel im Teil B, zu welchem die Domowina – bezogen auf den vorliegenden Text des Berichtes anderer Ausfassung ist bzw. grundsätzliche Mängel bezogen auf eine nachhaltige, den Erfordernissen gerecht werdende Minderheitenförderung sieht. Positiv ist hervorzuheben, dass durch eine mit Vertretern der Minderheiten gemeinsam durchgeführte Implementierungskonferenz im Beisein einiger Vertreter des Expertenausschusses des Europarates eine weitestgehendste Transparenz zu den Inhalten gegeben ist und ein fairer Dialog geführt wurde. Deshalb wird das Instrument der Implementierung in Deutschland zu dieser Charta ausdrücklich begrüßt. Insgesamt sollte die Art und Weise des Monitoringverfahrens aufrechterhalten und qualifiziert werden.

Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle auch hervorheben, dass die anlässlich des 10. Jubiläums der Verabschiedung der Charta in Straßburg durchgeführte Konferenz und deren Deklaration seitens der Domowina allumfassend mitgetragen wird. Der einzige Mangel dieser Deklaration ist, dass vom Europarat nach wie vor keine klare Definition für nationale Minderheiten und den Anwendungsbereich dieser Charta gefunden wurde. In diesem Zusammenhang sieht sich die Domowina mit der Auffassung der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung, wie sie unter Rdnr. 005 dargelegt ist. Sie entspricht auch den Kriterien der Definition für nationale Minderheiten, wie sie von der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen vertreten wird.

Im Folgenden unsere Stellungnahme zu den einzelnen Abschnitten und Artikeln:

Grundsätzlich ist beim Lesen des 3. Staatenberichtes festzustellen, dass offenbar eine Verschlechterung des politischen Willens eingetreten ist, eine den notwendigen Rahmenbedingungen entsprechende Minderheitenförderung weiterhin erfolgreich auszubauen und nachhaltig zu gewährleisten. Dies widerspiegelt sich bereits im **Abschnitt A**,

Rn 0018 in dem es heißt: „Hinsichtlich der zunehmenden Begrenzung öffentlicher Mittel, die bei der Implementierung des Übereinkommens zu berücksichtigen ist“ Diese Feststellung ist unsererseits nicht nachvollziehbar, weil im gesamten Bericht keine sachliche Begründung gegeben wird. Der gleiche Duktus wird fortgesetzt im **Teil B, Rn 05005**, in dem es heißt, „.... dass eine Bundesförderung jeweils nur insoweit zulässig ist, wie gesamtstaatliche Belange dies nachweislich erfordern“. An dieser Stelle bleibt zu hinterfragen, ob nicht Minderheitenförderung generell zu den gesamtstaatlichen Belangen gehört, zumal sie im Außenverhältnis im Globalisierungsprozess Europas täglich auf der Agenda steht und durch Deutschland gegenüber Drittstaaten zurecht eingefordert wird.

Wiederholt müssen wir in diesem Zusammenhang feststellen, dass aufgrund der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staatsaufbau die Kompetenz des Bundes bei der Minderheitenförderung nicht eindeutig geregelt ist. Obwohl im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag die Sorben das Recht auf Bewahrung und Fortentwicklung ihrer Sprache und Kultur verbrieft bekommen haben, sieht sich der Bund nicht in der direkten Verpflichtung. Dies schlussfolgern wir aus den jährlichen Diskussionen um die Absenkung der Bundeszuschüsse, sowie der uns bisher nicht bekannten Förderkonzeption des Bundes, wonach angeblich Bildungsangelegenheiten künftig nicht mehr mit Bundesmitteln gefördert werden sollen. Die Schlussfolgerung daraus ist, dass es offensichtlich einer klaren juristischen Gesetzgebung bedarf, um die gesamtstaatliche Verantwortung der Minderheitenförderung unter Beachtung der föderalistischen Zuständigkeiten präziser zu regeln.

Teil B 10.2.2.1 Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr die sorbische Sprache zu gebrauchen, Rn 10 034 und folgende.

Bei diesem Sachverhalt wird auf unsere Stellungnahme zum 2. Staatenbericht verwiesen. Unserer Auffassung nach ist nach wie vor der gesetzlich eingeräumte unbehinderte Gebrauch der sorbischen Sprache gegenüber öffentlichen Behörden für alle Bürger, die dies wünschen nicht gewährleistet. In einem unlängst geführten Gespräch mit dem Sächsischen Innenminister wurde das Begehr der Domowina als solches anerkannt. Deshalb erfolgte erneut eine Beratung mit den Bürgermeistern vor Ort, um auf dieses Recht verstärkt hinzuweisen und von den Entscheidungsträgern einzufordern, dass künftig im wesentlich stärkeren Maße dieses Begehr Beachtung findet. Dabei wurde auch festgestellt, dass in einigen zweisprachigen Gemeinden grundsätzlich der Zugang in sorbischer Sprache unmöglich ist, weil nicht ein einziger Bediensteter die sorbische Sprache beherrscht. Insofern wird dieses Anliegen auch künftig ein Evaluationsthema sein.

Teil B 11.3.1.1 Zum Stand der Anbringung zweisprachiger Topografischer Hinweise im sorbischen Siedlungsgebiet der Länder Brandenburg und Sachsen, Rn 11016.

Zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes in Brandenburg ist folgender Sachstand zu berichten.

Nachdem der Sorbenrat beim Landtag Brandenburg sich 8 Jahre lang intensiv bemüht hat, aus logischen und nationalen Erwägungen heraus §3 des Sorben/Wenden Gesetzes zu novellieren, wurden diese Bemühungen im Juni 2006 eingestellt. Der Grund dafür war, dass die Landesregierung aus Kostengründen eine Novellierung verhinderte.

Die wichtigste Forderung des Sorbenrates war, §3 Abs. 2 wie folgt zu verändern: Nicht die sprachlichen und kulturellen Traditionen sollten die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet begründen, sondern das Vorliegen sprachlicher oder kultureller Voraussetzungen sollten dafür ausreichen.

Damit sollte der heutigen Entwicklung im Land Brandenburg Rechnung getragen werden, nämlich einer zunehmenden Erstarkung und Festigung des nationalen Selbstbewusstseins zu entsprechen.

Gerade dort, wo durch objektive Faktoren die Assimilation soweit fortgeschritten ist, dass nur noch verbale Sprachreste vorhanden sind, sollte durch die Neuregelung der binationale Charakter durch Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet gestärkt werden.

Durch die Formulierung „oder“ ist keineswegs die Vernachlässigung oder das Aufweichen des Kriteriums „sorbische Sprache“ zu verstehen. Umgekehrt. Nur durch die Zugehörigkeit der Gemeinden, die noch ein starkes sorbisches Brauchtum haben (aber keine Kontinuität der Sprache) kann das SWG Anwendung finden und durch Fördermechanismen der Stiftung die Revitalisierung der Sprache in Angriff genommen werden. Den Vorwurf einer gesetzestehnischen Trennung von Sprache und Kultur muss strikt zurückgewiesen werden. Der Ort Groß Leine ist das beste Beispiel, wie man „per Gesetz“ sorbischen Wurzeln das Wasser entzieht und verkümmern lässt.

Der Rat ist der Auffassung, dass die Vorgabe einer Kostenneutralität für eine Gesetzesnovellierung der falsche Ansatz war und einer kreativen Lösung von Anfang an entgegen stand.

Die Kostenneutralität schien zunächst durch das strikte Konnexitätsprinzip nicht gefährdet. Von dieser Auffassung musste die Landesregierung abrücken, nachdem das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg mit seinem Urteil vom 14.02.2002 dem Anwendungsbereich der Verfassungsbestimmung eine nicht unerhebliche Ausdehnung gegeben hat. Bisher tragen alle Kommunen, die zum angestammten Siedlungsgebiet gehören, die Kosten selbst, die aus Erfüllung ihrer aus dem SWG folgenden Pflichten resultieren.

Bei einer Novellierung des SWG, und der danach von der Landesregierung befürchteten Ausdehnung des angestammten Siedlungsgebietes, müssten laut Urteil des Verfassungsgerichtes die finanziellen Mehrbelastungen durch das Land übernommen werden. Das ist der einzige und wahre Grund der strikten Verweigerungshaltung des Landes Brandenburg. Nach der Gemeindegebietsreform und zahlreichen Fusionen zwischen Gemeinden, gehören nunmehr 28 Städte und Gemeinden (vorher 50) zum angestammten Siedlungsgebiet.

Teil B. 13.2, Rn 13 014 und 13 015.

Auf die unterschiedliche Verfahrensweise der Förderung der Mehraufwendung für zweisprachige Kindertagesstätten zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg wurde bereits in der Stellungnahme zum 2. Staatenbericht hingewiesen. Die Situation hat sich bis heute nicht verändert. An dieser Stelle führt die länderübergreifende Abstimmung in der Sache offensichtlich nicht zum Erfolg. Dies erschwert die Verfahrensweise und das Beantragungsverfahren für den Träger der Kindertagesstätten, die länderübergreifend tätig sind. Jedweder Zuwachs an Kindertagesstätten mit zweisprachigem bilingualen Angebot geht demnach zu Lasten etablierter Zweigstellen von Kultureinrichtungen im Land Brandenburg. Dieser Sachzusammenhang führt zu finanziellen Zwängen und befördert nicht eine positive Willensbildung bei den Entscheidungsträgern.

Teil B 14. 2.3.2.2 Stand der Möglichkeiten des vorschulischen Erwerbs der sorbischen Sprache, Rn 14 028.

Im Vorgriff auf das Ergebnis eines vergebenen Auftrages zur Evaluierung der Stiftung für das sorbische Volk wird davon ausgegangen, dass“notwendige Strukturanpassungen nach dem Gutachten nicht zu Lasten unstrittig positiv bewerteter Aufgaben ausfallen werden, wie das WITAJ-Projekt darstellt.“ Diese Feststellung wird hiesigerseits nicht mitgetragen, zumal davon ausgegangen wird, dass durch das Gutachten ein Mehrbedarf gegenüber der Gesamtsumme der bisherigen jährlichen Förderung der Stiftung ermittelt wird. Insofern wiederholen wir unsere Auffassung, dass ein Ausweiten der vorschulischen Vermittlung der sorbischen Sprache durch das WITAJ-Projekt zu Lasten unikater unverzichtbarer institutioneller Bereiche im Kulturbereich gehen würde, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen den nachgewiesenen Bedarf nicht entsprechen.

Zu Rn 14 046. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum 2. Staatenbericht, Teil B, Punkt 14.2.3.2.3, Rn 748 – 752.

Der Klageweg der Eltern zur Schließung der Mittelschule Crostwitz ist abgeschlossen, weil nach Prüfung der erstinstanzlichen Entscheidung im zweiten Verfahren durch das

Oberverwaltungsgericht keine Aussicht auf Erfolg gesehen wurde und damit das Verfahren vor der Einreichung beim Verfassungsgericht beendet wurde. Die Schließung der Mittelschule Panschwitz-Kuckau, wie sie in der **Rn 14 046** beschrieben wird, war ein weiterer schmerzlicher Eingriff in ein sorbisches Schulnetz mit verheerenden Auswirkungen für die Zukunft. Die Entscheidung darüber oblag den Kreisräten des ehemaligen Landkreises Kamenz, wobei diese nicht die übereinstimmende Auffassung der Domo-wina, des Sorbischen Schulvereins und des Sorbenrates beachtet haben. Die negativen Auswirkungen der Schülerströme sind nun nachvollziehbar. Mehr und mehr Schüler verlassen nach einer soliden vorschulischen und Grundschulausbildung in sorbischer Sprache aus sozialen, aus Entfernungsgründen sowie aus materiell-technischen Gründen den Einzugsbereich sorbischer Mittelschulen. Damit ist eine solide Weiterführung des sorbischen Sprachunterrichts nach der Grundschule für alle Schüler nicht mehr gegeben. Die im letzten Absatz der Randnummer festgehaltene Information, ...“dass für absehbare Zeit die notwendige Anpassung des Schulnetzes an die demographische Entwicklung geleistet ist“, kann nicht über die Negativfolgen der bisherigen Entscheidungen hinweg täuschen.

Zu Rn 14 051.

Die in den letzten Jahren diskutierten Alternativlösungen für das sorbische Schulnetz in „sorbische“ Trägerschaft konnte bisher nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Richtig ist, dass dem Sächsischen Staatsministerium zur Zeit kein aktueller Antrag vorliegt, der von den Kommunen als Träger sorbischer Schulen mitgetragen wird. Dennoch wurden intensive Gespräche im vergangenen Jahr mit den Trägern darüber geführt, dass die derzeitigen Rahmenbedingungen nicht einem erfolgreichen Weiterführen des 2Plus Konzeptes insbesondere im Mittelschul- und Gymnasialbereich entsprechen können, und dass hierfür weitere konstruktive Überlegungen zu neuen Konzepten führen müssen. Zur Zeit gibt es hierzu einen regen Erfahrungsaustausch unter Einbeziehung der Kommunalvertreter, die auf der Grundlage von Modellansätzen der deutschen Minderheit in Belgien und in Ungarn sowie in Dänemark nach alternativen eigenen Lösungen suchen. Es bleibt abzuwarten, ob der begonnene Dialog mit den Kommunalvertretern eine neue Qualität für die Rahmenbedingungen des bilingualen Unterrichts in der zweisprachigen Lausitz ergibt.

Teil B 15. 2. 2 Die Mitwirkung von Angehörigen des sorbischen Volkes an der politischen Willensbildung durch Vertretungen in Parlamenten und Kommunalvertretungen. Rn 15 014 – 15 018.

Die unveränderte Situation zur Konstituierung des Stiftungsrates und der Stimmenverteilung besteht bis zur Gegenwart. Im Zusammenhang mit dem Gutachten zur Evaluierung der Stiftung ist auch die Frage nach der Kompetenzverteilung der Entscheidungs-

gremien zu stellen und zu beantworten. Bereits im Vorfeld wurde durch den beauftragten Institutsleiter festgestellt, dass die bisherige Konstitution des Stiftungsrates sehr verwunderlich ist und eher dem Namen entspricht, einer „Stiftung **für** das sorbische Volk“ und nicht einer „Stiftung **des** sorbischen Volkes“, in welchem ausschließlich Sorben und Vertreter der Gebietskörperschaften Entscheidungsträger sind. Gegenwärtig kann den Empfehlungen des Evaluationsgutachtens nicht vorgegriffen werden, die Notwendigkeit einer veränderten Konstitution sowie der Stärkung des Prozesses der Willensbildung auf der Grundlage solide geregelter finanzieller Rahmenbedingungen wird unsererseits für erforderlich gehalten.

Teil B 15.4 – Förderung der Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten durch spezielle Gremien – Rn 15 031.

Die Erklärung zu Fußnote 9 bezüglich der Tätigkeit und der Konstitution des Minderheitensrates entspricht nicht dem Selbstverständnis der vier anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten in Deutschland. Insbesondere der letzte Satz wird von diesem widersprochen. Wenn es innerhalb einer Minderheit unter einem Dachverband unterschiedliche Auffassungen gibt, können diese nicht zwingend dafür benutzt werden, um die selbst gewählte Form der Interessenvertretung zu unterwandern. Wenn Deutschland nach dem Rahmenübereinkommen die vier genannten Minderheiten mit der Ratifizierungsurkunde anerkennt, dann sind deren Dachverbände legitimiert für die Interessen aller vier Gruppierungen einzustehen und diese wahrzunehmen.

Zu Rn 15 032.

Die eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeit der Minderheitenverbände an Entscheidungsprozessen, wie sie in dieser Randnummer klargestellt ist, widerspiegelt die gegenwärtige Sachlage und muss von den Minderheitenverbänden akzeptiert werden. Danach können sie nicht an einem Entscheidungsprozess zur Schließung öffentlich sorbischer Schulen ebenso teilnehmen, wie an Entscheidungsprozessen zur Schließung kultureller Institutionen mangels finanzieller Ausstattung durch die öffentlichen Haushalte. Von daher ist die gegenwärtige Entscheidung der sorbischen Vertreter im Stiftungsrat nachvollziehbar, dass sie an solchen Entscheidungsprozessen im Stiftungsrat nicht teilnehmen werden.

Teil B 15.5 – Förderung der Teilnehmer von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen Leben durch kulturelle Selbstverwaltung – Rn 15 033.

Die Ausführungen zu dieser Randnummer widersprechen der realen Praxis der Arbeitsweise des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk und stehen im Widerspruch zu **Rn 15 032**.

Teil B 16.2.1 und 16.2.2 – Gebietsveränderungen durch Umsiedlung für den Braunkohletagebau im Land Brandenburg und Freistaat Sachsen

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum 2. Staatenbericht, Rn 834. Die Situation in Brandenburg und im Freistaat Sachsen ist unverändert aktuell.

In der Niederlausitz hat sich eine Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue für eine zukunftsähnige Energiepolitik“ gegründet, der auch Mitglieder von dem Domowina- Regionalverband Niederlausitz e.V. beigetreten sind.

Im Freistaat Sachsen im Gebiet um Schleife laufen gegenwärtig mit Kommunen und Bürgerinitiativen die kontroversen Verhandlungen zum laufenden Braunkohleplanungs-Verfahren mit einer weiteren Inanspruchnahme sorbischer Siedlungen.

Stellungnahme des Friesenrates Nord zum Dritten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

Vorbemerkung:

Der Friesenrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Umsetzung des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Insbesondere begrüßt der Friesenrat, dass den nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Bericht gegeben wird. Der Friesenrat sieht dies als einen wichtigen Schritt zur gegenseitigen Kommunikation zwischen den nationalen Minderheiten und den staatlichen Behörden an.

Der Friesenrat verweist in diesem Zusammenhang auf das von ihm herausgegebene „Modell Nordfriesland“ in dem die Anregungen, Forderungen und Wünsche der Friesen zu den meisten Themen, die auch durch das Rahmenübereinkommen berührt sind, beschrieben sind und in dem auch konkrete Handlungsoptionen und Maßnahmen für die staatlichen Akteure aufgeführt sind.

Der Friesenrat bedauert, dass die Monitoringberichte nicht in die Minderheitensprachen Sorbisch, Dänisch und Friesisch übersetzt werden (Rn 0023). Gleichwohl erkennt der Friesenrat an, dass eine Übersetzung in die Minderheitensprache aus pragmatischen Gründen nicht immer zwingend notwendig ist. Die Argumentation allerdings, dass bei der friesischen Volksgruppe mangelnde Sprachkompetenz eine friesische Version unnötig mache widerspricht dem Geist der Rahmenkonvention und kann nicht im Sinne einer modernen Minderheitenpolitik sein

Artikel 3

Der Friesenrat sieht den Status als nationale Minderheit für die Friesen in Deutschland als die Grundlage für den Schutz und die Förderung der friesischen Volksgruppe an. Durch den Status als nationale Minderheit in Deutschland wurden die Grundlagen für den Schutz und die Förderung der friesischen Volksgruppe seit 1998 (Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens) entscheidend verbessert, was sich insbesondere in der Förderung durch den Bund spürbar bemerkbar gemacht hat.

In Bezug auf den Begriff der „friesischen Volksgruppe“ regen die Friesen an, dass klar gestellt wird, dass in allen deutschen Rechtstexten in denen der Begriff „nationale Minderheit“ vorkommt, automatisch auch die „friesische Volksgruppe“ in vollem Umfang mit

umfasst wird. Dies erscheint uns notwendig, um Begriffsverwirrungen vorbeugen zu können. Ferner ist anzumerken, dass sich Friesen, die sich z.B. im Friesischen Forum zusammengeschlossen haben, ebenfalls als nationale friesische Minderheit sehen. Somit betrachtet sich ein Teil der friesischen Volksgruppe in Ostfriesland ebenfalls als nationale Minderheit (Rn 0048).¹²

Artikel 4

In Bezug auf die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung zwischen Mehrheit und Minderheit verweist der Friesenrat darauf, dass jegliche Wirtschaftsförderung im Raum Nordfriesland sowohl der Mehrheitsbevölkerung als auch der friesischen Volksgruppe nützlich ist und dass aufgrund der Strukturschwäche Nordfrieslands eine verstärkte Wirtschaftsförderung von Nöten ist.

Artikel 5

Der Friesenrat begrüßt, dass der Bund die friesische Volksgruppe in Nordfriesland finanziell unterstützt. Allerdings stellt der Friesenrat fest, dass die ausschließliche Förderung über Projektmittel zu einer erheblichen "Verwaltungsbelastung" führt und die Nachhaltigkeit vielversprechender Entwicklungen in Frage stellt. Positiv zu bemerken ist, dass der Förderansatz des Bundes seit dem Haushaltsjahr 2007 um 30.000 € auf 280.000 € erhöht wurde und dass die Mitteladministration mit Rücksicht auf die kleingliedrige Struktur der Volksgruppe vorgenommen wird.

Der Friesenrat empfiehlt daher, dass im Bundeshaushalt ein eigener Haushaltstitel für die Förderung der friesischen Volksgruppe eingerichtet und von einer Projektförderung auf eine nachhaltigere institutionelle Förderung umgestellt wird.

Seit 2005 ist in Schleswig-Holstein die Funktion der Minderheitenbeauftragten mit der allgemeinen Kulturbeauftragten der Landesregierung personell vereint. Die Zusammenarbeit mit der derzeitigen Beauftragten ist sehr von großem Vertrauen geprägt und gestaltet sich konstruktiv. Dennoch hat, nach Ansicht des Friesenrates, durch die Zusammenlegung der beiden Bereiche die Stelle für die Belange der Minderheiten an Wirkungskraft eingebüßt.

Mit der Verabschiedung des Friesisch-Gesetzes in Schleswig-Holstein 2004 sowie dem Inkrafttreten des Erlasses „Friesisch an den Schulen“ im Kreis Nordfriesland und Helgo-

¹² Dem Klarstellungswunsch des Friesenrates Nord wurde entsprochen durch den letzten Satz unter Rn 004.

land“ im Oktober 2008 sind zwei wichtige rechtliche Maßnahmen zur Förderung des Friesischen in Schleswig-Holstein ergriffen worden. Sowohl das Friesisch-Gesetz wie der Erlass werden vom Friesenrat nachdrücklich begrüßt. Es gilt nun den appellativen Charakter dieser beiden Maßnahmen mit Anreizen und abgestimmten Handlungen in praktisches Handeln umzusetzen.

Artikel 9

Im Medienbereich gibt es seit dem letzten Bericht leider keine Fortschritte, weder bei den Printmedien noch beim Rundfunk einschließlich Fernsehen. Der Friesenrat hält an seiner Position fest, dass die friesische Minderheit als autochthone Volksgruppe in Schleswig-Holstein einen Anspruch auf eine Grundversorgung durch die gebührenbezahlten öffentlich-rechtlichen Medien hat. Der Friesenrat regt daher an, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die mediale Versorgung der friesischen Volksgruppe zu schaffen. Ferner ist die Entsendung friesischer Vertreter in die entsprechenden Rundfunkräte unbedingt erforderlich, da Vertreter der Mehrheitsbevölkerung der Erfahrung nach friesische Anliegen gar nicht – als relevant – wahrnehmen. Gleichwohl wird der Friesenrat seine Bemühungen die mediale Präsens in privaten Sendern bzw. dem Offenen Kanal zu stärken weiter verfolgen.

Artikel 10

Der Friesenrat regt an, dass die Bundesanstalt für Arbeit, adäquat zu den Bestimmungen für das sorbische Volk, auch die Kenntnis der friesischen Sprache als eine zusätzliche Qualifikation bei der Arbeitsvermittlung berücksichtigt.

Artikel 12

Der Friesenrat schlägt vor, dass die friesische Sprache, Geschichte und Kultur noch mehr in die Lehrpläne und in die Praxis des Unterrichts Eingang finden muss, um dem Geist des Rahmenübereinkommens gerecht zu werden. Der Verweis auf die Möglichkeit friesische Themen in unterschiedlichen Fächern im Unterricht zu behandeln, reicht nicht aus. Es müssen auch entsprechende Rahmenbedingungen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. aktuelles Lehr- und Lernmaterial und Weiterbildung für Lehrkräfte.

Artikel 14

Die Umstellung auf Master und Bachelor Studiengänge in der Lehrerausbildung an den Hochschulen in Kiel und Flensburg hat allgemein für viel Unruhe gesorgt. Ein Kleinstfach wie Friesisch leidet darunter jedoch verhältnismäßig viel stärker. Für die Sicherung einer qualitativ angemessenen Lehrerausbildung in Friesisch sieht der Friesenrat es als unerlässlich an, ein eigenes Fach Friesisch an den beiden Hochschulen zu haben. Die

gemeinsame, integrierte Nutzung der im Land vorhandenen Lehrkapazitäten an den Standorten Kiel, Flensburg und Bredstedt, um Synergien zu nutzen, sieht der Friesenrat hierbei als sinnvoll an.

Der Friesenrat sieht entgegen den Behörden, das Problem der Fahrschüler nicht als das eigentliche Problem des Friesischunterrichts an weiterführenden Schulen. Viel größere Probleme bereitet die Tatsache, dass die Teilnahme am Friesischunterricht nicht als erbrachte Leistung anrechenbar ist und damit als eine zusätzliche Belastung wahrgenommen wird. Es ist zu hoffen, dass der Erlass „Friesisch an den Schulen“ hier Besserung bringt.

In Bezug auf die Kindergartenarbeit beabsichtigt der Friesenrat eine Trägerorganisation für friesische Kinder- und Jugendarbeit zu gründen, die die organisatorischen und fachlichen Herausforderungen besser bewältigen und die ehrenamtlich arbeitenden Vereine entlasten soll. Es wird eine enge Kooperation mit dem Kreis Nordfriesland angestrebt.

Artikel 15

Das „Gremium für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag“ hat dazu beigetragen, dass sich die friesische Volksgruppe direkt mit Problemstellungen an das Landesparlament und die Landesregierung wenden kann. Der Friesenrat begrüßt, dass ein ähnliches Gremium nun auch für die Friesen auf Bundesebene eingerichtet wurde. Der Friesenrat strebt ferner an, dass ein entsprechender Beirat für die regionale Ebene beim Kreis Nordfriesland eingerichtet wird.

Stellungnahme der Saterfriesischen Minderheit zum Dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten

Der Seelter Buund nimmt zu dem oben genannten Bericht wie folgt Stellung:

Leider hat die Landesregierung den Antrag der Saterfriesen auf institutionelle Förderung auch 2007 abgelehnt. Jedoch wurde uns, nach mehreren Gesprächen mit der Staatskanzlei Hannover und dem Kultusministerium, erstmalig ein Betrag von 10.000 € im Jahr 2008 zugesagt und auch ausgezahlt, sodass wir in diesem Jahr erstmalig unseren ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für den Spracherhalt die Unkosten für ihre Arbeit ein wenig erstatten können. Auch ist es uns möglich für das Archiv einige technische Geräte einzukaufen. Wir waren dieses Jahr auch in der Lage eine Fortbildung der Lehrerin und der ehrenamtlichen Sprachlehrer durchzuführen.

Einen Teilbetrag soll auch in diesem Jahr für die Erstellung einiger Unterrichtshilfen ausgegeben werden.

Die an der Universität Oldenburg eingerichtete Stelle, die für die saterfriesische und niederdeutsche Sprache zuständig ist, wurde neu besetzt und Prof. Jörg Peters steht mit den Saterfriesen in guter Verbindung. Er hat u.a. auch schon einen saterfriesisch Kursus im Saterland belegt. Mehrere Projekte sind in Planung.

An der Universität Bremen hat unsere saterfriesische Beauftragte, Frau Evers, in 2008 eine Lehrveranstaltung zur saterfriesischen Sprache durchgeführt u.a. mit einer Spracherkundung vor Ort. Herr Dr. Stolz ist an einer Zusammenarbeit mit den Saterfriesen sehr interessiert.

Radio: Unsere eigene Radiostation, die wir mit Hilfe der Ems-Vechte-Welle betreiben, ist jetzt auch weltweit im Internetradio zu hören.

**Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma zum Dritten Bericht
der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenüberein-
kommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten**

Zu Rn 01018.

Zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivil- und Arbeitsrecht ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein wichtiges politisches Signal. Dadurch, dass eine gesetzliche Regelung das Verbot ausgrenzender Praktiken eindeutig formulierte, werden Diskriminierungen meist schon im Vorfeld verhindert. Dennoch waren Angehörige unserer Minderheit in einigen Fällen auch in jüngerer Zeit noch von entsprechender Diskriminierung betroffen, u.a. durch die Filiale eines Elektronik-Konzerns in Norddeutschland, bei einer Tankstelle in Baden-Württemberg und bei einem Autokonzern in Süddeutschland. Alle Fälle konnten aber nach einer Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Konzernleitung ohne gerichtliche Auseinandersetzung zufriedenstellend geklärt werden. Die Firmen entschuldigten sich bei den Betroffenen und sorgten dafür, dass sie bei dem Elektronikkonzern und der Tankstelle wieder bedient werden und Schritte gegen die Mobbing-Vorfälle bei dem Autokonzern unternommen wurden.

Von entscheidender Bedeutung ist jedoch die Tatsache, dass das AGG bisher nicht gegen diskriminierendes Behördenhandeln im Bereich des öffentlichen Rechts schützt. Der Zentralrat fordert insbesondere eine Ergänzung des AGG mit einem Diskriminierungsverbot gegen die Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter in Dateien und in der Berichterstattung durch Behörden.

Festzuhalten ist, dass von Seiten der EU-Kommission im Jahre 2007 in zwei Schreiben an die Bundesregierung (als Vorstufe für ein Vertragsverletzungsverfahren bei der Umsetzung der EU-Richtlinie) mehrere Einzelpunkte des Gesetzes kritisiert wurden. Der Zentralrat teilt insbesondere die Besorgnis bezüglich der Ausnahmebestimmung des § 19 Abs. 3 des AGG, die verdeckten Diskriminierungspraktiken auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt Vorschub leisten kann (Zulässigkeit „unterschiedlicher Behandlung“ zum Erhalt „sozial stabiler Bewohnerstrukturen“ etc.).

Zu Rn 03007, 04002 ff, 06060.

Besorgnis bereitet auch die nach wie vor in einigen Teilen des deutschen Polizeiapparates verbreitete diskriminierende Grundhaltung gegenüber Sinti und Roma. Dagegen sind bislang noch keine ausreichenden Schritte durch die deutsche Politik unternommen worden.

Nicht zuletzt als Konsequenz aus einer Entscheidung des UN-Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD, Entscheidung C/72/D /38/ 2006, Ziffer 9)) vom 3. März 2008 verlangte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eine offizielle Distanzierung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) wegen dessen rassendiskriminierender Veröffentlichung in der BDK-Verbandszeitschrift „der kriminalist“. Der BDK ist eine Berufsstands-Organisation der deutschen Polizei mit fast 20 000 Kriminalbeamten als Mitglieder. Der Stellvertretende Landesvorsitzende des BDK in Bayern hatte im Oktober 2005 in dem BDK-Fachblatt pauschal-diskriminierend über angebliche „Kriminalität von Sinti und Roma“ geschrieben und unterstellte ihnen, sie fühlten sich als „Made im Speck der Wohlfahrtsgesellschaft“ und sie nähmen die „Legitimation für Diebstahl, Betrug und Sozialschmarotzerei aus dem Umstand der Verfolgung im 3. Reich“. CERD stellte in seiner o.g. Entscheidung fest, dass es sich um Veröffentlichungen von „diskriminierender, beleidigender und diffamierender Natur“ handelte, die „besonders schwer wiegen, wenn sie von einem Polizeibeamten gemacht werden, dessen eigentliche Aufgabe die Hilfe und der Schutz für die Bürger“ sei. Deutschland wurde als Vertragsstaat ausdrücklich um besondere Aufmerksamkeit für diesen Umstand gebeten und an die CERD-General-Empfehlung No. 27 gegen die Diskriminierung von Roma erinnert. Wenn der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) sich nicht selbst von derartigem Gedankengut distanziert, muss der Vertragsstaat Deutschland dessen Vorgehen in einer offiziellen Stellungnahme verurteilen, um die Rechtsstaatlichkeit innerhalb der Polizei zu garantieren.¹³

Positiv ist hervorzuheben, dass am 14. März 2008 eine Delegation mit Führungskräften des Bundeskriminalamtes unter Leitung des BKA-Präsidenten Jörg Ziercke das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg und die dortige Ausstellung über den NS-Völkermord an den Sinti und Roma besuchte. Das Bundeskriminalamt hatte im Jahre 2007 öffentliche Kolloquien zur Entstehungsgeschichte des BKA und möglichen Nachwirkungen des Nationalsozialismus durchgeführt. Der Vortrag des Zentralratsvorsitzenden Romani Rose bei dieser Veranstaltung zur Aufarbeitung der Geschichte war in den deutschen Medien sehr beachtet worden. Die Beteiligung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma wurde allgemein als ein positives Signal für das Verantwortungsbewusstsein und für den Umgang des heutigen Rechtstaats und seiner Polizei mit den Minderheiten – auch mit den deutschen Sinti und Roma gewertet. Der Zentralrat lobte die Zusage des BKA, dass die Vermittlung von Wissen über den NS-Holocaust an den Sinti und Roma verstärkt in die Lehrpläne der Polizeiausbildung aufgenommen werden soll, und dass zwischenzeitlich auch die Leitungen der Landes-

¹³ Vgl. zu dieser Darstellung demgegenüber die Fußnote zu Kapitel B.6.1.2.5.

polizei-Präsidien von Hessen und Baden-Württemberg das Dokumentationszentrum besuchten.

Der Zentralrat lud auch Herrn Bundesinnenminister Dr. Schäuble zu einem Besuch des Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg ein. Dies wäre in der gegebenen Situation ein sichtbares Zeichen dafür, dass jeder Form ausgrenzender Praktiken gegenüber der Minderheit von Seiten des Staates entgegengetreten wird.

Zu Rn 04009, 04012.

Der Zentralrat fordert seit langem ein gesetzliches Diskriminierungsverbot für Behörden und Beamte und führte dazu im vergangenen Jahr Gespräche mit der Konferenz der Innenminister (IMK) und der Justizminister (JuMiKo) der Länder, sowie mit dem Bundesjustizministerium. Danach soll es eine bundesweit einheitliche Regelung für ein entsprechendes Diskriminierungsverbot geben. Der Vorschlag des Zentralrats ist eine Ergänzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), während von Bund- und Länderseite eine Änderung der Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) für den Justizbereich und ein bundesweiter Erlass für den Polizei- und Verwaltungsbereich bevorzugt wird. Ein solcher Erlass wäre wiederum lediglich eine interne Regelung, hätte aber keine rechtliche Verbindlichkeit nach außen und die Einhaltung ist auch in keinem Fall gerichtlich nachprüfbar. Staatssekretär Lutz Diwell im Bundesjustizministerium stellte am 16. August 2007 eine Ergänzung der „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)“ mit einem entsprechend konkreten Diskriminierungsverbot in Aussicht, die allerdings noch nicht umgesetzt wurde.

Der Zentralrat betrachtet es als eine positive Entwicklung, dass eine größere Anzahl von Zeitungen Beschwerden bei dem deutschen Presserat zum Anlass für eine korrigierende Veröffentlichung nahmen und die Eingaben damit erledigt wurden. Diese Beiträge waren durchweg qualifiziert und geeignet, zu einer öffentlichen Bewusstseinsbildung für die schädliche Wirkung der Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter beizutragen. Ebenso positiv waren Gespräche mit der Leitung des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), bei dem Schritte für eine weitere Sensibilisierung der Redaktionen unternommen wurden. Dazu führte auch der Fernsehrat des ZDF, das Kontrollgremium des Senders, im Juli dieses Jahres ein Gespräch mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.

Zu Rn 06091.

Der Bundesrat hat am 4. Juli 2008 einen Gesetzesentwurf der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern (572/2/07) zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) angenommen. Vorgesehen ist, dass die Motivation für eine Tat bei

der Strafzumessung besonders gewürdigt werden muss, wenn diese in der politischen Einstellung, der Nationalität, der Volkszugehörigkeit, der Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, der Herkunft, dem äußeren Erscheinungsbild, der sexuellen Orientierung oder einer Behinderung des Opfers begründet liegt. Mit der Änderung des StGB soll es Richtern erleichtert werden, in Fällen wie den oben beschriebenen auch kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten verhängen zu können. Bisher kann ein Richter eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur dann verhängen, „wenn besondere in der Tat oder der Täterpersönlichkeit liegende Umstände die Verhängung der Strafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen“. Normalfall sind Geldstrafen. Der Bundesrat will, dass bei Taten, die auf Hass und Vorurteilen fußen, ein gesetzlicher Handlungsbefehl geschaffen wird, Freiheitsstrafen zu verhängen.

Eine weitere Änderung fordert die Länderkammer bei Freiheitsstrafen über sechs Monaten. Bisher werden solche Strafen meist auf Bewährung ausgesetzt. „Zur Verteidigung der Rechtsordnung“ solle bei solchen Strafen „die Aussetzung der Vollstreckung nicht erfolgen. „Da diese von Menschenverachtung, Fremdenfeindlichkeit“ und (weiteren) Vorurteilen getragenen „Taten – anders als dies üblicherweise bei sonstigen Straftaten der Fall ist – auf Zustimmung und Nachahmung angelegt sind, soll den Tätern und potenziellen Nachahmern mit den Mitteln der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen...und der regelmäßigen Vollstreckung von Freiheitsstrafen über sechs Monate das Riskante ihres“ Handelns „verdeutlicht werden“, heißt es in dem Gesetzesentwurf.

Hintergrund der Initiative sind steigende Zahlen politisch motivierter Kriminalität. Im Verfassungsschutzbericht sind für das Jahr 2006 in der Rubrik „Phänomenbereich politisch motivierter Gewalt – rechts“ 18.142 Straftaten verzeichnet, darunter 1.047 Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund.

Zu Rn 12178,13000 ff. zu Art. 12 Abs. 3 und 13

Eine ausführliche Stellungnahme zu dem Themenkomplex der Schulbildungs-Situation erfolgte auf dem Follow-Up-Seminar zu dem zweiten Monitoringzyklus am 27. Oktober 2008 durch das Bildungsreferat des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma.

(Wortlaut nachstehend)

Ergänzende Stellungnahmen zu diesem Staatenbericht wurden außerdem durch die Landesverbände Deutscher Sinti und Roma in Hessen und Rheinland-Pfalz vorgelegt. Informationen dazu sind über den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zu erhalten.

Stellungnahme des Bildungsreferats des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma zu Punkt 1 der Diskussionsvorlage für das follow-up Seminar zum 2. Monitoringzyklus für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten am 27. November 2008 in Berlin

Die Feststellung des Beratenden Ausschusses, dass Kinder aus der Minderheit in Sonderschulen überrepräsentiert und in formal höheren Bildungsstufen unterrepräsentiert sind, können wir insofern nachvollziehen, als einzelne Fälle an uns herangetragen wurden. Darüber hinaus finden wir weitere Beispiele in der themenspezifischen Literatur der letzten 20 Jahre. Wir wissen auch, dass in den ersten Nachkriegsjahrzehnten – noch bis in die 70er Jahre hinein – an vielen Orten Sinti- und Roma-Kinder direkt in Sonderschulen überwiesen wurden, ohne eine Chance auf den Besuch der Regelschule erhalten zu haben. Die jahrelange Diskriminierung prägte die jetzige Elterngeneration tief und hat auch Auswirkungen auf die Chancen ihrer Kinder. Deshalb gilt auch der Befund der PISA-Studien, dass die Bildungserfahrungen und –abschlüsse der Eltern- und Großelterngeneration eine hohe Relevanz für die Schulkarrieren der Kinder haben, für die Situation der Minderheit in besonderem Maße.

Die Traumatisierung als Folge des Völkermords und die erneute Ausgrenzung und Herabsetzung in der Nachkriegszeit haben bewirkt, dass Angehörige der Minderheit auf ihre eigenen Solidarsysteme – der Familie und Verwandtschaft – zurückgeworfen wurden, was eine Überantwortung der Kinder in andere Bezugssysteme wie unter anderem die Schule häufig erschwert hat und dies zum Teil immer noch tut.

Wenn wir also heute davon Kenntnis erhalten, dass Kinder aus der Minderheit früh in Sonderschulen überwiesen werden, dürfen die genannten historischen Befunde nicht außer Acht gelassen werden. Es wäre aber falsch, aus dieser historischen Erfahrung abzuleiten, dass die Minderheit Bildung generell ablehne. Den Betroffenen muss die Chance zur Wahrnehmung des Bildungsangebots gegeben werden und eine Förderung zuteil werden, die den spezifischen Umständen Rechnung trägt. Allein die Existenz der Schulpflicht reicht da nicht aus.

Wie aus den Berichten der einzelnen Länder in dem Entwurf des Staatenberichts hervorgeht, sind in den letzten Jahren häufig in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Sinti und Roma eine Reihe von Projekten und Maßnahmen im Rahmen schulischer Betreuung initiiert und begonnen worden, die auf die jeweilige Situation vor Ort zugeschnitten sind. Ob oder inwieweit diese Maßnahmen greifen, nachhaltig und erfolgreich sein werden, wird erst nach einiger Zeit beurteilt werden können. Die Symptome unglei-

cher Bildungschancen werden deshalb auch in den nächsten Jahren weiterhin sichtbar bleiben.

Ein wichtiger Faktor ungleicher Bildungschancen sind nach wie vor die in ihre Wirkungsmächtigkeit ungebrochenen negativen Klischees und klassischen Stereotypen über die „Zigeuner“. Sie bestimmen auch vielfach den Umgang mit der Minderheit in der pädagogischen Praxis und tragen so wesentlich zu einem für die Sinti- und Roma-Kinder ungünstigen Schulklima bei. Dieser Befund wird durch eine vom Dokumentationszentrum durchgeführte, bundesweit repräsentative Meinungsumfrage bei Lehrerinnen und Lehrern an weiterführenden Schulen bestätigt. Keine andere Gruppe oder Minderheit ist nach der Einschätzung der Pädagogen im schulischen Alltag größeren Vorurteilen ausgesetzt als Sinti und Roma.

Weiter ergab die Umfrage, dass die Kenntnisse über Geschichte und Gegenwart der Minderheit äußerst rudimentär sind und fast ausschließlich durch Lesestücke im Fach Deutsch und das Thema Nationalsozialismus in Geschichte und Gemeinschaftskunde vermittelt werden. Das Interesse der Befragten an einer Vertiefung des Themas und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen hingegen sind erfreulich groß.

Aufgrund der Umfrageergebnisse können wir annehmen, dass die bisherige Aufklärungs- und Informationsarbeit im Bereich der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung und das Spektrum und die Verfügbarkeit von Unterrichtsmaterialien wenig nachhaltig und unzureichend sind. Eine Schulbuchstudie, die in der Publikationsreihe des Georg-Eckert-Instituts vor 2 Jahren erschienen ist, bestätigt diese Annahme. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass der NS-Völkermord an der Minderheit nur sehr selten in aktuellen Schulbüchern zur Darstellung kommt und wenn, dann ist sie eher dazu geeignet, Vorurteile und Stereotypen zu zementieren als abzubauen.

Ein Beispiel dafür wie wenig auch laufende und prinzipiell begrüßenswerte Projekte den Blick auf die Minderheit der Sinti und Roma richten, liefert das unter der Randziffer 06025 in der vorliegenden Rohfassung genannte Projekt „Schule ohne Rassismus“, an dem sich auch Landesverbände der Sinti und Roma beteiligen. Auf der Internetseite des Projekts ergibt die Eingabe „Sinti“ oder „Roma“ oder „Antiziganismus“ in die Suchfunktion insgesamt 15 Hinweise – die Suche nach „Antisemitismus“ 16.915 Treffer.

Das Dokumentationszentrum hat deshalb in Zusammenarbeit mit der Stiftung Lesen in Mainz eine bundesweite Schulkampagne gegen Rassismus und Diskriminierung konzipiert, die Sinti und Roma als nationale Minderheit thematisiert. Neben Informationen zur

Geschichte der Sinti und Roma sowie zu Rassismus und Minderheiten soll das Unterrichtspaket einen Reader mit biographischen Skizzen als Identifikationsangebote für die Schülerinnen und Schüler enthalten. Es soll deutlich werden, wie sich Diskriminierung und Vorurteile im Leben Gleichaltriger manifestieren und welche Ängste damit verknüpft sind. Die Kampagne richtet sich an alle weiterführenden Schulen und wird in einem Leporello ca. 13.000 Einrichtungen vorgestellt werden. Zur Realisierung dieses Projekts ist das Zentrum allerdings auf die Bewilligung von Drittmitteln angewiesen.

Ende August dieses Jahres hat das Dokumentationszentrum damit begonnen, Eltern aus der Minderheit einzuladen, um ihnen das Haus vorzustellen und sie mit der Bürgerrechtstätigkeit vertraut zu machen. Ein Teil des Informationsgesprächs besteht in der Aufklärung der Eltern über die Notwendigkeit der schulischen Bildung und des Erwerbs von Bildungspatenten für ihre Kinder. Diese Begegnungen sollen fortgesetzt und nach einer konzeptionellen Phase in Heidelberg auch an anderen Orten durchgeführt werden.

Trotz der regionalen Maßnahmen und Hilfestellungen der Minderheitenorganisation der Deutschen Sinti und Roma im Bildungsbereich stehen die politisch Verantwortlichen in der Pflicht, grundsätzlich und nachhaltig deutlich zu machen, dass Diskriminierung und Ausgrenzung in Deutschland aufhören muss. Dies ist ein wesentlicher Schritt nicht nur zur Förderung der Bildungschancen für Sinti und Roma, sondern auch für eine gleichberechtigte Teilnahme auf dem Arbeitsmarkt. Aus einzelnen Landesverbänden vernehmen wir, dass auch die Angehörigen der Minderheit, die hohe Bildungsabschlüsse erreicht haben, nur sehr schwer Arbeit finden. Häufig sind sie nur dann erfolgreich, wenn sie ihre Identität leugnen. Mit solchen Zukunftsperspektiven ist der Wert schulischer Bildung nur sehr bedingt vermittelbar.

Schließlich ist das Dokumentationszentrum der Auffassung, dass Fragen der schulischen Bildung für Kinder aus der Minderheit ausschließlich in einem qualitativen Kontext behandelt werden sollten. Der im Bericht zum 2. Monitoringzyklus (S. 2 unter der Überschrift „Problemfelder“) erwähnte Mangel an sozioökonomischen Daten ist aus unserer Sicht nicht für die Konzeption und Realisierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit notwendig. Vielmehr würde eine nach ethnischen Kriterien erstellte Statistik die Minderheit stigmatisieren und eine Ausgrenzung ihrer Angehörigen fördern. Die Benachteiligung von Sinti und Roma im Bildungsbereich stellt – wie oben ausgeführt – ein qualitatives Problem dar, dass sich nicht durch die Erhebung statistischer Daten eingrenzen oder lösen ließe.

Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland zum Entwurf des Dritten Berichts der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

A. Allgemeiner Teil

1. Die Sinti Allianz Deutschland e. V. nimmt Bezug auf ihre Stellungnahme zum Zweiten Bericht der Bundesrepublik Deutschland, deren allgemeine Abschnitte A und B weiterhin die Auffassung der Sinti Allianz Deutschland verdeutlichen. Die Sinti Allianz ist der Auffassung, dass insbesondere die getroffenen Aussagen zu den Bereichen Bildung und Sprache bei jeder staatlichen Planung zur Minderheitenförderung in die Entscheidung einbezogen werden sollten.
2. Um das Zusammenleben der deutschen Sinti mit der Mehrheitsgesellschaft zu erleichtern, versucht die Sinti Allianz, in der Gesellschaft Verständnis für die traditionelle kulturelle Ordnung mit ihren mannigfachen Tabu-Vorschriften (Beispiel Rd. 4032) zu finden, in der die Sinti-Gemeinschaft seit Anbeginn ihrer Existenz lebt. Sie erhofft sich in dieser Frage auch Rücksichtnahme durch die Verwaltungen bei ihren Entscheidungen über Arbeits- und Wohnungsangebote für Sinti. Die Beachtung dieser Regeln, auch durch Behörden und Einrichtungen, wird dadurch erschwert, dass die angestammte kulturelle Ordnung es den Sinti nicht erlaubt, sich dazu offen zu äußern und die traditionelle Ordnung nach außen hin zu offenbaren. Die Sinti Allianz bittet, dass auch Regierungen und andere Institutionen in ihren Berichten Rücksicht auf die Tabu-Vorschriften nehmen, denen ihre Sinti-Mitbürger unterliegen, und diese Haltung respektieren, weil sie ein untrennbarer Bestanteil ihrer Identität sind. Beide Seiten müssen weiter nach Wege suchen, durch gegenseitige Beratung und Vertrauen einen Schutz der traditionellen Lebensform auch bei einem vereinheitlichten Vorschriftenrahmen und unter den Umständen einer globalisierten Welt zu ermöglichen.
3. Die Sinti Allianz Deutschland begrüßt, dass sich bei Regierungsvertretern von Bund und Ländern und insbesondere im parlamentarischen Raum im Berichtszeitraum die Bereitschaft verbessert hat, die Sinti Allianz bei Problemfeldern des Minderheitenschutzes oder beispielsweise in der Frage eines Mahnmals für die von den Nationalsozialisten verfolgten und ermordeten Zigeuner Europas einzubinden. Sie bedauert andererseits, dass die Bundesregierung bei der Benennung eines Vertreters der nationalen Minderheiten und ihnen gleichgestellten autochthonen Volksgruppen im Beirat der Antidiskriminierungsstelle eine Entscheidung getroffen hat, die eine Mitarbeit der Sinti Allianz in diesem Gremium praktisch

ausschließt. Sie hofft, dass die neu angedachte Lösung, die Mitarbeit über den von der Bundesregierung benannten Stellvertreter in dieser Position zu gewährleisten, sich in der Praxis durchführen lässt.

4. Hervorzuheben ist, dass auch im dritten Berichtszeitraum von Seiten der Bundesregierung wie von den Landesregierungen der Sinti Allianz Deutschland sowie ihren Landesverbänden keinerlei finanzielle Unterstützung ihrer Arbeit gewährt wurde. Angesichts der dauerhaften institutionellen Förderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und seiner Landesverbände ist dies als faktische Diskriminierung der Sinti Allianz und ihrer Mitgliedsorganisationen zu betrachten. Die von mehreren Bundesratspräsidenten bei jährlichen Treffen mit der Sinti Allianz und von Abgeordneten des Deutschen Bundestags auch im Gesprächskreis für Minderheitenfragen geäußerte Bereitschaft zur Unterstützung in dieser Frage hatte bislang keinerlei praktische Folgen.
5. Zum besseren Verständnis dieser widersprüchlichen Praxis ist darauf hinzuweisen, dass von Seiten der höchsten politischen Ebene immer Verständnis und Unterstützung in dieser Frage signalisiert wurde. Die Sinti Allianz Deutschland und ihre Landesverbände wurden wiederholt aufgefordert, entsprechende Anträge zu stellen. Wenn dies geschehen war, wurde auf unterer ministerieller Ebene, etwa durch Referatsleitungen, mitgeteilt, dass im Haushalt keine Mittel zur Verfügung stünden, dass die institutionelle Förderung bereits an den Zentralrat geleistet werde und sich dies nicht ändern lasse bzw. dass entsprechend dem Beschluss des Haushaltsausschusses keine neue institutionelle Förderung eingerichtet werde. Aus allen Antworten zu Anträgen auf finanzielle Unterstützung wurde deutlich, dass angesichts der abwehrenden und abweisenden Haltung des Zentralrats gegenüber der Arbeit der Sinti Allianz bisher der politische Wille fehlt, die Sinti Allianz zur unterstützen. Wir erfahren immer wieder, dass seitens der öffentlichen Hand unsere Arbeit gewürdigt wird, doch im Gegensatz zu allen anderen rechtlich gleichgestellten Gemeinschaften erhält die Sinti Allianz als einziger Dachverband bisher keine öffentliche Förderung.
6. Auf Bundes- wie auf Landesebene werden die Sinti Allianz Deutschland, ihre Landesverbände und ihre angeschlossenen Vereine gelegentlich auf Anträge für Projektförderungen verwiesen, die bisher jedoch auch zu keinem Ergebnis geführt haben. Der Grund dafür lag bisher in der Bedingung der öffentlichen Hand, mindestens 50 Prozent Eigenmittel aufzubringen, um eine staatliche Förderung zu erhalten. Projekte werden beantragt, um die Arbeit auf den Feldern auszuweiten, in denen für ein Handeln der Sinti Allianz oder ihrer Organisationen ein be-

sonderer Bedarf unter der Volksgruppe der Sinti besteht. Uns gelingt es jedoch nur unter privaten Opfern, die unabdingbaren Kosten der Verbandsarbeit durch Mittel aus dem eigenen Verdienst, unterstützt durch private Spenden, zu finanzieren. Da die Sinti Allianz Deutschland für alle Angehörigen der Sinti-Volksgruppe ungeachtet ihrer sozialen Stellung oder wirtschaftlichen Verhältnisse offen sein soll, erheben wir keine Mitgliedsbeiträge. Alle erbrachten Leistungen werden von den mit den Aktivitäten betrauten ehrenamtlichen Mitarbeitern im vollen Umfang aus ihren privaten Mitteln bestritten. Es ist daher für uns unmöglich, für ergänzende Projekte weiteres Eigenkapital aufzubringen. Wir sehen in dieser Forderung - angesichts der umfangreichen staatlichen Förderung für den Zentralrat und seiner Verbände ohne diese Bedingung - auch eine diskriminierende Behandlung. Von staatlicher Seite sollte hier auch die soziale Situation, in der wir ehrenamtlich arbeiten, berücksichtigt werden.

7. Die Bundesregierung fördert die Arbeit des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg als institutionelle Förderung zu 90 Prozent. Weitere 10 Prozent der gesamten Haushaltssmittel kommen aus dem Haushalt des Landes Baden-Württemberg. Damit wird diese Institution voll aus öffentlichen Mitteln getragen. Eine Mitarbeit an den Aufgaben der Institution müsste laut Satzung allen interessierten autochthonen deutschen Zigeunern offen stehen, da das Zentrum satzungsgemäß nicht an einen Verband gebunden ist. Trotzdem ist – durch die bekannte personelle Verflechtung – der Einfluss des Zentralrates so groß, dass für die Sinti Allianz und ihre Organisationen keinerlei Möglichkeit zur Mitarbeit besteht. Obwohl die Lösung dieses Problems immer wieder schriftlich wie mündlich angemahnt wurde, hat die Bundesregierung es auch in diesem Berichtszeitraum nicht durchsetzen können, Vertreter unseres Verbandes oder uns nahestehende Sinti-Fachleute in die Arbeit einzubinden.
8. Die Sinti Allianz stellt mit Befriedigung fest, dass im Berichtszeitraum seitens der Bundesregierung Stellungnahmen der Sinti Allianz zunehmend mit Nennung unseres Namens als Äußerungen unseres Verbandes ausgewiesen wurden. Die Praxis, aus Rücksicht auf Befindlichkeiten des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma neben zitierten Stellungnahmen des Zentralrats kurSORisch auf Äußerungen „anderer Verbände“ zu verweisen, hat abgenommen und gehört hoffentlich bald völlig der Vergangenheit an.
9. Die Sinti Allianz bedauert, dass es der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma weiter ablehnt, in irgendeiner Form mit der Sinti Allianz Kontakt zu haben. Das erschwert nicht nur die Klärung von Fragen, die alle deutschen Sinti und Roma

oder zumindest Sinti in beiden Verbänden betreffen. Auch die Verbände der anderen nationalen Minderheiten und autochthonen Volksgruppen in Deutschland werden durch diese Haltung tangiert. Ebenso wird die Zusammenarbeit mit dem staatlich geförderten Minderheitensekretariat erschwert. Besonders bedauern wir, dass der Zentralrat sogar die gemeinsame Teilnahme bei wichtigen Besprechungen wie zum Beispiel dem alljährlich statt findenden Gespräch mit dem Bundesratspräsident und den Ländervertretern verweigert. Durch die generelle Verweigerung des Zentralrats mit der Sinti Allianz zusammen zu arbeiten, war es bisher staatlicherseits nicht möglich, auf Bundesebene einen Beratenden Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma einzurichten. Diese Haltung dient nicht dem gemeinsamen Anliegen. An den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ergeht daher wiederholt der Appell der Sinti Allianz Deutschland, diese Haltung zu überdenken. Die Sinti Allianz ist trotz abweichender Zielvorstellungen beider Dachverbände bei der Vertretung der Interessen der deutschen Zigeuner für jede gleichberechtigte Zusammenarbeit offen.

B. Stellungnahme zu Abschnitten des Berichtsentwurfs bezüglich einzelner Artikel des Rahmenübereinkommens

Zu Rn 04041 - 04047:

Die Sinti Allianz Deutschland spricht sich wie andere nationale Minderheiten und autochthone Volksgruppen gegen die Erhebung von statistischen Daten mit ethnischem Bezug aus. Sie unterstützt ausdrücklich die Haltung der Bundesregierung in dieser Frage.

Zu Rn 05110 - 05112:

Zu diesen die staatliche Förderung betreffenden Randziffern ist darauf hinzuweisen, dass die Sinti Allianz Deutschland als ein Dachverband deutscher Sinti bisher weder unmittelbar noch mittelbar in die staatliche Förderung einbezogen ist. Auch bei Förderungsmaßnahmen von Landesregierungen werden Landesverbände der Sinti Allianz und andere ihr angehörende Vereine bisher nicht berücksichtigt. Staatliche Förderungsmaßnahmen beziehen sich bisher ausschließlich auf den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie seine Landesverbände und einige unabhängige Vereine.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien verschleiert aus unserer Sicht mit der in Rn 05112 zitierten Erwiderung auf eine Stellungnahme des Beratenden Ausschusses des Europarats diesen von der Sinti Allianz als diskriminierend empfun-

denen Sachverhalt. Er verweist in diesem Zusammenhang auf haushaltrechtliche Verpflichtungen, die für nationale Minderheiten vorgesehenen Mittel für zentrale Einrichtungen vorzusehen, obwohl ihm bekannt und - wie aus den bisherigen Kontakten hervorgeht - auch bewusst ist, dass es sich bei der Sinti Allianz um einen unabhängigen Dachverband der autochthonen Volksgruppe der deutschen Sinti handelt. Er weist darauf hin, dass die Dachorganisationen nationaler Minderheiten „diese Mittel dann weiterleiten“. Da es sich, wie Rn 05111 verdeutlicht, um eine Erwiderung zu einer ausschließlich die Förderung von Sinti/Roma-Gruppierungen betreffenden Anregung handelt, bleibt der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien aufgefordert, klarzustellen, wie er sich ggf. eine gemeinsame institutionelle Förderung von Zentralrat und Sinti Allianz aus einem Haushaltstitel vorstellt, bei dem der Zentralrat Mittel weiterleiten soll. Auch dem Bundesbeauftragten ist in allen Einzelheiten bekannt, dass der Zentralrat bisher jeden Kontakt zur Sinti Allianz ablehnt.

Zu Rn 12129:

Bezüglich der schulischen Pilotprojekte für Kinder von Sinti und Roma unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache macht die Sinti Allianz auf ein hinsichtlich der Sinti-Kinder von staatlichen Stellen meist übersehenes Problem aufmerksam. Sofern in Projekten, bei denen die Sprache der Sinti, Sintetisches, benutzt wird, auch Personen einbezogen sind, die nicht dieser Gemeinschaft angehören, wird dies von den Sinti als schwerer Verstoß gegen die kulturellen Gebote der Gemeinschaft betrachtet. Dies führt in aller Regel dazu, dass traditionelle Sinti den Kontakt zu diesen Kindern und ihren Eltern abbrechen müssen. So verlieren die Kinder und ihre Familien den Zusammenhalt mit ihrer Volksgruppe und damit schrittweise ihre Identität als Sinti. Was also von Behörden als Förderungsmaßnahme auch für die Stärkung der Volksgruppen-Identität gedacht war, führt in diesen Fällen zur Schwächung der Volksgruppe. Staatliche Stellen, die solche Projekte planen, sollten diese Zusammenhänge ernst nehmen und bei minderheitensprachlichen Projekten für Sinti-Kinder auf den Einsatz von Lehrkräften oder Mediatoren verzichten, wenn sie nicht der Sinti-Volksgruppe angehören. Vorstehend gesagtes gilt auch für Projekte unter Rn 05114 und 12192.